

Zeitschrift: Verhandlungen des Grossen Rathes der Republik Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1838)

Rubrik: Ordentliche Sommersitzung : erste Hälfte, 1838

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.03.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Sommersitzung. Erste Hälfte, 1838.

(Nicht offiziell.)

Kreisschreiben

an sämtliche Mitglieder des Großen Rathes.

Sit.

Nach Vorschrift des Art. 1 des Dekretes vom 7. Juli 1832 ist die Eröffnung der bevorstehenden ordentlichen Sommersession des Großen Rathes durch den H.G.Hrn. Landammann festgesetzt worden auf Montag den 7. Mai nächstkünftig. Alle Mitglieder werden daher eingeladen, sich an diesem Tage des Morgens um 9 Uhr im Sitzungssaale einzufinden.

Die zur Behandlung vorliegenden Gegenstände sind folgende:

A. Von Regierungsrath und Sechszehnern.

- 1) Vortrag über die Gültigkeit der Verhandlungen des Wahlkollegiums von Interlaken vom 12. Januar 1838.

B. Vom Regierungsrathe.

- 2) Vortrag über ein Vermächtniß zu Gunsten der Stiftung Billieur-Faber zu Pruntrut.
- 3) Vortrag über das Ansuchen der deutschen Bewohner von Chaurdefonds um eine Beisteuer zu Einrichtung eines deutschen Gottesdienstes.
- 4) Anzeige, betreffend das Strafnachlaßgesuch des Samuel Moy von Leuzigen.

C. Von Departementen.

Diplomatisches Departement.

- 5) Vortrag, betreffend den Bericht der bernischen Gesandtschaft über die ordentliche Tagsatzung von 1837.
- 6) Vortrag über die vom Obergerichte verlangte Erhöhung der Besoldung des Obergerichtsschreibers.

Justiz- und Polizeidepartement.

a. Justizsektion.

- 7) Dekretsentwurf, betreffend die Einsendung aller obergerichtlichen Strafurtheile in Criminal- und Polizeisachen an den Regierungsrath.
- 8) Vorträge über Ehehindernißdispensationsbegehren.

b. Polizeisektion.

- 9) Vorträge über mehrere Naturalisationsbegehren.

Finanzdepartement.

- 10) Vortrag über das Ansuchen des Burgerrathes von Bern um Bewilligung eines Zolles für die neu zu erbauende Brücke beim untern Thore in Bern.
- 11) Vortrag über das Ansuchen der Gemeinde Frutigen um ein Darlehen aus der Staatskassa.
- 12) Vortrag über einen Waldtheilungsvertrag mit der Gemeinde Grandval, Amtsbezirks Münsterey.

Militärdepartement.

- 13) Vortrag über das Ansuchen der Instruktoren der Militärkreise Nr. 1, 5 und 6 um Gehaltserhöhung.

D. Von Spezialkommissionen des Großen Rathes.

Gesetzgebungscommission.

- 14) Vortrag, betreffend die Bestimmung der Grundlagen des zu entwerfenden Criminalprozeßgesetzbuches.
- 15) Entwurf des Arrest- und Betreibungsgesetzes (zweiter besonderer Theil des Civilprozeßgesetzes, I., II. und III. Titel).

In der ersten Sitzung wird nach der durch den Herrn Landammann festgesetzten Tagesordnung zur Berathung vorgelegt werden: der Vortrag über den Tagatzungsbericht und sodann der Vortrag über die Narbrücke beim untern Thore in Bern.

Mit Hochachtung!

Bern, den 24. April 1838.

Aus Auftrag des H.G.Hrn. Landammanns,
Der Staatschreiber:

Sünerwadel.

Erste Sitzung.

Montag den 7. Mai 1838.

(Morgens um 9 Uhr.)

Präsident: Herr Landammann J. Schnell.

Nach dem Namensaufrufe eröffnet der Herr Landammann die Sitzung mit folgender Anrede:

Sit., Sie werden sich aus dem Traktandenzirkular überzeugt haben, daß es weder die Menge der Geschäfte, noch ihre Wichtigkeit und Bedeutung, noch endlich ihre Dringlichkeit ist, wodurch unsere heutige Versammlung nothwendig geworden, sondern daß lediglich eine gesetzliche Bestimmung den Großen Rath auf diesen Tag, als den ersten Montag im Monat Mai, zusammenberuft. Diese gesetzliche Bestimmung macht es unmöglich, in einer Sommersitzung alle diejenigen Geschäfte abzuhandeln, welche nothwendiger- oder zufälligerweise auf diese Zeit fallen, und zwar deshalb, weil diese gesetzliche Bestimmung die Versammlung allzufrüh zusammenbietet, als daß ihr die Geschäfte vorgelegt werden könnten, welche jeweilen auf die bevorstehende Tagsatzung Bezug haben. Darum werden wir einer

zweiten Sommer Sitzung auf keinen Fall entgehen können, und darum habe ich geglaubt, es sei vielleicht am besten, diejenigen Geschäfte vorwegzunehmen, welche uns ungefähr während dieser Woche zusammenbehalten werden, den Rest aber auf die Sitzung zu versparen, welche durch die eidgenössischen Geschäfte später nothwendig wird, die an und für sich keine Woche ausfüllen würden. Ich soll nicht glauben, daß, wenn wir uns angelegen sein lassen, die Geschäfte mit derjenigen Kürze abzuthun, welche im Interesse der Versammlung und des Landes liegt, wir länger, als höchstens diese Woche über beisammenbleiben müssen. Aber sollten auch nicht alle in dem Traktandenzirkular verzeichneten Geschäfte in diese Woche hineingedrängt werden können, so würde es immerhin zweckmäßig sein, den Ueberschuß auf die spätere Sitzung zu versparen. Ich will indessen Ihrem Entscheide, Zit., nicht vorgreifen.

Mit fernern Reden will ich Sie nicht langweilen, sondern das Beispiel geben von raschem Fortschreiten in Erledigung der Geschäfte; ich beschränke mich also lediglich darauf, Sie hier herzlich willkommen zu heißen, und will hiemit Ihre diesmaligen Verhandlungen formgemäß eröffnet haben.

Zwei zum ersten Male anwesende Mitglieder des Großen Rathes leisten den Eid.

Der Herr Landammann zeigt hierauf an, daß eine große Zahl von Bittschriften und Vorstellungen eingelangt seien, welche er ungesäumt der Bittschriftenkommission vorlegen werde.

Folgende Entlassungsbegehren werden dem Regierungsrathe zur Berichterstattung zugewiesen:

- 1) Des Herrn Obergerichters Daxelhofen als Mitglied des Obergerichtes.
- 2) Des Herrn Ammann Henzi als außerordentlichen Ersatzmanns des Obergerichtes.
- 3) Des Herrn Karl Stooß als Mitglied der Polizeisektion.

Tagesordnung.

Vortrag des diplomatischen Departements, betreffend den Bericht der bernischen Gesandtschaft über die ordentliche Tagssatzung von 1837.

Der Vortrag berichtet kürzlich, daß die Gesandtschaft sich in allen Theilen instruktionsgemäß verhalten habe, und schließt dahin, den Gesandtschaftsbericht unter Verdankung zu genehmigen.

Der Herr Landammann bemerkt der Versammlung, daß die Gesandtschaft ihren Bericht bereits im November des vorigen Jahres eingereicht habe, so daß dieselbe jedenfalls an der Verspätung dieses Geschäftes keine Schuld trage. Uebrigens sei die Sache diesmal so einfach, daß er geglaubt habe, sie als das erste zu behandelnde Geschäft vorlegen zu können, wenn gleich nicht alle Mitglieder im Falle gewesen seien, den Bericht vorher in der Kanzlei zu lesen.

Fellenberg. Auf so flüchtige und unüberlegte Weise einen Tagssatzungsbericht als abgethan zu erklären, könnte nur von sehr verderblichen Folgen sein. Es ist nicht möglich, daß irgend Jemand von uns bereits davon Kenntniß genommen habe. Weshwegen hat der Regierungsrath uns diesen Bericht nicht früher mitgetheilt? Weshwegen muß er gerade jetzt zur Eröffnung dieser Sitzung dienen? Ueberhaupt ist es für jeden Vaterlandsfreund eine bedenkliche Erscheinung, daß der Große Rath abermals bloß mit unbedeutenden Gegenständen beschäftigt werden soll, während so dringend nothwendige Gesetze schon längst verlangt und versprochen worden sind. Das immerwährende Ausbleiben eines Expropriationsgesetzes gereicht der Republik zum größten Schaden, denn allenthalben, wo Land abgetreten werden muß, sehen wir Beispiele von außerordentlich übertriebenen Forderungen, weil eben kein solches Gesetz da ist, das doch in einem halben Tage entworfen werden könnte. Längst sind uns andere Länder mit dem Beispiel vorangegangen. So verhält es sich mit dem Verantwortlichkeitsgesetze, mit dem Sekundarschulgesetze. Täglich finden in dieser letztern Hinsicht Mißbräuche statt, indem große Summen für Schulen weg-

gegeben werden, welche zwar Sekundarschulen heißen, aber nichts Anderes sind als vornehme Primarschulen. Ich muß förmlich dagegen protestiren, daß wir den Rapport über die letztjährigen Tagssatzungsangelegenheiten so flüchtig abthun sollten, und daß der Große Rath zu einer Null gemacht werde, nach dem Beispiele der hannoverschen und anderer deutschen Stände.

Hunziker. Mit nur wenigen Worten muß ich erklären, daß ich mich vollkommen der Ansicht des Herrn Präopinanten anschließe, und zwar aus ganz einfachen Gründen. Ich bin zwar völlig mit dem Herrn Landammann einverstanden, daß die Geschäfte so schnell, als ihre Wichtigkeit irgend erlaubt, abgethan werden sollen. Es kann aber nicht im Willen der hohen Versammlung liegen, daß nach Form und Inhalt wichtige Geschäfte durch eine solche Schnelligkeit der Berathung Schaden leiden. Das wäre aber der Fall, wenn man heute diesen Gegenstand sofort erledigte. Uebrigens muß ich frei erklären, daß ich ziemlich befremdet bin durch den Vortrag des diplomatischen Departements, indem derselbe bloß auf Verdankung der Gesandtschaftsverhandlungen anträgt. Der zwanzigste Artikel des §. 50 der Verfassung bezeichnet unter Anderm als vom Großen Rathe selbst und unübertragbar zu behandelnden Gegenstand: die Abnahme und Beurtheilung des Berichtes der Abgeordneten auf eine eidgenössische Tagssatzung. Bei so bestimmten Vorschriften kann man wohl nicht in der vorgeschlagenen Weise zufahren. Man sagt freilich, mit Etwas müsse man doch die Sitzung anfangen, und zwar vielleicht nach dem Sprichworte: das Wichtigste voran. Ich will nicht fragen, ob man diese Sache wegen ihrer Wichtigkeit oder aber wegen ihrer Unwichtigkeit zuerst nehmen will; hingegen gebe ich zu bedenken, ob die Wichtigkeit des vorliegenden Gegenstandes genug gefannt sein kann. Ueberhaupt ist es unter der Würde und gegen die Pflicht des Großen Rathes, einen die eidgenössischen Angelegenheiten betreffenden Gegenstand nur so kurzweg ad acta zu legen, besonders in der gegenwärtigen Zeit, wo so manche Verhandlungen zwischen Bern und der übrigen Eidgenossenschaft ob-schweben. Tritt der Große Rath auf dem vorgeschlagenen Fuße ein, so überschreitet er dadurch geradezu eine verfassungsmäßige Vorschrift.

Tschärner, Schultheiß. Der Herr Landammann hat als eines der wichtigsten Geschäfte diese Tagssatzungsverhandlungen an die Spitze unserer diesmaligen Berathungen gestellt, indem auf jeden Fall mit Etwas angefangen werden mußte. Das Traktandenzirkular dann hat der Herr Landammann bereits vor vierzehn Tagen an sämtliche Mitglieder ergehen lassen, und also lag es in der Fakultät eines Jeden von uns, diesen Bericht vorher zu lesen, indem derselbe seit acht oder vierzehn Tagen in der Kanzlei zur Einsicht vorgelegt war. Dieses mußte ich zur Rechtfertigung sowohl des Regierungsrathes als des Herrn Landammanns anbringen; die hohe Versammlung wird aber entscheiden, was sie für gut findet.

Koch, Regierungsrath. Man hat das Gesetz von den unübertragbaren Gegenständen allegirt. Aber wie kann der Große Rath einen solchen Bericht beurtheilen? Entweder, indem wir denselben hier seinem ganzen Inhalte nach ablesen lassen, oder, wenn er eine Zeit lang da gelegen hat, wo die Mitglieder des Großen Rathes dergleichen Sachen lesen sollen. Das Gesetz sagt nun, daß die Gegenstände vor ihrer Behandlung durch den Großen Rath zwei Tage lang auf dem Kanzleitische gelegen haben müssen. Wo ist nun der Kanzleitsch? Ist es dieser Tisch hier, oder ist es der Tisch in der Kanzlei, wo alle Akten liegen? Ich glaube das letztere; denn wenn die Vorträge hier auf diesem Tische da zwei Tage lang gelegen haben müßten, so könnte man in der ersten Sitzung gar kein Geschäft vornehmen. Nun hat der heutige Gegenstand lange Zeit drüben auf dem Kanzleitsch gelegen, und viele Mitglieder haben ihn dort gelesen. Somit glaube ich nicht, daß wir gegen irgend ein Reglement verstößen, wenn wir diese Angelegenheit heute erledigen. Uebrigens sind da mehrere Wünsche ausgesprochen worden, die auch ich theilen kann, die aber schneller gewünscht als gemacht sind. Ein Gesetz über die Verantwortlichkeit der Beamten ist schwierig; indessen wird in dieser Beziehung nach

einigen stecken gebliebenen Versuchen bald Etwas vorgelegt werden können. Ein Expropriationsgesetz haben wir, wie dieses schon mehrmals gezeigt worden ist, bereits, und wenn allzu-große Schatzungen gemacht werden, so liegt die Schuld lediglich an den Schätzern. Es hat sich freilich der Mißbrauch eingeschlichen, daß, wenn die Regierung Etwas arbeiten lassen will, Jedermann dann glaubt, das sei jetzt ein Signal, um sich auf Unkosten des Staates zu bereichern. Diesem Uebelstande wird kein Expropriationsgesetz abhelfen können, indem unter jeden Umständen Schatzungen statt finden müssen. Wenn übrigens diese hohe Versammlung Lust hat, lange hier zu sitzen, so bietet ihr denn doch das Traktandenzirkular ein weites Feld dar, wie denn namentlich die Berathung des Vertheilungsprozesses unsere Zeit ordentlich ausfüllen dürfte. Der Vorwurf ist also völlig ungegründet, daß keine wichtigen Materien vorgelegt worden seien.

Kasthofer, Regierungsrath. Es ist jetzt wohl nicht um eine genaue Definition des Kanzleitisches zu thun, wohl aber darum, ob es im eidgenössischen Interesse und der Würde der Versammlung angemessen sei, daß der Gesandtschaftsbericht nur so kurze Zeit zur Kenntniß der Mitglieder gekommen ist. Freilich lag derselbe auf dem Kanzleitische, aber kann man denn jedem Mitgliede zumuthen, daß es eigens dafür hätte nach Bern kommen sollen, um den Rapport zu lesen? Die eidgenössischen Verhältnisse sind freilich ganz einfach, d. h. einfach anarchisch. Jeder Kanton thut, was er will, und der allgemeine Bundesverband ist so locker, daß man ihn fast nicht mehr erblickt. Wenn schon an der vorigen Tagsatzung nur unbedeutende Verhandlungen vorgekommen sind, so fragt es sich eben: warum wurden nicht wichtigere vorgenommen? Es ist sehr wichtig, daß unsere oberste Landesbehörde sich mit den eidgenössischen Angelegenheiten mehr als bisher befasse. Man scheint freilich vor der Hand die Hoffnung auf einen verbesserten Bund aufgeben zu müssen, aber wir sollen doch unsererseits Alles thun, damit dieser Zustand der Dinge nicht immer schlimmer werde. Wir sind nun gar nicht im Stande, über die lehtjährigen Tagsatzungsverhandlungen zu urtheilen; daher wünsche ich, daß dieser Bericht jetzt nicht behandelt werde, sondern daß der Große Rath einige Mitglieder bezeichne, um denselben zu erdauern und in der nächsten Sitzung Bericht zu erstatten.

von Graffenried. Ich stimme einfach dazu, daß man heute eintrete, weil die Sache bereits untersucht worden ist. Wenn Ihr diplomatisches Departement kein Zutrauen verdienen würde, dann könnte man allerdings sagen, die Sache sei nicht untersucht. Die Gesandtschaft hatte ihren Bericht eingereicht, und der Regierungsrath legt ihn nun heute, wiewohl etwas spät, vor, nachdem das diplomatische Departement untersucht hat, ob die Gesandtschaft ihre Instruktionen befolgt habe oder nicht. Es ist heute bloß um diese Frage zu thun, und keineswegs um eine neu zu ertheilende Instruktion, so daß mir die gemachten Vorwürfe durchaus unbegründet scheinen. Der Herr Landammann mußte doch mit einem Geschäfte den Anfang machen, und wenn er irgend ein anderes wichtiges Geschäft vorangestellt hätte, so würde man den nämlichen Einwurf haben können, nämlich, man habe noch nicht Zeit gehabt, sich damit bekannt zu machen. Jedermann hat auf der Kanzlei diese Sachen lesen können, und mir ist dort mit der größten Bereitwilligkeit Alles vorgelegt worden, was ich haben wollte. Ich stimme zum Eintreten, und daß der Große Rath das instruktionsgemäße Verhalten der Gesandtschaft ausspreche.

Belrichard. Ungeachtet des Vertrauens, das mir das diplomatische Departement und der Regierungsrath einflößen, könnte ich den Bericht der Tagsatzungsgesandtschaft nicht heute schon genehmigen. Ich verlange, daß die Berathung verschoben werde, damit die Mitglieder des Leberberges Kenntniß von dem, ohnedies nicht in's Französische übersehten, Bericht nehmen können. Sollte man, gegen meine Ansicht, den Bericht heute gutheißen wollen, so könnte ich eine Aeußerung des Berner Gesandten, der das Wort führte, als es sich in der Tagsatzung um die Revision der Geldskala handelte, nicht mit Stillschweigen übergehen. Der Herr Gesandte hat nämlich gesagt: der Leberberg habe durch die Vereinigung mit Bern verloren und habe

sich unter der französischen Verwaltung besser befunden. Ich protestiere feierlich gegen diese Aeußerung.

von Tillier, Altlandammann. Ich gebe gerne zu, daß es bedauerlich ist, daß man Berichte über unsere eidgenössischen Verhältnisse so kurz und mit so geringer Aufmerksamkeit behandeln kann, aber damit, daß wir dieses Bedauern äußern, ist das Faktum doch da. Die früheren Tagsatzungsberichte konnten aus zweierlei Gründen im Schooße der obersten Landesbehörde einen wichtigen Eindruck haben, nämlich entweder war der Inhalt an und für sich selbst sehr wichtig, wie dies in unruhigen Zeiten natürlich der Fall war, oder aber die Gesandtschaftsberichte erschienen darum wichtig, weil früher die Verhandlungen der Tagsatzung völlig unbekannt blieben. Aus diesem Grunde mußten damals die Großen Rätthe mehr Zeit auf die Prüfung solcher Berichte verwenden. Heutzutage ist das anders. Jeder von uns weiß gegenwärtig aus den öffentlichen Blättern, was an der Tagsatzung verhandelt worden ist, so daß nun eine Berichterstattung der Gesandtschaft beinahe zur Förmlichkeit geworden ist. Ich glaube, man könne heute gar wohl eintreten, und es wäre ein bloßer Zeitverlust, nach dieser heutigen langen Vorberatung später eine zweite Verhandlung über einen Gegenstand zu haben, der doch eigentlich nicht mehr von so großem Interesse sein kann. Wenn gleich die Schilderung des Herrn Regierungsraths Kasthofer hinsichtlich der eidgenössischen Verhältnisse an sich richtig ist, so ist es dann bei der Instruktionsertheilung der Fall, hievon zu reden. Der Bericht scheint übrigens ziemlich unschuldig, so daß ich unbedenklich zum Eintreten stimme.

Kißling, Amtschreiber. Es wäre eine traurige und unwürdige Erscheinung in den Verhandlungen des Großen Rathes, wenn eine schweizerische Angelegenheit mit solcher Leichtfertigkeit behandelt würde. Der Große Rath muß doch vorher ein solches Geschäft kennen und wissen, was die Gesandten verhandelt haben. Darum möchte ich antragen, daß dieser Bericht abgelesen werde, wenn er gleich ein wenig dickleibig ist.

Schnell, Regierungsrath. Die gegenwärtige Diskussion zeigt, in welcher großen Ruhe wir leben müssen, indem man sich über die einfache Frage streiten kann, ob man einen Rapport über allbekannte Gegenstände auf den Kanzleitisch legen soll, während die Säublen blühen, um ihn dann wieder hervorzunehmen, wenn diese in „Büfeli“ übergehen. Das diplomatische Departement hat sich überzeugt, daß die Gesandten in allen Beziehungen ihren Instruktionen nachgelebt haben. Die Geschäfte waren weder erstaunlich wichtig noch gefährlich. Wenn nun Jedermann aus den Zeitungen weiß, daß erstlich nichts wichtiges verhandelt worden ist, und daß zweitens unsere Gesandten ihre Pflicht gethan haben, und daß dieses drittens von einer durch Sie, Zit., aufgestellten Behörde untersucht und richtig befunden worden ist; so kann es doch nicht Ihre Meinung sein, daß nun eine lange Diskussion über das Eintreten oder Nichteintreten, über Niedersehung einer Kommission u. s. w. u. s. w. nöthig sei. Ohnehin wird Jedermann wünschen, nicht allzulange hier bleiben zu müssen.

A b s t i m m u n g.

Heute einzutreten	:	:	:	:	:	88 Stimmen.
Zu verschieben	:	:	:	:	:	41 „

Der Herr Landammann eröffnet nun die Umfrage über den Inhalt des Berichtes und das Benehmen der Herren Gesandten selbst.

Kißling verlangt, daß über seinen Antrag auf Ablefung des Gesandtschaftsberichtes ebenfalls abgestimmt werde.

Herr Landammann. Ich habe geglaubt, Sie spaßen nur; der Bericht enthält neunzig ziemlich eng geschriebene Folioseiten.

Kißling. Ich meine nur wenigstens die Hauptsachen.

Fellenberg. Herr Belrichard hat vorhin geäußert, daß die Gesandten gesagt haben, das Bisthum wäre besser mit Frankreich vereinigt geblieben. Ein anderer Punkt betrifft ferner

eine entstandene Art von Entzweiung zwischen unsern Herren Gesandten und demjenigen von Luzern wegen des österreichischen Gesandten, was in den Zeitungen starke Sensation gemacht hat. Ich hätte gewünscht, daß unsere Herren Gesandten über diese beiden Fälle Auskunft gäben, indem ich zweifle, daß der Große Rath unbedingt solchem beipflichte.

Kasthofer, Regierungsrath. Ich stimme zwar nicht dazu, daß der Bericht abgelesen werde, aber ich muß doch wünschen, daß die Herren Gesandten uns das Essentielle des Berichtes mündlich vortragen, und daß sie zweitens in allgemeinen Umrissen über den Zustand der Eidgenossenschaft Auskunft geben. Es ist nicht die größte Harmonie zwischen den einzelnen Kantonen. Das würde also die hohe Versammlung interessieren. Wir wissen ferner, daß Bern selbst mit einigen Kantonen nicht ganz auf gutem Fuße steht, und so wäre eine Beruhigung von Seite der Herren Gesandten wünschenswerth.

Hunziker. Ich muß doch ganz einfach darauf aufmerksam machen, daß der Antrag des Herrn Kistling nicht so ganz spaßhaft ist. Er ist die nothwendige Folge dieser Verhandlung und ein Beweis, daß man auf dem Irrwege ist. Sollen wir jetzt etwa die Verhandlungen der Tagsatzungsgesandten nach den Zeitungsberichten genehmigen und gutheißen? Sofern das nicht der Fall, und es nach Artikel 20 des §. 50 der Verfassung um Abnahme und Beurtheilung des Gesandtschaftsberichtes zu thun ist, so wird wohl der Inhalt davon zuerst bekannt sein müssen, und da ist das Ablesen, so wie man jetzt einmal diese Verhandlung eingeleitet hat, zwar langweilig, aber nothwendig, wenn man wenigstens logisch verfahren will; so ungern ich es also thue, so muß ich doch verlangen, daß der Bericht abgelesen werde, und zwar ganz.

A b s t i m m u n g.

- | | |
|--|-------------|
| 1) Für die Ablesung | 17 Stimmen. |
| Dagegen | Mehrheit. |
| 2) Von den Herren Gesandten über einzelne Punkte
Auskunft zu begehren | 88 Stimmen. |
| Dagegen | 30 " |

Die während obiger Verhandlung abgetretenen Gesandten an der letztjährigen Tagsatzung, nämlich Herr Regierungsrath Neuhaus und Herr Lehenskommissär Stettler, werden hereingerufen und durch den Herrn Landammann von dem gefaßten Beschlusse in Kenntniß gesetzt.

Neuhaus, Regierungsrath. Die Geschäfte der Tagsatzung sind meinem Geiste nicht mehr gegenwärtig. Die Gesandtschaft hat ihren Bericht übergeben, derselbe ist von dem diplomatischen Departement sorgfältig untersucht und vom Regierungsrathe genehmigt worden; ich konnte daher glauben, daß man, bei der großrätlichen Berathung des von zwei Gutachten begleiteten Berichtes den gewöhnlichen Gang befolgen werde. Da Anträge gemacht worden sind, um Aufschlüsse über gewisse Punkte zu bekommen, so muß ich ihre Urheber bitten, die Punkte, über welche dieselben ein Näheres zu wissen begehren, schriftlich zu bezeichnen; ich werde sodann den Tagsatzungsbericht wieder lesen und in der Sitzung von morgen oder übermorgen die Aufschlüsse geben, es müßte denn mein ehemaliger Kollege, Herr Stettler, welcher anwesend ist, im Stande sein, die verlangte Aufklärung zu ertheilen.

Stettler. Um die Sache nicht länger aufzuschieben, glaube ich in der That, einige Auskunft geben zu können, und wünsche also, daß man mir die Punkte vorlege.

Fellenberg. Herr Belrichard hatte zuerst angeführt, daß einer der Herren Gesandten geäußert habe, das Bisthum würde vereinigt mit Frankreich besser bestehen als in der Vereinigung mit Bern. Ich lege diesem Ausdrucke kein Gewicht bei, so fern er als dahingefallen anzusehen ist; aber ich lege ihm Gewicht bei, wenn ihn der Große Rath in seiner den Gesandten zu ertheilenden Billigung mit einschloße. Es liegt offenbar in unserem Gemüthe, daß der Leberberg sich besser in der Vereinigung mit Bern befinde; also dürfen wir nicht eine das Gegentheil behauptende Aeußerung eines Gesandten aner-

kennen. Der andere Punkt betrifft das Benehmen unserer Gesandtschaft beim Herrn Schultheißens Anrathen wegen des österreichischen Gesandten. Ich möchte darüber Auskunft, um zu einem Urtheile zu gelangen. Denn wir sollen unsere Verhältnisse zum Auslande wohl in Obacht nehmen. Der dritte, von Herrn Regierungsrath Kasthofer vorgebrachte, Wunsch ist der, daß die Herren Gesandten die Güte haben möchten, die hohe Versammlung zu benachrichtigen, wie sie denn eigentlich den furchtbaren Zustand der Eidgenossenschaft wahrgenommen haben, und wie wir, so viel an uns, demselben abhelfen können. Ein großer Theil des Großen Rathes ist mit den dahergewohnten Wahrnehmungen der Herren Gesandten unbekannt, und daher ist es von großer Wichtigkeit, daß wir durch die heutige Diskussion erkennen können, was zu thun sei, um mit unsern Eidgenossen in bessere Verhältnisse zu kommen u. s. w. Die Herren Gesandten, welche im Brennpunkte dieser eidgenössischen Anarchie waren, haben in dieser Beziehung Manches wahrnehmen können, und es muß in dem Reichthume ihrer Wahrnehmungen Manches liegen, was uns von großer Wichtigkeit sein mag.

Neuhaus, Regierungsrath. Da ich nun weiß, um was es sich handelt, so will ich antworten. Auf den ersten Punkt habe ich folgendes zu erwidern: Als man, bei Anlaß der Berathung über die Geldskala, die Kontribution des bernischen Leberberges erhöhen wollte, so machte ich die Bemerkung, daß dieser Theil des Kantons, in kommerzieller und industrieller Beziehung, sich nicht in einer eben so glücklichen Lage, wie andere Kantone, die man in die gleiche Kategorie stellen wollte, befinde, und daß, in Bezug auf den Handel und die Industrie, der Leberberg sich unter der französischen Regierung materiell in günstigeren Umständen befunden habe. Diese Ansicht theile ich noch heute; ich war aber weit entfernt, zu behaupten, daß der Leberberg durch seine Vereinigung mit Bern verloren habe. — Was den zweiten Punkt anbetrifft, so glaube ich nicht, daß die Gesandtschaft über Gegenstände, die ihren Instruktionen mehr oder weniger fremd, und die unvorgesehen waren, Rechnung abzulegen habe. Man hat von dem Besuche gesprochen, den die Gesandtschaft dem ersten Gesandten des hohen Standes Luzern abstattete, und zwar in der Art, als ob dieses Ereigniß einige Kälte unter den Gesandten der beiden Kantone hervorgebracht hätte. Wenn irgend Jemand Besorgniß haben sollte, so könnte ich ihn ganz beruhigen. Zwei Tage nach jenem Besuche hat die Luzerner-Gesandtschaft einem Mittagessen beigewohnt, das die Berner-Gesandten gaben, und bei welchem die größte Vertraulichkeit herrschte; auch hat während der drei Monate der Dauer der Tagsatzung die Gesandtschaft von Bern mit derjenigen von Luzern im besten Einverständniß gestanden. — Der dritte Punkt endlich kann im nächsten Monat behandelt werden, wenn es um die Ertheilung der neuen Instruktionen zu thun sein wird. Die Gesandten des Standes Bern auf der letzten Tagsatzung werden dann im Falle sein, die Aufschlüsse zu geben, welche über die zwischen mehrern Kantonen bestehenden Verhältnisse verlangt werden sollten.

A b s t i m m u n g.

- | | |
|---|-----------------|
| Den Bericht und das Benehmen der Herren Gesandten unter
Verdankung zu genehmigen | große Mehrheit. |
| Dagegen | 2 Stimmen. |

v. Janner, Reg. Rath, verlangt, als Präsident des Finanzdepartements, das Wort. Ich soll die Ehre haben, Eit., Ihnen hier die Rechnung von den sämtlichen Kassaverhandlungen des Finanzdepartements vom Jahre 1837 vorzulegen. Bekanntlich liegt die Standesrechnung von 1835 bereits hier, ist aber noch nicht passiert; diejenige von 1836 ist noch nicht gemacht, weil mehrere dazu gehörige Rechnungen noch nicht eingeliefert worden sind, ungeachtet vielfacher Ermahnungen von Seite des Regierungsrathes. Aus diesen beiden Gründen sind nun in der Rechnung von 1837 einstweilen ausgelassen die Rechnungsrestanz und der Vermögensetat, so daß sie also bloß die Kassaverhandlungen des Jahres 1837 enthält, auch noch nicht als Rechnung, sondern als bloße Rechnungsübersicht anzusehen ist, bis die angeedeuteten Vervollständigungen angebracht sein werden.

Es ist also nicht darum zu thun, diese Rechnung von 1837 zu prüfen und zu passiren, sondern bloß darum, Kenntniß zu geben von der Rechnungsführung des vorigen Jahres, und zu zeigen, daß diese neu eingeführte Rechnungsführung wirklich die erwarteten Resultate giebt, indem von nun an jeweilen in der Sommerrechnung die Rechnung des vorigen Jahres vorgelegt werden können. Im Jahre 1837 hat, ohne die Rechnungsrestanz von 1836, betragen:

Das Gesamteinnehmen	L. 2,494,021 Rp. 14.
Das Gesamtausgeben	= 2,401,927 = 24.
Das Mehreinnehmen	L. 92,093 Rp. 90.

Vortrag des Finanzdepartements nebst Dekretsentwurf über das Ansuchen des Burgerraths von Bern um Bewilligung eines Kolles für die neu zu erbauende Brücke beim untern Thore zu Bern.

Der Vortrag enthält unter Anderem Folgendes:

Der Burgerrath der Stadt Bern reichte am 27. Dezember vorigen Jahres dem Großen Rathe eine Vorstellung ein, worin die Nothwendigkeit geschildert wird, im Interesse des Verkehrs und zum öffentlichen Nutzen überhaupt die steilen Zugänge zu dem östlichen Theil der Hauptstadt zu verbessern, und zu diesem Ende eine steinerne Brücke über die Aare zu erbauen. Zu Begründung der Rechtfertigung der dazu nach dem Vorschlag der Herren Ingenieurs Donégani und Jacquiné und nach Ausweis beiliegenden Planes angenommenen Richtung, wird das Befinden des rühmlichst bekannten Herrn Oberingenieurs Negrelli in folgenden Worten angeführt:

„Die von den Herren Donégani und Jacquiné vorgeschlagene Richtung weicht den vorhandenen Schwierigkeiten mehr als alle andern Richtungen aus. Sie bewerkstelligt den Uebergang in einem fast rechten Winkel mit der Stromaxe des Flusses, benützt von vorne herein einen bis in den Fluß vordringenden festen Felsen zur leichten Gründung des rechtseitigen Brückenwieders; sie begünstigt vom rechten Ufer die Korrektion der Hauptstraßen von Zürich und Thun, ohne die bestehenden Verhältnisse derselben und der Berghalde von ihrem Vereinigungspunkt aufwärts wesentlich zu stören, entwindet dem Auge die unvermeidliche Gegensteigung in der Gerechtigkeitsgasse, läßt die Verhältnisse des Staldens unberührt, nimmt am wenigsten Gebäude in Anspruch, und kann vor allen andern Richtungen gänzlich ausgebaut werden, ohne dem täglichen Verkehr ein einziges Hinderniß in den Weg zu legen. Sie amalgamirt völlig an ihren etwas gebogenen Anfahrten die Unregelmäßigkeiten der Gegend an beiden Ufern der Aare, ohne dem Charakter der Großartigkeit im geringsten Abbruch zu thun.“

Die Kosten dieser Brücke werden auf Fr. 900,000 berechnet; die Aufbringung derselben soll vermittlest Aktienzeichnung nach Mitgabe beiliegenden Statuts geschehen, dessen Hauptbestimmungen dahin gehen:

1) Der Ertrag des zu bewilligenden Brückengeldes soll zu Verzinsung und Erstattung der Kosten des Unternehmens verwendet werden.

Nach vollständiger Erstattung der auf dasselbe verwendeten Kapitalsumme sammt Zinsen soll der Zinsbezug aufhören und alsdann die Brücke gegen Uebernahme des künftigen Unterhalts dem Staat ohne ferneres Entgelt von der Gesellschaft abgetreten werden.

2) Der Betrag einer Aktie ist höchstens Fr. 1000, ihre Zahl 900.

3) Die Bürgergemeinde der Stadt Bern verpflichtet sich:

- 200 Stück Aktien zu nehmen;
- falls die 900,000 Fr. zum Bau nicht hinreichen, und eine neue Emission von Aktien nothwendig würde, noch eine fernere Summe von Fr. 100,000 auf Ankauf derselben zu verwenden;
- für ihre Aktien bloß dann einen Zins zu fordern, wenn die übrigen Aktien mit einem Zins von 4 p. % jährlich ausgewiesen sein werden.

4) Der Bau wird erst angefangen wenn für 500 Aktien unterzeichnet ist, u. s. w.

Der Tarif des Brückengeldes, so wie er von der Stadtbehörde vorgelegt worden, ist folgender:

Für jede Person	1 Kreuzer.
Von Fuhrwerken jeder Art, per Stück	2 "
mit Ausnahme der Güter- und Weinwagen, welche per Stück bezahlen	4 "
Für Handwäglein, Schubkarren und dergleichen wird nichts bezahlt.	
Pferde, Lastthiere, Großvieh aller Art, eingespannt oder im Koppel, per Stück	2 "
Kleinvieh aller Art, Kälber, Füllen, Schafe, Lämmer, Ziegen, Schweine u. s. w., vom Stück	1 Rappen.

Frei vom Brückengeld sind:

Militärs im Dienste, ihr Gepäck, Artillerie und Kriegsfuhrwerke, Feuerspritzen, hülfleistende Mannschaft bei einem Brand, Löschgeräthschaften sammt deren Bespannung, Landjäger und Polizeidiener.

Auf diese Darstellung gestützt, werden nun in dem erwähnten Memorial des Burgerraths von Bern folgende Ansuchen an den Großen Rath gestellt:

1) Die Erbauung einer Brücke auf obigem Fuß zu bewilligen und das daherrige Statut der Aktiengesellschaft zu genehmigen.

2) Die Erhebung eines Brückengeldes zu Handen der Aktionärs nach vorstehendem Tarif zu gestatten, auf so lange, als bis der Aufwand für den Brückenbau und den Unterhalt derselben in Kapital und Zinsen vollständig zurückbezahlt sein wird, im Fernern diese Erlaubniß zu Erhebung eines Brückengeldes bei der nächsten Tagssatzung auswirken zu lassen.

3) Die nach Satzung 379 dem Großen Rathe zustehende Befugniß an die Gesellschaft zu delegiren, daß dieselbe auf die Häuser und Gärten Nr. 197, 198, 200, 202, 203, 204 und 205 im weißen Quartier, sodann im schwarzen Quartier auf dem Schopf und Garten Nr. 10, Nr. 9 b., Hof und Schopf von Nr. 9 a., den sogetheilten Flurhof, sodann die Häuser und Gärten Nr. 122, 123 und 124; jenseits der Aare endlich auf den am Ufer stehenden Thurm und einen Theil des zum Klosterklosterhaus gehörenden Gartens ihre Anwendung finden können.

4) Und endlich den Willen auszusprechen, die dem Staate gehörenden Häuser und Gärten Nr. 199 und 201 nebst dem hinter der Nydeckkirche gelegenen Pflanzgarten der Gesellschaft abzutreten, sei es unentgeltlich oder zu einem billigen Preis u. s. w.

I. Technischer Theil.

Prüfung des vorhandenen Projekts und Untersuchung der Frage, ob nicht auf anderem Wege derselbe Zweck erreicht werden könne.

In Bezug auf die Konstruktion und Solidität der projektierten Brücke hat das Baudepartement, (dessen Bericht im Berichte des Finanzdepartements vollständig enthalten ist), gegen den Plan durchaus nichts einzuwenden, sondern muß finden, daß die gewählte Bauart des Brückenbogens en plein cintre die zweckmäßigste sei und die beste Garantie der Dauerhaftigkeit darbiete u. s. w.

Die Lage und Richtung der Brücke ansehend, wüßte das Baudepartement in Betracht der Gründe, welche bei diesem Bau von der Stadtbehörde, die sich an die Spitze dieses Unternehmens gestellt hat, ins Auge gefaßt worden und in den daherrigen Akten weitläufig entwickelt sind, ebenfalls nichts daran aussetzen, indem durch diesen Bau die Verbindung zwischen Land und Stadt mit den Interessen dieser letztern schön vereinigt, und auch die Lage derselben gehörig berücksichtigt worden ist u. s. w.

Es blieb ihm nun noch übrig zu untersuchen, ob nicht durch Beibehaltung der gegenwärtigen Brücke die beiden Stalden so forrigirt werden könnten, daß die neue Brücke vermieden und das Gefälle auf 3—4 % reduziert würde u. s. w.

Soll die bestehende Unterthorbrücke beibehalten, keine neue erbaut, und gleichwohl beide Stalden forrigirt werden, so kann

dieses nicht anders geschehen, als daß die Richtung der Straßen in und außer der Stadt verlassen und für die Vertheilung des Gefälls eine längere Linie gewonnen werde u. s. w.

Abgesehen davon, daß durch eine solche Konstruktion ein wichtiger Theil der Stadt umgangen und gegen die Regel der Hauptstraße, anstatt durch die Stadt geführt zu werden, hinter derselben angelegt würde, zeigt das Baudepartement überdies die fast absolute Unmöglichkeit und Unzweckmäßigkeit eines solchen Planes, besonders auf Seite der Stadt.

Bei solchen triftigen Gründen muß daher das Baudepartement die angeregte Frage verneinend beantworten und finden, daß es durchaus unzweckmäßig und fast unausführbar wäre, die Steigung der beiden Stalden ohne einen neuen Brückenbau durch bloße Straßenkorrektur unter das gegenwärtige Gefäll zu reduzieren, und daß ihm kein anderes Mittel übrig zu sein scheint, als den Brückenprojekt der Aktiengesellschaft zu genehmigen u. s. w.

II. Finanzieller Theil.

Das Finanzdepartement schickt hier die Bemerkung voraus, daß das Gelingen des vorliegenden Unternehmens von dem Umstande abhänge, welche Richtung dem in die neue Lyfstraße ausmündenden Straßenzug gegeben werde u. s. w.

Die Ansätze des Brückengeldes kann das Departement im Allgemeinen nicht zu hoch angeschlagen finden, obschon sich dieselben in ihrer Anwendung kumuliren, und wenn dieß schon bei dem eint oder andern gefunden werden sollte, so ist nicht zu vergessen, daß es Jedermann frei steht und bleibt, daselbe zu bezahlen oder nicht, da die jetzige Brücke mit ihren Zugängen unverändert und ohne Störung beibehalten wird, und dem Publikum also die Wahl gelassen bleibt, die obere neue Brücke gegen eine mäßige Gebühr oder die untere bisherige frei und ohne Entgeld zu benutzen. Bloß hinsichtlich der Posten muß das Departement eine Bestimmung dahin verlangen, daß sie vorerst auf der neuen Brücke nicht angehalten werden, und die Pferde, nicht aber die Passagiers, zollpflichtig gemacht werden, was auf dem Fuß zu bewerkstelligen wäre, daß die Aktiengesellschaft sich mit der Postregie für ein jährliches Abonnement abfinde, wodurch für jedes Postpferd der gleiche Ansat, wie im Tarif, nämlich $\frac{1}{2}$ Baken per Stück, bezahlt würde, jedoch eine mehrere Bepannung als vier Pferde davon befreit sein soll. Es scheint nämlich billig, daß die Posten, für welche bei dergleichen Unternehmen gewöhnlich einige Berücksichtigung einzutreten pflegt, Etwas, wenn auch nicht die volle Gebühr, zahlen; da unstreitig die Postunternehmer, wenn sie die neue Brücke befahren und also die beiden Stalden mit einem evidenten Gewinn an Zeit und Pferden vermeiden können, ermäßigtere Forderungen als jetzt für ihre Akkorde mit der Postregie stellen werden und sollen. Die im Tarif ausgesetzten Befreiungen vom Brückengeld sind die gleichen, wie sie auch bei andern neuen Brückenkonzessionen ausbedungen wurden; nur sollte statt des beschränkenden Ausdrucks „Landjäger und Polizeidiener“ der allgemeinere „Polizeibeamten und Polizeidiener“ gewählt werden. Endlich dürfte es, um der Sache bei der Tagsatzung leichtern Eingang zu verschaffen, nicht unzweckmäßig sein, wenn alle eidgenössischen oder zum Dienst der Eidgenossenschaft bestimmten Gegenstände zollfrei gelassen würden. Da die neue Brücke einen neuen Eingang zur Stadt bilden wird, so findet das Departement, die Brückengesellschaft soll die erforderlichen Gebäude für die nöthige Militär-, Zoll- und Polizeibewachung dieses neuen Thors unentgeltlich einräumen, da denn dem Staat immer noch die Kosten des Personals auffallen würden.

Was nun, Zit., das von der Gesellschaft in Anspruch genommene Expropriationsrecht anseht, so steht das Departement in der Ueberzeugung, daß jeder andere Entschädigungsmodus an unzähligen Schwierigkeiten scheitern würde, nicht an, sie dafür zu empfehlen u. s. w. Bloß, was die dem Staat an dem Fienisberg-Haus noch zustehenden Rechte betrifft, können dieselben allerdings der Gesellschaft abgetreten werden, jedoch sollte diese Abtretung, so wie diejenigen des übrigen von der Gesellschaft gewünschten Staatseigentums überhaupt nach unserer Ansicht zu beidseitigem Vortheil nicht auf dem vorgeschlagenen Fuß geschehen. Das Departement

möchte Ihnen, Zit., vielmehr diese Gession zu Gunsten des Brückenbaues auf dem Fuß empfehlen, daß dieselbe vermittelt eines mit der Stadt zu treffenden Tausches gegen das letzterer zuständige und bisher von Herrn Werkmeister Strücker bewohnte Gebäude nebst Zugehörde unten an der großen Schanze bewerkstelligt werde, da diese letztere Besizung zu Straßen, Talus und Terrassenarbeiten in Anspruch genommen werden muß, wenn man an Platz der abgetragenen Schanzen ein neues Stadtquartier erbauen lassen will.

Zit. In Zusammenfassung alles Angebrachten ist das Finanzdepartement einmüthig, die verschiedenen Ansuchen des Burgerraths von Bern mit den angebrachten Modifikationen zu empfehlen. Es hat demnach die Ehre

- 1) Wohl denselben den Entwurf eines Dekrets darüber zu Händen des Großen Rathes vorzulegen, gleichzeitig aber
- 2) anzutragen, daß, sobald der Große Rath diesen Bau genehmigt haben wird, ein Kreisschreiben an den Vorort und die Stände von Ihnen, Zit., erlassen werde, um sie zu bitten, ihre Gesandtschaften auf die nächste Tagsatzung mit günstigen Instruktionen zu Bewilligung eines Brückengeldes nach dem mit den kleinen Modifikationen des Departements versehenen Tarif der Aktiengesellschaft auszurüsten u. s. w. u. s. w.

Bern, den 13. Merz 1838.

von Jenner, Regierungsrath, durchgeht den Vortrag, indem er beifügt, daß er fest überzeugt sei, daß diese Unternehmung der Aktiengesellschaft keinen weiteren pekuniären Vortheil bringen werde, als allerhöchstens, wenn es gut gehe, die Rückzahlung des Kapitals und einen Zins von vier Procent. Im Uebrigen, wenn irgend im Großen Rath die Intention vorherrschend sollte, früher oder später irgend eine andere Brücke behufs der Verbindung mit der Lyf-Straße zu bauen, so würde er persönlich der Erste sein, um die von der Aktiengesellschaft nachgesuchte Bewilligung zu verweigern. Denn es könne unmöglich in den Absichten der Regierung liegen, einer Aktiengesellschaft zu gestatten, eine Million auf ein solches Werk zu verwenden, wenn die Regierung dann gleichzeitig im Sinne hätte, ein anderes Werk zu bauen, was diesem großen Eintrag thun müßte. Hinsichtlich des Zolltarifs für die Posten bemerkt der Herr Rapporteur, daß in der Eidgenossenschaft ein Konkordat bestehe, wonach alle Posten überall zollfrei seien. Bei diesem ganz auf Unkosten von Privaten unternommenen Brückenbau aber, wo die alte Straße und Brücke immerfort in ihrem bisherigen Stande verbleibe, habe es jedoch dem Regierungsrath und dem Finanzdepartement nicht schicklich geschienen, daß die Regierung, die nichts zu diesen Kosten beitrage, dann nur den Vortheil davon habe. Man schlage daher vor, bloß für die Pferde einen Zoll zu gestatten, Kutschen und Passagiers u. s. w. hingegen frei zu lassen. Auch die Kinder seien im Tarife als zollfrei vorgeschlagen, allein, es frage sich: was ist ein Kind? Die Fußgänger müssen einen Zoll bezahlen, obgleich die Tagsatzung eigentlich den Grundsatz ausgesprochen habe, keine Fußgängerzölle mehr zu wollen. Allein gerade von diesem Zolle hänge die ganze Unternehmung ab, und die Tagsatzung sei schon zweimal von diesem Grundsatz abgewichen.

Zscharner, Schultheiß. Eine neue Brücke beim untern Thore ist, man mag darüber Ansichten haben, welche man will, immerhin wünschenswerth; aber es fragt sich, was für eine Brücke? Ich für meinen Theil bin weit davon entfernt, Gegner sein zu wollen von dem Projekte, daß vermittelt einer Aktiengesellschaft eine solche Brücke zu Stande komme, und daß dadurch der Idee des seligen Herrn Schultheißens von Lerber Realität gegeben werde. Auch sehe ich mit großer Freude, daß sich das Publikum für diese Unternehmung lebhaft interessiert. Aber eben darum, weil dieß eine große und wichtige Arbeit ist, möchte ich, daß die Sache mit der größten Umsicht behandelt werde. Da gestehe ich aufrichtig, daß ich es bedaure, daß heute, in einer nicht sehr zahlreichen Sitzung, über diese Frage ein Entscheid genommen werden will, der auf Jahrhunderte hinaus den großen Straßenzug bestimmen wird, welcher sich zu Folge der über die Lyfstraße u. s. w. gefaßten Beschlüsse durch die Stadt Bern ziehen soll, — ehe und bevor die Richtung der

Verbindung mit der Lyssstraße erkannt ist, und bevor man weiß, in welchem Verhältnisse diese Brücke zu der neuen Straßenrichtung stehen wird. Je nachdem der Große Rath später über den Straßenzug nach der Lyssstraße einen Beschluß fassen wird, wird diese Brücke mehrere oder mindere Wichtigkeit bekommen. Wenn Kürze, Ebene und Wohlfeilheit bei der neuen Verbindung mit der neuen Lyssstraße berücksichtigt werden sollen, und wenn dann der Große Rath z. B. die Richtung durch die Enge vorzieht, so wird ganz sicher die Brücke beim untern Thore nicht mehr die große Bedeutung haben und so viel Zoll eintragen, als es geschehen würde, wenn alle Hauptstraßen sich beim untern Thore vereinigen. Wenn Sie also heute den Brückenbau genehmigen und dann nachher eine andere Richtung für die Verbindung mit der Lyssstraße annehmen, so haben Sie alsdann ein Unternehmen begünstigt, das seine Urheber in großen Verlust bringen muß. Man sagt freilich, das gehe die Regierung nichts an. Aber wenn man von der Regierung einen Zoll fordert, so ist es ungefähr das Nämliche, wie wenn die Regierung, welche ja nur aus dem Gelde der Staatsbürger baut, selbst bauen würde, denn die Staatsbürger müssen diesen Zoll, d. h. die Kosten der Brücke, bezahlen. Die Regierung muß also untersuchen: ist das Werk zweckmäßig, nützlich? Eine Brücke ist dort per se nützlich und wünschenswerth, aber so lange der Rapport des Baudepartements über die nach der Lyssstraße einzuschlagende Richtung nicht da ist, möchte ich den Entscheid suspendiren. Der Große Rath hat gebundene Hände, wenn er diesen Brückenbau genehmigt, man mag dagegen sagen, was man will. Wenn der Große Rath einmal bewilligt hat, daß ein solches Werk um ein oder ein und eine halbe Million ausgeführt werde in der Voraussetzung, daß die Hauptstraße da hindurch gehen werde; so wird der Große Rath, wenn man ihm später eine andere Richtung vorlegt, sagen: wir haben jetzt da eine schöne neue Brücke, warum wollen wir eine andere Straßenrichtung nehmen? Gegen diesen Grund würde alsdann wenig zu sagen sein. Ist also einmal die Brücke gebaut, so ist an eine andere Richtung der Straßenverbindung mit der Lyssstraße gar nicht zu denken. Nun aber über etwas zu entscheiden, das noch nicht vorliegt, und dessen Folgen sich auf Jahrhunderte erstrecken, ist weder der Weisheit noch der Umsicht des Großen Rathes würdig. Um nicht Zeit zu verlieren, kann man ja von der Tagsatzung immerhin die Zollobewilligung eventuell heischen, denn dieser Punkt wird wahrscheinlich im Laufe dieses Jahres noch nicht entschieden werden, sondern die meisten Stände werden ihn ad referendum nehmen. Man darf nicht vergessen, daß die Brücken die Folge der Straßen, und nicht die Straßen die Folge der Brücken sind. Darum möchte ich nicht dazu beitragen, über die Brücke zu erkennen, bevor über die Straßenrichtung erkannt ist, und möchte also heute lediglich dem Baudepartement den Auftrag geben, bis zur künftigen Sommer Sitzung den Vortrag über die verschiedenen Straßenlinien zu Verbindung mit der Lyssstraße zu bringen.

Koch, Regierungsrath. Mit der Frage des Eintretens ist es so, daß wenn Sie heute nicht eintreten, dann aus der ganzen Brücke nichts wird. Es sind gegenwärtig Leute da, die willig sind, Opfer zu bringen, denn es handelt sich für diese Leute in finanzieller Hinsicht um eine schlimme Spekulation, welche zwar allerdings der hiesigen Einwohnerschaft von großem Nutzen sein kann, der Einwohnerschaft, sage ich, denn die Bürgererschaft von Bern ist im Verhältnisse zur Einwohnerschaft bald nichts mehr. Wenn nun Privaten zu einem solchen gemeinnützigen Zwecke eine Million unter unsichern Ausichten vorschießen wollen, so wäre es doch wahrhaftig unzweckmäßig, durch Hindernisse und Hemmungen aller Art diese Leute maßlos zu machen. Man sagt freilich, bis im Juni könne das Baudepartement die Frage über die Verbindung mit der Lyssstraße zum Entscheide bringen. Ja, Zit., aber nicht mit der gehörigen Umsicht. Just eben, weil man sich bisher sehr oft durch die Ungeduld hinreißen ließ, ist Manches geschehen, was besser nicht oder anders geschehen wäre. Der rayon von Bern nach Zollikofen ist noch nicht entschieden, und es sind darüber mehrere Ansichten. Diejenigen Ansichten, welche bis jetzt zur Kenntniß des Großen Rathes gelangt sind, erschöpfen noch gar nicht Alles, und es sind von sehr geschickten Leuten seither ganz neue entdeckt

worden. Bis im Juni möchte es nun nicht wohl möglich sein, diese neu zur Sprache gebrachten Linien vollständig ausmessen und devisiren zu lassen. Uebrigens glaube ich nicht, daß wir deshalb den heutigen Entscheid verschieben müssen. Jemand begehrt die Erlaubniß, auf seine eigene Kosten eine Brücke zu bauen. Nun sagt man ihm hier: ihr könntet euch dabei die Finger verbrennen, wir wollen es euch daher lieber nicht erlauben. Ja, Zit., so ist der Staat doch nicht der Vormund der Aktiengesellschaft, und diese wird aus Leuten bestehen, welche wohl werden berechnen können, was gut und zweckmäßig und gemeinnützig ist. Man sagt, man könne von der Tagsatzung immerhin eventuell den Zoll heischen. Allein die Regierung muß doch dieses thun, und sie kann es doch nicht wohl thun, bevor sie selbst den Zoll bewilligt hat. Auf jeden Fall würde die Tagsatzung nie einen solchen Zoll bewilligen, bevor die Regierung ihn bewilligte. Also muß auf jeden Fall die Regierung von Bern ihre Bewilligung vorher aussprechen. Wenn nun heute der Antrag des Regierungsraths angenommen wird, so kann die Sache vor die nächste Tagsatzung gelangen; wenn wir aber warten bis im Juni, so ist das nicht mehr möglich. Gewiß wird die Gesellschaft den Bau nicht beginnen, bevor die Tagsatzung ihr den Zoll bewilligt hat. Bis dahin wird dann der Antrag des Baudepartements über die Verbindung mit der Lyssstraße vorgelegt werden können. Sollte dann der Große Rath beschließen, dieser Verbindung eine andere Richtung zu geben, als durch das untere Thor, so wird die Gesellschaft dann deliberiren, ob sie unter diesen Umständen ihre Brücke bauen wolle oder nicht. Man hat gesagt, der Große Rath würde sich durch sein heutiges Eintreten die Hände binden. Ich glaube nicht. Gesezt z. B. es würde in der Enge ebenfalls eine Brücke auf Subscription gebaut werden wollen, so würde der Große Rath hierzu seine Einwilligung eben so gut geben, als er sie heute für die Brücke beim untern Thore geben wird. Somit muß die Aktiengesellschaft diese chance immer laufen. Ein Anderes ist es freilich, ob, wenn einmal die Brücke beim untern Thore steht, es dann noch zweckmäßig sein würde, eine andere zu bauen. Allein eine muß immer die erste sein. Ich kann also keinen hinlänglichen Grund sehen, weshalb wir heute nicht eintreten wollten. Uebrigens haben wir Alle schon seit Jahren über diese Sachen mehr oder weniger nachgedacht, so daß jeder von uns seine ungefähre Ansicht haben wird. Was vorerst eine Brücke beim untern Graben betrifft, so würde der Staat dieselbe bezahlen müssen. Es fragt sich nun: will der Staat dann wenigstens zwei Millionen für eine Brücke bezahlen, oder will er erlauben, daß man ihm beim untern Thore eine Brücke gratis baue. Eine Brücke im Bremgarten würde wiederum auf Kosten des Staates gebaut werden müssen, und wenn dieser das thun will, so steht es ihm später immer noch frei. Mir ist keine Zeit in der Geschichte bekannt, wo eine solche Rührigkeit im Bauwesen überall gewesen wäre, wie seit dem Anfange des gegenwärtigen Jahrhunderts. Wasser und Feuer müssen zu Hülfe, um mit immer ungeheurerer Schnelligkeit Länder und Völker mit einander zu verbinden. Darum haben solche Bauten auch ein weit größeres Interesse erhalten als früher; und fast überall sind dieselben durch Aktionärs gemacht worden. Namentlich in England sind dergleichen riesenhafte Unternehmungen meines Wissens nicht von der Regierung sondern durch Privataktien gemacht worden. Aehnlich in Frankreich. Was untersuchen dabei die Regierungen? Nie, ob die Aktiengesellschaft dabei gewinnen werde oder nicht, sondern bloß: ist die Unternehmung gemeinschädlich oder nützlich. So scheint mir das auch unsere Stellung zu sein, und wir haben heute bloß zu untersuchen, ob der projektierte Brückenbau nützlich oder schädlich sei.

Knechtenhofer, Oberstlieutenant. Ich kann nicht begreifen, wie eine Staatsbehörde sich entgegenstellen könnte, wo Aktionärs sich anbieten, ein so wohlthätiges und gemeinnütziges Werk auszuführen. Ich müßte mit voller Ueberzeugung zum Eintreten stimmen.

Fellenberg. Die Besorgniß des Herrn Schultheißen Escharrer begründet sich darauf, daß er voraussetzt, die Aktionärs würden, wenn man die Brücke erkannte, daraus den Schluß ziehen, daß man nachher keine andere Verbindung mi

der Lyssstraße annehmen werde. Bisher waren zwei Straßenzüge von Sollikofen bis hieher bezeichnet gewesen, von denen freilich beide nunmehr unpraktisch erschienen sind, so daß man sich seither auf einen dritten vereinigte. Jetzt ist aber noch ein vierter Vorschlag vorhanden, der noch viel gerader und kürzer erscheint. Darum ist es von Wichtigkeit, daß wir der Aktiengesellschaft da keine Täuschung bereiten. Ich wenigstens halte es für gewiß, daß man früher oder später auf der Seite von Reichenbach einen Straßenzug in den obern Theil der Stadt führen wird. Es fragt sich: wird dadurch eine Brücke beim untern Thore weniger rathsam? Die Berechnung über die Benützung der Untern-Thorbrücke hat gezeigt, daß diese Unternehmung große Vortheile abwerfen würde, und das war zu einer Zeit, wo die bisherige Narbergerstraße immerfort befahren wurde. Es könnte sich also nur um den Durchpaß von Zürich her, der von nun an über die Lyssstraße gehen wird, handeln. Alles dieses wird aber die Aktiengesellschaft sehr leicht berechnen können. Es wäre von Wichtigkeit, den Geist der Industrie nicht länger hinzuhalten, der unserm Publikum so wohl thäte. Es wäre von Wichtigkeit, uns in jeder möglichen Richtung aus einem Zustande zu erheben, der nicht ein wohlthätiger ist. Auch in Absicht auf die Tagssatzung wäre es zu wünschen, daß man nicht länger zurückhielte. Ich glaube zwar nicht, daß die Tagssatzung die Aktiengesellschaft irgendwie hindern kann, denn der alte Weg, das alte Thor und die alte Brücke bleiben ja immerfort für Jedermann offen. Es ist in Absicht auf diese Brücke zu beachten, daß bei den verschiedenen Straßebauten der Durchpaß von dieser Seite her jedenfalls um Vieles vermehrt werden wird, so daß die Aktiengesellschaft ihre Rechnung durchaus dabei finden muß, wenigstens wird da von keinem Geldopfer die Rede sein, besonders wenn der Staat das Seinige ebenfalls dazu leistet. Ich stimme daher zum Eintreten, mit der Erklärung jedoch, daß der Große Rath dadurch keineswegs gebundene Hände bekomme, sondern gänzlich frei bleiben wolle.

Kernen von Münsingen. Ich glaubte, es würde in dieser Beziehung ein Mehreres vorgelegt werden. Bei Anlaß der Lyssstraße ist von mehreren Straßenzügen und Brücken geredet worden. Nun bringt man uns anstatt eines Vortrages darüber den Vorschlag einer Zollbewilligung für eine neue Brücke beim untern Thore. Ich bin durchaus der Meinung, daß, wenn wir heute diesen Zoll erkennen, wir dann Alles erkannt haben. Ich kann mir nicht denken, daß, wenn einmal diese Brücke gebaut ist, später eine zweite werde gebaut werden. Darum wäre es sehr wünschenswerth gewesen, daß das Baudepartement mit den vollständigen Anträgen und Berechnungen über eine Verbindungslinie mit der Lyssstraße hieher gekommen wäre. Ich könnte nicht dazu stimmen, in diesen Gegenstand einzutreten, bevor jene Anträge und Berechnungen uns vorgelegt sind. Ich müßte mich demnach der Ansicht des Herrn Schultheißens anschließen, wiewohl die vorgeschlagene Richtung der Brücke mir natürlich ganz die rechte wäre.

Manuel. Ich glaube, im vorliegenden Falle sei aufgehoben auch aufgehoben. Ich hätte zwar seiner Zeit weit größern Werth darauf gelegt, wenn die Stadt Bern im Jahre 1831, anstatt alle Zugbrücken gegen das Land aufzuziehen, eine moralische Brücke über die Aar geschlagen haben würde, die Brücke nämlich der Vereinigung, des Zutrauens, der Verachtung alles engherzigen Kastengetriebes. Jetzt bietet uns die Stadt eine steinerne Brücke. Diese ist auch schön. Das Verdienst davon gebührt einem Manne, dessen gemeinnützigem Sinne wohl jeder rechtliche Schweizer Gerechtigkeit widerfahren läßt; einem Manne, der jetzt im Grabe liegt, und der ein Jahr lang diese Versammlung präsidiert hat; einem Manne, der für sein Vaterland viel zu früh dahingegangen, und welchem es seine Mitbürger lange nicht haben verzeihen können, daß er ihnen ein so schönes Beispiel von größerer Regsamkeit und lebendiger Theilnahme für die allgemeine Wohlfahrt gegeben hat. Es ist ihm gegangen, wie dem Columbus mit seinem Ei. Was er erfand, haben jetzt Andere weiter ausgebildet und benutzt. Was für Rücksichten sollen uns nun hier leiten? Vor Allem aus der Grundsatz, daß Regierungen die von Privaten ausgehende Industrie weder begünstigen noch hemmen, sondern sich dagegen gleichsam neutral verhalten sollen. Gerade in denen

Ländern, wo die Industrie am wenigsten von Oben herab influenzt wird, blüht sie am herrlichsten auf. So namentlich in England. Die Wahrheit dieses Prinzips kann nicht verkannt werden, und darum bleibt im vorliegenden Falle der Regierung nichts übrig, als dieses von Privaten ausgehende sollende Werk einfach zu genehmigen. Noch andere Gründe müssen uns hierfür bestimmen. Die Einwürfe dagegen beschränken sich nämlich hauptsächlich auf zwei. Man sagt erstens, es sei dabei nur ein partielles Interesse im Spiele; und zweitens, der Staat werde im allgemeinen Interesse eine Brücke beim Kornhause bauen. Der erste Einwurf ist etwas sonderbar, daß nämlich nur das Emmenthal, das Oberland und das Oberrargau ein Interesse dabei haben. Das Würtlein nur wäre bei andern Straßenkorrekturen weit besser anzuwenden, so z. B. bei der Bieler-Seebrücke u. a. m. Für das Emmenthal und Oberland ist bisher gerade noch nicht viel geschehen. Die bescheidenen Leute kommen in der Welt meistens nicht weit. Das Sprichwort: wer unverschämt ist, lebt desto besser, — ist ganz aus dem Leben gegriffen. Wenn nun das Emmenthal eine solche Unternehmung fordert, so ist es allerdings sonderbar, ihm dieses zu verweigern, weil es ja nur für das Emmenthal und das Oberland sei. Auf den zweiten Einwurf antworte ich mit dem Spruche: le mieux est l'ennemi du bien, und das erinnert mich an die bekannte Milchträgerin von Lafontaine. Ich möchte nicht ein nahe stehendes, aber sicheres, Projekt aufopfern für ein weiter liegendes, unsicheres. Wenn ein vernünftiges, national-ökonomisches Prinzip für die Sache streitet, wenn das Interesse eines bedeutenden Landestheiles diese Brücke verlangt, und wenn es thöricht ist, etwas Gewisses einem Ungewissen zu opfern, so glaube ich, der Große Rath solle der Brücke die Genehmigung nicht verweigern. Können Sie doch der Stadt Bern den Ruhm, an der Spitze eines Unternehmens zu stehen, welches dem Lande zum Segen gedeihen wird. Kommt die Brücke zu Stande, so wird es einmal heißen: Stadt und Land waren einst in einer Fehde, aber mitten darin haben sie sich gemeinschaftlich zu einem solchen Unternehmen vereinigt. Ich stimme zum Eintreten.

Küpfer, Handelsmann. Die Einwürfe des Herrn Schultheißens scheinen nicht so wichtig; denn es wird für die Aktionäre immer noch Zeit sein, allenfalls zurückzutreten, wenn der Große Rath in der nächsten Wintersitzung eine andere Straße erkennen sollte. Es ist der bevorstehenden Tagssatzung wegen nöthig, daß jetzt nichts versäumt werde. Es geht ja nicht aus dem Staatsfessel. Ich möchte heute eintreten.

A b s t i m m u n g.

Heute einzutreten	112 Stimmen.
Nicht einzutreten	11

Durch das Handmehr wird beschlossen, das Dekret artikelsweise zu behandeln.

„§. 1. Es wird der benannten Aktiengesellschaft erlaubt, eine steinerne Brücke über die Aare in dem untern Theile der Stadt Bern, nach der von den Herren Ingenieurs Donegani und Jacquinet vorgeschlagenen Richtung, nach Ausweis des vorgelegten Planes, zu erbauen.“

Die Berathung dieses §. wird vom Herrn Landammann auf's Ende der Diskussion des ganzen Dekrets verschoben.

„§. 2. Da laut dem vorgelegten Plane dieser Brückenbau die Niederreißung oder Beschlagsnahme verschiedener Gebäulichkeiten nothwendig macht, so wird, einerseits um den Eigenthümern derselben eine vollständige Entschädigung dafür zu sichern, andererseits, um der Gesellschaft die Acquisition möglich zu machen, die dem Großen Rathe, nach Sakung 379, zustehende Befugniß an die Aktiengesellschaft dahin delegiert, daß dieselbe auf die Häuser und Gärten Nr. 197, 198, 200, 202, 203, 204 und 205 im weißen Quartier, sodann im schwarzen Quartier, auf den Schopf und Garten Nr. 10, Nr. 9 b, Hof und Schopf Nr. 9 a, den sogehisenen Flurihof; die Häuser und Gärten Nr. 122, 123, 124 jenseits der Aare, auf den am Ufer stehenden Thurm, den einen Theil des zum Kloster-

leinwirthshaus gehörenden Gartens, so wie dann endlich auf das Haus Nr. 201 im weißen Quartier, mit der nachstehenden Modifikation ihre Anwendung finden kann.“

Auf den Antrag der Herren Regierungsräthe Dr. Schneider und Koch wird dieser §. mit Mehrheit gegen eine Stimme dahin abgeändert, daß der Gesellschaft das Expropriationsrecht überhaupt für dasjenige Grundeigenthum ertheilt werde, welches für Erbauung der Brücke nöthig sei.

„§. 3. Der Regierungsrath wird ermächtigt, die dem Staate gehörenden Haus und Garten Nr. 199, nebst dem hinter der Nideckkirche gelegenen Pfundgarten, so wie alle dem Staate auf das sogenannte Fienisberghaus Nr. 201, laut Kaufbeile vom 18. Januar 1811 und Nachtrag vom 4. Juni 1812 zustehenden Rechte der Aktiengesellschaft gegen das bisher von Herrn Wertheimer bewohnte Haus Nr. Quartier, sammt dazugehörenden oder in dessen Umgebung liegenden Garten und Erdreich tauschweise, je nach dem Werthe des beidseitigen Eigenthums, abzutreten.“

Koch, Regierungsrath, trägt nun in Folge dieses Beschlusses auf Streichung dieses §. an.

Schnell, Regierungsrath, will den §. beibehalten, weil man sich auf diese Weise mit der Bürgergemeinde, welche in der Aktiengesellschaft die Mehrheit bilde, desto leichter abfinden könne. Die Bürgergemeinde sei eben nicht immer sehr bereit, der Regierung mit Zuvorkommenheit zu begegnen.

von Jenner, Regierungsrath. Eben darum bin ich vorhin einzig gegen die Abänderung des §. 2 aufgestanden, denn jetzt kann die Stadt den Tausch refusiren; vorher konnte sie es nicht.

Scharner, Regierungsrath, kann es nicht billigen, daß man hier durch Einmischung fremdartiger Gegenstände dem seit so langer Zeit erwarteten Werke Hindernisse in den Weg lege. Wenn man jetzt der Aktiengesellschaft das Expropriationsrecht auch über die beiden dem Staate zugehörigen, übrigens nicht sehr werthvollen Gebäude einräume, so könne ja der Staat dieses nämliche Expropriationsgesetz in Absicht auf die Gebäulichkeiten hinter dem jetzigen Kaufhause anwenden. Ueberhaupt stehe es dem Größern und Stärkern wohl an, zugleich auch der Billigere zu sein und alle Mittel anzuwenden, um ein gemeinnütziges Werk zu befördern. Der Redner stimmt wie Herr Regierungsrath Koch.

May. Die Stadt und die Aktiengesellschaft sind nicht mit einander zu verwechseln, und nicht dieser, sondern jener gehören die Gebäulichkeiten bei der Schanze, also müßte sich die Aktiengesellschaft zuerst in den Besitz dieser einzutauschenden Gebäulichkeiten setzen können, wobei nicht zu vergessen sei, daß die Stadt keineswegs die Mehrheit der Aktien, sondern nur 200, übernehme. Die §§. 2 und 3 seien durch den Schluß der Vorstellung des Burgerrathes veranlaßt worden, wo nämlich derselbe die Abtretung jener Staatsgebäulichkeiten um billigen Preis oder unentgeltlich begehre, und worin der Wunsch liege, daß indirekt von Seite der Regierung zum Unternehmen möchte mitgewirkt werden. Wollte der Staat nicht darauf eintreten, so trete derselbe in das Verhältniß eines jeden andern Hauseigenthümers. Wollte aber der Große Rath irgendwie rücksichtlich dieser Häuser in eine Begünstigung eintreten, so könne er dem Regierungsrath einen dahingehenden Auftrag geben. Wenn es sich einmal darum handle, wie das neue Stadtquartier eingerichtet werden solle; so werde in Betreff der Liegenschaft hinter dem Kaufhause von Seite der Stadt mit größter Bereitwilligkeit zu einer Konvention Hand geboten werden.

Fellenberg. Nachdem der Staat die Hauptstraßen übernommen hat, fordert die Konsequenz, daß er nun auch zu dieser Brücke, welche ja einen wesentlichen Bestandtheil von jenen bilden wird, etwas beitrage. Je weniger Kosten zweitens diese Unternehmung der Aktiengesellschaft verursachen wird, desto baldier werden unsere Mitbürger die Brücke zollfrei benützen können. In diesen beiden Beziehungen möchte ich daher antragen, daß der Staat die beiden Gebäulichkeiten zum Behufe des Brückenbaues unentgeltlich abtrete.

Dr. Schneider, Regierungsrath. Wenn ich nicht aus Erfahrung wüßte, daß die Stadt oft gegen ihr eigenes Interesse etwas nur darum nicht thut, um der Regierung nicht zu Gefallen zu leben; so könnte ich ebenfalls zu den gefallenen Anträgen stimmen. So aber muß ich die Beibehaltung des §. wünschen, indem der Staat eben so gut im Einzelnen Ausnahmen machen als im Allgemeinen etwas bewilligen kann.

Abstimmung.

Für den §., wie er ist	79 Stimmen.
Dagegen	33 „

„§. 4. Unter bestimmtem Vorbehalt der Genehmigung der Tagsatzung wird der Gesellschaft die Erhebung eines Brückengeldes nach folgendem Tarif gestattet:

Von einer Person, ohne Ausnahme, gehend, reitend oder im Wagen fahrend	1 Kreuzer.
Vom Fuhrwerk jeder Art, leer oder geladen, vom Stück	2 „
Mit Ausnahme der Güter- und Weinwagen, welche per Stück bezahlen	4 „
Pferde, Lastthiere, Großvieh aller Art, eingespannt oder im Kuppel, vom Stück	2 „
Kleinvieh aller Arten, Kälber, Füllen, Schaafe, Lämmer, Ziegen, Schweine, Ferkel u. s. w., vom Stück	1 „

Für die Posten, welche die Brücke passiren, sind von jedem Pferde der Bespannung 2 Kreuzer zu bezahlen; die Postwagen hingegen und die dazu gehörigen Passagiers, Kondukteurs haben kein Brückengeld zu entrichten. Auch sollen die Postwagen auf der Brücke nicht angehalten werden.

Frei vom Brückengeld sind:

Militärs im Dienst und ihr Gepäck, Artillerie und Kriegsfuhrer, Feuerpriken, hülfleistende Mannschaft bei einem Brand oder sonstigen großen Unglücksfällen, Löschgeräthschaften sammt deren Bespannung, Polizeibeamte und Polizeidiener, alle der Eidgenossenschaft angehörigen und zu ihrem Dienst gehörigen Effekten, und endlich auch die Kinder.“

Sfenschmid sieht keinen Grund warum die Kinder nichts bezahlen sollten. Welche sind Kinder? (Der Redner zeigt, daß dieses schwer zu sagen sei.) Hierdurch würde die Brücke der Tummelplatz der Kinder, diese letztern würden der Obforge der Eltern entzogen werden, weil, wenn z. B. ein Vater sein auf der Brücke befindliches Kind holen wollte, er dafür zuerst den Zoll bezahlen müßte. Ferner wären denn sowohl wegen der Fuhrwerke, als wegen unvorsichtigem Hinaufklettern der Kinder auf die Geländer Unglücksfälle nicht zu vermeiden. Freilich sei es etwas stoßend, wenn eine Mutter für ihren kleinen Säugling ebenfalls Zoll bezahlen müsse; aber Ausnahmen seien gar zu schwierig, darum sei es besser, die Kinder hier zu streichen.

Langel, Regierungsrath. Ich verlange, daß die Armenfuhrer von der Entrichtung des Zolles ausgenommen werden.

Man bemerkt hinsichtlich der Posten: Es wäre erfreulich, wenn bei dergleichen Anlässen eher das Departement des Innern als das Finanzdepartement rapportiren würde, indem dieses letztere mehr die Finanzen als die übrigen Rücksichten des allgemeinen Wohls im Auge hat. Man sagt zu Gunsten der hier verlangten Ausnahme in Betreff der Posten, daß diese vermöge eines Konkordates eigentlich überall ganz zollfrei seien. Ich kenne kein solches allgemeines Konkordat; die Posten sind nicht eidgenössisch, sondern der Kanton übt sein Postregal allerdings nach besondern Verträgen mit andern Kantonen aus. Wenn nun gleich z. B. nach den Postverträgen mit Waadt die Posten auf beidseitigem Gebiete keinen Zoll bezahlen, so ist das noch kein allgemeines Konkordat. Man darf hier ja nicht aus dem Auge lassen, daß die Brücke durchaus unabhängig von der bisherigen Straße und Brücke, und daß es Jedermann durchaus freigestellt ist, ob er die neue Brücke befahren will oder nicht. Wenn also im ersten Falle Jedermann Zoll

bezahlen muß, warum will dann die Regierung eine Ausnahme für die Posten, welche ja über die alte Brücke fahren können? Was ist die Post? Etwa eine Anstalt, die dem Staate Opfer auferlegt? Keineswegs, sondern sie ist, Dank der vorzüglichen Finanzverwaltung, eine sehr ergiebige Spekulation für den Staat. Nun wollte man also auf Unkosten einer Aktiengesellschaft bewerkstelligen, daß das Finanzdepartement die Satisfaktion habe, einen noch größeren jährlichen Postenertrag zu rechnen zu können? Denn, Zit., sobald die Posten über die neue Brücke fahren können, so wird das zuverlässig zur Folge haben, daß die Postadministration vortheilhaftere Verträge mit den Uebernehmern der Postkurse abschließen kann. Eine Ausnahme für die Posten wäre also um so weniger zu rechtfertigen, als der Herr Präsident des Finanzdepartements selbst gesagt hat, daß die Aktiengesellschaft sich glücklich schätzen könne, wenn sie je 4 % herausbringe, und daß die Spekulation überhaupt für sie eine schlechte sei. Ich möchte also, daß diese Ausnahme für die Posten wegblicke, oder daß man nur sage, für die Posten werde dann eine solche Uebereinkunft geschlossen werden; daß sie auf der Brücke nicht angehalten werden dürfen. Alles andere ist Sache der freien Konvention zwischen dem Staate und der Aktiengesellschaft.

Fellenberg unterstützt dieses durchaus. Die Konsequenz des Großen Rathes ist stark damit versflochten. Einerseits hat der Staat alle Hauptstraßen übernommen, er soll also auch hier auf billige Weise beitragen. Andererseits je baldier die Kosten der Brücke durch den Zollertrag gedeckt sind, desto eher wird unser Volk die Brücke zollfrei genießen können. Also soll der Staat leisten, was die allgemeine Gerechtigkeit fordert. Der Redner trägt sodann darauf an, daß der für kleines Vieh im Tarif angesetzte Rappen per Stück auf einen Kreuzer gesetzt werde.

Ischärner, Regierungsrath, sieht nicht ein, warum die Armenfahren zollfrei sein sollten, indem dieselben entweder auf Rechnung der Gemeinden oder des Staates gemacht werden, und indem gemeinlich diejenigen Armen, welche zu Fuß gehen müssen, die ärmern seien. Ueberhaupt herrsche da eine Verwirrung der Begriffe. Wenn die Brücke von der Regierung gebaut würde, dann könnte dieselbe Ausnahmen gestatten, welche sie wollte, allein bei einem Privatunternehmen läßt sich da nichts aufzwingen. Sobald die alte Straße und Brücke in ihrem bisherigen Bestande verbleiben, so ist kein Grund vorhanden, um von der Regierung aus die Stellung der Parteien zu miskennen und der Aktiengesellschaft belästigende Sachen aufzulegen. Auch die Post kann unten durch fahren, wobei sowohl das landwirthschaftliche Publikum, das dann desto mehr Rosse der Post verkaufen kann, als auch die Schmiede, Wagner u. s. w. u. s. w. ihren Nutzen finden werden. Darum habe ich schon im Regierungsrathe gegen die Ausnahme zu Gunsten der Posten geredet. Wenn auch das Finanzdepartement behauptet, dieser Zoll würde den Staat zu viel kosten, so behaupte ich das Gegentheil. Das Finanzdepartement würde auf allen Postkursen zum untern Thor hinaus weit mehr gewinnen, als der Zoll je kosten würde. Die Thun-Post braucht nur der beiden Stalden wegen allemal ein Pferd mehr. Wenn das Finanzdepartement sagt, die Posten seien überall zollfrei, so müßte das erst in neuerer Zeit geschehen sein, denn wir haben deshalb sehr unangenehme Sachen mit Freiburg gehabt. Die Regierung soll nicht auf einer Anstalt lafriren wollen, zu welcher sie nichts beiträgt, und deren instituirter Erbe sie ja ist. Keine Klasse, weder die Post, noch die Kinder, noch die Bettler, sollen also da ein Vorrecht genießen.

Obrecht. In meiner Gegend reisen gar viele Kapuziner. Diese dürfen kein Geld haben, und da wohl auch hier solche durchpassiren werden, so möchte ich diesen Orden ebenfalls von dem Zolle ausnehmen.

Parrat. Ich kann mich nicht enthalten, zu bemerken, daß jedesmal, wenn sich eine Gelegenheit zeigt, dem Katholizismus hier oder dort Nasenstüber zukommen zu lassen, Herr Obrecht dieselbe nicht vorbeigehen läßt und zu diesem Behuf aus der Tasche seinen Kalender zieht, auf dem ein ganzes Verzeichniß derselben bereit steht.

von Senner, Regierungsrath. Die gegen eine Ausnahme der Posten angeführten Argumente haben mich alle nicht adisjirt. Daß wegen der neuen Brücke die Postverträge wohlfeiler werden würden, will mir nicht einleuchten. Alle Jahre kosten uns unsere sämtlichen Postverträge immer mehr, weniger nie. Hinauf zu gehen mit den Preisen ist immer gar leicht, aber das Heruntergehen ist schwer, besonders für die Regierung geht Niemand herunter. Man sagt, es existire kein verbindliches Konkordat in dieser Beziehung. Allerdings kein Tag-sakungsbeschluß, der für jeden Stand verpflichtend wäre, wohl aber ein zwischen mehreren Ständen geschlossenes Konkordat. In dieser Beziehung würden wir, sofern es nur um die Thun-Post zu thun wäre, freie Hand haben; aber hinsichtlich der Posten nach Zürich, Solothurn, Basel, Luzern u. s. w. müssen wir uns an die Verträge halten. Wenigstens würden die genannten Stände für diesen Brückenzoll nicht contribuiren wollen, sondern uns die daherigen Kosten einzig überlassen. Ist denn unser Vorschlag so gar etwas Erschreckliches? hat etwa die Regierung keine Kosten mit dieser Brücke? und das neue Thor? und die Polizei- oder Militärbewachung u. s. w. u. s. w.? Man sagt, daß sei ein Privatunternehmen, also dürfe man keine Ausnahmen machen. So belegt dann in diesem Falle das Militär und die Kanonen auch mit Zoll! Wenn Ihr aber das nicht wollt, warum wollt Ihr dann für die Posten keine Ausnahme gestatten, während es doch ein immer mehr anerkannter Grundsatz ist, daß die Posten frei sein sollen? Aus den angebrachten Gründen muß ich darauf dringen, daß es hinsichtlich der Posten beim S. bleibe.

Belrichard. Ich kann der Berechnung des Herrn Präsidenten des Finanzdepartements nicht beistimmen. Ein Konkordat ist nichts anders als eine zwischen Regierungen getroffene Uebereinkunft. Das angerufene Konkordat ist auf Partikulare, die ein Unternehmen beginnen, nicht anwendbar. Im jetzigen Falle kann man nicht einwenden, daß man den Leuten den Brückenzoll aufdringen wolle; es wird ein Jeder die Freiheit haben, die alte Brücke, die stehen bleibt, ohne Kosten zu passieren, oder, vermitteltst des Zolles, die neuerbaute zu wählen. — Man trägt darauf an, den Zoll der Genehmigung der Tag-sakung zu unterwerfen. Allerdings ist dieses einem Artikel des Bundesvertrages gemäß; allein dieser Artikel ist nicht immer beachtet worden, und in dieser Hinsicht existirt ein günstiges Antezedent bei uns. Als es sich darum handelte, die Zölle der Brücken von Hunziken, Belp und Saberg zu genehmigen, ist die Sanktion der Tag-sakung nicht vorbehalten worden, weil, so hieß es damals, dieselbe nicht nothwendig sei. Da die neu zu erbauende Brücke in demselben Falle ist, so verlange ich, daß die Redaktion des ersten Satzes des Artikels im gleichen Sinne modifizirt werde.

Lehmann, Arzt, wünscht, daß Kranke, welche in den Infirmität transportirt werden, ebenfalls vom Zolle befreit werden.

von Graffenried. Wenn es ein allgemeiner Grundsatz ist, daß die Posten zollfrei seien, warum muß dann jeder Passagier in Freiburg einen halben Bagen bezahlen? Wenn übrigens dieser Zoll eine allzugroße Beschwerde für die Postverwaltung sein würde, so wird dieselbe wohl berechnen können, ob die Post über die alte oder die neue Brücke vortheilhafter fahre. Mit dem Militär ist es nicht dasselbe. Das trägt nicht viel ein, wohl aber viel aus. Der Redner schließt sich an Herrn Regierungsrath Ischärner an.

Kohli berichtigt eine Aeußerung des Herrn Regierungsraths Ischärner, indem er nämlich zeigt, daß die Transportkosten für Arme dem Staate von den Gemeinden immer vergütet werden müßten. Da dieses gerade die ärmsten Gemeinden am meisten treffe, so wünscht er, daß die Armenfahren vom Zolle befreit werden.

Fetscherin, Regierungsrath, unterstützt sowohl den Antrag des Herrn Dr. Lehmann als auch die Befreiung der Kinder vom Zolle, obgleich ein Herr Präopinant gegen diese letztere gar schweres Geschüß aufgeführt habe. Jedermann sehe wohl, was Kinder seien.

(Schluß folgt.)

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Winter-sitzung. Zweite Hälfte, 1838.

(Nicht offiziell.)

Dritte Sitzung.

Mittwoch den 9. Mai 1838.

(Morgens um 9 Uhr.)

Präsident: Herr Landammann J. Schnell.

Nach dem Namensaufrufe und nach Genehmigung des Protokolls zeigt der Herr Landammann der Versammlung an, daß seit Erlassung des Traktandenzirkulars folgende Geschäfte eingelangt seien, die vielleicht noch während der gegenwärtigen Sitzung, wahrscheinlicher aber in der folgenden zur Behandlung kommen werden:

- 1) Vortrag des Regierungsrathes über einstweilige Nichtbesetzung der Hochbauinspektorstelle;
- 2) Vortrag des Regierungsrathes über Herabsetzung des Primiz von Guggisberg;
- 3) Vortrag des Finanzdepartements, Instruktion über Ehrschätzgebührebezug;
- 4) Vortrag des Finanzdepartements, Jarnlialpbesitzer — Eigenthumsansprache auf den Hochstaldenwald;
- 5) Vortrag des Militärdepartements, Beförderungsvorschläge für Artillerieoffiziere;
- 6) Vortrag des Baudepartements, Brückenbauten über die Emme;
- 7) Vortrag des Finanzdepartements, Gesetzesentwurf über die Verbrauchssteuer für Getränke;
- 8) Vortrag der Polizeisektion über Umwandlung der Strafe der Soldaten Rohrer und Heggi.
- 9) Jahresbericht des Obergerichtes für 1837.

Tagesordnung.

Antrag der Gesetzgebungscommission, betreffend die Bestimmung der Grundlagen des zu entwerfenden Kriminalprozeßgesetzbuches.

Der gedruckte Antrag legt dem Großen Rathe folgende Fragen zur Entscheidung vor:

I. soll als Maßstab für den Beweis in Strafsachen ganz allein die innerste Ueberzeugung des Richters gelten, oder soll der Richter auch an äußere Merkmale als Kennzeichen der Wahrheit durch das Gesetz gewiesen werden?

II. sollen ständige Gerichte beibehalten oder Geschworenengerichte eingeführt werden?

von Tillier, Alt-Landammann, als Präsident und Rapporteur der Gesetzgebungscommission. Der Gegenstand, Tit., womit wir uns heute zu beschäftigen haben, ist gewiß einer der wichtigsten, welche für unsere innere Verwaltung zur Sprache kommen könnten. Das Bedürfnis einer neuen Ordnung der Dinge im rechtlichen Verfahren wird wohl allgemein gefühlt.

Schon seit dem Anfange des achtzehnten Jahrhunderts findet man mehrere Versuche einer dahierigen Verbesserung. Gegen das Ende des Jahrhunderts war eine förmliche Kriminalgesetzgebungscommission niedergesetzt worden, in Folge eines im Schooße der damaligen Regierung gefallenen Anzuges auf Abschaffung der Folter, welche sehr verwerfliche Untersuchungsart damals allenthalben gebräuchlich war und zuerst in Toskana abgeschafft worden ist. Allein dieser erste Versuch war in unruhige Zeiten gefallen, wo eine Art von Aengstlichkeit bereits in den Gemüthern eingetreten war, so daß man sich scheute, auch nur im Einzelnen etwas zu ändern. Unser damaliges Kriminalverfahren war zum Theil ein uraltes, hergenommen aus sehr alten Gewohnheiten und Satzungen, und wo man früher nebenbei als geltendes Recht die sogenannte Carolina hatte, d. h. das vom Freiherrn von Schwarzenberg unter der Regierung Kaiser Karls V. verfaßte Kriminalgesetzbuch. Später wurde dasselbe noch gebraucht für alle diejenigen Fälle, welche in der Gerichtssatzung nicht erwähnt waren. So kam man bis zur Mediation, wo gleich Anfangs eine neue Organisation eingeführt wurde, die in ihrem wesentlichen Inhalte begriffen ist in der Instruktion an die Oberamtänner vom 5. August 1803. Man verwies dabei zugleich auf zwei unter der alten Regierung in den Jahren 1791 und 1797 erlassene Gutachten, welche subsidiarisch den Untersuchungsrichtern, d. h. den Oberamtleuten, als Norm dienen sollten. Auch damals hatte sich von Anfang an das Gefühl gezeigt, daß es wünschenswerth sein möchte, bei ruhigeren Zeiten ein Kriminalgesetzbuch und eine Kriminalprozeßform einzuführen, wie es den Zeiten angemessen wäre. Mehrere Kommissionen wurden hiefür nach und nach niedergesetzt, aber die Zeit überreichte beide Regierungen, die mediationsmäßige sowohl als die jetzt abgetretene, indem unter dieser letztern namentlich durch die Reform des Civilgesetzbuches alle Zeit ausgefüllt worden ist. Unter der gegenwärtigen Regierung sah man sich gleich Anfangs durch die verfassungsmäßige Trennung der Gewalten genöthigt, eine neue Organisation einzuführen. Diese neue Ordnung ist enthalten in der Instruktion für die Regierungsrathhalter und Gerichte vom Dezember 1831. Auf dieser Grundlage befinden wir uns jetzt. Die Vergleichung dieser verschiedenen Verordnungen mit den Kriminalprozeßformen der meisten übrigen Länder zeigt, daß dieselben ziemlich kurz und oberflächlich und bloß ein Provisorium sind. Auch ist nicht zu läugnen, daß im Anfange der gegenwärtigen Ordnung der Dinge, als man die neue Organisation des Gerichtswesens berieth, die meisten Personen, welche sich damit beschäftigten, sich in der Administration noch sehr kurze Zeit geübt hatten. Daher sind damals mehrere Einrichtungen getroffen worden, welche sich seither nicht ganz bewährt haben. Der in die Verfassung aufgenommene Staatsanwalt war in keiner Beziehung zum ganzen übrigen Theile des Gerichtswesens. Durch Trennung der Untersuchung in eine Voruntersuchung und eine Spezialinquisition durch zwei verschiedene Untersuchungsrichter trat mehr als eine Schwierigkeit ein. Zum

Theil hatte man es bei den damaligen Berathungen vorausgesetzt, aber ohne daß es Anklang gefunden hätte. So sind wir nun auf den gegenwärtigen Augenblick gekommen, und bei der Niederlegung der neuen Gesetzgebungskommission ist daher sowohl die Entwerfung des letzten Theiles der Civilgesetzgebung als auch die Entwerfung eines neuen Strafgesetzbuches und Kriminalprozeßes zu ihren wesentlichen Aufgaben gezählt worden. Der Auftrag des Großen Rathes lautete aber vor Allem auf Vollendung des Civilgesetzbuches. Die Gesetzgebungskommission hat sich dann später gegen die Ansicht ihres Präsidiums entschlossen, das Strafgesetzbuch früher auszuarbeiten als den Kriminalprozeß, welcher letztere mir wichtiger erschienen hätte. Die Kommission verhehlt sich nicht, daß man wahrscheinlich eine durchaus verfehlte Arbeit machen und viel Zeit dabei verlieren würde, wenn man an die Bearbeitung eines solchen Kriminalprozeßbuches gienge, bevor der Große Rath die wesentlichsten Grundlagen davon bestimmt hätte. Die Ansichten darüber sind getheilt, und da hier noch niemals eine Verhandlung darüber statt gefunden, so hätte die Kommission nicht wissen können, was die Mehrheit dieser Versammlung über die Art und Weise der einzuführenden Kriminalprozeßform für Ansichten haben mag, und so hätte man leicht einen Entwurf bringen können, der dann hier verworfen worden wäre. Um dieses zu vermeiden, hielt die Kommission für zweckmäßig, Ihnen, Zit., einige Hauptgrundsätze vorzulegen, nach deren Feststellung es dann möglich sein wird, einen Entwurf zu bearbeiten. Dieser Entscheid wird nämlich auch bedeutenden Einfluß haben auf die Wahl des Redaktors, denn je nachdem Sie dem deutschen oder aber dem französischen Verfahren huldigen, muß diese Wahl so oder anders vorgenommen werden.

Erwarten Sie von mir keine sehr weitläufige oder wissenschaftliche Erörterung, wie eine solche vor einer Versammlung von Rechtsgelehrten am Platz wäre. Die vorgelegten Fragen sind kriminalrechtlich so wichtig, daß allerdings in der Erörterung darüber man ganze Stunden und Tage verlieren könnte. Das wäre weder zweckmäßig noch schicklich. Von dieser nämlich Ansicht ist auch die Kommission ausgegangen. Der Verfasser dieses Antrages, der Adjunkt des Staatsanwalts, Herr Dr. Kunhardt, würde denselben weit gelehrter und umfassender haben bearbeiten können, wenn es darum zu thun gewesen wäre, die Anträge der Kommission vor einem wissenschaftlichen Publikum zu rechtfertigen, aber er hatte gerade von der Kommission den Auftrag erhalten, die Sache auf eine kurze und gemeinfaßliche Weise zu erörtern, damit die Mitglieder dieser Behörde und das Publikum desto leichter zu einem Urtheile gelangen können. Das liegt nun auch mir ob, nämlich die Hauptfragen kurz zu entwickeln und wissenschaftliche Ausdrücke möglichst gemeinfaßlich zu übersetzen. Wie bekannt theilt sich überhaupt das Kriminaluntersuchungsverfahren in zwei verschiedene Hauptarten, nämlich in den sogenannten Anklageprozeß und in das Untersuchungsverfahren. Beide gehen aus der Natur derjenigen Verhältnisse hervor, in welchen sie ihren Ursprung genommen haben. Das Anklageverfahren war wohl das früheste und natürlichste in solchen Staaten, wo man sich über den Staatszweck noch keinen klaren Begriff machte; während das Untersuchungsverfahren als das natürlichste erscheint in Staaten, in welchen man sich über den Staatszweck mehr vereinigt hat, und wo eine feindselige Stellung der Untersuchenden gegen die Angeklagten nicht besorgt wird, sondern wo der Richter bloß das öffentliche Interesse im Auge hat. Was hat jede Art von kriminalgerichtlichem Verfahren zum Gegenstande? Dieser Gegenstand kann nur sein — Ausmittlung der Wahrheit über ein Delikt, dessen wahrscheinliches Vorhandensein irgendwie zur Sprache kömmt. Nun hat man sich vielfach über den Grad der Wahrheit gestritten. Man muß da von dem Grundsatz ausgehen, daß untrügliche Wahrheit nur in einem höhern Wesen sein kann, das mit besondern Mitteln in die innere Gesinnung des Menschen blickt, und daß bei Menschen nur derjenige Grad der Wahrscheinlichkeit in Anschlag zu bringen ist, der sich mit menschlichen Mitteln erwerben läßt. Wie bereits gesagt, der Anklageprozeß war weit der ältere, als das Untersuchungsverfahren. Allein nach und nach sah man, wie einseitig ein solcher Prozeß sein muß, und sah, daß da, wo der Anklageprozeß ausschließlich vorwaltete,

wie in England, eine Menge Delikte unbefraft bleiben, weil gar häufig Niemand sich mit der Mühe, zuweilen auch mit der Gefahr des Anklagens beladen mag. Nach den gegenwärtigen Begriffen kann daher wohl nicht mehr von dem eigentlichen Anklageprozeße bei uns die Rede sein, sondern das Untersuchungsverfahren wird hier immerfort obwalten, weil einzig hierdurch die öffentliche Sicherheit und die Rechte der Staatsbürger gesichert sein können. Allein auch bei diesem Verfahren lassen sich noch immerhin wesentliche Verschiedenheiten in der Anwendung denken. Es fragt sich nämlich: wenn man bei der Ausmittlung eines Delikts die Wahrscheinlichkeit auf einen so hohen Grad bringen will, als es nach menschlicher Einsicht möglich ist, an was für Merkmale wollen wir sie knüpfen? Das ist eine Hauptfrage, von welcher alle andern abhängen, nämlich die Frage über die sogenannten objektiven oder aber subjektiven Merkmale. Objektive Merkmale — äußere, meist zufällige, die in die Augen fallen; innere Merkmale, — die lediglich aus der Ueberzeugung desjenigen geschöpft sind, welcher endlich über die Thatfachen urtheilen soll. Wer viel mit Kriminalfachen umgegangen ist, wird wenigstens bedeutende Zweifel in die Richtigkeit vieler objektiven Merkmale setzen. Unsere bisherige Kriminalprozeßform hatte lediglich objektive Merkmale, nämlich entweder das Geständniß des Angeklagten in Uebereinstimmung mit dem anerkannten Thatbestande, oder aber das Beisein von zwei gültigen Zeugen, oder eine Urkunde. Was die Urkunden betrifft, so ist leicht einzusehen, daß wer stehlen will, dieses nicht auf Stempelpapier bescheinigt. Die einzigen hier vorkommenden Urkunden sind etwa falsche Verhandlungen. Mit den Zeugen ist es das Nämliche. Wer Mord oder Diebstahl begehen will, ruft nicht unparteiische Zeugen herbei. Also ist auch dieß ein höchst seltener Fall. So bleibt nur noch das Geständniß. Das scheint an sich ein untrügliches Merkmal. Wenn Jemand, von seinem Gewissen gedungen, ein Vergehen eingesteht, so sollte man meinen, das sei immer richtig. Es sind mir aber mehrere Fälle bekannt, wo Personen freiwillig und ohne Zwang etwas eingestanden haben, das nicht wahr war, weil dieselben entweder Nebenabsichten dabei hatten, oder ihrem Leben ein Ende machen oder sonst zu sonderbaren Zwecken gelangen wollten. Aber wenn dieses Merkmal auch untrüglich wäre, so ist es meistens sehr schwer zu erhalten. Unter der lektabgetretenen Regierung hatte man eine Art Mittelweg zwischen der Tortur und einem ganz freien Verfahren. Man gieng nämlich vom Grundsatz aus, ein Inquisit sei dem Richter Wahrheit schuldig, und also, wenn es erwiesen war, daß einer dem Richter eine Unwahrheit gesagt oder sich in Widersprüchen verwickelt hatte, war die Befugnis gegeben, eine körperliche Züchtigung eintreten zu lassen. Das hielt den Inquisiten in einer ganz verschiedenen Linie, indem das Lügen so gar viel schwieriger war. Dieses Mittel ist immerhin doch selten angewendet worden, und die höhern Behörden, namentlich die damalige Kriminalkommission, hat die Anwendung desselben jedes Mal getabelt, wo sie es irgend tabeln konnte, und mehr als ein Untersuchungsverfahren ist aufgehoben worden, wenn es sich ergab, daß körperliche Züchtigungen auf eine Weise angewendet worden waren, die nicht striete dem Gesetzesbuchstaben entsprach. Mit den heutigen Begriffen steht nun das nicht mehr im Einklange, und ist daher in der neuern Zeit gänzlich abgeschafft worden; aber seither hört man allgemeine Klagen, daß es jetzt außerordentlich schwierig geworden sei, Geständnisse von Seite der Inquisiten zu erhalten, denn es müßte doch einer gar gutmüthig sein, wenn er ungewungen aussagen sollte, was ihm schwere Strafe bringt. Wird ein Geständniß dennoch erhalten, so geschieht dieß meistens durch eine Täuschung, die sich die Untersuchungsrichter zu allen Zeiten etwa erlaubt haben, indem man einfach den Inquisiten z. B. sagt, ein freies Geständniß verbessere ihnen ihr Schicksal. Eine solche Täuschung ist nun freilich durchaus unrecht, aber ihre Anwendung zeigt, wie gewiß fehlerhaft und unzulässig unser gegenwärtiger Kriminalprozeß ist. Je mehr die Menschen sich geistig entwickeln, desto weniger wird das Geständniß als ausschließliches Merkmal gebraucht werden können. Wenn nun also die äußern oder objektiven Merkmale als unzureichend wegfallen, so kommt man natürlich auf die subjektiven Merkmale, welche in den Gesetzgebungen alter und neuer Zeit immerhin mehr oder weniger

vorgeherrscht haben. In England, wo über die Schuld eines Angeklagten durch die Jury, die aber einstimmig sein muß, entschieden wird, gilt das Urtheil von zwölf unbefangenen Männern als gerichtliche Wahrheit. In Frankreich, wo die Jury bloß mit $\frac{2}{3}$ der Stimmen die Schuld aussprechen kann, ist es ausdrückliches Gesetz, daß die Geschwornen sich hiebei an keinerlei äußerliches Merkmal zu halten haben, sondern daß sie lediglich ihrer Ueberzeugung folgen sollen. Wenn man nun die französische Prozeßform in ihrer Anwendung verfolgt, wozu man z. B. in den Zeitungen Gelegenheit hat; so kann man sich nicht verhehlen, daß da etwas nicht ganz beruhigendes ist. Es ist nämlich beim Urtheile von Personen, welche an Kriminalverhältnisse nicht gewohnt sind, und welche auch die sonderbaren Erscheinungen nicht kennen, die sich mitunter darstellen, ziemlich natürlich, daß sie weit eher dem Scheine folgen, als hingegen eigentliche Richter, und wir sehen daher bisweilen Verurtheilungen und Freisprechungen erfolgen, von denen sich nachher zeigt, daß sie nicht richtig waren. Ich erinnere an die berühmte Untersuchung gegen den Handelsmann Fonk in Köln, welcher eines Mordes wegen angeklagt und zum Tode verurtheilt, jedoch nachher von dem Könige von Preußen begnadigt wurde, und wo jetzt eine Weibsperson auf dem Todtbede sich als Mörderin angegeben hat. Da nun die Erfahrung gezeigt hat, daß auch dieses Verfahren, wo nämlich bloß subjektive Merkmale gelten, nicht immerhin untrüglich ist, so hat die Kommission bewogen, zu versuchen, ob nicht ein gemischtes Verfahren das räthlichste wäre, d. h. ob nicht zwar objektive Merkmale angenommen werden könnten, wo aber der subjektiven Ueberzeugung des Richters dasjenige Gewicht eingeräumt würde, das doch endlich den Ausschlag geben muß. Auch in älteren Zeiten war die Ueberzeugung des Richters immerhin bedeutend im Spiele. Täuschen wir uns nicht; wenn auch dem Richter hiedurch ein gewisser Spielraum zugestanden wird, so dürfte, wenn man die verschiedenen Vorzüge und Nachteile davon wohl überlegt, es sich doch zeigen, daß als gegenseitige Kontrolle eine solche Mischung von objektiven und subjektiven Merkmalen das allerräthlichste sein möchte. Wenn nun Sie, Zit., sich für ein solches gemischtes oder aber für ein rein subjektives Verfahren entscheiden sollten, so würde in beiden Fällen die Frage der Einführung der Jury zur Sprache kommen. Wenn Sie aber rein objektive Beweise anerkennen wollen, wie dieß gegenwärtig bei uns und noch in einigen deutschen Staaten der Fall ist, würde die Jury nicht nur ganz unzweckmäßig, sondern völlig undenkbar sein. Hingegen im erstern Falle kann es sich fragen: was ist räthlicher, eine Entscheidung durch Geschworne oder aber durch ständige Gerichte? Wenn man im Allgemeinen hierüber zu urtheilen hätte, ohne die Verhältnisse unseres Landes zu berücksichtigen, so würde man vielleicht finden, daß in vielen Fällen Geschworne eine wünschbare Institution seien, weil sie gegenüber den Richtern als einer Art von Beamten dem Volke eine größere Garantie zu geben scheinen, indem die Geschwornen aus dem Kreise der Staatsbürger bloß für ein besonderes Geschäft heraustreten, um gleich nachher wieder in die Reihen derselben zurückzukehren, so daß also die Geschwornen allerdings solche Richter sind, welche am ersten mit der Masse des Volkes übereinstimmen. Es war ziemlich natürlich, daß man in Frankreich, gegenüber dem frühern Verfahren, auf die Jury verfallen ist. Wer dieses frühere Verfahren kennt, muß sich nicht verwundern, daß der Wunsch nach einem ganz entgegengesetzten Verfahren eintreten mußte, denn dort war man damals im Kriminalverfahren weit mehr zurück als in Deutschland und England. Es herrschte ungeheure Willkührlichkeit und Barbarei in Anwendung der verwerflichsten Untersuchungsmittel, und alles wurde heimlich betrieben. Einzelne, besonders auffallende Fälle haben ebenfalls zu diesem Wunsche mitgewirkt. Auch ist die damalige Kriminalverwaltung auf eine gresle Weise in's Licht gesetzt worden durch den bekannten Dupatis, besonders in den *mémoires d'un honnête homme, qui depuis qu'il connaît les lois de son pays, craint d'être un jour pendu*. So verfiel man in das entgegengesetzte Extrem, bis endlich die Zeit und veränderte Begriffe das Uebermaß wiederum forrigirt haben. Bei uns, glaube ich, sind die Verhältnisse wesentlich anders, als zur Zeit, wo man die Geschwornengerichte in Frankreich eingeführt hat. Unsere Verfassung, eine volksthümliche und auf freisinnige Grundsätze gegrün-

dete, hat die administrativen und richterlichen Befugnisse gesondert; die höchsten richterlichen Behörden werden von den Stellvertretern des Volkes gewählt, und von den Amtsgerichten kann man fast behaupten, daß sie eine Jury seien, indem sie unmittelbar von den Wahlversammlungen gewählt werden. Hier ist also der öffentlichen Meinung ein hinlängliches Genüge geschehen. Unsere Gerichte leiden wohl mehr am Mangel der Rechtskenntniß als an ihrer volksthümlichen Erwählung. Wenn Sie, Zit., die Jury einführen, so muß dann wiederum als Gegengewicht ein förmliches öffentliches Verfahren eingeführt werden, weil sonst die Jury in aufgeregten Zeiten noch weniger Garantie darböte als ein ständiges Gericht; das öffentliche Verfahren ist davon nicht zu trennen. Auf der andern Seite muß man aber hiebei auch die Kosten in Anschlag bringen, nämlich für denjenigen, der das Unglück hat, in Untersuchung gezogen zu werden. Für diesen wird ein solches Verfahren weit mehr Kosten herbeiführen, als wenn die Untersuchung von einem gewandten, eigentlichen Richter geführt wird. Ich erinnere hiebei nur an die Menge von Zeugen, welche bei diesem Verfahren selbst bei den unbedeutendsten Fällen aufgerufen werden können. Auch wird die Untersuchung von einem gewandten Richter häufig in kürzerer Zeit beendet werden können. Wohlfeilheit und Kürze des Verfahrens sind aber gewiß auch sehr zu berücksichtigen. Das, Zit., scheinen mir die verschiedenen Rücksichten zu sein, welche bei den heute zu entscheidenden Fragen vorzüglich zu beachten sein mögen. Ich will nicht in Spezialitäten eintreten und erwarten, was Hochdieselben über den Antrag der Bittschriftenkommission entscheiden werden. Ich ersuche meine verehrten anwesenden Kollegen der Gesetzgebungscommission, diesen meinen Bericht noch zu ergänzen.

Koch, Regierungsrath. Als Mitglied der Gesetzgebungscommission sei es mir lediglich erlaubt, auf diejenigen Punkte aufmerksam zu machen, um welche sich die heutige Diskussion nach meinem Dafürhalten hauptsächlich drehen sollte, und deren Entscheidung die Kommission vor Allem auswünscht. Es sind deren zwei, und wenn wir uns nicht an diesen zwei Fragen halten, so kommen wir nothwendig in Verwirrung und zu keinem Resultate. Der eine Punkt ist der: welche Beweistheorie will man annehmen? Der andere Punkt ist: will man die Jury oder ständige Gerichte? Je nachdem man sich für eine Beweistheorie entscheidet, ist die Jury entweder ausgeschlossen oder aber möglich. Ich muß nun inständig und ehrerbietig bitten, daß man sich auf diese zwei Fragen beschränke. Meine speziellen Ansichten werde ich als Mitglied des Großen Rathes später aussprechen.

Der Herr Landammann unterstützt diese Ansicht dringend.

Marti, Oberrichter. Es fällt mir auf, Zit., daß man erst heute mit dieser Anfrage wegen der Beweistheorie hieher kommt. Diesem nach zu schließen, geht es noch lange, bis wir den Entwurf selbst bekommen. Auf der andern Seite kommt aber die Behandlung dieser Frage zu früh, indem der gedruckte Antrag erst vorgestern ausgetheilt worden ist, so daß gewiß viele Mitglieder noch nicht denselben werden haben prüfen können. Deshalb, und da die Frage äußerst wichtig ist, so sollte man die Behandlung derselben um ein paar Tage oder auch bis zur künftigen Sitzung aufschieben, denn sie läßt sich nicht aus dem Stregreif behandeln.

Der Herr Landammann eröffnet hierauf die Umfrage über das Eintreten oder Nichteintreten.

Stettler. Man könnte eintreten, wenn man sich bloß auf einen der beiden Punkte beschränken wollte. Ich glaube, das sei durchaus nothwendig, indem es höchst gewagt sein würde, heute schon über die Theorie des Beweisverfahrens einzutreten. Eintreten kann man ja freilich über die Frage, ob man Geschwornengerichte einführen wolle oder nicht. Beide Fragen sind durchaus von einander unabhängig, denn man kann von einem Geschwornengerichte abstrahiren, ohne deswegen für die ständigen Gerichte von einem Beweisverfahren zu abstrahiren, das bloß die subjektive Ueberzeugung aufstellen würde. Es sei mir erlaubt, meine Ansicht hierüber vorläufig zu äußern. Vor Allem aus muß ich bedauern, daß die Gesetzgebungscommission

vorgezogen hat, zuerst das Strafgesetz zu entwerfen, und daß sie erst jetzt die Grundlagen für einen Kriminalprozeß bringt. Viel weniger klagt man über das Kriminalgesetzbuch, als über den Kriminalprozeß. Ferner muß ich mein Befremden äußern über einen auf Seite 6 des Antrages stehenden Ausdruck, indem es heißt, daß es um desto schwieriger werde, ein freies Geständniß von den Angeklagten zu erhalten, „je mehr die Verschmiztheit der Menschen zunehme.“ Ich kann nicht glauben, daß dieses das Resultat der Forschungen in der Geschichte der Menschheit überhaupt und der vaterländischen Geschichte insbesondere sei. Ich wenigstens protestire feierlich dagegen, daß das Bernervolk in seiner Verschmiztheit immer zunehme, vielmehr glaube ich, das Menschengeschlecht und das Bernervolk nehme stets im Bessern zu. — Wenn man sich über die aufzustellende Beweisstheorie verständigen will, so muß man vor Allem aus die Ueberzeugung haben, daß eine solche immerhin unvollständig sein werde, weil es jedem Richter unmöglich ist, in das Herz des Angeklagten zu schauen. Es ist ein Einziger über uns, der Herzen und Nieren prüft. Bloß annähernd kann man also etwas Vollständiges liefern. Die Frage über die Geschwornengerichte, welche ich nun zuerst abordnen will, gehört zu denen, welche namentlich in der letzten Zeit fast allenthalben das größte Interesse erweckt haben. So wurde sie ganz neulich zu Genf vier Tage lang diskutiert. Auch in Deutschland hat sie sehr großes Interesse erweckt, in England schon seit langem, in Frankreich seit der frühern Revolution. Welches sind die Vorzüge der Geschwornengerichte? Die Gesetzgebungskommission stellt in ihrem Antrage vorerst auf, daß behauptet werde, die Geschwornengerichte geben an sich die einzig genügende Garantie von einem guten Urtheile. Ich behaupte, daß man selbst in England nicht wegen der Garantie hinsichtlich der Justiz an der Jury hängt; man kennt dort ihre dahergigen Mängel sehr gut. Vielmehr hängt man in England, und namentlich auch in Frankreich an der Jury aus politischen Rücksichten. Es fragt sich nun: sind diese politischen Rücksichten in unserm Vaterlande auch von solchem Gewichte? Warum hängt man in England aus politischen Rücksichten an der Jury? Man betrachtet sie dort als einen Theil der Volkssouveränität. Warum? Weil dort alle Richter vom König erwählt werden. Die Jury nämlich urtheilt nur über Schuldig oder Nichtschuldig, und der Richter, welcher die Strafe auszusprechen hat, muß sich nach dem Ausspruche der Jury richten. Darum sagt das Volk: wir geben unsre ganze Existenz in die Hände des Königs, wenn wir von der Jury lassen; der König aber soll durch seine Richter bloß auf die Bestrafung derer Einfluß haben, welche von der Jury als schuldig anerkannt worden sind. Das, Zit., haben wir bei uns nicht. Unsere Richter werden, besonders die erstinstanzlichen, vom Volke selbst gewählt und stehen also in keiner Dependenz von obenherab. Also hat man bei unsern richterlichen Institutionen nicht sowohl auf politische Rücksichten zu sehen, als vielmehr zu fragen: welche Institutionen geben uns die beste Garantie, daß der Schuldige bestraft und der Unschuldige losgesprochen werde? Nun glaube ich, daß die Jury diese Garantie nicht so gut geben kann, wie ständige Gerichte. Die Geschwornengerichte haben auf kein Geständniß, keine Zeugenaussagen u. s. w. u. s. w. zu sehen, sondern was zwölf Männer aus dem Volke, die für jeden einzelnen Straffall wechseln, nach ihrer Ueberzeugung glauben, das gilt als einziger Beweis. Also hat man da in juridischer Rücksicht weniger Garantie, als bei einem ständigen Gerichte, wo sich jeder Richter Rechenschaft geben muß, warum er den Angeklagten für schuldig oder unschuldig halte. Wo hängt man besonders an den Geschwornengerichten? Da, wo sie seit langem eingeführt sind, weil das Volk sie da als einen Theil seiner politischen Selbstständigkeit betrachtet. Allein in keinem Lande ist die Jury in den neuesten Zeiten erst eingeführt worden. In Frankreich waren die Geschwornengerichte mit der ganzen Revolution wesentlich verschmolzen; in den preussischen und bayerischen Rheinprovinzen sind sie von der französischen Herrschaft her geblieben. In Deutschland wurden sie vielfältig und gründlich deliberirt und dennoch nirgends eingeführt. Es wäre nun sehr bedenklich, diese Gerichte bei uns, wo sie nicht existiren, einzuführen. In frühern Zeiten hatten wir sie, nämlich in unsern alten Landgerichten, welche ebenfalls keine Strafe, sondern nur das

Schuldig oder Nichtschuldig auszusprechen hatten. Warum ist man davon abgegangen? Eben weil man gefunden hat, daß diese Gerichte nicht hinreichende Garantie darbieten. So kam man bei uns auf ständige Gerichte und auf ein vorgeschriebenes Beweisverfahren. Wir würden also jetzt bei uns in juridischer Rücksicht in einen Rückschritt gerathen, wenn wir diese Geschwornengerichte wiederum einführen wollten. Das wäre noch aus andern Rücksichten sehr bedenklich. In unserm Volke ist das politische Leben noch nicht genug erwacht, so daß diese Institution Theilnahme finden könnte, und man würde Mühe haben, die Leute jeden Augenblick hiefür zusammenzubringen. Zweitens ist man hier zu nahe beisammen, also wären die Geschwornen auch mehr abhängig, als in Frankreich und England, wo dieselben aus ganzen Departementen, die unsern Kanton an Größe übertreffen, zusammenkommen. Vorzüge sind allerdings bei diesem Verfahren auch nicht zu verkennen. Ein großer Vorzug nach meiner Ansicht ist namentlich der, daß die Prozesse durch die Jury in kürzerer Zeit abgethan werden, als durch ständige Gerichte. Ein Kriminalprozeß ist in England in drei Monaten fertig; denn alle drei Monate machen die Geschwornen in ihrem Bezirke den Kebr, die Gefangenen werden vorgeführt, die Verhandlungen gehen vor sich, und der Spruch erfolgt. In dieser Beziehung weiche ich also in meiner Ansicht vom Herrn Präsidenten der Gesetzgebungskommission ab. Ein anderer Vorzug der Geschwornengerichte ist die größere Oeffentlichkeit der Verhandlung. Da ist Alles öffentlich, nicht bloß, wie bei uns, die Vertheidigung, sondern auch die Vor- und die Hauptuntersuchung. Nichts destoweniger aber möchte ich von dieser Institution abstrahiren, denn unser Volk ist noch nicht dazu herangewachsen, und in juridischer Hinsicht wäre kein Gewinn da für eine unbedingt gute Justizverwaltung. Eine ganz andere Frage ist aber die, ob man schon jetzt sich über das Beweisverfahren für ständige Gerichte aussprechen will. Bei den Geschwornengerichten ist kein anderes Verfahren möglich, als dasjenige nach der subjektiven Ueberzeugung. Es wäre aber sehr gewagt, schon jetzt über das Beweisverfahren der ständigen Gerichte zu präjudiciren. Ein subjektives Verfahren läßt sich da vielleicht rechtfertigen, indem ein ständiger Gerichtshof die nöthige Uebung und Gewohnheit hat, mit aller Mühe die Akten u. s. w. studiren und so seine Ueberzeugung bilden und begründen kann. Der Vortrag der Kommission ist über diesen Punkt sehr unvollständig. Hinsichtlich der Geschwornengerichte hat Jedermann seine Ueberzeugung aus Zeitschriften u. s. w. bilden können, aber allzu unvorbereitet ist man noch, um über das Beweisverfahren bei ständigen Gerichten sogleich zu entscheiden. Möglicher Weise hat man in einzelnen Ländern ständige Gerichte mit einem bloß subjektiven Verfahren. Da sollte man die dort gemachten Erfahrungen zuerst sammeln und uns hier vorlegen. Darum scheint es mir, daß der Große Rath sich heute darauf beschränken sollte, zu erkennen, man wolle von den Geschwornengerichten abstrahiren, hingegen der Gesetzgebungskommission auftragen, die Frage über das Beweisverfahren bei ständigen Gerichten näher zu prüfen. Wenn ich nicht irre, so stellt das neue eidgenössische Militärstrafgesetzbuch zwar ständige Gerichte, aber mit bloß subjektiver Beweisstheorie auf. Also läßt sich über diese Sache noch nachdenken.

Indem ich nun den Antrag stelle, daß man sich heute auf obige Frage beschränke, muß ich noch einige Worte über den Schluß des Gutachtens der Kommission fallen lassen. Sie sagt nämlich, sie glaube außer den beiden Hauptfragen keine weiteren Fragen aufstellen zu müssen, indem namentlich das Prinzip der Oeffentlichkeit gerichtlicher Verhandlungen in den §§. 79 und 87 der Verfassung aufgestellt, indem ferner die Möglichkeit, eigene erstinstanzliche Kriminalgerichte einzusetzen, im §. 80 der Verfassung gegeben, — und indem endlich durch den §. 76 der Staatsanwald als integrierender Bestandtheil der Gerichtsverfassung anerkannt sei. Allein, Zit., es liegt Manches in der Verfassung, das nicht im Leben ist. Was für eine Oeffentlichkeit haben wir denn? daß man vor beiden Instanzen die Vertheidigung anhören kann. Das ist aber keine Oeffentlichkeit im Kriminalverfahren, sondern das ist bloß ein Name. Was den Staatsanwald betrifft, so hat der Regierungsrath bereits den Auftrag, Vorschläge darüber zu bringen und nicht zu warten, bis die ganze Gesetzgebung in's Leben getreten ist. Obnehin ist

die bisherige Instruktion des Staatsanwaltes zu Ende gelaufen. Es ist also vom Regierungsrath zu erwarten, daß er dem Auftrage des Großen Rathes Folge leiste.

Der Herr Landammann bemerkt, daß es sich gegenwärtig bloß um die Frage des Eintretens handle.

Fellenberg. Wenn wir uns in dieser Versammlung umsehen, so kann es uns nicht entgehen, daß nur ein geringer Theil der Mitglieder anwesend sind, und daß der größere Theil noch keine Kenntniß hat vom Antrage der Kommission. Wie sollen wir nun die Verantwortlichkeit auf uns nehmen, schon jetzt in so wichtige Fragen einzutreten? Wir sind es unsern abwesenden Herren Kollegen schuldig, daß auch sie ihre Stimme abgeben können. Im Zirkulare war freilich angesetzt, daß wir über diesen Gegenstand Berathung zu pflegen haben werden; allein es war nicht angezeigt, daß dieselbe Berathung auf solchem Fuße statthaben werde. Wenn wir bedenken, wie tief diese Fragen in das Leben des Einzelnen und des gesammten Bürgerthums des Staates eingreifen, so dürfen wir wahrlich nicht unternehmen, heute schon Probleme zu lösen, an denen die Gesetzkommmission schon so lange vergebens laborirt hat. Denn die von ihr erhaltene Auskunft ist wahrlich nicht von einer solchen Beschaffenheit, daß sie uns Veruhigung gewähren könnte. Lieber mögen zehn Schuldige der Strafe entgehen, als daß ein einziger Unschuldiger davon betroffen würde. Daß wir auf die Unparteilichkeit und Unbefangenheit der Richter fest zählen dürfen, ist daher höchst wichtig, und wir können da nicht auf Vorschläge eingehen, die sehr bedenklich wären bei dem gegenwärtigen Zustande des Volkes. Wahrscheinlich wird es sich bei näherer Betrachtung finden, daß ein ständiger Richter immer geneigter ist, Schuld zu finden, wo keine ist, als hingegen an die Unschuld zu glauben, wo keine Schuld ist. Nicht Rechtsgelehrsamkeit, sondern einfacher, biederer und unbefangener Sinn des Volkes ist es, was hier entscheiden soll. Man sagt, das Volk sei nicht gebildet! Es soll es aber werden und zwar auch auf dem Wege der Geschwornengerichte, nicht bloß durch Schule und Hochschule, sondern durch sein ganzes Leben und durch die Theilnahme jedes Einzelnen an seinem Schicksale. Ich möchte daher die Geschwornengerichte zur Zeit stark vertheidigen helfen wider die Äußerungen, welche sich Herr Stettler dagegen erlaubt hat. Ich muß also dringend bitten, daß man Zeit gewähre — uns selbst und den abwesenden Herren Kollegen, um unsere Ueberzeugung und unser Gewissen zur Reife zu bringen. Ich trage auf Verschiebung des Gegenstandes bis zum Juni an, und daß dann bis dahin die Anträge an alle Mitglieder verbreitet, und daß diese auf die Wichtigkeit und Dringlichkeit des Gegenstandes und eines zahlreichen Besuches der Versammlung aufmerksam gemacht werden.

von Graffenried. Ich will einfach bei der Frage des Eintretens stehen bleiben. Wer nicht ehehafte Gründe hat, hat die Pflicht, hier zu erscheinen. Sind auch jetzt einige Bänke leer, so werden in der Juniung dann andere Bänke dafür leer sein. Eine solche Rücksicht sind wir daher den Abwesenden nicht schuldig, und das Traktandenzirkular ist an Alle ergangen. Eine Trennung der Fragen nach dem Antrage des Herrn Stettler könnte ich nicht thunlich finden. Darum schließe ich zum Eintreten und zwar über beide Fragen.

Romang, Regierungsstatthalter. Wer nur diesen Antrag da gelesen hat, kann in wenig Tagen darüber einig sein, was er will; wer aber über diese Gegenstände ein Mehreres gelesen und nachgedacht hat, wird sich hingegen die Schwierigkeiten der Ausführung nach beiden Systemen nicht verhehlen. Ich wünsche daher, daß man uns Projekte nach beiden Systemen, nach dem gemischten und dem bloß einfachen Verfahren bringe. Die Kommission selbst scheint namentlich über das gemischte Verfahren auch noch nicht ganz einig zu sein.

Straub. Man hat gesagt, man komme mit diesen Fragen zum Theil zu früh. Ich bilde mir ein, diese Vorfragen seien nicht neu. Wer irgend je mit Kriminaluntersuchungen zu thun gehabt, wird wohl an sich selbst wissen, was zu wünschen ist, und es werden auch Männer hier sein, welche diese Theorien hinlänglich erläutern können. Diese werden uns auch

sagen, was für das Land das bessere ist. Daß man nur theilweise in die Sache eintrete, wie Herr Stettler meint, dazu könnte ich auch nicht stimmen. Von der ersten Frage hängt es ab, ob man eine Jury bekommen kann oder nicht. Will man nur das bisherige Beweisverfahren, so ist keine Jury möglich; aber wenn man den Indicienbeweis will, so wird es sich fragen: will man ständige oder Geschwornengerichte. Ein Herr Präopinant hat gefunden, man habe da im gedruckten Antrage gegen das Berner Volk zu viel gesagt. Ich meine aber, wenn man ein Kriminalgesetzbuch macht, so macht man es nicht für die Braven, sondern für die Schlechten. Nun will ich Jedermann fragen, ob die Verschmittheit der Angeklagten und Schuldigen in den letzten Zeiten nicht sehr viel überhand genommen habe. Ich behaupte ja, und ich kann das aus Erfahrung sagen; darum steht es darin. Ich stimme dafür, daß man heute eintrete, indem die Materie durch Zeitschriften und allgemeine Kenntniß hinlänglich bekannt ist.

Jaggi, Oberrichter. Es ist sehr zu bedauern, daß der Antrag nicht früher gekommen ist, indem die Gesetzkommmission schon längst besteht; auch bin ich überzeugt, daß es viel besser gewesen wäre, wenn man mit diesem Theile angefangen hätte, anstatt mit dem Strafgesetzbuche. — Vor dem Jahre 1831 gab es noch physische Zwangsmittel, um Geständnisse zu erzwingen. Diese sind seither weggefallen. Augenblicklich hätte man nun die Beweistheorien ändern sollen, indem wir alsdann den Skandal nicht erlebt haben würden, daß gutmüthige Leute, die zum ersten Male in Untersuchung kommen, durch ihr Gewissen gedrungen, Geständnisse ablegen, wodurch sie in's Zuchthaus oder Schellenwerk gebracht werden, während dagegen der verschmitzte Verbrecher durch beharrliches Lügner der Strafe entgehen kann. Darum hat sich seither das Obergericht genöthigt gesehen, zu einiger Abhülfe dem sogenannten Verdachtsgefesse eine größere Ausdehnung zu geben. Wenn man nun die Sache wieder hinauschiebt, so werden wir noch längere Zeit zu keinem bessern Zustande gelangen. Darum möchte ich heute eintreten, aber nur über die Frage wegen der Geschwornengerichte. Ich für mich glaube, daß der Große Rath die Geschwornengerichte nicht wollen wird. Herr Stettler hat sehr gründlich bemerkt, daß dieses Institut für unsere Verhältnisse gar nicht passen würde. Selbst der Canton Waadt, wo die Einführung der Jury noch am ehesten zu erwarten gewesen wäre, hat sie verworfen. Wenn also der Große Rath sich in diesem Sinne ausspricht, so wird die Kommission dann bei ihren weiteren Arbeiten wissen, daß sie von allem hierauf Bezüglichen abstrahiren soll. Alles Uebrige wäre dann Gegenstand einer spätern Berathung.

von Zillier, Altlandammann. Man hat sich beklagt, nicht zu rechter Zeit von diesem Antrage Kenntniß erhalten zu haben. Die betreffenden Herren erinnern sich nur nicht recht. Am Schlusse der letzten Wintersitzung ist dieser Antrag vom Herrn Landammann angezeigt worden, und seither ist er fast ganz in einer der gelesesten Zeitungen enthalten gewesen, so daß also bloß diejenigen Personen, welche weniger Antheil daran nehmen, ihn nicht gelesen haben. Hingegen ist die Theilnahme des Antrages an die Mitglieder dieser hohen Versammlung absichtlich nicht früher erfolgt, weil die Erfahrung zeigt, daß, wenn man solche Gegenstände den Mitgliedern allzufrüh zuschickt, sie dann gewöhnlich zu Hause vergessen werden. Warum der Antrag nicht weitläufiger abgefaßt ist, habe ich bereits im Eingangsrapporte gesagt, und auch hier kann man annehmen, daß diejenigen Personen, welche sich für diese Gegenstände interessieren, sich schon vorher aus andern Schriften aller Art damit vertraut gemacht haben werden. Durch eine Verschiebung der Sache würde nichts gewonnen, denn man würde sich in der Zwischenzeit schwerlich gar viel damit abgeben. Was die geringe Anzahl der Anwesenden betrifft, so ist darauf bereits gedeutet worden. Man sieht daraus gerade, daß Jedermann so ziemlich über den heutigen Entscheid gefaßt ist, und daß selbst viele Mitglieder des Regierungsrathes darüber ganz ruhig sind, indem sie ihre Gegenwart für überflüssig zu halten scheinen. Der Antrag, nur theilweise einzutreten, war mir ganz unerwartet. Das käme mir ungefähr so vor, wie wenn es sich darum handeln würde, ein neues Korps entweder Kavallerie

oder aber Infanterie zu errichten, und wenn man dann zuerst die Frage diskutieren wollte, ob, im Falle man der Kavallerie den Vorzug vor der Infanterie gäbe, Erlenbacher- oder andere Pferde vorzüglicher seien. Es kann mit diesem Antrage wohl nicht Ernst gewesen sein.

Herr Landammann, um seine Meinung gefragt, glaubt, man könne füglich heute eintreten.

A b s t i m m u n g.

Heute einzutreten	91 Stimmen.
Zu verschieben	13 „

Stettler. Man hat vorhin geglaubt, daß es mir mit meinem Antrage, nur theilweise einzutreten, nicht Ernst sei. Ich verwahre mich hiegegen, denn dieß wäre von meiner Seite ein Mangel an Achtung vor dieser hohen Behörde, den ich mir nie zu Schulden kommen lassen werde. Ich bin noch immer der nämlichen Ansicht, und ich will Ihnen ein Beispiel nennen, wo diese Trennung ebenfalls beliebt wurde. Nämlich bei der letzten Beratung der Tagessatzung über das Militärstrafgesetzbuch fragte man auch zuerst: will man das englische Verfahren einführen? und erst nachdem dieses verneint worden, nahm man für die bloß ständigen Gerichte die subjektive Beweis-theorie an, so daß hiedurch diese Gerichte beinahe zur Jury geworden sind. Die Sache ist mir so wichtig, daß sie durchaus einer nähern Prüfung unterworfen werden sollte. Bei Geschwornen ist eine andere Beweisart als die subjektive nicht möglich, aber für ständige Gerichte läßt es sich fragen, ob da die objektive oder die subjektive oder eine gemischte vorzuziehen sei. Nun wäre es wesentlich zu wissen, was für Erfahrungen hierüber in andern Ländern gesammelt worden sind. In Genf ist letzthin die Jury verworfen worden, aber über die Beweis-theorie hat man nichts präjudiziert. Ebenso in Waadt. Ich möchte also meinen Antrag wiederholen, daß man der Gesetzgebungs-kommission auftrage, die Frage über das Beweisverfahren näher zu prüfen und einen neuen Entwurf darüber zu bringen. Hinsichtlich der Geschwornengerichte habe ich mich bereits vorher ausgesprochen.

Zahler. Es ist allerdings ein halsbrechendes Wagestück, wenn gemeine Leute sich in solche Fragen mischen wollen, und es läßt sich davon erwarten, daß das Resultat nicht ergiebig sein wird. Bisher hatten wir die deutsche Beweis-theorie nach dem objektiven Beweise. Als man sah, daß diese Beweisart nicht mehr zulänglich ist, warf man die Frage auf: will man einen subjektiven Beweis, d. h. den Beweis der Ueberzeugung des Tribunals, welcher in diesen Sachen gewiß Vorzüge hat. Ich könnte aber der Jury wegen des Mangels an Garantie nicht den Vorzug geben, denn besonders in politischen Fällen wird da immer das Vorurtheil der Schuld vorhanden sein; sondern ich bekenne mich zum Grundsatz des objektiven Beweises, aber insofern, daß zu diesem dann noch eine Vermischung des subjektiven komme, denn bekanntlich reicht die objektive Theorie nicht hin. Ich schließe also dahin, daß die objektive Theorie erkannt werde, daß man aber durchblicken lasse, es könne die subjektive damit vermischt werden.

von Graffenried. Es können füglich über diese beiden Fragen verschiedene Ansichten walten. Was die Frage über die Theorie des Beweisverfahrens ist, so müßte ich der Ansicht des Herrn Zahler beipflichten. Jedermann, der Gelegenheit dazu hatte, wird die Mängel unserer bisherigen Theorie genug gefühlt haben. Die Abhülfe ist freilich schwer, und ich bin mit Herrn Jellenberg darin einverstanden, daß es besser ist, daß einige Schuldige dem Gesetze entgehen, als daß ein Unschuldiger durch das Gesetz erreicht werde, was leicht geschehen könnte, wenn dem Richter ein allzu ausgedehntes Beweisverfahren zugethan würde. Aber daß man deswegen ein Beweisverfahren beibehalte, weil das entgegengegesetzte Extrem gefährlich wäre, dem könnte ich nicht beistimmen. Den Einsichten und der Weisheit der Gesetzgebungs-kommission wird man nicht vorzugreifen brauchen. Ich glaube, man wird allgemein geneigt sein, ein gemischtes Verfahren dem gegenwärtigen vorzuziehen, so daß einiger Indizienbeweis in Zukunft gestattet sein wird.

Es ist heute überflüssig, in Specialitäten einzutreten, denn es handelt sich jetzt bloß um einen Grundsatz. Erst wenn dann der Gesetzesentwurf selbst vorliegt, kann man genauer eintreten. Die Frage über Geschwornen- oder ständige Gerichte ist höchst wichtig, aber untrennbar von der ersten Frage. Die Frage, ob wir Geschwornengerichte wollen, hängt vom Bedürfnisse ab. Ich weiß gar wohl, daß in einigen Ländern die Geschwornengerichte von sehr wohlthätigen Folgen sind, aber die Verhältnisse sind dort ganz verschieden und haben nichts mit denjenigen unserer Staatsbürger gemein. Darum will ich bei unsern Leuten stehen bleiben und fragen: wünschen diese die Geschwornengerichte? erfordert sie das allgemeine Wohl? Ich glaube nein. Auch in einigen Cantonen, wie Waadt, ist die Frage über die Jury mit großer Mehrheit verneint entschieden worden. Freilich hat man im Canton Waadt einen Ausweg ergriffen, der nicht ganz zu verwerfen wäre, und unsere Eigenliebe hätte sich gar nicht zu schämen, wenn wir das Gute, was in andern Cantonen vorhanden ist, auch annehmen würden. Im Canton Waadt darf nämlich ein Angeklagter nicht länger als 21 Tage in Gewahrsam und unter der Anklage bleiben. So weit sind wir noch nicht. Zu Genf ist ebenfalls viel geredet worden für und gegen die Jury. Auch dort hat man gefunden, daß in kleinen Republiken, wo man einander so nahe wohne, das Institut nicht wünschbar sei. Ich müßte es gar sehr bezweifeln, daß die Geschwornen unabhängiger seien als ständige Gerichte; ich glaube vielmehr das Gegentheil, und in dieser Beziehung können wir unsern Gerichten gar wohl das Zutrauen schenken. Meine Herren Kollegen haben sicher hierüber ihre Meinungen bereits gefaßt, und auch ich habe die Ueberzeugung, daß die Jury des Landes Beste nicht fördern würde. Also werden wir davon abstrahiren und bei den ständigen Gerichten verbleiben. Alles Weitere ist der Gesetzgebungs-kommission zutrauensvoll zu überlassen. Ich stimme zur Vermischung des Beweisverfahrens und zu Verwerfung der Geschwornengerichte.

Manuel. Es soll also vielleicht heute das Schicksal des ganzen Kriminalprozesses entschieden werden. Ich will den Pferden nicht in die Zügel greifen, sondern froh sein, wenn ich nicht davon überritten werde. Was die von der Gesetzgebungs-kommission gegen die Jury gemachten Einwürfe betrifft, so finde ich dieselben zwar ganz ungegründet. Sie sagt, die Jury gebe keine gehörige Garantie. Ich finde — gerade die größte. Der geistvolle Möser sagt: bei der Jury richten zwölf Totaleindrücke über die That, während bei ständigen Gerichten Juristen bloß über die Akten urtheilen. Ich sehe, daß oft gelehrte Juristen vor lauter Bäumen den Wald nicht sehen und sich in Subtilitäten verlieren. Ich finde, Geschwornengerichte seien auch nichts weniger als gefährlich in politischer Beziehung. Ich sehe viel größere politische Dependenz bei den deutschen Rechtskollegien als bei der Jury. Das französische Revolutions-tribunal und Fouquier-Tinville machen da nur eine Ausnahme, nicht die Regel. Dieses in Bezug auf die Jury im Allgemeinen. Hingegen ist die Jury bei uns nicht nöthig. Unsere Amtsgerichte sind bereits eine Art Jury. Unsere Amtsrichter haben gar oft einzig dasjenige körnige Rechtsgesühl, das man gar oft bei den gelehrten Juristen nicht antrifft, und sie stehen auch dem Volke weit näher als diese. Aber bei der jetzigen Beweis-theorie sind ihnen die Hände gebunden. Also ist es für unser Land genug, wenn man entweder die gegenwärtige Beweis-theorie ganz abschafft oder doch erweitert durch einen einfachen und nicht deutschen Indizienbeweis. Das hat man schon vor ein paar Jahren gefühlt, und einige dreißig Mitglieder des Großen Rathes, meistens Amtsrichter, Regierungsstatthalter u. s. w. haben schon vor mehreren Jahren einen Anzug in diesem Sinne gestellt. Derselbe war sehr gut motivirt; man hat ihn aber hintertrieben, wahrscheinlich, weil die Gesetzgebungs-kommission nichts davon will und eingenommen ist für den deutschen Beweis. Ich will mich nur kurz fassen. Ein wahrer Kriminalprozeß soll auf das Volk zurückwirken; das Volk muß dafür interessiert, also auch beigezogen werden, also muß Oeffentlichkeit sein, und zwar ganze, und also muß irgend ein Anklageverfahren stattfinden, und also muß das Staatsanwaltschaftsamt total revidirt, und also muß nothwendig die Frage entschieden werden, ob und was für Kriminalgerichte aufgestellt werden sollen. Ich

kann daher nicht begreifen, wie die Kommission am Ende ihres Vortrages sagt, es solle für jetzt weder über die Oeffentlichkeit, noch über die Kriminalgerichte, noch über das Staatsanwaltschaftsamt eingetreten werden. Ich kann mir nicht denken, wie man einen Kriminalprozeß entwerfen kann, ohne daß zuerst diskutiert wird: soll eine Anklage oder ein Untersuchungsverfahren stattfinden? wie ist das Staatsanwaltschaftsamt beschaffen? sollen Kriminalgerichte sein oder nicht? soll jedem Gerichte ein Anwalt beigeordnet werden? soll Oeffentlichkeit herrschen oder nicht u. s. w. u. s. w.? Ich kann mir nicht denken, wie die Kommission einen Entwurf je bringen kann, wenn wir heute nur über die aufgeworfenen zwei Hauptfragen entscheiden. Daher trage ich darauf an, daß die Kommission dahin instruiert werde, uns einen Kriminalprozeß zu bringen, entweder mit moralischer Ueberzeugung des Richters, oder aber mit dem Indizienbeweis, und mit Aufstellung des Staatsanwaltes und mit Aufstellung von Kriminalgerichten u. s. w.

Roch, Regierungsrath. So wie eine gute Militärverfassung die äußere Sicherheit gewährleisten soll, so gewährleistet eine gute Strafprozeßform die innere Sicherheit, und da die innere Sicherheit wohl viel häufiger angegriffen wird als die äußere, so ist daher eine gute Strafprozeßform noch viel wichtiger als eine gute Militärverfassung. Ein verehrtes Mitglied findet, die Gesetzgebungscommission habe eine ganze verkehrte Logik und habe diejenigen Fragen, die hätten entschieden werden sollen, nicht vorgelegt, dagegen aber andere. Ich weiß nicht, wer die bessere Logik hat, ob die Kommission oder aber das verehrliche Mitglied, aber ich glaube, die Kommission habe den Strang am rechten Orte angegriffen. Das Hauptprinzip ist die Frage: welche Beweisart will man? Entdeckung der Wahrheit ist der Zweck des ganzen Kriminalverfahrens. Welches sind nun die besten Mittel, die Wahrheit zu entdecken? Das ist eben das Problem, und die Lösung dieser Aufgabe hängt von den Merkmalen ab, nach welchen der Richter die Wahrheit auffinden und erkennen soll. Seht Ihr jetzt diese Merkmale künstlich, so müßt Ihr einen sehr gewandten und künftigen Richter aufstellen; seht Ihr sie aber einfach, so kann auch ein einfacher Richter genügen. In vielen Ländern hat man zuerst gefragt: wer soll Richter sein? und hat dann nachher den Prozeßgang den Fähigkeiten des Richters angepaßt. So z. B. in England. Die Einföhrung der Jury war in England eine politische Nothwendigkeit und das einzige Schutzmittel gegen den ungeheuern Druck und Mißbrauch der königlichen Gewalt in gegebenen Perioden. Da mußte man irgend eine Form einführen, welche diesen Richtern angemessen wäre. So ist es auch hier. Darum haben wir die Frage über die Theorie des Beweises vorausgesetzt, weil, wenn man allenfalls an die Jury gedacht hätte, und dann zum Voraus das objektive Verfahren erkannt würde, dann dadurch die Aufstellung der Jury unmöglich geworden wäre. Ständige Gerichte können nach dem subjektiven Verfahren urtheilen, aber eine Jury kann nie nach dem objektiven urtheilen. Man hat geglaubt, die Kommission hänge dem alten Systeme, dem sogenannten deutschen, an. Darin hat man sich gewaltig geirrt. Der Beweis davon liegt schon in der Redaktion der ersten Hauptfrage, indem es heißt: „soll u. s. w. ganz allein die innerste Ueberzeugung u. s. w. gelten?“ Hienge die Kommission wirklich dem alten Systeme an, so würde die Frage so lauten: „soll u. s. w. auch die innerste Ueberzeugung u. s. w. gelten?“ Es ist heute keineswegs um eine ausgearbeitete Theorie zu thun, denn diese kann man erst entwickeln, wenn man das Grundprinzip hat. Wenn Sie als Grundsatz annehmen sollten, daß nur das objektive Verfahren eingeführt werde; so muß man eine ganz andere Theorie ausführen, und das schlägt dann in die Arithmetik ein, indem man da muß Brüche rechnen können. Wird bloß das subjektive Verfahren angenommen, so braucht das Gesetz gar nichts über das Beweisverfahren zu sagen. Nehmen Sie aber ein gemischtes Beweisverfahren an, wie ich es für das Rathsamste halte, so muß wiederum eine ganz andere Ausarbeitung statt haben. Auf den heutigen Tag handelt es sich also gar nicht um die Nuancen, d. h. über einzelne untergeordnete Fragen, sondern diese sind dann Sache der weitem Entwicklung. Ich glaube, Zit., Ihnen die Idee der Gesetzgebungs-

kommission ganz einfach vorlegen zu können. Es gibt für das Beweisverfahren in Kriminalsachen zwei Hauptsysteme, um die Wahrheit aufzusuchen. Das eine System sagt: der menschliche Geist ist schwach, die Leidenschaften wirken auf ihn ein, verblenden den Verstand, erregen die Einbildungskraft u. s. w., also muß man ihnen so wenig Spielraum lassen als möglich, und muß die Regeln, wonach er die Wahrheit auszumitteln hat, gleichsam mathematisch bestimmen. Also mußt du deine eigene Ueberzeugung gefangen nehmen und urtheilen nach denen und denen Regeln. Wenn zwei Zeugen, bei welchen keine äußerlichen Gründe der Verwerflichkeit vorhanden, ausagen und beschwören, daß der und der einen Menschen getödtet habe; so mußt du ihn verdammen, selbst wenn du nachher den Getödteten hättest herumlaufen sehen. Ja, der Richter müßte nach dieser Theorie verurtheilen, selbst wenn die beiden Zeugen nach seiner Ueberzeugung ganz unglaubliche Männer, der Beschuldigte dagegen von ganz unverwerflichem Charakter wäre. Diese Theorie hat aber zugleich gefunden, es gebe Fälle, wo die verlangten äußern Merkmale, wie ein vollkommenes Eingeständniß oder die Aussage zweier unverwerflicher Zeugen u. s. w., nicht vollständig vorhanden seien, wohl aber Bruchstücke davon. Was will man nun aus diesen Bruchstücken machen? Diese Theorie sagt: das außergerichtliche Eingeständniß macht einen halben Beweis, die Aussage eines Mitschuldigen macht $\frac{1}{4}$ Beweis u. s. w.; man hat also die verschiedenen Beweismittel gewissermaßen nach Zahlen gewürdigt. Wenn es nun um das Urtheil zu thun ist, so heißt es: da ein halber Beweis, und hier $\frac{1}{4}$ Beweis, und dort wieder $\frac{1}{4}$ Beweis, machen einen ganzen Beweis; also muß der Richter das Urtheil fällen. Dieses Verfahren ist in Kriminalsachen von den ungeheuersten Folgen. Ein berühmtes Beispiel in dieser Hinsicht ist der Prozeß gegen Jean Calas. Es fanden sich in diesem Prozesse eine Menge an und für sich unbedeutender Indizien; das Gericht wischte alles dieses unbedeutende Zeug zusammen, woraus sich nach der Theorie ein ganzer Beweis ergab, so daß Calas verurtheilt wurde. Als man sich nun überzeugt hatte, daß diese, freilich auf die Mangelhaftigkeit der menschlichen Einsichten gebaute, Theorie zu den größten Absurditäten führe; so sprang man auf das andere Extrem über und sagte: man muß den menschlichen Geist frei lassen, und der Richter soll bloß nach seiner Ueberzeugung urtheilen. Wenn nun nach dieser Theorie zehn Zeugen eine Aussage gegen Semanden beschwören, der Richter aber dem Angeklagten mehr glaubt als jenen, so kann er ihn dennoch freisprechen. Solche Fälle können möglicher Weise bei der Jury vorkommen; aber es lassen sich auch ständige Gerichte denken, welche nur nach ihrer unbedingten individuellen Ansicht urtheilen. Wer nun von vorn herein unentschieden war, ob er die Jury oder ständige Gerichte für besser halte, der müßte vorher untersuchen, welcher Beweisart er den Vorzug geben wolle. Denn wenn man sich z. B. für die objektive entschieden haben würde, so wäre die Jury von selbst weggefallen. Wie gewöhnlich, so liegt nun auch in dieser Sache das Wahre und Rechte in der Mitte und in einer zweckmäßigen Mischung von Objektivem und Subjektivem. Das ist auch die Ansicht der gegenwärtigen neuern deutschen Schule. Die neuern deutschen Prozeßgesetze gehen von der Idee aus: der Gesetzgeber giebt äußere Merkmale der Wahrheit an, ohne deren Dasein der Richter nie verurtheilen darf; aber wenn der Richter durch diese äußern Merkmale nicht überzeugt ist, so ist er nicht verpflichtet, zu verdammen. Das ist jetzt die neueste Lehre über diese Materie. In allen Kriminalprozessen ist aber noch eine große Schwierigkeit, nämlich die Schwierigkeit von den Beweisen und Gegenbeweisen, indem man den Vertheidigungsbeweis immerhin auch zulassen muß. Nun haben im Anklagebeweis zwei Zeugen beschworen, daß der Angeeschuldigte wirklich der Thäter sei; im Vertheidigungsbeweis schwören dagegen wiederum zwei Zeugen, er sei unschuldig. Nach der erstern Theorie nun, nämlich vom objektiven Verfahren, geräth da der Richter in eine graufame Verlegenheit, viel weniger aber bei dem subjektiven Beweise. Wenn es nun in solchen Sachen nicht gut scheint, den menschlichen Geist ganz in Fesseln zu schlagen, so ist es auf der andern Seite doch auch nicht rathsam, ihn ganz sich selbst zu überlassen. Hingegen wenn man dem Richter äußere Merkmale, als Kontrolle seiner

eigenen Ueberzeugung, angiebt, so scheint das eine Theorie, welche dem Richter zusagen und die höchst mögliche Garantie für die Angeschuldigten geben soll. Man stellt nämlich das äußere Merkmal im Gesetze auf, aber man verpflichtet den Richter nicht dazu, daß er gegen seine individuelle Ueberzeugung diese Merkmale als genügend annehmen müsse. Wer aber den Gang des bloß subjektiven Verfahrens mehr oder weniger kennt, der muß sich überzeugen, daß diese Theorie ungeheuer gefährlich ist. Der eine Angeklagte ist ein verstockter Mensch, und mit der größten Unbefangenheit hört er die grausamsten Anklagen gegen sich vorbringen, ohne daß er seine Miene ändert. Der Richter läßt sich dadurch täuschen, spricht ihn frei, und doch war derselbe schuldig. Ein Anderer dagegen hat ein schwaches Nervensystem, er erblaßt und zittert daher bei den erhobenen Anklagen, und der Richter, der an solche Erscheinungen nicht gewohnt ist, sagt: Aha, der ist schuldig. So, Zit., kann auf eine bloße Miene oder Gebärde hin der Unschuldige zum Tode verurtheilt werden, wenn der Richter bloß seiner Ueberzeugung folgen kann. Diese Gefahr auf der einen und die Schwierigkeiten auf der andern Seite haben daher auf das dritte, gemischte System geführt, welches gegenwärtig das System der größten und erfahrensten deutschen Rechtsgelehrten ist. Es ist auch das System Ihrer Gesetzgebungskommission. Ich für meine Person wünsche, daß der Gesetzgeber dem Richter äußere Merkmale angeben möge, aber daß der Richter nur dann verdammen dürfe, wenn seine innere Ueberzeugung damit übereinstimmt. Das, Zit., ist die ganze Hauptfrage, worüber Sie gegenwärtig zu entscheiden haben. Die Frage über die Jury ist noch viel einfacher. Ihre politische Nothwendigkeit existirt bei uns nicht, während die Jury in andern Ländern das kräftigste Gegengewicht gegen die königliche Gewalt ist. Dort ist sie also ein Vortheil, weil die damit vereinigten Nachtheile auf jeden Fall geringer sind, als der mögliche Mißbrauch der königlichen Gewalt. Wenn man den politischen Gesichtspunkt aufstellen will, so will ich in einer und zwar kleinen Republik immerhin lieber ständige Richter, als eine Repräsentation aus der Masse des Volkes. Bin ich ein freier Mann, so habe ich das Recht, dieser oder jener politischen Ansicht zu sein. Wird nun eine der meinigen entgegengesetzte Ansicht herrschend, so wird durch die Jury die meinige unterdrückt, denn die Mitglieder der Jury bringen natürlich ihre politischen Leidenschaften und Vorurtheile mit in die Verammlung, während ständige Richter diesem Treiben und Unwesen weit eher fremd bleiben und viel leidenschaftloser zu Gerichten sitzen werden. Der politische Gesichtspunkt ist also bei uns gegen die Jury. Nun aber ist die Ausmittlung der Wahrheit keine leichte Aufgabe. Irrthum ist das Loos des Sterblichen, und wie ungeheuer hat man sich nicht Jahrtausende lang über Sachen geirrt, die jetzt jedes Kind weiß. Es braucht also zu Ausmittlung der Wahrheit in Kriminalsachen eine Einstimmung, wie nur die Gewohnheit an solche Untersuchungen und Erscheinungen sie giebt. Wenn Ihr nun eine so schwere Aufgabe Jemandem übertragen wollt, wollt Ihr sie solchen Leuten anvertrauen, die Ihr von ungefähr auf dem Felde oder der Landstraße antrefft? oder wollt Ihr sie lieber solchen Leuten anvertrauen, die daraus ihre Lebensbestimmung gemacht haben, und die ihre Ehre darauf setzen, dem Zutrauen ihrer Mitbürger zu entsprechen, und die, wenn sie sich Nachlässigkeiten zu Schulden kommen lassen, irgend Jemandem dafür verantwortlich sind? Ein Gericht, dessen Mitglieder man kennt, und welches durch die allgemeine Volksstimme beurtheilt werden kann, scheint mir doch mehr Garantie darzubieten, als eine Institution, wie die Jury ist, wo man die Leute bloß für einzelne Fälle herbeiruft. Da verlieren sich diese Leute nachher wieder im Volke, man vergißt ihre Namen, und so haben sie bei weitem nicht die Aufmunterung und den Antrieb wie ein ständiger Richter. Es fragt sich: wollt Ihr Leben, Ehre und Gut Euerer Mitbürger in die Hände von geschickten und ausgebildeten Männern legen, oder wollt Ihr das dem Zufalle anheimstellen? Denn, Zit., die Mitglieder der Jury werden nicht gewählt, sondern das Loos bezeichnet sie. Das ist nun freilich eine ganz andere Darstellung der Jury, als wie man sie in vielen Schriften findet. Diese Darstellung ist aber nach meiner Ueberzeugung die einzig wahre. Für unser Land würde

ich also nie zu der Jury stimmen, aber ich habe die Ueberzeugung, daß dieselbe für konstitutionelle Monarchien nothwendig, aber ein nothwendiges Uebel ist. Wer möchte in verwickelten Fällen ungebildete Richter haben mögen? Und die nöthige Bildung für das Institut der Jury hat unser Volk noch nicht. Ich will nicht sagen, ob das Volk besser oder schlechter geworden sei. Man liest in Verordnungen schon früherer Jahrhunderte, was maßen die immer zunehmende Geschwindigkeit, d. h. Arglist, des Volkes dieß und das nothwendig mache. Besser sind wir aber auch nicht als unsere Vordern; sie hatten die einen Fehler, wir haben andere u. s. w. Unsere Landleute sind auf jeden Fall nicht geübte Männer, und wir dürfen nicht vergessen, daß die Jury dann für die Beweisleistung das oberste Gericht ist, indem ihr Ausspruch dem Richter durchaus als Beweis gilt. Man hat freilich gesagt, die Jury bilde das Volk und sei eine Schule für das Volk. Ich dagegen sage, wenn das Volk einmal ausgebildet ist, so können unsere Nachkommen die Jury meinetwegen einführen, aber ich für meine Person will nicht Etwas einführen, wo ich dann vielleicht mit meinem eigenen Körper den Lehrplatz machen müßte. Das wäre gerade so, wie wenn man einem zumuthen wollte, sich bei einem die Chirurgie Studirenden ein Bein abnehmen zu lassen, damit derselbe sich in seiner Kunst ausbilden könne. Wir sind wahrhaftig noch nicht auf dem Punkte, wo wir die Jury einführen können. Die zwei Fragen reduciren sich also darauf: Wollen Sie richterliche Willkür, denn diese ist allerwenigstens die Stiefschwester der freien Ueberzeugung des Richters? oder wollen Sie nebst dieser freien Ueberzeugung noch äußere Formen aufstellen? Das Gefühl eines Jeden von uns wird sich für das Letztere aussprechen. Ich müßte also sehr wünschen, daß Sie, Zit., diese Fragen so entscheiden, wie die Gesetzgebungskommission sie hier vorschlägt, nämlich ständige Gerichte mit einem gemischten Beweisverfahren.

Saggi, Oberrichter. Die Geschwornengerichte sind keine Erfindungen von uns, denn sie existiren anderswo, zum Theil schon seit langer Zeit. Was für eine Beweistheorie giebt da? nur die Ueberzeugung. Somit ist da das Motiviren bloß ein innerlicher Akt. Wenn Sie sich nun für den Indicienbeweis entscheiden, so kann die innere Ueberzeugung des Richters ebenfalls in Thätigkeit treten, und so wird hier immer noch eine innere Handlung des Richters den Ausschlag geben. Ich könnte mehrere Beispiele anführen, um zu zeigen, wie sehr unser gegenwärtiges Beweisverfahren der Erweiterung oder Abänderung bedarf. (Der Redner erzählt hier, wie ein Deutelschneider einem Pferdehändler den Geldbeutel aus dem Sack gezogen, wie nachher Jemand gesehen habe, daß der Taschendieb den Beutel fallen ließ, und wie dennoch derselbe, da er die That beständig läugnete, bloß nach dem Verdachtsgefesse habe beurtheilt werden können, indem Niemand den Augenblick wahrgenommen gehabt habe, wo der Dieb den Beutel dem Pferdehändler aus der Tasche zog. Der Nämliche sei dann später im Kanton Zürich wegen eines unter ganz ähnlichen Umständen begangenen Vergehens als hinreichend überwiesen angesehen und zur Zuchthausstrafe verurtheilt worden.) Das Bedürfnis, daß der Ueberzeugung des Richters ihr Recht eingeräumt werde, ist unbestreitbar, und wenn der Richter nun verpflichtet wird, sein Urtheil durch äußere Merkmale zu belegen, so wird wohl höchst selten Jemand unschuldig verurtheilt werden. Zu mehrerer Sicherheit könnte man bestimmen, daß auf keinen Fall ein Todesurtheil auf bloße Indicien hin sollte gefällt werden können. Uebrigens habe ich immer gesehen, daß in Zweifelsfällen der Richter immer geneigter ist, freizusprechen, als zu verurtheilen, und das ist auch seine Pflicht. (Der Redner erzählt hier noch einen Fall, wo Einer, der aus Anlaß einer öffentlichen Steigerung einen Sack mit Wolle gestohlen hatte, nicht habe verurtheilt werden können, weil kein vollständiger Beweis geleistet werden konnte, obgleich eine Menge Indicien die Schuld unzweifelhaft darstellten.) Solche Uebelstände, Zit., sind schreiend. Ich will nun die Geschwornengerichte zwar nicht anfechten, aber den Antrag unterstützen, daß der Richter nicht allein seine Ueberzeugung gelten lassen könne, sondern daß er auch an äußere Merkmale gebunden sein solle.

Dr. Schneider, Regierungsrath. Ich habe mich noch nicht rein überzeugen können, wozu ich stimmen soll. Ich möchte daher wenigstens einiges anregen, was hier noch nicht angeregt worden ist. Ich habe hier Vieles anbringen gehört, sowohl gegen die Jury, als gegen die bisherige Beweisart. Man schlägt nun ein Mittel ding vor, und von diesem verspricht man sich alle möglichen Vortheile. Aber verbinden wir dadurch bloß die Vortheile beider Verfahren und nicht vielleicht auch die Nachtheile? Man hat angebracht, daß namentlich für politische Vergehen ständige Gerichte vorzuziehen seien. Ich kann das zugeben, wenn sich diese bloß an objektive Thatfachen halten sollen. Aber wenn die ständigen Gerichte ebenfalls nach ihrer innern Ueberzeugung urtheilen können, in diesem Falle müßte ich doch die Jury vorziehen. Man hat dagegen vorzüglich angeführt, daß unser Volk noch nicht dazu gebildet sei. Ich glaube, das Bernervolk sei so gebildet, als diejenigen Völker, welche die Jury haben. Bei uns ist kein Dorf, wo nicht wenigstens eine Schule wäre, in Frankreich gab es noch vor kurzer Zeit über 11,000 Kirchgemeinden, die keine Schulen hatten. Wenn nun in einem solchen Lande die Jury besteht, so muß sie doch etwas für sich haben. Es braucht auch nicht so viele Kenntnisse, um über diejenigen Gegenstände zu urtheilen, die der Jury vorgelegt werden. Ob eine Thatfache geschehen sei oder nicht, das muß der gesunde Menschenverstand bald entschieden haben; und ob der Angeeschuldigte der Thäter sei oder nicht, wird ebenfalls jeder zu beurtheilen wissen, der beim gesunden Verstande ist. Man sagt, die Jury sei nur für Königreiche, wo die Regierungsgewalt eines starken Gegengewichts von Seite des Volkes bedürfe. Allein, Zit., diese Regierungsgewalt kann auch in Republiken stark und gefährlich werden. Auch in Nordamerika ist die Jury fast in alle Verfassungen aufgenommen als eine Garantie der Volksfreiheit, und man würde sich dort dieselbe um keinen Preis nehmen lassen. Indessen will ich zugeben, daß die Jury vielleicht in gewöhnlichen Kriminalfällen nicht ganz zweckmäßig sein würde; allein es gibt gewisse Klassen von Vergehen, für welche ich die Jury allen ständigen Gerichten vorziehen müßte. Es gibt nämlich Vergehen, welche mit der öffentlichen Meinung gewissermaßen im Zusammenhang stehen, und da soll denn der Gerichtshof ebenfalls mit der öffentlichen Meinung im Zusammenhang stehen. Es gibt Vergehen, deren Bestrafung heute dem ganzen Volke als eine Ungerechtigkeit erscheinen würde, während vielleicht in ein paar Jahren das Volk ganz anders darüber urtheilen könnte. Das sind die politischen Vergehen. Es gibt überdies noch andere Vergehen, die mehr geistiger als materieller Natur sind, wie Vergehen gegen die Religion, die öffentliche Sittlichkeit u. s. w. Darum möchte ich fragen, ob nicht alle diese Klassen von Vergehen zweckmäßiger von einer Jury beurtheilt würden. Man sagt freilich, daß dadurch die Gleichmäßigkeit der Urtheile gestört würde. Indessen ist diese Art von Vergehen so in sich abgegrenzt, daß es mir scheint, das Institut der Jury sollte gar wohl neben dem Institute der ständigen Gerichte bestehen können. Man hat gesagt, man lese die Jury auf den Strafen und Matten zusammen. Das ist mir neu. Es werden hiefür ein gewisses Alter und gewisse andere Eigenschaften verlangt, die Bürger, welche diese Eigenschaften besitzen, werden in Verzeichnisse gebracht, und so entscheidet dann jedes Mal das Loos unter ihnen. Man braucht sich hierbei auch nicht auf die Amtsbezirke zu beschränken, sondern man kann größere Bezirke zusammennehmen. Auf solche Weise würde über dergleichen Vergehen mehr im Geiste des Volkes und der Verfassung geurtheilt werden. Ich stelle daher den Antrag, es seien als Maßstab für den Beweis in Strafsachen auch äußere Merkmale als Kennzeichen der Wahrheit durch das Gesetz anzuweisen, und die ständigen Gerichte beizubehalten, — ausgenommen für Hochverraths-, Preß- und Achtungsvergehen und für Vergehen gegen Religion und Sitten, für welche in den Bezirken die Schwurgerichte aufzustellen seien.

Romang, Regierungsrath. Ich glaube, der gemischte Grundsatz sei der beste, wünsche aber, daß dann auch irgendwo in dem neuen Entwurfe ausdrücklich gesagt werde, daß ein aufichtiges und offenes Geständniß ein Milderungsgrund sein könne und solle. Was die Jury betrifft, so existirt bei uns wenigstens der Wunsch darnach nirgends, ja von Hunderten weiß kaum

Einer, was das ist. Wenn man über die Justiz klagen hört, so klagt man, daß sie zu milde sei. Das, Zit., ist die Volksstimmung. Ich will mich kurz fassen, und mich für ein gemischtes Verfahren und ständige Gerichte erklären.

Etraub. Man hat vorgeschlagen, eine Jury für politische und für Achtungsvergehen u. s. w. aufzustellen. Zu einer solchen müßte man doch Leute nehmen, welche Aktivbürger sind. Derer sind nun gar viele. Wenn es also jetzt an einem Orte eine Zusammenrottung gibt, wo Beamte beleidigt werden, und zwar eben von diesen Aktivbürgern, welche dann nachher über Schuld oder Unschuld in der Jury absprechen sollen; so könnte dieß eine sonderbare Gerichtsverhandlung geben. Ich möchte keine besondere Jury für diese Vergehen, und ich bin überhaupt nicht für eine Vermehrung der Gerichte. Unsere Amtsrichter, die vom Volke gewählt werden, geben uns hinlängliche Garantie, und ich höre nirgend, daß man die Jury wünscht. Allgemein aber wird über unsere Gerichtsbarkeit geklagt, es gehe mit den Untersuchungen allzulange. Jedermann weiß, daß es bei den jetzigen Vorschriften nicht mehr möglich ist, die feinern, schlimmern Verbrecher zum Geständnisse zu bringen oder hinlänglich von ihrer Schuld zu überführen. So lange nicht auch der Indicienbeweis zugelassen wird, werden die schlimmsten Verbrecher frei aus der Untersuchung gehen. (Der Redner erzählt hier, wie er als Gerichtspräsident einen, früher schon im Zuchthause enthalten gewesenen, Dieb, der ein Bett gestohlen hatte, nicht habe zum Geständnisse bringen können, obgleich sieben Zeugen gegen denselben ausgesagt hatten, worunter sogar eine Weibsperson, mit welcher jener Dieb die darauf folgende Nacht in einer Zelle auf dem gestohlenen Bette geschlafen. Derselbe habe im Verhör sogar geäußert, er müßte wohl ein schlechter Schelm sein, wenn er nicht im Zuchthause gelernt hätte, wie man es machen müßte, um der Strafe zu entgehen; so habe auch wirklich das Gericht nichts mit ihm machen können.) Also wenn ich in einem Haus in Gegenwart des Hausherrn Geld gestohlen habe, so brauche ich nachher, wenn dieser mich verklagt, nur zu sagen: es ist nicht wahr, es ist Alles gelogen. Dann werde ich freigesprochen. In ältern Zeiten durfte man solchen Angeklagten so etwa Einige zukommen lassen; aber jetzt muß man gar subtil mit ihnen umgehen; man muß mit einem Verbrecher gegenwärtig umgehen, wie wenn man einem Späßen Salz auf den Stiel streuen will. Läßt er es geschehen, so hat man ihn, aber es sind nicht alle da daheim. Ob man nun aber ständige oder Geschwornengerichte wolle, darüber bin ich völlig einig. Unsere ständigen Gerichte sind aus dem Volke genommen, und obgleich unsere Gerichtspräsidenten und Amtsrichter vielleicht nicht alle rechtskundige Männer sind, so geben sie doch so viel Garantie, als diejenigen gäben, welche zu der Jury genommen werden müssen. Damit, daß man ausspricht, die und die That sei allerdings begangen worden, ist noch nichts gemacht. Aber ob der Angeeschuldigte die That begangen habe, das ist oft eine sehr schwierige Untersuchung. Ein früherer Herr Opinant hat der Kommission vorgeworfen, sie wolle bloß das alte System und nur den materiellen Beweis. Ich glaube, die Kommission will gerade das, was der von diesem Herrn Opinanten angeführte Anzug gewollt hat, nämlich, daß der Richter nicht einzig aus seiner Ueberzeugung urtheile, sondern daß er äußere Merkmale auch berücksichtige. Ich wünschte sehr, daß einmal die Kriminalgerichte eingeführt würden, welche die Verfassung aufstellt. Dann wären die Amtsgerichte perfekte Gerichte, um über Schuld und Unschuld zu urtheilen. Ein Uebelstand, der mich bei unserm gegenwärtigen Verfahren stößt, ist der Gerichtspräsident, welcher zuerst die Untersuchung führt und dann mit zu Gerichte sitzt. Demjenigen, was Herr Romang vorgebracht, wird die Kommission gewiß Rechnung tragen, aber das gehört dann in das eigentliche Gesetz. Ich schließe dahin, daß man die erste Frage der Kommission bejahend beantworte, und daß man rücksichtlich der zweiten erkläre, unsere Amtsgerichte seien als ständige Gerichte erster Instanz beizubehalten, wobei ich nur noch die Bemerkung anbringen möchte, daß wenn man Geschwornengerichte einführte, es dann leicht geschehen könnte, daß im einen Bezirke ein Vergehen bestraft, und im andern nicht bestraft würde. Wohin müßte das führen?

Schär, Fürsprech. Dem Antrage, Zit., daß in Strafsachen das gemischte System angenommen werde, was die Annahme der ständigen Gerichte voraussetzt, muß man doch noch beifügen, daß das gemischte System, zwar sehr unvollkommen, bei uns bereits seit bald 40 Jahren besteht, in der Anlage wenigstens. Dieses System liegt nämlich im Systeme der außerordentlichen Strafen. Wir haben in einem Gesetze der helvetischen Republik und im §. 21 der Instruktion vom 5. August 1803 die Bestimmung, daß wenn zwar gegen einen Angeeschuldigten kein vollständiger Beweis vorhanden, hingegen solche Indicien existiren, die ihn fortdauernd des begangenen Verbrechens höchst verdächtig machen; so solle eine außerordentliche Strafe stattfinden, eine Strafe, welche dann aber bedeutend geringer ist, als wenn das Verbrechen bewiesen gewesen wäre. Worauf beruht nun die Ansicht des Gesetzgebers, in Folge welcher dennoch bestraft wird? Sie beruht auf der Ueberzeugung, daß sehr viele Angeeschuldigte, wenn gleich keine vollständigen Beweise vorliegen, dennoch schuldig seien; also auf der Ueberzeugung, daß die Schuld oder die Ueberzeugung des Richters von der Schuld nicht bloß durch Zeugen, Geständnisse, Augenschein hergestellt werden könne, sondern daß dieselbe auch durch andere Umstände, Indicien, herzustellen sei. Indessen ist vorgeschrieben, daß in solchen Fällen immer eine geringere Strafe stattfinden solle. Allein diese Strafe hat gewiß der Gesetzgeber nur in dem Falle verhängen lassen wollen, wo eine Schuld wirklich vorhanden ist. Hierin liegt nun insofern ein Widerspruch, der aber aus der Nothwendigkeit hervorgegangen ist, weil der vollständige Beweis nicht immer geleistet werden kann. Das System der außerordentlichen Strafen ist auch im ältern deutschen Prozesse bekannt, und wenn die Neuern jetzt das gemischte System aufstellen, so geschieht nichts Anderes, als was ganz naturgemäß ist, nämlich sie lassen die außerordentlichen Strafen verschwinden, setzen aber ein System an deren Stelle, wo der Richter nach seiner Ueberzeugung urtheilen darf, aber nur insofern er sein Urtheil durch gewisse äußere Umstände motiviren kann. Es ist also das Angetragene bereits bei uns in Kraft und Wirksamkeit, aber nur sehr unvollkommen. Wenn ich nun von der Jury reden soll, so muß ich zuerst eine Behauptung des Herrn Regierungsraths Dr. Schneider als unrichtig bezeichnen. Er sagt nämlich, es bedürfe bloß des gesunden Verstandes der Geschwornen, um sich von der Schuld oder Unschuld des Angeklagten zu überzeugen. Das kann in vielen Fällen richtig sein. Wenn heute vor das Geschwornengericht der Fall gebracht wird, ob gestern auf dem Markte gestohlen worden sei oder nicht; so ist das wahrscheinlich nicht schwer zu entscheiden. Indessen muß man solchen Fällen eine Menge anderer an die Seite setzen, deren Entscheidung sehr schwierig ist. Man hat z. B. vor einigen Monaten die Entdeckung gemacht, daß in einigen Amtsbezirken eine bedeutende Räuberbande existire. Nun käme dieser Prozeß vor das Geschwornengericht. Da sind 20 bis 30 Angeeschuldigte, 50 bis 100 Zeugen; die Verhandlungen dauern mehrere Tage, von allem Gefragten und Geantwortetem wird nichts protokolliert. Wie können nun Geschworne dem Gange der Verhandlung so folgen, daß es ihnen am Ende möglich ist, ein richtiges Urtheil zu fällen? Das geschieht zwar in England und Frankreich; aber was ist die Folge? daß weder der Staat, welcher an der Bestrafung des Verbrechens ein Interesse hat, noch auch der Angeeschuldigte eine Garantie haben. Wenn Jemand z. B. beschuldigt wäre, vor 40 Jahren Staatsgelder entfremdet zu haben, und dieser Fall käme vor die Geschwornen, — wie sollten die sich da herausfinden? Alle die Urkunden, Handschriften u. s. w., welche dem ständigen Richter zu Gebote stehen, würden hier nicht existiren, und die Mitglieder des Geschwornengerichts hätten die Akten nicht vorher zu Hause studiren können, denn Alles geht erst in der Audienz selbst mündlich vor sich. Daraufhin macht der Ankläger seinen mündlichen Vortrag, worin er die betreffenden Gesetzesstellen anführt und auslegt; Der Vertheidiger tritt auch auf, macht einen mündlichen Gegenvortrag, bekämpft den Ankläger und interpretirt die angeführten Gesetzesstellen im Interesse des Angeklagten. Jetzt auf zwei lange Reden hin sollen sich die Geschwornen in ein Zimmer einschließen und ihr Urtheil fällen. In verwickelten Fällen ist da keinerlei Garantie vorhanden, und wenn auch das Geschwor-

nengericht aus lauter gelehrten, theoretisch und praktisch gebildeten Juristen zusammengesetzt wäre, so wäre doch noch keine Garantie da. Was denn in specie den Vorschlag betrifft, daß nur gewisse unerlaubte Handlungen der Beurtheilung der Geschwornen möchten unterworfen werden; so würde das nicht nur nicht zweckmäßig, sondern höchst unzweckmäßig sein. Hinsichtlich der politischen Vergehen namentlich gilt der Satz: wenn die Mehrheit der Geschwornen einer politischen Ansicht huldigt, welcher der Angeklagte nicht huldigt, dann ist dieser verloren, selbst auch, wenn die Geschwornen ganz bona fide handeln. Wenn Jemand, der mein politischer Gegner ist, in einer Zeitung wegen seines öffentlichen Lebens angegriffen und wirklich beleidigt wird, so kann ich als Geschwornener, weil er mein Gegner ist, vielleicht nicht finden, daß eine Beleidigung vorhanden sei; während wenn ein politischer Freund von mir nur wenig getadelt wird, ich den Tadler vielleicht schuldig finde, weil ich durch den Angriff auf meinen Freund gewissermaßen selbst beleidigt worden bin. Ich schließe auf Annahme der gemischten Theorie und der ständigen Gerichte.

von Tillier, Altlandammann. Nach dieser sehr erschöpfenden und interessanten Berathung glaube ich, Ihre Zeit nicht länger in Anspruch nehmen zu sollen, als durchaus nöthig ist. Mehrere Mitglieder, vorzüglich ein Mitglied der Gesetzgebungskommission selbst, haben durch ihre bündigen Vorträge mir den größten Theil der Arbeit abgenommen. Es hat sich in der Umfrage eine solche Stimmung in dieser Versammlung gezeigt, daß man sich wohl ziemlich leicht verständigen kann. Was den Vorschlag des Herrn Stettler betrifft, so ist die Kommission mehr in der Form als in der Wirklichkeit verschiedener Ansicht, denn derselbe hat sich über den zweiten Theil des Gegenstandes bereits so ausgesprochen, daß er offenbar über den ersten Theil mit sich selbst im Reinen ist. Auch der größte Theil der übrigen Mitglieder sind gewiß über diesen Theil mit sich selber einig. Der Herr Regierungsrathhalter von Nidau hat der Kommission vorgeworfen, sie sei im Galopp daher gekommen, aber er selbst ist so sehr im Galopp an der Kommission vorbeigewirten, daß ich Mühe hatte, ihn nur bei irgend Etwas zu fassen. Nur was den Schluß seines Vortrages betrifft, so muß ich bemerken, daß es durchaus überflüssig ist, hier in Betreff des Staatsanwalts Etwas zu verfügen, denn wenn auch die Mitglieder der Kommission diesem Institute entgegen wären, so ist dasselbe durch die Verfassung bereits imperatorisch vorgeschrieben. Ebenso wäre es voreilig, hinsichtlich der Kriminalgerichte einen Beschluß zu nehmen; wenn dann seiner Zeit ein ausgearbeiteter Entwurf vorliegt, erst dann wird man mit Sachkenntniß darüber urtheilen können. Hinsichtlich der Jury soll ich nur Weniges beifügen. Herr Regierungsrath Schneider hat eine bloß theilweise Einführung der Jury gewünscht; ich gestehe aber, daß ich den Ausnahmsgesetzen außerordentlich abhold bin. Dieß wäre wider den republikanischen Geist und wider unsere Verfassung. In praxi müßte das noch seine besondere Nachtheile haben, indem es nicht immer leicht zu entscheiden sein würde, welcher Art dieses oder jenes Delikt sei. Bei der sehr interessanten Umfrage ist mir überhaupt aufgefallen, daß sich einige Mitglieder des deutschen Kantons theils, wo man die Jury nie gesehen hat, so halb und halb zu Gunsten der Jury geäußert haben, während kein einziges Mitglied aus dem Jura, wo doch die Jury längere Zeit existirte, zu Gunsten derselben das Wort ergriffen hat. Ich soll endlich noch eines Haupteinwurfes gegen die Jury bedenken, der schon im Gremium der Gesetzgebungskommission gefallen ist, und von welchem es mich wundert, daß man ihn hier nicht ebenfalls erhoben hat. Nämlich es hätte sich vielleicht gefragt, ob die Einführung der Jury nicht eine Abänderung der Verfassung sein würde. Die Verfassung bezeichnet nämlich die Gerichte, welche aufgestellt werden sollen, und schreibt dann vor, daß außer den genannten Gerichten keine andere angerufen werden sollen. Ich müßte in voller Ueberzeugung, Namens der Kommission, folgendermaßen schließen:

- 1) Der Richter soll durch das Gesetz auch an äußere Merkmale in Verbindung mit seiner innersten Ueberzeugung als Kennzeichen der Wahrheit gewiesen werden.
- 2) Es sollen ständige Gerichte beibehalten, und keine Geschwornengerichte eingeführt werden.

A b s t i m m u n g.

Für diese beiden Anträge	99 Stimmen.
Dagegen	2 „

Auf daherigen Vortrag der Polizeisektion wird dem Naturalisationsbegehren des Herrn Franz Sprüngli, von Jofingen, Staatsapothekers in Bern, welchem das Bürgerrecht der Stadt Bern zugesichert ist, mit 86 gegen 4 Stimmen entsprochen.

Das mit Empfehlung der Polizeisektion und des Regierungsrathes vorgelegte Naturalisationsbegehren des Herrn von Tschann, von Solothurn, welchem ebenfalls das Bürgerrecht der Stadt Bern zugesichert ist, gibt dagegen zu folgender Diskussion Anlaß:

Schnell, Regierungsrath. Bisher waren die Katholiken, die sich bei uns einbürgern wollten, angehalten, sich in einer katholischen Gemeinde einzubürgern, es wäre denn, daß sie sich anheischig machten, ihre Kinder in der reformirten Religion erziehen zu lassen. So würden wir also in der Gemeinde Bern eine katholische Familie mehr bekommen und mittelst dessen den Einfluß des katholischen clergé daselbst in etwas vermehren. Ich gehöre nicht zu den Intoleranten, aber in Zeiten, wo wir sehen, wie der katholische Clerus sich an allen Orten ungeheure Macht zuzuschanken sucht, dann in einer reformirten Gemeinde eine katholische Einwohnerschaft zu gründen; — ob dieß angemessen sei, gebe ich zu bedenken. Ich glaube es nicht. Gegen die Person des Herrn von Tschann habe ich im Geringssten nichts, und ich habe nur Gutes von ihm gehört.

von Graffenried erwiedert hierauf, daß dieses Bedenken schon im Schooße der Bürgergemeinde von Bern geäußert worden sei, daß man aber dannzumal erwiedert habe, da der Regierungsrath dem Herrn von Tschann die Erlaubniß ertheilt habe, sich nach einem Bürgerrechte im Kanton Bern umzusehen, so sei es nicht an der Bürgergemeinde, diese Erlaubniß gleichsam zu beschränken u. f. w.

Stettler. Warum suchte man früher das System zu begünstigen, daß Katholiken sich bloß in katholischen Gemeinden einbürgern? weil in den reformirten Gemeinden des Kantons, mit Ausnahme der Stadt Bern, kein katholischer Gottesdienst existirt, was dann zu fatalen Konsequenzen und Collisionen hätte führen können. Hier in Bern hat man aber einen katholischen Gottesdienst. Was die Forderung betrifft, die Kinder in der reformirten Kirche erziehen zu lassen, so frage ich: was war die Ursache der gegenwärtigen großen Spannung hinsichtlich der Kölner-Angelegenheiten? Eben die, daß der Bischoff keine gemischte Ehe einsegnen lassen wollte, wenn nicht die Betreffenden vorher das Versprechen ablegten, ihre Kinder katholisch erziehen zu lassen. Diesen Zwang möchte ich nun wahrhaftig bei uns nicht einführen. Uebrigens muß ich darauf aufmerksam machen, daß bereits Katholiken in der hiesigen Bürgerschaft sind. Herr von Haller in Solothurn ist noch immer Bürger von Bern, und der frühere Große Rath hat sogar das hiesige Bürgerrecht einem Katholiken geschenkt, nämlich dem Freiherrn von Baricourt. Wer ist übrigens hierbei am meisten interessiert?

Offenbar die Bürgerschaft von Bern selbst. Also ist da kein Grund, warum man dem Begehren nicht entsprechen sollte. Ich kenne übrigens den Herrn von Tschann nicht, ich habe ihn noch nie gesehen.

Abstimmung durch Ballotirung.

Für Willfähr	40 Stimmen.
Für Abschlag	51 „

Der Herr Landammann legt zum Schluß die von dem Departement des Innern an den Großen Rath zur Einsicht mitgetheilte Rechnung über die Wasserbeschädigungssteuern auf den Kanzleitsch.

(Schluß der Sitzung um 2¼ Uhr.)

B e r i c h t i g u n g.

Sit.

In den Großrathsverhandlungen werden die in französischer Sprache gehaltenen Reden nicht auf eine befriedigende Weise wiedergegeben, und wenn ich ein großes Gewicht auf die meinigen lege, so wäre ich oft genöthigt gewesen, Ihnen Reklamationen einzugeben. Ich habe es indessen nicht gethan, um das Publikum nicht allzuhäufig mit Berichtigungen von Vorträgen zu langweilen, welche der Augenblick eingibt, und die nach beendigter Sitzung der Vergessenheit anheimfallen; aber der Schlußbericht, den mir die gedruckten Großrathsverhandlungen in der Berathung der fellenbergischen Anträge unterlegen, enthält so viel abgerissene und unvollständige Behauptungen, Verthümer und sogar Widersprüche, und ist übrigens so wenig in meinem Style geschrieben, daß es mir unmöglich ist, die Leser Ihres Blattes nicht darauf aufmerksam zu machen. In Betreff der Vortheile einer landwirthschaftlichen Schule läßt mich der Bericht sogar gerade das Gegentheil von dem sagen, was ich darüber denke.

Ich hoffe also, daß man nicht mir diesen Schlußbericht zuschreiben werde, der allerdings einige Züge von dem enthält, was ich gesagt habe, den ich aber weder im Hauptinhalte noch in der Form für meine Rede anerkennen kann.

Ich ersuche Sie, Sit., dieses Schreiben gefälligst in Ihr deutsches und Ihr französisches Blatt aufnehmen zu wollen und verharre mit Hochschätzung

Bern, den 20. Merz 1838.

(Sign.) E. Neuhaus.

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Commersitzung. Erste Hälfte, 1838.

(Nicht officiell.)

Vierte Sitzung.

Donntag den 10. Mai 1838.

(Morgens um 9 Uhr.)

Präsident: Herr Landammann J. Schnell.

Nach dem Namensaufrufe und nach Genehmigung des Protokolls wird ein Anzug der Herren Weber und Iseli verlesen, dahin gehend, daß der Große Rath eine Kommission ernennen und derselben den Auftrag ertheilen möchte, die geeigneten Mittel zur Hebung der Pferdezucht im Kanton zu berathen und darüber dem Großen Rath in der nächsten Commersitzung Bericht zu erstatten.

Ferner wird verlesen eine Mahnung des Herrn May, welcher verlangt, daß zu Behandlung des am 26. Februar letztthin verlesenen Anzugs des Herrn Obergerichters Weber, die Abänderung einer in unserm Kriminalprozeß befindlichen Vorschrift betreffend, ein Tag zur Berathung angefeht werde.

Herr Landammann. Während meines Präsidiums hat mir bis jetzt nichts mehr Mühe gemacht, als die Bestimmung der jeweiligen Tagesordnung und zwar aus dem einfachen Grunde, weil ich die vorliegenden Geschäfte so geschwind und so gut als möglich zu beendigen wünsche. Diese beiden Eigenschaften aber gerathen öfter in Kollisionen, indem sich gar oft die geschwinde Beendigung der Geschäfte mit der gründlichen Behandlung derselben nicht vereinigen lassen will. Auf diese Weise bin ich gerade in gegenwärtigem Augenblicke in einer großen Verlegenheit. Sie erinnern sich, Zit., daß in der letzten Sitzung beschloffen worden ist, den Ausfall, den die Aufhebung der Bölle verursachen wird, auf irgend eine Weise wiederum einzubringen, und daß in dieser Absicht dem Finanzdepartement der Auftrag ertheilt worden ist, diesen Ausfall auf zweckmäßige Weise durch einen Impot zu decken. Der Gesetzesentwurf darüber sollte in dieser Sitzung vorgelegt werden. Nun wissen Sie, Zit., daß ein solches Gesetz, das tief in die Interessen unseres Volkes eingreift, eine wichtige Sache ist, und daß es mit der größten Vorsicht und Sorgfalt geprüft und erlassen werden muß. Ein großer Theil der Mitglieder sind mit diesem Gesetzesentwurf nicht hinlänglich bekannt, und wenn wir unter so bewandten Umständen eine so wichtige und folgenreiche Sache behandeln, so könnte leicht ein schwer zu deckender Schaden daraus entstehen. Schieben wir aber die Berathung auf, so kann über die vorzunehmende Veränderung in unserm Zollwesen der Tagsatzung nichts berichtet werden, und es ist in diesem Fall zu befürchten, daß durch eine solche Verzögerung dieses Gesetzes sehr nachtheilige Folgen für unser Land entstehen könnten. So stehen wir da, wie Herkules am Scheidewege. Ich hätte mich entschieden, dieses Gesetz jetzt zu behan-

deln, aber ich möchte dazu wenigstens auch noch die übrigen Geschäfte zur Berathung bringen, damit wir keine Störung darin erleiden; sonst müßten wir noch die andere Woche bleiben. Aber es wäre höchst unangenehm, deswegen ein oder zwei Tage der andern Woche da bleiben zu müssen. Darum, Zit., sage ich, wie die Sachen stehen. Ich möchte mir in dieser Hinsicht keinen Vorwurf machen lassen, denn es ist nicht im Interesse dieser hohen Versammlung, wenn Ihr Präsident nicht alles Mögliche thut, um sowohl seiner Pflicht als dem Willen des Großen Rathes vollständig zu genügen. Ich werde also jetzt den Vortrag über die Wahlverhandlungen zu Interlaken und dann über die Wahl des Herrn Morel zum Gerichtspräsidenten des Amtsbezirks Freibergen dem Großen Rath zur Berathung vorlegen.

May glaubt, daß die von ihm eingereichte Mahnung in der heutigen Sitzung behandelt werden müsse.

Herr Landammann hält diese Mahnung nicht für so wichtig, um deswegen die Tagesordnung zu verrücken. Ich will keine einzige Mahnung unterdrücken, mag sie nach meinem Sinne sein oder nicht, nur sollen sie nicht den wichtigeren Geschäften und der Tagesordnung vorgehen, deswegen will ich sie am Ende der Sitzung, wenn es die Zeit erlaubt, noch in Berathung bringen.

Es werden dem Regierungsrath zur Begutachtung zugewiesen:

mehrere gleichlautende Vorstellungen, worin die Revision des Jagdgesetzes angebeht wird.

Tagesordnung.

Vortrag des Regierungsrathes und Sechszehner über die Gültigkeit der Verhandlungen des Wahlkollegiums von Interlaken vom 12. Jenner 1838.

Der Vortrag geht dahin, daß die Reklamanten, welche die Gültigkeit der durch das Wahlkollegium des Amtsbezirks Interlaken geschehenen Wahl des Herrn Schuhmachermeisters Michel zu einem Mitgliede des Großen Rathes angegriffen haben, in ihrem Begehren abgewiesen, und die Wahl des Herrn Michel bestätigt werden möchte.

Ischärner, Schultheiß, entschuldigt das diplomatische Departement, daß diese Sache nicht schon in einer frühern Sitzung vorgekommen, indem die Konstatirung der Thatfachen erst unlängst vollständig einberichtet worden sei. Die Reklamanten stützen sich auf zwei Gründe, warum sie die Wahl des Herrn Michel für ungültig halten; erstens auf den Umstand, daß bei Eröffnung der Wahlversammlung das Urversammlungsprotokoll von Gsteig nicht vorgelegen, und zweitens, daß in verschiedenen Gemeinden nicht auf ordentliche Weise geboten worden sei. Der erste Umstand ist kein haltbarer Grund; die Vorlegung des Urversammlungsprotokolls ist freilich ein nothwendiges Requisit zu Konstituierung einer Wahlversammlung, ohne welches nie eine gültige Versammlung derselben vor-

sich gehen kann. Wenn aber die bereits konstituirte Wahlversammlung später noch mehrere Male zusammentreten muß, so wäre die jedesmalige Vorlegung des Urversammlungsprotokolls eine Plage, die in keinem Gesetze vorgeschrieben ist und höchst zweckwidrig sein würde. Was den zweiten Punkt betrifft, den die Reklamanten zu Begründung ihrer Einrede anführen, so bemerke ich hierauf, daß einerseits in dem Gesetz vom 28. Jenner 1832 nicht bestimmt vorgeschrieben ist, in welcher Form die Ladung zu den Wahlversammlungen geschehen soll, und andererseits ergibt es sich nicht aus den Akten, daß irgend einer der Reklamanten an der Versammlung keinen Theil genommen habe, weil ihm keine Ladung zugekommen sei. Da nun keine Vorschrift der Verfassung übertreten worden ist, so hat sowohl das diplomatische Departement als der Regierungsrath und Sechszehner einmüthig erkannt, daß die angegebenen Gründe unzureichend seien, um die Wahl des Herrn Michel zu einem Mitglied des Großen Rathes zu kassiren. Ich trage daher darauf an, daß unter Abweisung der Reklamanten die Verhandlung des Wahlkollegiums von Interlaken als formgemäß anerkannt, und somit Herr Michel nach bescheinigter Wahlfähigkeit zu Beziehung seines Sitzes im Großen Rathe eingeladen werden möchte.

Dieser Antrag des Regierungsraths und Sechszehner wird ohne Diskussion durch's Handmehr angenommen.

Vortrag des diplomatischen Departements und des Regierungsrathes und Sechszehner über die Gültigkeit der Wahl des Herrn Morel, gewesenen Offiziers in neapolitanischen Diensten, zu einem Gerichtspräsidenten des Amtsbezirks Freibergen.

Der Vortrag enthält im Wesentlichen Folgendes:

Am 27. November 1837 ward von Regierungsrath und Sechszehnern Herr Ferd. Morel von Gorgement, Oberlieutenant im königlich sicilianischen Berner-Regiment, auf den Vorschlag des Obergerichts zum Gerichtspräsidenten des Bezirks Freibergen ernannt. Gegen diesen Akt lief am 26. December eine Reklamation, von 783 Staatsbürgern unterzeichnet, ein, welche auf den Umstand, daß Herr Morel als neapolitanischer Offizier weder stimm- noch wahlfähig sein konnte, auf Kassation seiner Wahl antrug. Die Majorität des diplomatischen Departements trägt nun auf die begehrte Kassation an, weil ein in fremden Diensten befindlicher Staatsbürger seinen obligatorischen Wohnsitz außer Landes und daher keine Ansprüche auf die aus der Ansässigkeit im Gebiete der Republik entspringenden politischen Rechte Anspruch habe. Da nun Herr Morel bis zur Stunde des Eintreffens seiner Demission, die erst den 7. März angekommen, in diesem Falle sich befunden, so habe ihm weder an der letzten Urversammlung von Gorgement, noch an den Wahlversammlungen von Courtelary das Stimmrecht zugestanden. Als nicht stimmberechtigt sei er aber auch nicht wahlfähig gewesen zur Gerichtspräsidentenstelle von Freibergen nach §. 82 der Verfassung. Jedoch glaubt ein Theil der Majorität des Departements, daß diese Kassation nicht nothwendig erfolgen müsse, weil die Reklamanten die Nothfrist von vierzehn Tagen, die vom Regierungsrath und Sechszehner für allfällige Einwendungen gegen diese Wahl bestimmt worden war, hätten vorübergehen lassen und erst nach Verlauf derselben ihre Beschwerden eingeschickt hätten.

Die Minorität des diplomatischen Departements findet dagegen, es sei gegen die Rechtsgültigkeit der Wahl des Herrn Morel durchaus nichts einzuwenden, weil er nach den Artikeln 102, 103 und 106 des Code civil, nachdem sich der Eura allein zu richten hätte, in Gorgement domiciliert gewesen sei, denn 1) konstituirt der Besitz des Bürgerrechts in einer Gemeinde, an welchen sich laufende Genüsse und Lasten knüpfen, das Haupttablissement des bernischen Staatsbürgers; 2) habe Herr Morel zwar wohl außer Landes gewohnt, jedoch ohne die Absicht, dieses Haupttablissement, d. h. sein bernisches Bürgerrecht aufgeben zu wollen; 3) habe er in Neapel keine lebenslängliche, sondern bloß eine auf eine bestimmte Anzahl von Jahren beschränkte Militärstelle bekleidet. Aus diesen Gründen sei Herr Morel stimmberechtigt und wahlfähig gewesen, und zwar um so mehr, als auch in andern Bezirken hie und da

neapolitanische Offiziere ohne irgend eine Einsprache während ihrem Urlaube an den Ur- und Wahlversammlungsoperationen thätigen Antheil genommen hätten.

Regierungsrath und Sechszehner stimmen nun der Minderheit des diplomatischen Departements bei und tragen darauf an, 1) die Petenten mit ihrem Gesuche um Kassation der Wahl des Herrn Morel abzuweisen, und 2) im Falle, daß dieser Antrag dem Großen Rathe nicht belieben sollte, alle von Herrn Morel seit seinem Amtsantritt in der Eigenschaft eines Gerichtspräsidenten vorgenommenen Amtshandlungen als gültig und rechtskräftig zu erklären.

Escharner, Schultheiß. Dieser Vortrag ist bedeutend wichtiger als der frühere, indem wir hier eine Frage zu entscheiden im Begriff sind, die noch mehr vorkommen und deren Beantwortung, je nachdem so oder anders entschieden werden sollte, zu den wichtigsten Konsequenzen führen könnte. Der Fall ist folgender: In den letzten Wahlverhandlungen des Amtsbezirks Freibergen wurde Herr Garnier wiederum von der Wahlversammlung zum Gerichtspräsidenten dieses Amtsbezirks vorgeschlagen. Dieser Wahlvorschlag kam im November 1837 hierher und wurde dem Obergerichte zur Begutachtung und Vervollständigung vorgelegt. Dieses begnügte sich nicht mit dem von der Wahlversammlung gemachten Vorschlage, sondern machte einen andern Vorschlag in Herrn Morel, Offizier in königlich-sicilianischen Diensten. Dieser Wahlvorschlag vereint mit dem der Wahlversammlung wurde dem Regierungsrath und Sechszehnern vorgelegt, und dieses Kollegium, im Glauben, Herr Morel sei nicht mehr Offizier in fremden Diensten, wählte mit Mehrheit der Stimmen denselben zum Gerichtspräsidenten des Amtsbezirks Freibergen. Bald nachher, nachdem diese Wahl bekannt gemacht wurde, wendeten sich 780 Staatsbürger an den Regierungsrath, indem sie sich nicht vorstellen konnten, daß das Kollegium des Regierungsraths und Sechszehner eine andere Person zu dieser Stelle hätten erwählen können als die von ihnen vorgeschlagene, und begehrten die Kassation dieser Wahl. Diese Beschwerdeschrift wurde dem diplomatischen Departement zugesandt mit dem Auftrage, sich mit den näheren Umständen, welche den Herrn Morel betreffen, bekannt zu machen. Dies war die Ursache, warum diese Sache in der frühern Sitzung des Großen Rathes nicht hatte vorgelegt werden können. Von Ihrem heutigen Beschlusse hängt es nun ab, und Sie werden entscheiden, ob Sie die gemachte Reklamation für gegründet halten oder nicht. Das diplomatische Departement sowohl als der Regierungsrath und Sechszehner haben sich in dieser Sache in einer Verlegenheit befunden, sie mußten einen in unserer Verfassung aufgestellten Grundsatz aufrecht halten und zum Nachtheil einer Person entscheiden, die in allen Rücksichten die Achtung ihrer Mitbürger genießt. Mit der Majorität des diplomatischen Departements fragt es sich, ob wirklich die Einwendungen, die man gegen die Wahl des Herrn Morel macht, gegründet seien oder nicht, und ob im erstern Falle diese Einwendungen die Kassation der Wahl zur Folge haben müssen. Man muß sich diese Frage bejahen, weil im §. 31 unserer Verfassung geschrieben steht, man müsse Staatsbürger der Republik Bern und im Gebiete derselben wohnhaft sein, um in einer Urversammlung das Stimmrecht ausüben zu können. Herr Morel ist nun wohl Staatsbürger der Republik Bern, aber das zweite Erforderniß ist hier nicht erfüllt. Man fand, daß der Wohnsitz eines Offiziers, der einem fremden Fürsten den Eid der Treue geschworen hat, nicht im Kanton wohnen könne, so lange dieses Dienstverhältniß nicht aufgehoben sei, sondern er habe seinen Wohnsitz da, wo sein Regiment sich aufhalte. Diese Bedingung des Wohnsitzes ist verfassungsgemäß und darf also auf keinen Fall umgangen werden. Man führt Beispiele an, daß fremde Offiziere auch schon bei Ur- und Wahlversammlungen gestimmt hätten. Es kann möglich sein, aber es wurde von keiner Seite reklamiert. Die Majorität des diplomatischen Departements fand nun, diese Wahl sei ungültig, und die Wahlversammlung des Amtsbezirks Freibergen sei anzuweisen, eine neue Wahl zu treffen und einen neuen Vorschlag zu machen. Die Minderheit des diplomatischen Departements hat eine andere Ansicht und glaubt, daß nach den abgelesenen Artikeln der Wohnsitz da sich befinde, wo sein

Hauptetablissemement, d. h. sein Bürgerrecht, sei. Als der Vortrag des diplomatischen Departements vor Regierungsrath und Sechzehner kam, glaubte man, die Gründe für die Kassation seien nicht so wichtig, daß man die Wahl kassiren könne, hauptsächlich auch darum, weil der vierzehntägige Termin zu allfälligen Eingaben von den Reklamanten versäumt worden, und sie erst nach demselben mit ihrer Beschwerde eingekommen seien, welche deswegen gar nicht zu berücksichtigen sei. Zit., die Sache ist wichtig wegen dem Interesse, mit dem die Bewohner des Amtsbezirks Freibergen dieselbe ansieht, und wegen der Wichtigkeit, welche sie ihr beilegen einerseits, und andererseits wegen dem Fundament und dem Grundsatz, den wir aussprechen werden, ob Sie glauben, daß in Zukunft solche Personen, die in fremden Diensten sich befinden, einem fremden Fürsten und um fremden Sold dienen, zu so wichtigen Stellen in unserm Kanton gewählt werden können. Dazu könnte ich niemals meine Zustimmung geben. Was den zweiten Punkt betrifft, daß man nämlich die von Herrn Morel während seiner Amtsdauer als Gerichtspräsident gemachten Verhandlungen als gültig erkläre, so kann ich mit dem diplomatischen Departement und dem Regierungsrath und Sechszehnern diesen Antrag dem Großen Rath zur Annahme empfehlen, indem dadurch einer Menge von Streitigkeiten und Prozessen mit einem Male der Faden abgeschnitten wird.

von Graffenried. Vor Allem aus erkläre ich, daß die Person, von der hier die Rede, mir ganz fremd ist, obschon ich in meiner Jugend den Herrn Morel gekannt habe. Es kann also bei mir von keiner Partheilichkeit weder für noch gegen die Person des Herrn Morel die Rede sein. Es liegt hier ein Vortrag vor, in welchem die Thatsache angeführt ist, daß im vorigen Jahre eine Person zu einem Gerichtspräsidenten von Freibergen von Regierungsrath und Sechszehnern gewählt worden sei, von welcher es sich nachher ergab, daß sie sich noch in fremden Diensten zur Zeit der Erwählung befunden habe. Es fragt sich nun: ist diese Wahl gültig oder nicht? Ich für meinen Theil bin fest überzeugt, daß ein Offizier, während er im Muß und Brod eines fremden Potentaten sich befindet, an dessen Dienste er durch einen Eid geknüpft ist, kein anderes Amt in einem andern Lande als dem seines Fürsten bekleiden darf, weil er die Pflichten, die ihm dieses Amt auferlegt, nicht auf eine solche Weise erfüllen kann, welche zu einer getreuen Amtsführung nothwendig sind, indem er jeden Augenblick des Rufes seiner militärischen Obern gewärtig sein muß, und so mitten aus seinen angetretenen Funktionen herausgerissen werden könnte. Ein solcher Offizier hat sein Domizilium nicht im Kanton, und aus diesen Gründen konnte Herr Morel seinen Wohnsitz nicht in unserm Kantone aufgeschlagen haben, weil er jeden Augenblick vom Könige nach Neapel hat berufen werden können. Herr Morel hat freilich angezeigt, daß er seine Entlassung aus neapolitanischen Diensten begehren wolle, oder sie bereits begehrt habe, aber man muß den wichtigen Umstand in's Auge fassen, daß er sie zur Zeit seiner Erwählung zum Gerichtspräsidenten noch nicht erhalten hatte, sondern daß sie erst später eingelangt ist. Deswegen hätte Herr Morel keinen Antheil an den Wahlverhandlungen von Urversammlung nehmen sollen. Wir haben organische Gesetze, die sich gegen ein solches Verfahren aussprechen, und vor den Gesetzen sind alle Staatsbürger, gehören sie dieser oder jener Meinung an, gleich. Wir dürfen daher die geschehene Wahl nimmermehr genehmigen. Wollen Sie, Zit., diese Gesetze abändern, nun gut. Aber das ist bis jetzt nicht geschehen, wir müssen uns an ihnen halten und erklären, daß diese Wahl als auf Irrthum beruhend kassirt, und zu einer neuen Wahl geschritten werde. Daß Herr Morel seine Funktionen als Gerichtspräsident bereits angetreten hat, ist eine Fatalität, aber man muß seine Handlungen in dieser Sache sanktioniren, um den fatalen Folgen, welche die Nichtsanktionirung derselben nach sich ziehen würden, zu steuern und dem aus dem geschehenen Irrthum entspringenden Prozesse den Faden abzuschneiden. Ich trage darauf an, daß man dem Regierungsrathe den Auftrag ertheile, eine neue Wahl vorzunehmen und die geschehene zu kassiren.

von Sinner, Major. Ich stimme zu dem Antrage des Herrn von Graffenried, indem ich glaube, Herr Morel sei zur

Zeit seiner Erwählung noch in fremden Diensten gestanden, und die geschehene Wahl sei deswegen ungültig; aber mit der Bedingung, daß Herr Morel wieder erwählt werden könne, da er sich nicht mehr in dem gleichen Falle befindet wie denzumal, und also wieder gewählt werden kann.

Stoßmar, Regierungsrath. Ich hatte mir vorgenommen, vor Allem aus die Vorfrage näher zu erörtern, allein nach der von dem Herrn Landammann geäußerten Bemerkung werde ich in die Frage selbst eintreten und meine Meinung auf die Verfassung stützen. Der Herr Berichterstatter hat die Thatsachen nicht ganz vollständig auseinandergesetzt. Herr Morel ist im Monat Oktober in seiner Heimath angekommen und bezog seine Heimath zurückzugeben. Schon im Jahre 1831, als derselbe noch in Neapel war, wurde er von dem Wahlkollegium von Courtelary zum Präsidenten jenes Amtsgerichts vorgeschlagen; zu gleicher Zeit ward von dem Wahlkollegium von Pruntrut Herr Jordan, welcher damals in Paris wohnte, für die Gerichtspräsidentenstelle von Pruntrut in Vorschlag gebracht. Der Große Rath kassirte beide Wahlen aus dem Grunde, weil weder der eine noch der andere dieser Herren auf dem Gebiete der Republik wohnhaft sei. Allein jetzt haben wir einen ganz andern Fall; zur Zeit der Wahlen im Oktober war Herr Morel in seiner Heimath. Nach seiner Erklärung, den Militärdienst verlassen zu wollen, schrieb er an den Gemeinderath von Corgemont, mit der Bitte, ihn in die Stimmregister einzutragen. Der Gemeinderath willigte in sein Begehren ein. Herr Morel stimmte in der Urversammlung von Corgemont, wurde zum Wahlmann ernannt und wohnte der Versammlung des Wahlkollegiums des Amtsbezirks Courtelary bei. Niemanden fiel es ein, über die Anwesenheit desselben zu reklamiren, Niemand machte ihm sein Stimmrecht streitig, und doch wußte Jedermann, daß er noch Offizier in neapolitanischen Diensten sei. Umsonst würde man entgegnen, daß man gewöhnlich nur angegriffene Wahlen kassire; man hätte alle Wahlen des Amtsbezirks Courtelary als nichtig erklären müssen, da man es aber nicht that, so kann nicht wieder auf dieselbe zurückgekommen werden, denn sonst sollten die Mitglieder des Großen Rathes, die im verwichenen Oktober durch das Wahlkollegium von Courtelary gewählt worden sind, nicht hier sitzen dürfen. Im Leberberg hat man zu allen Zeiten die im fremden Dienste stehenden Verbürger zu den Wahlversammlungen gelassen. Dieses geschah unter anderm im Jahre 1835 im Amtsbezirke Pruntrut; drei im fremden Militärdienst sich befindende Offiziere stimmten in der Urversammlung von Pruntrut während der Anwesenheit des jetzigen Herrn Regierungsraths Schnell, der damals Regierungskommissär war. Mehrere Wahlmänner wurden nur mit einer Majorität von 1, 2 bis 3 Stimmen ernannt, ein Umstand, der allerdings seine Bedeutung gehabt hätte, wenn diesen Offizieren das Recht, an den Wahlen Theil zu nehmen, entzogen worden wäre. Die Frage wurde vor die Urversammlung gebracht, welche Letztere sich dahin aussprach, daß jene Offiziere zugelassen werden sollen. Im Oktober 1837 erneuerte sich derselbe Fall in andern Amtsbezirken. Ein Theil des Wahlbezirks von Pruntrut wollte einen im römischen Dienste stehenden Offizier zum Bezirksrichter erwählt wissen, allein derselbe blieb in der Minderheit. Was nun in einem Amtsbezirk geschah, durfte also ebenfalls in einem andern geschehen. Einige Wochen später schlug das Obergericht den Herrn Morel für die Gerichtspräsidentenstelle des Amtsbezirks Freibergen vor; das Obergericht mußte wissen, daß der Vorgeschlagene wählbar war. Man hat behauptet, daß dasselbe, so wie Regierungsrath und Sechzehner, im Irrthum gewesen sein. Ich müßte diese Behauptung verneinen; einige Mitglieder dieser beiden Behörden konnten vielleicht ignoriren, daß Herr Morel noch in neapolitanischen Diensten sich befinde, wenigstens was mich anbetrifft, so erkläre ich hier offen, daß ich genau wußte, daß Herr Morel seine Entlassung noch nicht erhalten hatte, zugleich aber, daß ich ihn nichts desto weniger für wählbar hielt. Sollte man nun sagen, daß die von Herrn Morel in seiner Stellung als Gerichtspräsident vollzogenen Akten und Handlungen gutgeheißen zu werden bedürfen, so müßte mich das sehr verwundern. Der Große Rath hat kein Recht, dieselben zu legitimiren, denn, ich wieder-

hole es, der Ernennung des Herrn Morel lag kein Irrthum zum Grund; wenn man die Ernennung kassirt, so sind alle von Herrn Morel in seiner Eigenschaft als Gerichtspräsident begangenen Operationen ipso facto null und nichtig. Sowohl die Verfassung als das Großrathsglement haben, *Tit.*, solche Fälle vorausgesehen; in den Bestimmungen derselben ist eine Zeit zu Einreichung von Reklamation bestimmt. Und in der That, wenn dem nicht also wäre, so könnte man die Gültigkeit einer Wahl 3, 6, 12 Monate, nachdem dieselbe stattgefunden hätte, angreifen; daher mußten Grenzen gesetzt werden. Nach Artikel 4 des Reglementes müssen alle Reklamationen gegen die Gültigkeit der Wahl eines Mitgliedes in den Großen Rath dem Regierungsrath innert der Frist von 14 Tagen, vom Tage der Ernennung an, eingeschickt werden. Freilich kann man erwidern, es werde die Ernennung des Herrn Morel zum Gerichtspräsidenten angegriffen. Die Majorität des diplomatischen Departements hat, in Ermanglung bestimmter, auf den Fall anwendbarer, Verfügungen, nach der Analogie entschieden; nun giebt aber der §. 50 Nr. 5 der Verfassung dem Großen Rath das Recht des Entscheides einzig im Falle, wo die Wahlen der Wahlversammlungen oder des Regierungsrathes bestritten werden und Unregelmäßigkeiten darbieten, spricht aber keineswegs von den Wahlen des Kollegiums von Regierungsrath und Sechszehnern; zudem ist der vor Hochdieselben von Regierungsrath und Sechszehner gebrachte Antrag nicht mit Einnuthigkeit, sondern mit einem Mehr von 12 Stimmen gegen 6 angenommen worden. Da man, aus Gründen der Analogie, die Bestimmung angrufen hat, nach welcher alle Reklamationen gegen die Wahl eines Mitgliedes des Großen Rathes innert der Frist von 14 Tagen eingereicht werden sollen, so müssen die Reklamanten gegen die Wahl des Herrn Morel abgewiesen werden, denn es hat die Wahl im November stattgefunden, hingegen ist die Beschwerde erst vom 24. Dezember datirt. Indem ich dieses Uneinlässlichkeitsmotiv aufwerfe, scheue ich mich nicht, in den Gegenstand selbst einzutreten. Herr Morel war am 27. November wählbar. Nach §. 82 der Verfassung muß man, um zur Stelle eines Amtsrichters wählbar zu sein, die gleichen Eigenschaften, welche zum Stimmrecht in den Urversammlungen berechtigen, auf sich vereinigen. Welches sind diese Eigenschaften? Der Artikel 31 der Verfassung sagt, man müsse Staatsbürger und in dem Gebiet der Republik wohnhaft sein. Diese letztere Eigenschaft vereinigte Herr Morel auf sich, und daher ist die Reklamation nur unter diesem Gesichtspunkt aufzufassen. Wohnort und Wohnsitz sind zwei ganz verschiedene Begriffe; wenn die Bestimmung der Verfassung den Wohnsitz zur Bedingung machen würde, so wäre nichts zu sagen, allein dem ist nicht also. Da Herr Morel seine Absicht, im Lande bleiben zu wollen, ausgedrückt hat, so muß man sich an das einfache Wort Wohnort halten. Nun war, zur Zeit seiner Ernennung, Herr Morel auf dem Gebiete der Republik und in seinem Bürgerorte wohnhaft, so daß der Artikel 31 Nr. 5 der Verfassung, welcher von demjenigen, der in einer Urversammlung stimmen will, in der er nicht Bürger ist, einen zweijährigen Wohnort erheischt, nicht anwendbar ist. Herr Morel war keineswegs verpflichtet, nach Neapel zurückzukehren, sobald er seine Entlassung eingereicht hatte, und gesetzt auch, er würde diese Verpflichtung angenommen haben, so sind wir nicht berufen, einen Streit zwischen dem Könige beider Sizilien und einem seiner Offiziere zu beurtheilen; die Entlassung des Herrn Morel vom Militärdienst ist 14 Tage nach seiner Ernennung eingelangt. Da man keine bestimmte Verfügung für die Annullirung der Wahl fand, so hat man sie aus Gründen der Analogie herzustellen versucht. Der §. 35 Nr. 4 der Verfassung erklärt, daß fremder, sowohl Civil- als Militärdienst, mit der Eigenschaft eines Mitgliedes des Großen Rathes nicht vereinbar sei; allein keine konstitutionelle Bestimmung verbietet, einen Bernerbürger, der sich im fremden Dienst befindet, zu einer andern Stelle zu erwählen. Es versteht sich von selbst, daß ich damit nicht behaupten will, es könne der Präsident eines bernischen Amtsgerichts in Neapel wohnen, allein man kann nicht behaupten, daß man im Artikel 82 dasjenige nicht wiederholen wollte, was schon in einem vorhergehenden §. lag; klar ist, daß die Ausschließung nur den Großrathsstellen galt, und warum geschah dieß? weil man wußte, was unter der alten Regierung vorging, als viele Offiziere,

die im fremden Militärdienste standen, im Kollegium der privilegierten Zweihundert saßen und Gesetze für die Republik machen halfen; allein Berner im auswärtigen Dienste, welche ihre Absicht, aus demselben zu treten und ein Amt in ihrer Heimath zu bekleiden, zeigten, wollte man nicht ausschließen. Ich glaube also, daß Herr Morel wählbar war und alle verlangten Requisite in sich schloß. Welches ist die kompetente Behörde, um über die Gültigkeit der Zulässigkeit eines Staatsbürgers zu den Urversammlungen zu urtheilen? Das Volk und nicht der Große Rath. Das Volk hat in der Urversammlung von Corgemont dem Herrn Morel das Stimmrecht zuerkannt, wir können ihm dasselbe nicht mehr rauben. Es muß zwischen den Wahloperationen der Urversammlungen, der Wahlkollegien und des Großen Rathes unterschieden werden. Wenn das Volk in einer Urversammlung sich gegen die Verfassung verfehlen wollte, so hätte der Große Rath das Recht, sich dagegen zu widersetzen; wenn dieß nicht der Fall ist, so besitzen die Urversammlungen allein die Eigenschaft, über die Zulassung eines Bürgers in ihren Schooß zu entscheiden, diejenige von Corgemont hat alle Zweifel, welche die Behörden hinsichtlich des Stimmrechts des Herrn Morel hegen konnten, gehoben. Ich reasumire meine Meinung und schließe dahin: 1) daß der Große Rath sich in vorliegender Frage inkompetent erkläre; 2) im Falle der Abweisung dieses Antrags, daß die Reklamation der Bittsteller, als nicht in der gesetzlichen Zeit eingegeben, zurückgewiesen; 3) subsidiarisch, daß, wenn diese beiden Anträge verworfen werden sollten, der Vorschlag des Regierungsrathes und der Sechszehner angenommen, und 4) endlich, daß, im Falle der Kassation der Wahl, alle von Herrn Morel, in seiner Eigenschaft als Gerichtspräsident vom Bezirk Freibergen, verrichteten Akte als null und nichtig erklärt werden.

May. Ich muß mir auch einige Bemerkungen erlauben. Es ist ein Unterschied aufgestellt worden zwischen Wohnort und Wohnsitz; man sagt, unsere Verfassung verlange, daß man, um stimmungsfähig zu sein, an einem Orte wohnen, nicht daß man an diesem Orte sein Domizilium habe. Diese Distinktion ist nicht haltbar, sondern das deutsche Wort „Wohnort“ bedeutet, was das französische *domicile*. Man berief sich auf einige Artikel des *code civil*. Aber wenn man genau scrutiren wollte, so könnte die richtige Anwendung dieser Artikel ebenfugut in Betreff des Wohnortes gegen Herrn Morel, als für ihn sprechen. Wenn Herr Morel die Absicht hatte, seinen Wohnsitz in Corgemont aufzuschlagen, und deswegen der betreffenden Behörde seine Absicht kund gethan hat, so fragt es sich: hat er diese seine Absicht auch in Neapel der dortigen Munizipalität gemacht? Ich glaube das nicht; er hatte nur die Erlaubniß, von seinem Regimente auf Urlaub nach der Schweiz fortzugehen, und sollte wieder zu demselben zurückkehren, sobald dieser Urlaub ein Ende hatte, oder er von seinen Obern wiederum zurückberufen worden wäre. Wir müssen uns hüten, *Tit.*, bei solchen wichtigen Anlässen durch Spitzfindigkeiten uns verwirren zu lassen. Man hat dem Umstande, daß die Reklamanten erst nach dem Verlaufe der Nothfrist von vierzehn Tagen ihre Beschwerdeschrift eingereicht haben, eine Wichtigkeit beigelegt, die er nie haben kann, und hat aus diesem Grunde die Beschwerde als ungültig darthun wollen. Es ist aber eine allgemeine juristische Regel, daß da, wo keine solche Termine festgesetzt sind, auch keine hinzugebracht werden sollen. Jede Bestimmung einer Nothfrist ist eine Ausnahme von einer allgemeinen Regel und darf nirgends angenommen werden, wo sie nicht gesetzlich bestimmt ist. Uebrigens frage ich: wann wurde diese Reklamation gemacht? Diese Reklamation wurde gemacht im Laufe des Monats Dezember 1837, also ehe und bevor Herr Morel seine Funktionen, die erst mit 1. Jenner 1838 anfiengen, angetreten hatte, so daß also auch in dieser Hinsicht der Einwurf unhaltbar ist, daß die Reklamanten ihre Einwürfe nicht in der gehörigen Zeit gemacht hätten. Allein es ist mir bei diesem Allem etwas aufgefallen, was nicht im Rapporte des Regierungsrathes stand, noch bis jetzt von keinem Mitgliede dieser hohen Behörde gesagt worden ist. Es ist nicht Irrthum, daß Herr Morel zum Gerichtspräsidenten gewählt worden ist. Doch will ich noch dieses zugeben. Aber, *Tit.*, darüber konnte doch Niemand im Irrthum sein, daß Herr Morel Offizier in

neapolitanischen Diensten und zugleich Gerichtspräsident des Amtsbezirks Freibergen sein kann. Man wußte, daß Herr Morel mit Urlaub aus fremden Diensten kam, und weil man dieß wußte, und hier also kein Irrthum vorwalten konnte, so hätte man zur gleichen Zeit die Berücksichtigung haben sollen, daß Herr Morel seine Funktionen nicht hätte antreten sollen, ehe er seine Entlassung vom König von Neapel erhalten hätte. Dieß ist ein Punkt, der nicht bemerkt worden ist, und welcher hier nicht angeht. Bei seiner Wahl sollte vorbehalten werden, daß er seine Funktionen als Gerichtspräsident nicht antreten solle, bevor seine Entlassung aus fremden Diensten von Neapel in Bern angelangt und dem Regierungsrathe zur Kunde gebracht worden wäre. Schon an den Wahlverhandlungen hat Herr Morel nicht Theil nehmen sollen, und er hätte einer Mahnung, sich aus der Wahlversammlung zu begeben, unbedingt Folge leisten müssen. Nichts desto weniger trat er mit dem 1. Jenner 1838 sein Amt an und war also bis zum 7. Merz Gerichtspräsident in einem Amtsbezirke des Kantons Bern und zugleich Offizier in neapolitanischen Diensten, Angestellter in unserer Republik und zugleich Diener eines fremden Potentaten. Das, Zit., sind Verstöße gegen alle bekannten Verfassungsvorschriften, die allerdings Rüge verdienen, und es übersteigt alle Vernunftbegriffe, wenn man zu behaupten wagt, der Große Rath habe keine Befugniß, eine solche Wahl anzugreifen, sondern er könne nur entscheiden, wenn es sich über streitige Wahlen von Mitgliedern in dem Großen Rathe handle. Diese Behauptung geht über meinen Verstand. Ich glaube, eine der ersten Funktionen und Pflichten dieser Behörde sei, die Oberaufsicht zu halten über alle Behörden und Beamte der Republik, und ich zweifle nie, daß, wenn das Faktum der Ueberschreitung einer Verfassungsvorschrift uns zu Ohren käme, die Behandlung desselben allerdings in den Bereich der Berathung des Großen Rathes gehöre. Aber ob der Große Rath eine Wahl, die auf nicht konstitutionelle Weise getroffen worden sei, ob, sage ich, in diesem Falle derselbe nicht das nämliche thun dürfe; diesen Zweifel, Zit., höre ich seit sechs oder sieben Jahren hier zum ersten Male; dieß ist eine gewagte Behauptung in einer solchen Behörde. Ich will über Unförmlichkeiten nicht eintreten, sondern nur einige wenige Bemerkungen nachholen, um das Geschehene anzugreifen. Ich glaube für meinen Theil, nicht nur dem Antrage der Majorität des diplomatischen Departements beistimmen zu müssen, sondern ich trage noch darauf an, daß dem Regierungsrath und Sechszehnern eine eigentliche Rüge von dieser Behörde aus zukommen möchte, weil sie dem Herrn Morel die Funktionen eines Gerichtspräsidenten übertragen und ihn in dieser Eigenschaft beeidigt haben, ohne daß er seine Entlassung aus neapolitanischen Diensten erhalten hatte. Denn es ist etwas, was nicht nur der Verfassung widerspricht, es widerspricht auch den allgemeinen Begriffen, daß Jemand, während er als Offizier bei einem fremden Monarchen in Eid und Pflicht steht und dessen Befehle gewärtig sein muß, hier im Kanton Bern Gerichtspräsident sein kann. Das Dienstverhältniß eines Offiziers in fremden Diensten kann nicht einseitig von demselben aufgehoben werden, dieß wäre ein großer Irrthum. Es ist ein Bilateralvertrag zwischen dem Fürsten und seinen Offizieren vorhanden, und es steht nicht in der Kompetenz des Offiziers, den Dienst zu verlassen. Wenn er dieß thut, ohne die Anzeige zu machen, um seine Entlassung zu erhalten, so ist er ein Deserteur.

Schneff, Regierungsrath. Es ist zu bedauern, Zit., wenn man eine Wahl aufheben soll, die auf einen Mann gefallen ist, von dem man nichts Anderes hört, als daß er seine Funktionen getreu und in der Ordnung erfüllt. Aber, Zit., wenn es sich darum handelt, ob man die Wahl von einem geachteten Manne und politischen Glaubensgenossen bestehen lassen soll, wenn diese gegen Gesetze streitet, so muß man seinen Grundsätzen nachkommen, auch wenn einem die Befolgung derselben wehe thut. Denn sobald diese in Betracht kommen, so müssen alle derselben entgegengesetzten Wünsche unterdrückt werden; man bereut nachher oft sehr, wenn man aus persönlichen Rücksichten seinen Grundsätzen untreu geworden ist, und es kann eine Zeit kommen, in der uns der Vorwurf, Verfassung und Gesetze außer Acht gelassen zu haben, schwer auf dem Herzen liegen könnte,

auch wenn der Zweck, den wir erreichen wollten, gut und unserer Absicht nichts vorzuwerfen gewesen wäre. Es fragt sich nun, hat das Obergericht nach den bestehenden Gesetzen den Herrn Morel zum Gerichtspräsidenten vorschlagen können? Unser Gesetz schreibt vor: um zu einem öffentlichen Amte vorgeschlagen werden zu können, müsse man an einer Urversammlung stimmberechtigt sein. Nun fragt es sich ferner, was sagt die Verfassung, wenn man an einer Urversammlung Theil nehmen könne? Sie sagt, man müsse im Gebiete der Republik Bern wohnhaft sein? Nun was heißt dieß, „wohnen“. Wir Andern im alten Canton haben unsere bestimmten Gesetze, wir haben keinen Zweifel darüber. In unserm Civilprozeß, Cap. 10, steht folgende Definition von Wohnsitz: „Der Wohnsitz einer Person ist an demjenigen Orte, wo sie sich als Bürger, Einsasse oder Beamter ordentlich niedergelassen.“ Hier zeigt sich der Begriff von Wohnsitz deutlich, und ganz gewiß ist darunter nicht verstanden, daß ein neapolitanischer Offizier, der mit Bewilligung seines Fürsten hieher auf Urlaub kommt, daß ein solcher, der sich nur momentan aufhalten wollte, seinen Wohnsitz da habe, wo er sich während seiner Urlaubszeit aufhalte. Wenn Sie, Zit., dieß bei Herrn Morel annehmen wollen, so müssen Sie es bei Allen annehmen, die in Zukunft in diesen Fall kommen, und so können die sämtlichen Herren Offiziere von Neapel eben so gut zu uns herkommen und in unsern Versammlungen mitstimmen wollen, wie wir andern Staatsbürger, und Niemand dürfte es ihnen verwehren. Aber, Zit., das will ich nicht. Was Sie dem Einen nicht zu thun erlauben, das brauchen Sie dann auch nicht den Andern zu gestatten. So lange ein Mann in fremden Diensten steht und fremden Fürsten dient, ist er kein freier Beschützer des Vaterlandes; aber wenn dann diese Herren des neapolitanischen Dienstes satt sind, und sie wieder in der Absicht, bei uns zu bleiben, in ihr Land zurückkehren, dann haben sie das gleiche Recht, wie wir Andern. Zit., ich will mich nicht bloß auf den nackten Buchstaben der Verfassung berufen. Man schreibt öfters etwas Anderes, als man eigentlich ausdrücken gewollt hat. Ich be- rufe mich auf den Geist, der die ganze Verfassung durchweht. Liegt es nun im Geiste unserer Verfassung, Offiziere im Dienste bei fremden Monarchen zu begünstigen? Nein, Zit.! denn sonst würde dieselbe sie nicht von den wichtigsten Staatsstellen ausgeschlossen haben. Sie ist dagegen, weil dieser fremde Dienst nichts Republikanisches hat, sondern den republikanischen Geist eher unterdrücken hilft. Weil nun die Verfassung fordert, daß man im Kantone einen Wohnsitz haben muß, und Diejenigen so lange nicht als im Kanton angesessen angesehen werden können, als sie noch in fremden Diensten sich befinden, und weil Herr Morel seinen obligatorischen Wohnsitz aus dem angegebenen Grunde in Neapel hatte, so hatte er kein Stimmrecht, und sein Antheilnehmen an den Wahlverhandlungen ist als ungültig und nicht geschehen zu betrachten. Ich bin überzeugt, daß wenn das Obergericht die näheren Umstände gekannt hätte, es den Vorschlag nicht gemacht haben würde, so wenig als Regierungsrath und Sechszehner, wenn sie die Sache gewußt hätten. Der Irrthum entstand daher, weil die Urversammlung zugegeben hat, daß Herr Morel, obschon Offizier in fremden Diensten, auf das Register gethan worden, weil sie zugegeben hat, daß er in ihrer Mitte mitstimmen durfte. Darum glaubte man, Herr Morel habe die nöthigen Bedingungen erfüllt und sei daher wahlfähig. Man sagt zwar, dieß entscheide definitiv. Aber, Zit., wenn man dieß so nehmen wollte, zu was für Konsequenzen führte dieß? Könnte nicht auf solche Weise eine Urversammlung alle Minderjährigen als mehrjährig erklären? Solche Dinge stimmen mit unsern Gesetzen nicht überein. Eine Urversammlung kann durch ihre Beschlüsse nichts gesetzlich machen, was gegen bestehende Gesetze streitet, sonst wäre dieß der größte Unsinn der Welt. Es wird sich lediglich fragen, ob durch die Stimme des Herrn Morel ein Resultat erhalten worden ist, das sonst nicht erhalten worden wäre. Wenn nun seine Stimme eine Veränderung hervorgebracht hat, so müßte allein als ungültig wegfallen, was diese bewirkt hätte. Weiter dürfen wir nicht gehen. Wir können nicht sagen, Herr Morel sei auf eine ungültige Weise gewählt worden, und daher sei Alles, was er gethan habe, auch ungültig; so, Zit., haben wir nie entschieden. Herr Morel also, der auf Urlaub nach

Hause gekommen ist, hat also nicht da gewohnt, sondern sein Wohnsitz war noch in Neapel. Man könnte dies aus seinem Urlaubsscheine entnehmen, wenn er hier bei den Akten läge. Jetzt fragt es sich lediglich, wollen wir diejenigen Handlungen, welche er, kraft seines Amtes, vollführt, annulliren? Zit., dies ist eine schwierige Sache. Es ist fatal, daß Herr Morel beeidigt worden ist ohne die nöthigen Requisite; aber was geschehen ist, ist nun einmal geschehen. Deswegen haben Regierungsrath und Sechszehner den Vorschlag hieher gebracht, daß alle Handlungen, welche er während seiner Präsidentschaft vorgenommen, als vollgültig anerkannt werden möchten, damit dadurch keine Prozesse und andere Streitigkeiten erregt werden, welche eine nothwendige Folge der Kassation sein würden. Ferner hat man eingewendet, die Herren Petitionärs seien nicht zur rechten Zeit mit ihrer Reklamation eingelangt, und man müsse die Wahl aus diesem Grunde für gültig erklären. Darauf wurde erwidert, daß man bei so wichtigen Angelegenheiten keine Analogie anwenden dürfe, denn die Bestimmung der Nothfrist von vierzehn Tagen sei bloß auf Analogie gegründet. Es ist bei mir immer noch ein Zweifel, ob man hier eine Analogie anwenden darf. Diese Frage ist noch nicht genugsam erörtert worden, wie sie sollte. Wir machen oft Analogien, und wir müssen diese machen, weil man bei Abfassung von Beschlüssen und Gesetzen oft an einen einzelnen Fall nicht denkt, und dann, wenn er vorkommt, doch Etwas entscheiden muß; und nach was soll man dann entscheiden, wenn wir nicht die Analogie zu Hülfe nehmen dürfen? Hingegen wird es sich fragen, von welchem Zeitpunkt an diese ihre Anwendung finden sollte. Es ist nun keinem Zweifel unterworfen, daß Regierungsrath und Sechszehner eine Wahlversammlung ist. Sie wählte eine bestimmte Person zum Gerichtspräsidenten. Diese Wahl war nun im Augenblick, als sie von dem kompetenten Kollegium geschehen, den Leuten im Amtsbezirk Freibergen nicht bekannt. Wann wurde sie nun bekannt? als sie im französischen Amtsblatt publiziert worden ist. Es fragt sich nun, an welchem Tage erschien die getroffene Wahl im französischen Amtsblatt? Von diesem Zeitpunkt an, als die Wahl des Herrn Morel auf eine offizielle Weise in dem betreffenden Amtsbezirk bekannt gemacht worden war, muß die Nothfrist von vierzehn Tagen gerechnet werden. Es fragt sich nun weiter: sind innerhalb diesem gegebenen Termin die Reklamationen gemacht worden? Wurden sie nicht innert der bestimmten Zeit gemacht, so sind sie ungültig, und man braucht sie nicht zu beachten. Es ist eine alte Regel, daß, was im Anfang null und nichtig ist, nachher nimmer gut gemacht werden kann. Indes, Zit., wenn wir erkennen, wir heißen gut, was bis dahin von Seite des Herrn Morel als Gerichtspräsidenten vorgegangen ist, so thun wir nichts Anderes, als wir anerkennen die geschehenen Funktionen eines ungeseklich erwählten Beamten; und dies dürfen wir thun. Ich bleibe immer gern bei den Vorschriften unserer Verfassung und unserer Gesetze. Ich möchte daher sagen: das Obergericht hat sich in seinem Wahlvorschlage geirrt, indem es nicht wußte, daß Herr Morel seinen obligatorischen Wohnsitz in Neapel hatte, deswegen wollen wir, was gesekht worden ist und sich wieder herstellen läßt, wieder restituiren.

Neuhäus, Regierungsrath. Ich bedaure, daß die Herren Obergerichter Jaggi und Weber nicht anwesend sind, um an der Berathung Theil zu nehmen. Sie, Zit., haben die Meinung sehr einsichtsvoller Rechtsgelehrten, welche sich für die Kassation der Ernennung des Herrn Morel ausgesprochen haben, gehört. Andere, ebenfalls sehr einsichtsvolle Rechtsgelehrte, haben hingegen vor Regierungsrath und Sechszehnern die Bestätigung jener Wahl vertheidigt. Was die Art und Weise anbelangt, wie diese Gelegenheit vor den Großen Rath gebracht worden ist, so kann ich die Ansicht eines der vorhergehenden Redner nicht theilen. Auf das Eingehen von Reklamationen gegen die Ernennung des Herrn Morel hat das diplomatische Departement dieselben prüfen und Regierungsrath und Sechszehnern darüber Bericht erstatten müssen. Hierauf haben letztere Behörden beschlossen, es auf Ihren Entscheid ankommen zu lassen, so daß die Frage dem Großen Rathe, als der kompetenten Behörde, ganz den Gesetzen gemäß, unterlegt worden ist. So viel über die Form. Hinsichtlich des Gegenstandes

an sich, so bieten sich zwei Fragen dar: 1) War Herr Morel zur Zeit der Oktoberwahlen auf dem Gebiete der Republik wohnhaft? 2) War Herr Morel für die Stelle eines Gerichtspräsidenten vom Amtsbezirk Freibergen wählbar? Auf erste Frage antworte ich mit Ja. Die französische Gesezgebung erkennt einen mehrfachen Unterschied hinsichtlich des Wohnsitzes und nimmt mehrere Arten desselben an. Wenn man die Frage, welche Herr Morel betrifft, behandeln will, so muß man die Definition des französischen Gesezbuches, das im Leberberge gilt, annehmen. Herr Morel hatte in Neapel nur einen temporären und keinen dauernden Wohnsitz. Ein Bernerbürger, der in fremde Staatsdienste tritt, gibt darum weder sein Staatsrecht noch sein Ortsbürgerrecht auf. Was sagt das bernerische Gesez? Es erkennt ebenfalls verschiedene Wohnsitz an. (Der Redner liest hier die Bestimmungen des Civilprozesses, welche von dieser Materie handeln). Herr Morel, als Bürger von Corgemont, ist Bürger der Republik Bern. Da er sich im lektverflossenen Weinmonate im Orte befand, dessen Bürger er ist, erklärte er, er wolle den neapolitanischen Dienst verlassen und in seiner Gemeinde das Stimmrecht ausüben. Um in einer Urversammlung stimmfähig zu sein, wird, nach §. 31 der Verfassung, erfordert, daß man Staatsbürger und im Gebiete der Republik wohnhaft sei. Dieser Paragraph ist peremptorisch gestellt; Sie haben kein Recht, der Verfassung nur eine Sylbe beizufügen. Wenn es in der französischen Uebersetzung heißt: „feinen Wohnsitz inner dem Gebiete der Republik haben,“ so ist dies zu weit gegangen. Sedenfalls erfüllte Herr Morel die, in dem von mir angegebenen Artikel enthaltenen Bedingungen und hatte das Recht in der Urversammlung von Corgemont zu stimmen und dem Wahlkollegium vom Amtsbezirk Courtelary beizuwohnen. Was die zweite Frage anbelangt, so gebe ich zu, daß Herr Morel allerdings nicht zum Mitglied des Großen Rathes hätte gewählt werden können, weil der §. 35 der Verfassung den fremden Militärdienst mit jener Eigenschaft als unvereinbar ansieht; allein zum Gerichtspräsidenten konnte er ernannt werden, die Verfassung schloß ihn davon nicht aus. Der Art. 82 sagt nämlich, daß man, um wählbar für die Stelle eines Amtsrichters zu sein, auf sich die nämlichen Eigenschaften, die zum Stimmrecht in den Urversammlungen erbeischt werden, vereinigen und überdies Rechtskenntnisse besitzen müsse. Nun habe ich vorhin gezeigt, daß Herr Morel berechtigt war, in Corgemont das Stimmrecht auszuüben; ferner hat er die Rechtsgelehrsamkeit studirt. Wenn man aus Analogie argumentiren wollte, so würde man der Verfassung eine Ausdehnung geben, welche ihr zu geben außer Ihrer Kompetenz liegt. Aus diesen angebrachten Gründen schließe ich dahin, daß die Ernennung des Herrn Morel zum Gerichtspräsidenten in Freibergen bestätigt werde. Was die zweite sekundäre Frage anbelangt, ob Herr Morel zur Zeit seiner Ernennung seine Entlassung aus dem neapolitanischen Dienste erhalten hatte, und ob er in seine Funktion eingesetzt werden durfte oder nicht, so will ich nur ein paar Worte beifügen. Da er seine Entlassung eingereicht hatte, bevor er seine amtlichen Verrichtungen begann, so ist der Umstand, ob er den Akt der Annahme dieser Entlassung am 1. Jenner besessen oder nicht, geringfügig. Es ist darauf angetragen worden, den Regierungsrath zu tadeln, daß er den Eid des Herrn Morel angenommen, bevor letzterer seine Entlassung bekommen habe; jene Behörde verdient in dieser Hinsicht durchaus keinen Tadel, denn die Wahlen von Regierungsrath und Sechszehnern gehen sie nichts an. Uebrigens können die Offiziere in fremdem Dienste ihre Entlassung begehren, wenn es ihnen anständig ist; die gemeinen Soldaten sind allein auf eine gewisse Zeit verpflichtet. Ich bestehe demnach auf der Gültigkeit der Wahl, schon wegen der Störung, die die Kassation derselben herbeiführen würde. Ich wiederhole, daß ich die Abwesenheit der Herren Obergerichter Jaggi und Weber in heutiger Sitzung sehr bedaure, sie hätten meine Ansicht besser vertheidigen können. Indem ich schließe, mache ich die Versammlung auf den Widerspruch aufmerksam, in den sie verfallen würde, wenn sie den Antrag annähme, die Handlungen und Akten des Herrn Morel in der Eigenschaft eines Bernerbeamten gutzuheißen: ein ungeseklich ernannter Gerichtspräsident hätte gesekliche Handlungen verrichtet!

Stettler. Ich glaube, der Verfassung gemäß, daß die Wahl des Herrn Morel auf eine ungesetzliche Weise vorgenommen worden sei. Sein Wohnsitz war in Neapel, und sein Aufenthalt im Canton Bern temporär. Der Große Rath ist in dieser Frage die einzige kompetente Behörde, er ist der Souverain des Cantons. Ich muß aufmerksam machen auf einen Punkt, auf den Herr Regierungsrath Schnell nicht die gehörige Wichtigkeit zu legen scheint. Man muß einen Termin annehmen, inner welchem Einwendungen gemacht werden müssen, um diesen nach der Analogie zu bestimmen. Wenn man dieß nicht thun würde, so könnten ja Einwendungen erst nach Jahren gemacht werden, ohne daß sie zu spät kämen. Hier in diesem Falle muß nach der Analogie eine Zeitfrist von vierzehn Tagen angenommen werden, und diese fängt zu laufen an vom Augenblick, als diese durch das französische Amtsblatt publizirt wurde. In unserm Civilgesetze und im Großrathsreglemente ist ein Termin von vierzehn Tagen für Reklamationen gegen Wahlen angenommen, und diese Frist muß man auch im vorliegenden Falle annehmen. Hier kam sie nicht von dem Tag der Wahl durch das Kollegium des Regierungsraths und Sechszehner zu laufen anfangen, weil dieselbe nicht im gleichen Augenblicke bekannt war. Ich habe hier das französische Amtsblatt. Die Wahl des Herrn Morel vom 27. November ist da in dem Amtsblatte vom 8. December angezeigt, und von diesem Tage an ist die Wahl als offiziell publizirt worden. Die Reklamationen datiren sich vom 24. December und die Legalisation der Unterschriften vom 26. December. Also kamen die Reklamationen mit ihrer Beschwerdeschrift um zwei oder vier Tage zu spät ein. Ich halte es demnach für das Beste, zu erkennen, die Wahl des Herrn Morel wäre an sich ungültig, aber die Reklamationen seien nach verfloßener Nothfrist eingereicht worden. Herr Morel, obschon er bei der Wahl seine Entlassung aus neapolitanischen Diensten noch nicht erhalten hatte, ist jetzt, da sie angelangt ist, aus fremden Diensten ausgetreten, und deswegen glaube ich, die Reklamationen seien nicht zu beachten. Nimmt man dieß nicht an, so kann man späterhin erst in einem Jahre Reklamationen einschicken, ohne daß sie befürchtet müßten, als zu spät unbeachtet zu bleiben. Ich trage darauf an, wegen verfloßener Nothfrist nicht einzutreten.

Eschärner, Regierungsrath. Ich habe, so viel ich mich erinnere, bei der Wahl eines Gerichtspräsidenten für den Amtsbezirk Freibergen nicht für Herrn Morel gestimmt, weil ich ihn wenig kannte, und glaubte aus diesem Grunde, mein Votum auf Jemand anderes übertragen zu müssen. Da nun aber Herr Morel seine Amtspflichten gehörig erfüllt, und dieselben von seinen Mitbürgern anerkannt werden, so glaube ich, wie ich die Verfassung kenne und die betreffenden Artikel auslege, die Wahl des Herrn Morel als gültig anerkennen zu müssen. Zit., im §. 31 der Verfassung steht: „Um in einer Urversammlung das Stimmrecht ausüben zu können, muß man Staatsbürger der Republik Bern, im Gebiete derselben wohnhaft und ehrenfähig sein;“ und weiter unten: „Wer außer seiner Burgergemeinde stimmen will, muß wenigstens zwei Jahre in der betreffenden Gemeinde wohnhaft sein.“ Die Zeit also, wie lange man an einem Orte sich aufhalten müsse, um in den Urversammlungen stimmen zu können, ist bloß bestimmt, wenn man außer seiner Burgergemeinde stimmen will, für die Ortsbürger ist keine Zeit festgesetzt. Daher glaube ich, soll ein Offizier, der längere Zeit auf Urlaub ist, an seinem Burgerorte sein Stimmrecht ausüben dürfen, und es kann ihm dieses nicht verwehrt werden, wenn nicht noch besondere Gründe vorhanden sind. Im §. 35 heißt es: „Civil- und Militärstellen in fremden Diensten seien mit der Stelle eines Großraths nicht verträglich;“ und im §. 82 heißt es dann: „Zur Wahlfähigkeit für die Stelle eines Mitgliedes des Amtsgerichts zc. ist nebst den Eigenschaften zur Stimmfähigkeit in einer Urversammlung zc. erforderlich.“ Die Verfassungsartikel darf man nicht deuten, wie es einem beliebt, sie müssen aufgefaßt werden, wie sie sind; so wie sie lauten, müssen sie auch angewendet werden. Die Verfassung macht einen Unterschied in den Erfordernissen für die Stelle eines Mitgliedes des Großen Rathes und eines Amtsgerichts. Bei der erstern schließt sie mit ausdrücklichen Worten ausnahmsweise solche, die Civil- und Militärstellen in fremden

Ländern bekleiden, aus, während sie bei dem Amtsgerichte nur die Erfordernisse der Stimmfähigkeit bei einer Urversammlung vorschreibt. Der Gesetzgeber hat mit Willen diesen Unterschied aufgestellt und hat nicht die gleiche Bestimmung auf beide Kategorien anwenden wollen. Wenn er dieß gewollt hätte, so würde er nicht mehrere Artikel gemacht, sondern dieß Alles in Einen zusammengefaßt haben. Uebrigens muß ich bemerken, daß die Stimmfähigkeit nicht ist angegriffen worden, und wer die Stimmfähigkeit ausüben darf, ist unter diesen Umständen auch wahlfähig, und ich glaube daher, daß die Wahl auf eine rechtmäßige und gültige Weise geschehen sei. Auch ist der Umstand noch zu berücksichtigen: Herr Morel wurde durch die kompetente Behörde zu der Gerichtspräsidentenstelle vorgeschlagen und Regierungsrath und Sechszehner, vielleicht durch einen Mißgriff, ließen ihn seine Funktionen antreten; aber nicht um ihn denn nachher gleichwohl anzugreifen. Herr Morel hat wegen dieser Stelle seinen guten Posten in fremden Diensten verlassen, weil er in seiner Heimath eine Anstellung vorzog. Alle diese Gründe müssen nun in Betracht gezogen werden, und darum stimme ich zu Beibehaltung der Wahl.

Schneider, Regierungsrath, von Langnau. Ich habe die feste Ueberzeugung, daß wenn die Frage vorgelegt worden wäre, ob ein Offizier in fremden Diensten zu einem Regierungsrathhalter oder Gerichtspräsidenten erwählt werden könne, wir keine zehn Minuten über der Entscheidung dieser Frage zugebracht hätten. Diese Ueberzeugung habe ich. Ich habe noch so gute Erinnerungen an die Verhandlungen des Verfassungsrathes, daß wenn diese Frage dort wäre aufgeworfen worden, die Beantwortung derselben in unsere Verfassung aufgenommen worden wäre, und zwar in dem verneinenden Sinne. In dieser Ueberzeugung muß ich zur Mehrheit des diplomatischen Departements und zur Minderheit des Regierungsrathes stimmen. Es thut mir leid, für die Kassation der Wahl eines solchen Mannes zu stimmen, der die nöthigen Kenntnisse und Fähigkeiten für sein Amt hat, aber ich muß meiner Ueberzeugung gemäß mich aussprechen.

Huggler. Im Regierungsrath und Sechszehnern hat man nicht gewußt, was man machen wolle. Es handelt sich hier nicht um Personen sondern um die Sache, nicht die Person sondern die Verfassung kam hier in Betracht. Man suchte einen Ausweg zu finden, der mit der Verfassung übereinstimmte, und der ganze Regierungsrath und Sechszehner war lange in Verlegenheit, so daß man nicht wußte, was man thun solle. Ich glaube, man hätte bereits schon bemerken sollen, daß der Beschluß im Regierungsrathe nur mit wenigen Stimmen erkannt wurde, und ich für mich habe nicht dafür gestimmt, daß diese Wahl gültig sei, indem ein fremder Offizier gewiß keine Stelle bekleiden kann, ohne daß es ein Verstoß gegen die Verfassung wäre. Daß Herr Morel in der Urversammlung mitgestimmt hat, kann uns keine Regel machen, er hätte unter den damaligen Umständen nicht auf das Stimmregister geschrieben werden und eben so wenig an den Verhandlungen selbst Theil nehmen sollen. Ich stimme mit voller Ueberzeugung dazu, daß die Wahl kassirt werde. Damit soll aber seine Wiedererwählung späterhin nicht ausgeschlossen sein.

(Da der Herr Landammann sich als Mitglied des Großen Rathes zu äußern wünscht, so übernimmt Herr Stettler an dessen Stelle das Präsidium.)

S. Schnell, Landammann. Man spricht so viel, diese Sache sei von Rechtsgelehrten zu Gunsten des Herrn Morel und für die Gültigkeit der Wahl behandelt und entschieden worden. Nun, Zit., bin ich der Meinung, daß die Aussage der Rechtsgelehrten nicht immer unbedingt uns zur Richtschnur dienen soll, und ich bin von denjenigen Personen Eine, die nach ihrem einfachen gesunden Menschenverstande beurtheilen, und so will ich mich hier auch aussprechen. Die Gründe von Rechtsgelehrten wirken im Ganzen genommen auf mich wenig oder gar nichts. Daß man sich auf diese beruft, begreife ich gar wohl, da der Fehler von ihnen ausgegangen ist. Aber untrüglich ist ihre Meinung nicht, und ich wenigstens kann mich nicht überzeugen, daß hier kein Fehler vor sich gegangen, und eine Verfassungsvorschrift gewiß nicht vorsätzlich aber doch irrthüm-

lich unberücksichtigt geblieben ist, indem Jemand auf ein Stimmregister geschrieben und nachher zu einer wichtigen Stelle vorgeschlagen und gewählt wurde, der nicht wählbar war. Denn dies wird man doch nicht behaupten wollen, daß ein Soldat in fremden Diensten ein Amt von Wichtigkeit in unserer Republik zu gleicher Zeit bekleiden dürfe? Es ist offenbar gefehlt worden. Wahrscheinlich hat man nicht immer so genau untersucht, wie es hätte geschehen sollen, in Folge dessen ein Auge zugeedrückt und in der Wahl fortgefahren. Aber wenn hier behauptet wird, der Große Rath habe keine Kompetenz, einen begangenen Fehler wieder gut zu machen, so ist dies ein grober Irrthum, indem durch ein derartiges Erkenntniß bekennt würde, einen offenbaren Fehler nicht wieder verbessern zu wollen. Dies hieße, den Fehlern eine Sanktion ertheilen, und gegen ein solches Verfahren möchte ich mich mit aller Kraft erheben und meine Stellung als Mitglied des Großen Rathes bewahren. Ich möchte von hier aus erklären, daß, weil ein Fehler begangen worden, und weil dagegen Reklamationen eingelangt sind, wir als oberste Regierungsbehörde den begangenen Fehler anerkennen und ihn aufheben wollen, und daß wir hoffen, in Zukunft möchte kein solcher mehr begangen werden. Thun wir dies nicht und erklären die geschehene Wahl für gültig, so sanktioniren wir Verstöße gegen Verfassung und Gesetze. Das hier Geschehene ist ein Fehler des Obergerichts, wie es schon ein Paar begangen hat. Die Verhandlungen aber, die von Herrn Morel während seiner Amtsdauer ausgegangen sind, möchte ich aus den von dem Regierungsrath und auch hier angebrachten Gründen als gültig anerkennen.

Ischärner, Schultheiß. Ich habe im Anfang der Diskussion den Rapport gemacht und meine Meinung dem Großen Rathe mitgetheilt; gegenwärtig bleibt mir wenig mehr zu sagen übrig. In Beziehung auf die Meinung von Rechtsgelehrten habe ich die nämliche Meinung wie Herr S. Schnell, so wie auch über die Kompetenz des Großen Rathes, in dieser Sache einen Entscheid zu fassen. Ich will mich nicht auf Alles einlassen, was bemerkt worden ist; größtentheils sind die Gründe, die für die Gültigkeit der Wahl angebracht worden sind, schon gründlich widerlegt worden. Ich will mich nur auf die zwei Hauptpunkte bei der vorliegenden Frage beschränken, nämlich erstens: was ist unter Wohnsitz zu verstehen, und soll in Betreff des vierzehntägigen Termins Analogie angewendet werden oder nicht? Was die erste Frage betrifft, so ist diese schwarz auf weiß in unserer Verfassung und unsern Civilgesetzen geschrieben. Der §. 31 fordert zur Fähigkeit einer Urversammlung als stimmberechtigt beizuwohnen, daß man Staatsbürger der Republik Bern und in derselben wohnhaft sein müsse. Nun fragt es sich, was muß unter dem Worte „wohnhaft“ verstanden werden? war Herr Morel in unserm Kanton wohnhaft oder nicht? Darüber haben wir keine andere Regel als unser Civilgesetz. Dieses schreibt vor in der Satzung 10: „Der Wohnsitz einer Person ist an demjenigen Orte, wo sie sich als Bürger, Einsasse oder Beamter, ordentlich niedergelassen hat.“ Diese Vorschrift ist für uns Gesetz, und diese Prozeßform, Zit., ist für den ganzen Kanton, sowohl für den alten als auch das Bisthum gültig. Nun die Anwendung von diesem Gesetz auf die Frage: war Herr Morel auf diese Weise zu Corgemont angefahren? Ich als Richter könnte nicht anders sprechen, als er habe seinen Wohnsitz dort nicht gehabt. Was die zweite Frage betrifft, nämlich ob die Reklamationen innert dem Termine von 14 Tagen gemacht worden seien, und ob sie von uns berücksichtigt werden sollen, so erwiedere ich ganz einfach das Gleiche, was von mehreren Mitgliedern dieser hohen Behörde bereits darauf bemerkt worden ist, daß nämlich die Wahl zu der Zeit, als sie vom Regierungsrath und Sechszehnern getroffen wurde, im Bisthume nicht bekannt sein konnte, sondern erst durch das französische Amtsblatt die Kunde davon dorthin gelangte. Freilich hat Herr Stettler nachgerechnet, daß, wenn man auch den Termin von dieser Zeit zu zählen anfangte, die Reklamationen doch noch um 2 Tage zu spät eingelangt seien. Aber, Zit., sollen denn die abgelegenen Bezirke des Kantons, wie es bei einem Theile des Bisthums und des Oberlandes der Fall ist, wo das Amtsblatt immer später hinlangt, weil keine Hauptstraßen und keine regelmäßigen Posten für sie da sind, sollen

diese nach dem gleichen Maßstabe behandelt werden, wie diejenigen Gegenden, die diese Vortheile haben? Das wäre gegen die Vernunft und gegen alle Gerechtigkeit, das werden Sie nicht annehmen wollen. Ich kann nicht umhin, als Sie, Zit., auf die Wichtigkeit der in Frage liegenden Sache aufmerksam zu machen, und es ist mir unmöglich, zu etwas Anderem zu stimmen, als daß die Wahl ungültig erklärt werde.

Der Herr Landammann will nun darüber abstimmen, ob man den Vorschlag des Regierungsraths annehmen oder verwerfen wolle. Dagegen ergreift das Wort:

Stoßmar, Regierungsrath. Ich habe Einiges über die Stellung der Frage zu bemerken. Es möge mir erlaubt sein, zu erinnern, daß kein Schlußbericht gemacht worden ist, wie dies sich gehört hätte, denn der Präsident einer Behörde soll immer die Meinung derselben, selbst wenn sie mit seiner persönlichen Ansicht im Widerspruch steht, verteidigen. Ich habe darauf angetragen, daß sich der Große Rath, aus den in meinem Vortrage entwickelten Gründen, für inkompetent erkläre, um so mehr, als sich die Bittsteller nicht an ihn, sondern an Regierungsrath und Sechszehner, welche demnach einen Entscheid zu fassen berechtigt waren, gewendet haben. Subsidiarisch habe ich dahin geschlossen, daß der Große Rath dieselben mit ihrem Begehren abweise, weil sie ihre Reklamation nicht während dem Laufe der gesetzlichen Frist eingegeben haben. Sollte auch dieser Vorschlag zurückgewiesen werden, so trage ich darauf an, daß die Meinung der Mehrheit von Regierungsrath und Sechszehnern, welche die Ernennung des Herrn Morel zum Präsidenten des Amtsgerichts von Freibergen bestätigen will, angenommen werde.

Vermeille. Der Artikel 37 unsers Reglements giebt uns die Art und Weise an, wie wir uns im vorliegenden Falle zu verhalten haben; dieser Artikel sagt ausdrücklich: „Bei Gegenständen von einfacher Art werden die Vorfragen zugleich mit der Sache selbst berathen und bloß in der Abstimmung getrennt und zum Voraus entschieden.“ Der Herr Regierungsrath Stoßmar hat vorgeschlagen, daß sich der Große Rath im vorliegenden Fall inkompetent erkläre, und subsidiarisch, daß die Reklamationen, als zu spät angelangt, nicht angehört werden, und wiederum subsidiarisch, daß der Antrag der Mehrheit von Regierungsrath und Sechszehnern, der auf Beibehaltung der Wahl des Herrn Morel geht, angenommen werde.

Ischärner, Schultheiß. Ich glaube nicht, daß der Rapporteur verpflichtet sein könne, die Meinung der Mehrheit zu verteidigen, wenn er selbst diese Meinung nicht theilen kann. Ich für meine Person wenigstens fühle mich nicht fähig, eine solche Aufgabe zu lösen, und kann nur das aussprechen, was nach meiner Ueberzeugung allein wahr und recht ist.

Nach einer kurzen Diskussion über die Weise der Abstimmung erfolgt die

A b s t i m m u n g.

- | | |
|---|-----------------|
| 1) Für die Aufrechthaltung der Wahl des Hrn. Morel 38 St. | |
| Dagegen | 73 |
| 2) Für die Sanktion der von Herrn Morel während seiner Amtsdauer ausgefertigten Akten | große Mehrheit. |
| Dagegen | 25 Stimmen. |

Vortrag des Finanzdepartements und des Regierungsraths über das Ansuchen der Gemeinde Frutigen um ein Darlehen aus der Staatskasse.

Der Vortrag des Finanzdepartements empfiehlt das Ansuchen der Gemeinde Frutigen, daß ihr zu Rückzahlung der Schuld, welche ihr durch den Wiederaufbau des ihr zustehenden Wirthshauses die Summe von Fr. 20—25,000 aus der Staatskasse angewiesen werden möchte, dahin, daß der Gemeinde Frutigen ein Darlehn von Fr. 25,000 gegen einen Zins von 3½ % auf eine Obligation hin bewilligt werden möchte. Der Antrag des Regierungsraths unterstützt im Allgemeinen den Antrag mit der Modifikation, daß der Zins zu 3 % bestimmt, und

für die Wiederbezahlung des Kapitals Termine festgesetzt werden möchten, so daß von je fünf zu fünf Jahren Stöße von Fr. 5000 zurückbezahlt werden sollen.

von Jenner, Regierungsrath, ergänzt den Rapport dahin, daß die betreffende Summe nur unter der Bedingung einer zu stellenden Sicherheit bewilligt werden möchte, und wünscht, daß man sich auch über diese Sache ausspreche. Ueber ein Argument bemerke ich nur zwei Worte. In dem Antrag des Regierungsraths ist mir der niedrige Zinsfuß aufgefallen. Die Regierung bewilligte sonst nur in solchen Fällen einen niedrigeren Zins als den gewöhnlichen, wenn die zu gebende Summe für die Erreichung eines gemeinnützigen Zweckes bestimmt war. Meiner Meinung nach aber ist der hier aufgestellte Zweck nicht ganz gemeinnütziger Art.

Nach einer kurzen Diskussion, in der sich die allgemeine Stimmung gegen die Errichtung von Wirthshäusern, namentlich durch Anleihen bei der Staatskasse, aussprach, indem man eher Geld bewilligen sollte, um solche abzutragen, wurde — auf die Bemerkungen einiger Mitglieder des Großen Rathes, daß es sich nicht um den Aufbau eines Wirthshauses, indem dieses bereits dastehe, sondern um die Deckung eines Ausfalles in der Gemeindefasse handle, welcher durch den Aufbau des niedergebrannten Wirthshauses, das zugleich auch als Gemeindefass diene, und des Schulhauses entstanden sei, — zur Abstimmung geschritten.

A b s t i m m u n g.

Für den Antrag des Regierungsraths, ein Anleihen von Fr. 25,000 zu 3 % unter Sicherheitsstellung und Rückerstattung von Fr. 5000 in je 5 Jahren . . . 64 Stimmen.
Für etwas Anderes . . . 36 „

Der Herr Landammann bringt nun die Mahnung des Herrn May zur Berathung.

Dieselbe verlangt, daß zu Behandlung des am 26. Februar verlesenen Anzuges des Herrn Obergerichters Weber, die Abänderung eines in unserm Kriminalprozeß befindlichen §. betreffend, ein Tag möchte angelegt werden.

May. Sie werden sich erinnern, daß in einer der letzten Sitzungen von Herrn Obergerichter Weber der Antrag auf Abänderung des bekannten §. 23, den man unzweckmäßig gefunden, gemacht worden ist. Ich fragte leßthin den Herrn Weber, ob er nicht wünsche, daß sein Anzug behandelt werde, welche Frage er auch bejahte. Deswegen verlange ich, daß nicht noch eine Session vorbeigehe, ohne daß diese dringende und wichtige Sache behandelt worden wäre. Wenn meine Mahnung nicht als eine solche betrachtet werden sollte, so wünsche ich, daß man mir eine Weisung ertheile, wie ich mich zu verhalten habe. Wenn ich noch einen Wunsch beifügen darf, so ist es, daß der Anzug am Samstag diskutiert werde, weil morgen der Anzügler, wegen der Sitzung des Obergerichts, verhindert ist der Sitzung beizuwohnen.

Herr Landammann. Das ist gerade die Frage, worauf ich im Anfang der Sitzung geantwortet habe, nämlich: soll der Präsident des Großen Rathes gezwungen werden können, eine Ordnung in der Behandlung der Geschäfte zu befolgen, welche Diesem oder Jenem einfallen möchte? Ich habe bei der Bestimmung der Tagesordnung einzig und allein die Wichtigkeit der Geschäfte und deren möglichst geschwinde Beendigung im Auge. Es kommt mir vor bei dieser Mahnung, als fürchte man, es möchte ein Geschäft, an das man eine besondere Wichtigkeit zu knüpfen scheint, unter das Eis gehen, es möchte so ein „Präsidentenbottel“ gebraucht werden. Nein, Zit! Ich gebe noch ein Mal die Versicherung, daß ich die wichtigern Geschäfte zuerst und nachher die andern weniger wichtigeren vornehmen werde, wenn es die Zeit erlaubt. So kam es, daß dieser Anzug liegen blieb. Sie, Zit., werden über diese Frage entscheiden. Ich habe dieß heute nicht bloß in Beziehung auf diesen Anzug gesagt, sondern auch in Betreff des Ohmgeldgesetzes, und dieß ist ein wichtiges Gesetz. Namentlich davon,

ob Sie dieser Mahnung Folge geben wollen, oder ob Sie die Tagesordnung mir überlassen wollen, wird es abhängen, ob wir diese Woche unsere Sitzung beendigen können oder nicht. Aber wie Sie auch entscheiden mögen, ich bin immer Ihr gehorsamer Diener.

von Jenner, Regierungsrath. Ich will nichts über diese Frage bemerken, sondern nur hier den Antrag machen, man möchte heute noch die Behandlung des Ohmgeldgesetzes vornehmen, weil dasselbe von besonderer Wichtigkeit ist.

Koch, Regierungsrath. Ich will den Antrag des Herrn May dahin modifiziren, daß die Motion des Herrn Weber im Laufe dieser Sitzung vorgenommen werde.

v. Tillier, alt-Landammann. Es ist hier eine Mahnung gemacht worden, die der Antragsteller, Herr Staatschreiber May, selbst nicht recht für eine Mahnung hält; aber ob wir hier entscheiden, daß sie hier erheblich sei oder nicht, damit kommen wir faktisch gleich weit. Den Anzug von Herrn Weber halte ich für wichtig und einer ernsten Betrachtung werth, und wenn es möglich ist, ihn noch in dieser Sitzung zu diskutieren, so wäre es sehr wünschenswerth. Wir sind namentlich in einem Kriminalzustand, der nirgends so bedauernswerth gefunden wird. Durch diesen §. wird der Untersuchungsrichter jeder Verantwortlichkeit entzogen, bis die von ihm geführte Untersuchung geschlossen ist, die er in die Länge ziehen kann, wie er will, und Niemandem dafür Rechnung abzulegen schuldig ist, indem er dieselbe ganz nach seinem Belieben schließen kann. Man sehe doch das Gesetz eines der größten Despoten, den Code Napoléon, welches einem Untersuchungsrichter vorschreibt, über seine Verfügungen alle Wochen Rechenschaft abzulegen. Ich wünsche, daß der Antrag des Herrn Weber bald in Diskussion gebracht werden möchte, und stimme dem Antrage des Herrn Koch bei.

Schnell, Regierungsrath. Wenn Herr Altlandammann Tillier nicht in die Materie selbst eingetreten wäre, so hätte ich kein Wort gesagt. Es fragt sich, ob man Verbrecher, die, nach der Anklage, das Zuchthaus oder Schellenwerk verdienen, aus der Untersuchung herauslassen wollen? Der Code Napoléon hat ganz exakt die gleiche Bestimmung, wie wir. Die Herren vom Jura haben die Bestimmung des §. 23 provoziert und zwar ganz mit Recht, denn sie wollten die Freilassung eines Gefangenen lieber durch ein Gesetz bestimmt haben, als sie der Willkür eines Gerichts überlassen. Denn welche läßt man laufen? Gewiß nicht die Kleinen. Es preßirt nicht so sehr mit der Aufhebung des §. 23, denn erst leßthin hat an einem gewissen Orte nur eine Stimme gefehlt, so hätte man Leute herausgelassen, die sonst nicht herausgelassen werden sollten. Ich wollte deswegen noch ein wenig warten, und wenn wir dieß thun, und wir dann mit dem wahren Sachverhalte vertraut sind, so werden Sie den §. 23 gewiß am Ende noch stehen lassen.

von Graffenried stimmt wie Herr Regierungsrath Koch.

Tschärner, Regierungsrath. Die Sache ist so wichtig, daß sie in allen Fällen vorberathen werden muß, und ob dieß dann noch in dieser Sitzung geschehen könne, will ich Jedermann entscheiden lassen. Uebrigens hat Herr May keine Mahnung gemacht, und er sollte sie zurückziehen, denn eine Mahnung kann nur auf die Handhabung einer bereits bestimmten Vorschrift gerichtet sein, was Herrn Webers Anzug nicht ist.

Kasthofer, Regierungsrath. Herr Weber wird gewiß wichtige Gründe gehabt haben, warum er seinen Antrag gemacht hat. In dieser Voraussetzung muß ich mich aussprechen, daß der Herr Landammann einen Tag zu dessen Behandlung bestimme.

A b s t i m m u n g.

Für die Bestimmung der Zeit, wann der Herr Landammann den Antrag des Herrn Weber vornehmen soll 16 Stimmen.
Dem Herrn Landammann freie Hand zu lassen Mehrheit.

Der Herr Landammann bemerkt nun, daß, wenn es möglich sei, er den Antrag des Herrn Weber noch in dieser Sitzung vornehmen lassen wolle.

Gesetzesentwurf des Finanzdepartements über die Verbrauchssteuer für geistige Getränke.

von Jenner, Regierungsrath. Zit., Sie haben befohlen, daß dieses Gesetz in dieser Sitzung vorgelegt werden soll. Der frühere Gesetzesentwurf wurde in einer der letzten Sitzungen verworfen, warum? haben Sie nicht bemerkt, und deswegen befand sich das Finanzdepartement in einer schwierigen Lage. Die Eingaben von den Departementen mußten drei Wochen vor dem Zusammentritte des Großen Rathes eingereicht werden. Daß das nicht geschehen konnte, braucht, meiner Ansicht nach, keine Entschuldigung, weil Sie begreifen werden, daß ein solches Gesetz nicht in ein paar Tagen gemacht werden kann. Darum kam es auch nicht auf das Traktandenzirkular. Ob es nun jetzt zweckmäßig sein würde, die Behandlung dieses Entwurfes zu verschieben, davor möchte ich warnen. Wollen Sie einmal den immerwährenden Versprechen des hiesigen Standes ein Ende machen? Soll, nachdem wir jedes Mal gesagt haben, daß wir die Zölle abschaffen wollen, dieses Jahr wiederum nichts vor die Tagsatzung kommen? Zit., das wollen Sie nicht. Was muß geschehen, damit wir doch einmal auf eine ordentliche Manier den immerwährenden Fragen antworten können? Wenn wir jetzt warten würden, so wäre es ein ungeheurer Nachtheil für unser Land. Alle Spekulanten haben im Süden von Frankreich beträchtliche Bestellungen gemacht, um den Kanton mit Wein vor Erlassung dieses Gesetzes anzufüllen. Brantwein kauft man für drei Jahre zusammen. Alle Wege bedecken sich mit Zügen von Wagen, um den Kanton vor Eintritt dieses Gesetzes mit Wein und Brantwein anzufüllen, und wenn Sie dieß nicht wollen, so verschieben Sie die Behandlung nicht, im Juni ist es dann zu spät, der gegenwärtige Zeitpunkt allein ist günstig, und ich möchte bitten, denselben ja nicht vorüber zu lassen.

Zschärner, Schultheiß. Ich theile die Besorgniß des Herrn Präsidenten des Finanzdepartements nicht, weil jeder vorsichtige Kaufmann gewiß umsichtiger handeln wird als so. In einer Sitzung, wo der Große Rath kaum zu einem Drittheil da ist, wo man keine Kenntniß von einem solchen wichtigen Gesetze hat; dieses zu diskutieren, dazu kann ich nicht stimmen, und wenn wir auch ein paar tausend Franken verlieren würden, so ist doch dieses Gesetz von größerer Wichtigkeit, als einige tausend Franken. Wir haben die Zeit nicht dazu, und würde man auch die künftige Woche da zu bleiben geneigt sein, so könnte ich nicht dazu stimmen, das Gesetz morgen oder übermorgen zu behandeln. Ich verdanke dem Finanzdepartement seine Bemerkungen, stimme aber zum Aufschieben.

von Graffenried stimmt wie Herr Schultheiß Zschärner, indem der Große Rath die Verantwortung nicht auf sich nehmen darf, ein so wichtiges Gesetz ohne vorherige Anzeige im Traktandenzirkular und ohne die nöthige Kenntniß desselben behandeln zu wollen.

Stauffer. Allerdings ist in der letzten Februar Sitzung erkannt worden, es solle ein Projekt gebracht werden; es ist aber auch erkannt oder wenigstens vielfach gewünscht worden, derselbe solle vorher dem Publikum mitgetheilt werden. Nun ist dieses nicht nur nicht geschehen, sondern der uns erst gestern mitgetheilte Projekt steht nicht einmal auf dem Traktandenzirkular. Man wird zwar einwenden, es sei dieses kein Gesetzbuch und daher nicht nöthig, dasselbe dem Volk mitzutheilen, allein dieses Gesetz greift tief in die Finanzverhältnisse der Republik ein und darf nicht so leicht hin behandelt werden. Der vorliegende Projekt ist kurz, und Vieles wird darin vermist, das in ein Gesetz von so großer Wichtigkeit aufzunehmen nicht vergessen werden darf. Es ist gesagt worden: die kürzlich eingereichten vermehrten Brantweinfuhren machen die Behandlung dieses Gesetzes wünschenswerth. Diese Besorgniß theile ich um so weniger, da, nach den Ansätzen für geistige Getränke,

die Abgabe künftig nicht höher käme als sie gegenwärtig ist, was doch ganz sicher nicht im Wunsche des Publikums, was nicht im Willen dieser hohen Versammlung liegen kann. Dagegen dann wird in dem vorliegenden Projekt der inländische Wein mit vier Rappen per Maß belegt, gegen welche neue Auflage ich um so nachdrücklicher warne, indem es doch nicht alle Mal damit richtig ist, wenn die Mehrheit Beschlüsse faßt, die auf so auffallende Weise einen Kantonstheil mehr als andere drücken, oder sogar zu Grunde richten müßten; man muß hier auch Billigkeitsgründe eintreten lassen. Die Weinbauer im Kanton Bern bezahlen erst Bodenzins und Zehnten und können dabei nur mit angestrengten Kräften existiren; dieselben nun noch mit einer außerordentlichen Abgabe zu belegen, könnte daher nicht anders als höchst unbillig genannt werden, und kann daher auch unmöglich im Willen dieser hohen Versammlung liegen. Betreffend endlich die wegen der Tagsatzung angeführten Gründe, so ist es damit ohne Zweifel nicht so ernst gemeint. Ich schließe daher auf einfache Zurückweisung dieses Gesetzes.

Schöni stimmt den Ansichten des Herrn Stauffer bei. In dem Momente, wo man von Abschaffung des Zehntens spreche, wolle man eine neue Auflage machen; das finde ich nicht recht, so wenig, als daß man die inländischen Produkte mit einer Auflage belegen wolle. Darauf bemerkt der Redner, daß es drei Arten von Brantweinproben gebe, um den innern Gehalt desselben zu messen, von denen jede verschieden sei. Es könne also nicht gleich sein, welche man brauchen solle.

Langel. Der in diesem Entwurf enthaltene Gegenstand ist von solcher Wichtigkeit, daß es nach meinem Dafürhalten weder möglich noch schicklich wäre, noch in der jetzigen Sitzung in die Berathung desselben einzutreten. Der Entwurf ist nicht einmal allen Mitgliedern des Großen Rathes bekannt gemacht worden. Es ist nicht unwichtig, daß ein solches Projekt zur allgemeinen Kenntniß des Publikums gelange, damit auch die Meinung unserer Kommittenten darüber laut werde. Ich glaube nicht, daß die Verschiebung dem Staate einen großen Schaden verursachen wird. Wenn es aber auch wäre, so würde ich nichts desto weniger für die Verschiebung der Berathung auf die künftige Junisitzung stimmen. Dann kann man sich mit Kenntniß über diese Sache aussprechen. Was das Versprechen anbetrifft, das, wie es heißt, der Tagsatzung gemacht worden ist, so ist das für mich kein hinreichender Grund, um ein so wichtiges Gesetz zu unterstützen. Die hohe eidgenössische Behörde kann gegen den Verschub, den die Mittheilung des neuen Gesetzes über die Zölle in unserm Kanton erleidet, nichts einzuwenden haben.

Zheurrillat. Bevor ich irgend eine Meinung über den vorliegenden Entwurf ausdrücke, möchte ich fragen, ob derselbe gedruckt und übersetzt worden ist. (Auf die gemachte Bemerkung, daß es die Zeit nicht erlaubt hat, da der Entwurf erst gestern auf den Kanzleischiff gelegt worden, entgegen Herr Zheurrillat:) Wenn es sich so verhält, so stimme ich für's Verschieben.

Roth. Ich glaube, daß dieses Gesetz keine Verschiebung nöthig habe; in einer Stunde wäre dieses Gesetz berathen. Auf alle Fälle, wenn auch dieses Gesetz verschoben würde, so könnte man doch im Laufe dieser Sitzung noch eine Auflage auf den Brantwein beschließen.

Behren. Ich muß der Ansicht beipflichten, welche den Gesetzesentwurf dem Publikum austheilen will. Nur so wird es einen bleibenden Eindruck machen.

Henzi. Ich stimme auch nicht dazu, daß man in gegenwärtiger Sitzung in den vorliegenden Entwurf eintreten solle. Ich kann die Schrecken nicht sehen, die der Herr Präsident des Finanzdepartements bei der Verschiebung im Anzuge sieht; namentlich ist der Grund unhaltbar, daß auf der Stelle eine ungeheure Menge Wingeist in den Kanton eingeführt werden würde, indem die Spekulanten bei dem jetzigen hohen Preise desselben im südlichen Frankreich sich wohl hüten werden, solche risquante Spekulationen zu wagen. Der Brantwein, der in den benachbarten Kantonen aufgehäuft worden ist, ist zum

Theil bereits in unserm Land eingeführt, dafür sind wir zu spät, auch wenn wir den Entwurf auf der Stelle zum Gesetze erheben würden. Man muß sich nur nicht zu sehr fürchten. Ich stimme zum Aufschieben.

von Jenner, Regierungsrath. Ich muß einige Berichtigungen machen. Was Sie in den Händen haben, ist nichts anderes, als der letzte Beschluß des Regierungsrathes. Das, was das Finanzdepartement gemacht hat, haben Sie nicht. Hier in meinen Händen ist ein Projekt von dreißig Artikeln, und dann kommt noch eine zweite und dritte Meinung; Sie haben nur die Eine. Zweitens muß ich berichtigen, daß der Branntwein niedriger belegt sei, als früher. Er kommt auf 11, 12, 13 bis 14 Rappen, und nach andern Meinungen und Vorschlägen, welche ich hier habe, kommt er sogar auf 6 Baken.

Dies sind die Bemerkungen, die ich noch machen wollte, und trage darauf an, daß der Entwurf noch in dieser Sitzung berathen werde.

A b s t i m m u n g.

Für den Antrag des Herrn Präsidenten des Finanzdepartements, noch in gegenwärtiger Sitzung einzutreten	10 Stimmen.
Dagegen	gr. Mehrheit.

Schluß der Sitzung um 2¼ Uhr.

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Sommersitzung. Erste Hälfte, 1838.

(Nicht offiziell.)

Fünfte Sitzung.

Freitag den 9. Mai 1838.

(Morgens um 9 Uhr.)

Präsident: Herr Landammann J. Schnell.

Nach dem Namensaufrufe und nach Genehmigung des Protokolls wird zur Behandlung vorgelegt ein

Vortrag des Militärdepartements über das Begehren der Instruktoren mehrerer Militärkreise um Erhöhung ihrer Befoldungen.

Der Vortrag schließt auf Festhaltung des am 3. Mai 1837 bei Anlaß eines ähnlichen Begehrens gefaßten Beschlusses, d. h. auf Abweisung der Petenten.

Langel. Das Gesetz über die Militärorganisation enthält keine Bestimmung, nach welcher ein Soldat gezwungen werden könnte, die Funktionen eines Instruktors anzunehmen. Es gibt Kirchspiele, wo Niemand diese Verrichtung auf sich nehmen will, so im Amtsbezirk Courtelary. Gegen diesen Uebelstand gibt es kein anderes Mittel, als den Gehalt der Instruktoren zu erhöhen, — nicht gerade um die ganze, von den Bittstellern begehrte Summe, aber z. B. auf 60 Franken. Sollte dies nicht belieben, so müßte man dem Gesetz über die Militärorganisation einen Artikel beifügen, nach welchem die Soldaten gezwungen werden können, die Funktionen der Instruktoren zu versehen.

von Graffenried. Es handelt sich heute nicht über Abänderung gesetzlicher Bestimmungen, sondern um persönliche Begehren. Sollte sich an einzelnen Orten Niemand für diese Stellen mehr melden wollen, so können die Herren Regierungstatthalter das Militärdepartement um die nöthigen Maßnahmen ansuchen.

Jaggi, Regierungsrath. Da eine Revision der Militärverfassung bevorsteht, indem dieselbe bereits von mehreren Seiten angefochten worden ist; so wird es dann der Ort sein, auch die Befoldungen der Instruktoren zu behandeln. Gegenwärtig sind die Instruktoren meistens ältere Leute, die bereits der Auszügerpflicht durch das Alter enthoben sind. Diese genießen nun allerdings diejenigen Vortheile nicht, welche bei Bestimmung ihrer Befoldungen vorausgesetzt worden sind; allein das Militärdepartement wird unter der jungen Mannschaft immer Instruktoren genug finden, die froh sein werden, dadurch von der Auszügerpflicht befreit zu sein. Es ist auch nicht mehr so schwierig, Instruktor zu sein, wie früher. Darum finde ich, sei die Befoldung hinreichend u. s. w.

Rißling müßte hingegen das Ansuchen der Instruktoren unterstützen. Ihre Befoldung ist so schlecht, daß man Mühe

hat, Instruktoren zu finden. Ihre Dienstleistung ist weit umfassender als früher.

von Tillier, Alt-Landammann, unterstützt dagegen den Antrag des Militärdepartements. Wir haben gestern gehört, daß wenn wir unsere Finanzen nicht allzusehr erschöpfen sollen, wir unnütze Ausgaben vermeiden und der Begehrlichkeit möglichst Schranken setzen müssen. Sollte es schwierig sein, für diese Funktionen Leute zu finden; so ließen sich jene wohl z. B. mit den Unteroffiziersstellen in Verbindung setzen.

Soneli stimmt ebenfalls zum Antrage des Militärdepartements, indem, wenn diese Befoldungen der Erhöhung bedürfen, diese dann nicht bloß in einzelnen, sondern in allen Kreisen stattfinden muß.

Manuel. Wenn die Militärverfassung kostbar erscheint, so soll man sie abändern. Bis dahin aber soll man sie so viel als möglich in's Leben treten lassen; hiefür muß die erste Instruktion begünstigt werden, hiefür müssen die Instruktoren in den Fall gesetzt werden, ihre Pflichten zu erfüllen; nun sind sie im Verhältniß zu ihren Diensten allzugerung besoldet. Ich trage also darauf an, daß diese Petition erheblich erklärt werde, Behufs nämlich einer allgemeinen Verfügung.

A b s t i m m u n g.

Für den Antrag des Militärdepartements . . .	65 Stimmen.
Dagegen	57 „

T a g e s o r d n u n g.

Gesetzesentwurf der Gesetzgebungskommission über das gerichtliche Verfahren in Civilrechtsachen. — Zweiter besonderer Theil: von dem Verfahren in Schuldsachen.

Der Gesetzesentwurf, so wie das darauf bezügliche Gutachten der Gesetzgebungskommission sind seiner Zeit gedruckt dem Publikum mitgetheilt worden.

Roch, Regierungsrath, als Rapporteur der Gesetzgebungskommission. Es handelt sich heute lediglich darum, ob die hohe Versammlung in eine Behandlung des Entwurfes überhaupt eintreten wolle oder nicht, denn schwerlich würde sich der gegenwärtige Zeitpunkt dazu eignen, das Gesetz selbst im Einzelnen durchzuberathen. Bei jeder legislativen Arbeit fragt es sich vor Allem, ob der Grundgedanke, der dem Werke unterliegt, auf den Alles gebaut ist, aus welchem als aus einer Einheit sich Alles übrige entwickeln muß, gefällig sei, oder ob man eine andere Grundlage wolle. Es fragt sich also heute einzig, ob Sie, Zit., den vorliegenden Entwurf als Leitfaden einer künftigen Diskussion annehmen wollen oder nicht. Auf alles Untergeordnete und Einzelne kommt es also heute noch gar nicht an. (Der Redner weist hier durch Beispiele nach, daß, wenn einzelne untergeordnete Bestimmungen des Entwurfes nicht gefallen

sollten, dieses auf die allgemeine Frage des Eintretens oder Nicht Eintretens keinen Einfluß habe, indem bei der spätern Diskussion der einzelnen Abschnitte allen dahingehenden Ansichten Rechnung getragen werden könne.) Nur dann müssen Sie den Projekt verwerfen, wenn derselbe diejenigen Hauptpunkte, die man will, nicht enthält und von ganz andern Ideen ausgeht. Hier ist nun bei der vorliegenden Materie ein einziger Punkt, der nach meinen unmaßgeblichen Ansichten das Nicht Eintreten begründen könnte und müßte. Dieser Punkt ist der. Es werden in dem Projekte zwei verschiedene Formen für die Betreibungen vorgeschlagen, nämlich: 1) für die sogenannten laufenden, durch kein Pfand versicherten Schulden, und 2) für solche Schulden, die durch ein Pfand versichert sind. (Der Redner zeigt hier die Verschiedenheit dieser beiden Arten von Schulden und die daraus möglicher Weise hervorgehende Verschiedenheit des gerichtlichen Verfahrens in beiden Fällen.) Wenn nun Sie, Zit., diese Trennung für die Zukunft nicht wollen, so müssen Sie den vorliegenden Entwurf verwerfen, d. h. nicht darein eintreten; wenn Sie hingegen diese Trennung genehmigen finden, so glaube ich, es sei keine andere Frage hinreichend, um zum Nicht Eintreten zu führen. Nehmen Sie den Grundgedanken an, so können Sie im Verfolge der Diskussion Schritt für Schritt zu jeder denkbaren Modifikation einzelner Abschnitte und Satzungen gelangen. Würde aber die Grundidee einer Trennung der Betreibungsform für bloß persönliche und für dingliche Betreibungen verworfen, so müßte man zu einer ganz andern Bearbeitung zurückkehren. Was nun das Geschichtliche der Arbeit betrifft, so ist daselbe kürzlich Folgendes: In den ältesten Zeiten unseres Nationalbestandes haben einzig herkömmliche Sitten und fortgepflanzte Gebräuche die Rechtsverhältnisse regiert; in spätern Zeiten fand man, eben wegen der zunehmenden „Geschwindigkeit“ der Leute, für nöthig, etwas Schriftliches zu haben, und man fing an, diejenigen Materien, welche die meisten Verwickelungen erzeigten, niederzuschreiben. Das geschah besonders im fünfzehnten und sechzehnten Jahrhundert. Dergleichen Sammlungen von alten Gerichtsgebräuchen hieß man Statute, Land- oder Stadtrechte, Freiheiten. Diese Sammlungen haben aber durchaus einen bloß rhapsodischen Charakter, es sind nur einzelne Bruchstücke, ohne Zusammenhang, einander sehr oft widersprechend und undeutlich. Unsere ersten Gesetzbücher für die Republik Bern waren ganz in dieser Form abgefaßt, und auch das letzte Gesetzbuch, die Gerichtsfassung für die Stadt und Landschaft Bern vom Jahre 1761, obschon viel vollständiger als die früheren, trägt den Charakter eines bloßen Statutarrechtes immer noch an sich. Da aber im Laufe der letzten Jahrhunderte alle Wissenschaften, und namentlich auch die Jurisprudenz, ungeheure Fortschritte gemacht hatten, so fühlte schon die alte Regierung vor 1798 die Nothwendigkeit und das Bedürfnis, die für die vorgerückte Bildung des Landes nicht mehr hinreichende Gerichtsfassung durch etwas Besseres zu ersetzen. Allein mehrere Versuche hiefür erschienen jenen ungenügend. Ähnlich war es mit den unter der Mediationsregierung wiederholten Versuchen. Nach der Vereinigung des ehemaligen Bisthums Basel sprach sich nun das Bedürfnis unabweisbar aus, daß eine Revision der Civilgesetze Platz haben müsse, weil Jedermann den Wunsch fühlte, sowohl den neuen als den alten Kantonstheilen unter das gleiche Gesetz zu bringen. Der Grundsatz einer solchen Revision war überdies in der Vereinigungsurkunde ausgesprochen. Die Regierung glaubte damals anfänglich, daß ein Statutarrecht für das ehemalige Bisthum Basel existire; als aber geschickte und einsichtsvolle Männer dahin geschickt wurden, um diese Vorschriften zu sammeln, so fand es sich, daß dort kein solches Statutarrecht, sondern daß bloß verschiedene Gebräuche in den einzelnen Theilen des Bisthums vorhanden seien. Bekanntlich waren einzelne Theile des Bisthums schon von jeher als Bestandtheile der Schweiz betrachtet worden, während dagegen andere zum heiligen römischen Reiche gehört hatten, was natürlich in den Rechtsverhältnissen der einzelnen Gegenden des Bisthums einen sehr großen Unterschied machte. Unter diesen Umständen beschloß die Regierung die neue Umarbeitung unserer Civilrechte. Es wurde hiefür eine eigene Kommission niedergesetzt, die während mehrerer Jahre mit vielem Successse gearbeitet hat, und die einen Redaktor hatte, der im Stande war, die Gesamtheit

eines Rechtssystems zu übersehen und ein solches dem gegenwärtigen Zeitalter anzupassen, und welcher zugleich hinlängliche Bildung besaß, um seine Gedanken mit gehöriger Sprachfertigkeit und Bestimmtheit auszudrücken. Vorzüglich durch seine Hülfe gelang es, den einen Haupttheil der Civilgesetzgebung anzufangen und den andern zu beendigen. Jedes Civilgesetzbuch zerfällt in zwei Theile; der eine enthält die Vorschriften über die eigentlichen rechtlichen Verhältnisse, der andere dagegen die Vorschriften über die Art und Weise, wie jeder Staatsbürger durch die Staatshülfe zum Genuße und zur Ausübung seiner Rechte gelangen kann. Der erstere Theil ist also der Coder im engeren Sinne, der andere ist die Prozeßform. Der Coder nun ist unter der alten Regierung absolviert worden, und eben so der erste Theil der Prozeßform, bezüglich auf das Verfahren in eigentlichen Streitigkeiten. Es gibt aber auch Fälle, wo die Staatshülfe in Anspruch genommen wird, ohne daß eine unmittelbare Streitigkeit unterläge. Wenn nämlich ein Bürger dem andern eine Summe schuldig ist, so muß es ein Mittel geben, wodurch der Schuldige zu Erfüllung seiner Verpflichtungen angehalten werden kann. Die Vorschriften hierüber nennt man nun die Betreibungsform. Nebst diesem ist in Schuldsachen noch eine zweite gerichtliche Verhandlung von größter Wichtigkeit; das ist nämlich die Art und Weise, wie die Vermögensmasse eines Schuldners, der sich erklärt hat, seine Gläubiger nicht bezahlen zu können, unter diese vertheilt werden kann, und welches die Folgen einer solchen Handlung sind. Das ist der Geldstagsprozeß. Es muß Jedermann auffallen, daß allerdings der Geldstagsprozeß mit dem Betreibungsprozeß in sehr naheem Zusammenhange ist. Die Bearbeitung eines Geldstagsprozesses ist aber eine der schwierigsten legislativen Arbeiten; deswegen erfordert sie Zeit und große Sorgfalt. Da sich nun der Betreibungs- und der Geldstagsprozeß absonderlich behandeln lassen, so hat die Gesetzgebungskommission vorläufig den erstern bearbeitet, der Ihnen eben heute vorliegt. Diese Abtheilung enthält 1) den Arrestprozeß, 2) den ordentlichen Betreibungsprozeß, und 3) die Gantordnung. (Der Redner entwickelt hier das Wesen und die Bedeutung dieser drei Abschnitte; es kann aber hier füglich auf das gedruckte Gutachten verwiesen werden.) Es ist klar, Zit., daß bei allem diesem zwei Interessen einander gegenüberstehen. Das Interesse des Schuldners ist, so lange Termine als möglich zu bekommen, um seine Habschaft in Geld zu verwandeln oder um Geld aufzunehmen. Das Interesse des Gläubigers dagegen ist, so schnell als möglich zu seiner Bezahlung zu gelangen. Je nachdem der Zustand eines Landes beschaffen ist, müssen diese beiderseitigen Interessen gegen einander abgewogen werden. Ist ein Land sehr reich, sind überflüssige Kapitalien da, stehen Industrie, Handel und Gewerbe in hohem Grade; so muß die Betreibungsform durchaus zu Gunsten des Gläubigers abgemessen sein, weil hievon ein bedeutender Grad von Kredit, d. h. von den moralischen Hauptgrundlagen des öffentlichen Verkehrs abhängt. Ist ein Land nicht in diesem Falle, steht es auf einer niedrigen Stufe von Civilisation oder Supercivilisation, in Bezug auf Gewerksamkeit nämlich, — ist ein Land den ersten Zuständen der menschlichen Gesellschaft näher, also hauptsächlich ein Ackerbau und Viehzucht treibendes Land, wo weniger Kapitalien jeden Augenblick disponibel sind; ja dann, Zit., muß man, wenn man die ärmere Klasse nicht zu Grunde richten und nicht unter den Despotismus der Reichen setzen will, ebenfalls dafür sorgen, daß der Schuldner nicht überstürzt werde. Diese beiden Interessen gegen einander abzuwägen, ist eine hohe und schwierige Aufgabe des Gesetzgebers. Ein Versuch zu Lösung dieser Aufgabe liegt im gegenwärtigen Projekte vor. Beide widerstreitenden Interessen waren der Gesetzgebungskommission bei dieser Arbeit immer vor Augen, und sie hat den gegenwärtigen Kulturstand des Landes immer berücksichtigt. Willkürlich ist aber nothwendiger Weise Manches, so z. B. die Länge der Termine u. s. w. Das ist Sache des Gefühls und des Urtheils über Konvenienz des allgemeinen Besten. So wie die Rechte des Gläubigers strenge Rechte sind, so steht im Gesetze, daß derselbe durch Berücksichtigung der nothwendigen Schonungstermine für den Schuldner Sorge, daß dieser nicht unnöthiger Weise zu Grunde gerichtet werde. Zur Rechtfertigung der ganzen Arbeit soll ich noch beifügen, daß der Gesetzgebungskommission eine Arbeit des frühern

Herrn Redaktors überwiesen worden war mit dem bestimmten Auftrage, daß ihr dieselbe als vorläufiger Leitfaden dienen sollte. Die Grundideen des vorliegenden Entwurfes sind nun eben diejenigen, welche jener Arbeit ebenfalls unterliegen. Dadurch würde unser gegenwärtiges Verfahren ungemein simplifiziert. Wir hatten gegenwärtig fünf verschiedene Hauptarten von Betreibung und dann noch fünf bis sechs abweichende statutarische Bestimmungen im Lande. Wenn man nun diese zehn bis zwölf verschiedenen Betreibungsarten in zwei zusammenzieht, die einen rechtlichen und philosophischen Trennungsgrund haben, so glaube ich, es sei für den Augenblick sehr viel gewonnen. Ich für meinen Theil habe also die vollkommene Ueberzeugung, daß wenn Sie, Zit., die Sache zu befördern wünschen, es zweckmäßig sein wird, das Eintreten in den Entwurf zu erkennen. Ueber die Wünschbarkeit einer solchen Beförderung erlaube ich mir noch einige Bemerkungen. Wegen der großen Verschiedenheit in der Betreibungsform entsteht ein großer Nachtheil für den Kredit gewisser Gegenden, indem man gar nicht gerne Geld dahin gibt. Zweitens hat man schon lange nach einem Handelsgesetzbuche verlangt, und es ist zu Entwerfung eines solchen bereits eine Kommission niedergesetzt worden. Diese Kommission hat aber bald einmal gefunden, daß ein solches Handelsgesetz nicht wohl gemacht werden könne, bis die allgemeine Basis durch das allgemeine Zivilgesetzbuch über den gewöhnlichen Geldsack und über die Betreibung gegeben sei. Also hängt auch dieser Wunsch von der Beförderung des allgemeinen Gesetzbuches ab. Ich schließe zum Eintreten.

Manuel. Ich fürchte, unser Zivilgesetzbuch werde das Schicksal des großen Münsters haben. Bekanntlich hat das große Münster, als es seinen Wertmeister verloren, keinen andern mehr erhalten, indem sich keiner fand, der nach der alten Symmetrie und Anlage das Werk fortsetzen gekonnt hätte, und da mußte man sich dann begnügen, ein rothes Dächlein darauf zu setzen, welches nun bleiben wird bis an das Ende der Tage. Der Entwurf da ist nun das rothe Dach. Der vorige Wertmeister hat zwar Pläne zurückgelassen, die Steine fanden sich behauen vor u. s. w.; aber die nachherigen Wertmeister haben gefürchtet, daß es ihrem Ruhme Abbruch thun könnte, wenn sie nach dem frühern Pläne arbeiten würden. Allein ihr neues Gebäude gefällt mir nicht. Ich finde, daß die Fenster, durch welche der Schuldner entfliehen kann, vom Boden bis unter's Dach gehen, während die Thüren, durch welche der Gläubiger hinein kann, nicht größer sind, als das Loch einer Mäusefalle. Man betrachtet den Gläubiger je länger je mehr als eine Art Raubthier, das Nachts auf Beute geht und dann den Schuldner, als einen friedlichen Staatsbürger, in der Nacht aufschreckt durch das Geschrei: der Wolf ist da, der Wolf ist da! Man betrachtet jeden Schuldner als unglücklichen Märtyrer und den Gläubiger als einen Barbaren, vor welchem man jenen nicht genug beschützen könne. Ich glaube, daß im vorliegenden Entwurfe dieser humanen Ansicht zu sehr Rechnung getragen worden sei, und ich möchte daher das Gebäude nicht aufrichten helfen, bis die Thüren größer und die Fenster kleiner sind. Ich stimme gegen das Eintreten.

Romang, Regierungsrath. Ich könnte die Besorgniß nicht ganz theilen, daß das Alles nur Fenster seien, damit der Schuldner herauspringen könne. Man wird bei genauer Prüfung finden, daß auf die Rechte sowohl der Gläubiger, als der Schuldner Bedacht genommen worden ist. Der Entwurf wird in mehreren Theilen einer bedeutenden Vereinfachung fähig sein, ohne daß man deshalb die Grundsätze ändern muß. (Der Redner weist dieses nach.) Ob man mit ganz andern Formen viel gewinnen würde, das muß ich bezweifeln. Die Hauptsache für den Gläubiger ist, daß nicht der Schuldner von Anhebung der Betreibung hinweg die in seinen Händen befindlichen Bezahlungsmittel bei Seite schaffen könne. In der Regel ist der Schuldner der bedrängte Theil, und die Zahl derjenigen, welche sich im Schuldverhältnisse befinden, ist weit größer, als die Zahl der Gläubiger. Es wäre also unklug, dem Schuldner diejenigen Erleichterungen, welche ihm ohne Benachtheiligung des Gläubigers gewährt werden können, zu verweigern, weil sonst der Widerstand, die Schuld zu bezahlen, zunehmen würde u. s. w. Ich halte daher den Entwurf des

Eintretens werth. Ein solches Gesetz greift ungemein in das Leben des Volkes ein und interessiert Jedermann mehr, als die meisten andern Gesetze, indem dasselbe fast alle Leute in eine oder anderer Stellung berührt. Was nun namentlich für das Eintreten spricht, ist, daß gar wenige Einwendungen über den Entwurf eingebracht sind, und daß auch die Bemerkungen des Advokatenvereines mit keiner Sylbe andeuten, daß man den Entwurf verwerfen sollte. Da ich nun keine kompetente Stimme auf Verwerfung habe antragen hören, so stimme ich zum Eintreten.

Jaggi, Regierungsrath. Es ist gut, daß einmal etwas vorgelegt wird, damit der Große Rath sich aussprechen kann. Dieses Gesetz soll einer allgemeinen Klage abhelfen, daß einerseits die Gläubiger nie zu ihrem Rechte kommen können, und daß andererseits die Schuldner ungeheure Kosten bezahlen müssen. Also soll es den Zweck haben, den Gläubigern zu ihrem Rechte zu verhelfen und den Schuldnern unnötige Kosten zu ersparen. Die Grundlage der Arbeit hat sich bereits in einem ältern Projekte vorgefunden; allein dieser ältere Projekt ist unter ganz andern politischen Umständen gemacht worden, weswegen er nach meinem Dafürhalten nicht ganz in die heutigen Verhältnisse paßt. Damals hatte man noch das Sportelsystem, und bei allen Bewegungen des Gläubigers gegen den Schuldner mußten Sporteln bezahlt werden. Jetzt, wo das Sportelsystem abgeschafft ist, soll auch Alles, was damit zusammenhängt, verschwinden, also ist es nicht mehr nöthig, daß der Gläubiger bei jeder Bewegung gegen den Schuldner zum Richter gehe u. s. w. Noch eine andere Consideration ist damals nach meiner Ueberzeugung vorhanden gewesen. Die abgetretene Regierung hat gar gerne den Geschäftsleuten ein gewisses Feld eingeräumt, auf welchem sich dieselben bei den vielen Formen verfaumen und bei den vielfachen Gebühren ihr Interesse befriedigen konnten, damit sie sich dann um so weniger in höhere Regionen versteigen. Auch diese Rücksicht ist jetzt weggefallen, und also braucht man den Geschäftsleuten nicht mehr so viele Formen vorzuschreiben. Ueberhaupt soll man gegenwärtig so sehr als möglich auf Einfachheit hinwirken. In dem Projekte sind eigentlich die alten Betreibungsformen fast alle beibehalten worden. Nun haben alle Betreibungen einen gemeinschaftlichen Punkt, das ist der Punkt der Auspfändung. Von da an sind alle Betreibungen gleich, hingegen die Einleitungsformen sind verschieden, weil die Rechtstitel verschieden sind. (Der Redner tritt näher in diese Materie ein.) Jeder Hauptabtheilung von Forderungen würde ich eine besondere Form anweisen, aber von der Auspfändung hinweg Alles gleich machen. Termin will ich geben, so viel man will, es ist aber gegenwärtig nicht mehr so schwierig, Geld aufzunehmen, wie früher, so daß also auch die Termine weniger lang zu sein brauchen. Hier ist z. B. noch die Schatzungswarnung beibehalten. Ich sehe deren Nutzen nicht ein. Was hat überhaupt die Schatzung im Betreibungsverfahren für einen Nutzen? Ich behaupte, sie demoralisirt die Schätzer und hat unnütze Kosten zur Folge. Es ist ja bekannt genug, daß bei der Steigerung die Pfänder auch unter der Schatzung verkauft werden können. Ich möchte wünschen, daß man den Projekt zurückschicke und die Kommission ersuche, einen vereinfachten Entwurf zu bringen.

Schnell, Regierungsrath. Ich will nichts von diesem Projekte, er sieht mir für ein Betreibungsverfahren viel zu gesund, dickleibig und frisch aus, ich möchte einen mit weniger rothen Backen. Wenn man unser Betreibungsverfahren ändern will, so muß es Nummer eins viel einfacher sein, und Nummer zwei viel weniger kosten. Wenn man das nicht erzwecken kann, so will ich lieber das bisherige beibehalten; den großen Kosten kann man dann durch einen Tarif abhelfen. Als der erste Projekt des frühern Herrn Redaktors erschienen war, sagte ich bereits zu ihm: das sei ordentlich dick. Er sagte: ja, was wollt ihr? man hat mir limites gesetzt, die ich nicht überschreiten durfte; wenn ich frei gewesen wäre, so würde ich es anders gemacht haben. Später sagte er mir, wenn er es jetzt zu machen hätte, so würde er es noch ganz anders machen. Der gegenwärtige Entwurf ist nicht nur nicht kurz, sondern der Abschnitt vom Gantverfahren hat allein 27 Paragraphen mehr als im erstern Projekte waren. Der Grundsatz, den ich

möchte, ist ungefähr der im Kanton Argau angenommene, wo man die Betreibungen durch die Weibel machen läßt und dann die geschickten und rechtschaffenen Rechtsagenten zu Betreibungsweißeln macht. Dieß gibt einen sehr einfachen und wenig kostbaren Prozeß. Das ist, was uns noth thut, wenn wir etwas Neues wollen. Ich will also auf den gegenwärtigen Prozeß nicht eintreten. Entweder einen ganz andern Grundsatz, sonst aber würde mich die Zeit reuen, die man auf fernere Diskussionen rücksichtlich dieses Gegenstandes verwenden wollte.

Taggi, Oberrichter. Mir ist es auch so gegangen, daß ich den Prozeß zu dick gefunden habe. Ich habe mir vorgestellt, eine Revision geschehe für den Fortschritt. Ich bezweifle nun die guten Absichten der Kommission nicht, ich möchte auch nicht in Abrede stellen, daß nicht manche Verbesserung in ihrer Arbeit enthalten sei; aber sie ist von einem unrichtigen Gesichtspunkte ausgegangen und will dem Schuldner allzusehr Rechnung tragen. Wenn mir Jemand bis über's Jahr eine Summe Geld leiht, so soll er dann, wenn das Jahr verfloßen ist, das Recht haben, sein Geld zurückzuerhalten. Im gemeinen Leben verspricht gar Mancher, der Geld schuldig ist, in acht Tagen zu bezahlen, und hat nie daran gedacht, es zu thun. Mancher verpflichtet sich sogar schriftlich, und thut es doch nicht. Diese Sorglosigkeit der Schuldner macht dann, daß sie am Ende in große Kosten gerathen. Man liest ja Sanktsteigerungen im Amtsblatte für fünf Bakken, wo die bloße Publikation 15 Bakken kostet. Die Nothwendigkeit der Revision ist nun aus der Unzweckmäßigkeit der alten Bestimmungen hervorgegangen; daher ist es auffallend, daß der Entwurf nicht etwas ganz Anderes bringt. Wenn das Gesetz so ist, daß der Schuldner weiß, daß der Gläubiger prompte Bezahlung von ihm fordern kann, so wird er es nicht zur Betreibung kommen lassen, sondern seine Vorkehrungen vorher treffen, wenn anders er ein rechtlicher Mann ist. Gar viele Gläubiger betreiben ihre Schuldner aus Noth, weil sie ihr Geld durchaus haben müssen; Jedermann aber soll halten, was er verspricht. Es kann freilich Fälle geben, wo einer bei'm besten Willen nicht bezahlen kann; aber in diesem Falle wird er wohl etwa Nachsicht finden bei'm Gläubiger oder bei guten Freunden Hilfe. Nur soll doch der Gläubiger nicht verpflichtet sein, so lange zu warten, als es dem Schuldner beliebt mag. Ohne nun weitläufiger einzutreten, will ich bloß bemerken, daß nach meiner Ansicht dieser Entwurf zwar einige Vorzüge vor den alten Bestimmungen hat, aber doch nicht diejenigen, welche man erwartete. Ich bin völlig der Ansicht des Herrn Regierungsraths Schnell, die Betreibung den Weibeln zu übergeben; auch soll nächstens ein Anzug um Aufhebung der Agenten kommen, was dann sicher eine interessante Diskussion geben wird. Ich trage darauf an, daß in den Entwurf nicht eingetreten werde, sondern daß man die Kommission ersuche, später einen andern und einfacheren vorzulegen.

Stettler. Just, damit es nicht gehe, wie mit dem großen Münster, möchte ich in den Entwurf eintreten. Warum ist das Münster nicht ausgebaut worden? Weil der Baumeister beim Baue heruntergefallen war, und Niemand seinen Plan wußte. Wir bauen nun bereits zwanzig Jahre lang an unserer Gesetzgebung, sind aber so glücklich, die frühere Grundlage des ersten Baumeisters noch zu besitzen. Damit nun die gegenwärtigen Baumeister, welche zum Theil schon früher an dem Werke mitgewirkt haben, ihre Kräfte noch benutzen können, um den Bau in Uebereinstimmung mit seinen frühern Anfängen auszubauen, möchte ich die Sache nicht herauschieben. Man hat gesagt, der jetzige Prozeß sei sehr kostbar, und auch der vorliegende Entwurf leide an diesem Fehler. Das gehört aber nicht hieher, sondern in den Emolumententarif, welcher der Revision unstreitig bedarf. Man hat gesagt, es sei früher System gewesen, den Agenten u. s. w. viele Gebühren zuzuschlagen, damit sie sich nicht in höhere Regionen versteigen, sondern sich mit dem Betreibungsfache begnügen. Das glaube ich nicht. Der jetzige Prozeß gründet sich auf die Gerichtssakung, und damals war die Regierung die reichste im Lande und hatte gewiß so gern als irgend ein Private einen möglichst wohlfeilen Prozeß, um ihre Schulden einzutreiben. Man hat daher diesen Prozeß so gut gemacht, als man es verstanden hat. Ein Beweis hiervon ist die Hypothekarordnung. Die Regierung hätte diese

auch absichtlich schlecht machen können, wenn es ihr darum zu thun gewesen wäre, den Agenten Vortheile zuzuschlagen. Wenn man glaubt, unser Betreibungsprozeß lasse sich vereinfachen, so wird das Jedermann wünschen. Ganz gewiß muß man für den Schuldner auch sorgen und nicht bloß für den Gläubiger, und in unserm Lande ist das namentlich wichtig. Auf das Ungefähre hin, ob man denn wirklich etwas Besseres bringen werde, dieses da zu verwerfen, schiene mir etwas bedenklich. Es wäre auch sehr gewagt, wenn man von vorne herein sagen würde: wir wollen ein durchaus neues Verfahren, das von den jetzigen Prinzipien, an die das Volk gewöhnt ist, gänzlich abweicht. Nichts greift so in das bürgerliche Leben ein, als das Betreibungsverfahren. Bevor man also erklärt, das bisherige Verfahren gänzlich aufzugeben, sollte man uns zeigen können, was man Besseres an dessen Stelle zu setzen habe. Daher wäre es vielleicht sicherer gewesen, wenn man uns gleich jetzt zwei Projekte vorgelegt haben würde. Wir haben aber das Glück, sowohl den Herrn Redaktor des erstern Entwurfes, als auch denjenigen des vorliegenden zu besitzen. Darum stelle ich den Antrag, zwar heute das Eintreten im Allgemeinen zu erkennen, damit der Entwurf nicht von vorne herein verworfen werde, aber dann die Gesetzgebungscommission zu beauftragen, sie solle den frühern Herrn Redaktor, welcher seinem Werke gewiß gerne die Krone aufsetzen wird, ersuchen, einen zweiten Entwurf nach einfacheren Prinzipien und mit einem schnellern Gange zu bringen, wobei man ihm ganz freie Hand lassen würde. Alsdann kann man sehen, was uns besser gefallen wird, der vorliegende oder aber der zweite Entwurf.

von Graffenried. Von verschiedenen Seiten sind bereits gegen den Entwurf Bedenken erhoben und Mängel demselben vorgehalten worden. Allein Niemand hat den Grundsatz angefochten, von welchem der Herr Rapporteur gesagt hat, daß einzig, wenn dieser Grundsatz nicht gefalle, das Nichteintreten gerechtfertigt wäre. Wenn nun dieser Grundsatz nicht angefochten wird, und man die einzelnen Spezialitäten nachher bei der eigentlichen Verathung berücksichtigen kann, so scheint es mir gewagt, bloß dieser Einzelheiten wegen nicht einzutreten. Der Antrag des Herrn Stettler, zwar das Eintreten zu beschließen, aber zugleich einen zweiten Entwurf zu fordern, scheint mir etwas sonderbar. Man müßte doch wissen, auf welche Basis dieser zweite Entwurf gegründet werden soll. Es ist der allgemeine Wunsch, daß das Betreibungsverfahren einfacher und wohlfeiler wäre. Einige Herren Präopinanten finden nun, daß diesem Wunsche in dem Entwurfe nicht gehörig Rechnung getragen sei. Dieß kann dann bei den einzelnen §§. zur Sprache kommen. Ich will mich daher ebenfalls nicht mit nähern Betrachtungen über Spezialitäten aufhalten und stimme daher einfach zum Eintreten.

Helg. Ich weiß nicht, ob der jetzige Augenblick der rechte ist, um die Frage zu erheben, ob der Theil des bernerschen Zivilprozeßes, über dessen Eintreten wir berathen, im Falle seiner Annahme auch auf den Leberberg angewendet werden soll. Ich will mich diesmal vorsehen, sonst könnte man mir erwidern, wie dieß vor drei Jahren, bei Anlaß eines andern Gesetzes, geschah, als ich nach dessen Annahme dieselbe Frage stellte: „meine Bemerkung komme zu spät.“ Ich verlange daher, daß, im Falle der Annahme dieses Entwurfs, derselbe nicht auf den Leberberg angewendet werde. Wir befolgen in diesem Kantonsatheil das französische Zivilgesetzbuch und den französischen Zivilprozeß. Ich bezweifle nicht, daß Mehrere meiner Herren Kollegen mit mir die Beibehaltung dieser beiden Gesetzbücher verlangen werden, aus dem Grunde, weil sie für uns besser passen, als die bernersche Gesetzgebung. Der §. 84 des bernerschen Zivilprozeßes ist ganz zu Gunsten des betrügerischen Schuldners, der von einem rechtlichen Gläubiger betrieben wird. Ich mache diese Bemerkung keineswegs aus Vorliebe für das, was aus Frankreich, und aus Antipathie für das, was aus der Schweiz kommt. Gewiß nicht, allein wir haben des Gemisches der beiden Gesetzgebungen schon genug. Dieses Gemisch verursacht uns viele Schwierigkeiten, theils der Widersprüche, theils der Verwickelung der gesetzlichen Bestimmungen wegen, — Schwierigkeiten, die dann in unser öffentliches und in unser Privatleben eingreifen.

Vermeille. Ich unterstütze den Antrag des Herrn Präopinanten und bringe der Versammlung die im Uebergangsgesetze enthaltenen Versprechungen in Erinnerung. Dieselben lauten: „auf die besondern, auf Vortrefflichkeiten und eigene Verhältnisse sich beziehenden Wünsche, wie diejenigen, welche die Stadt Biel in ihrem zu Protokoll gegebenen Antrage, so wie die Behörden von Neuenstadt, das Laufenthal, die Landschaft Saanen und andere geäußert haben, die Wünsche des neuen Theils des Kantons, betreffend die Herstellung der frühern Civilgesetze und der Civilprozessform, Revision der Administrativprozessform, des Gesetzes über den Ackerbau u. s. w., vor Allem dann die in dem Amte Pruntrut und dem französischen Theil des Amtes Delémont dringend verlangte Aufhebung der Verordnung vom 19. Februar 1823, und die Einführung der frühern Kriminalgesetze — sollen vom Großen Rathe gehörig gewürdigt und so weit möglich berücksichtigt werden.“ Sie können sich, Zit., nicht weigern, diese Vorschriften zu berücksichtigen. Der vorige Redner hat Ihnen die Nothwendigkeit der Beibehaltung der französischen Gesetzgebung im Leberberg auf eine hinreichende Weise angedeutet; ich brauche nichts weiter beizufügen.

Blumenstein. Der Hauptzweck der Betreibung kann kein anderer sein, als zu machen, daß der Gläubiger zur Bezahlung gelange. Als untergeordneter Zweck kann hier aber noch mancherlei in Betracht kommen, so z. B., daß es weniger koste, und daß der Schuldner nicht überstürzt werde. Dieses Letztere muß im Interesse des Gläubigers selbst verhütet werden, obgleich dieser es manchmal nicht einsieht. Ob nun dieser Entwurf dem entspreche, möchte ich bezweifeln. Will man, daß das Betreibungsverfahren weniger koste, so müssen die Schritte in der Betreibung vermindert werden. Glaube man ja nicht, daß nach dem gegenwärtigen Tarife die Geschäftsmänner, welche sich mit der Betreibung abgeben, etwa zu günstig bedacht seien. Ich habe Gelegenheit gehabt, mich zu überzeugen, daß bei vielen Betreibungskosten wenigstens zwei Drittel baare Auslagen von Seite der Geschäftsmänner sind, und daß dieselben kaum einen Drittel für ihre Bemühungen haben, von welchem Drittel mancher Geschäftsmann erst noch vielleicht die Hälfte verlieren muß u. s. w., so daß also diejenigen Herren im Irrthum sind, welche glauben, daß die Geschäftsmänner gegenwärtig gar viel verdienen. Allein der Schuldner kann durch Abkürzung der Schritte und durch hinlängliche Termine erleichtert werden, und ich glaube, daß es möglich sei, eine solche Betreibungsform zu finden, wo diese Erleichterungen gewährt werden können, ohne doch dadurch das Interesse des Gläubigers zu beeinträchtigen. Ich trage also darauf an, in den Entwurf nicht einzutreten, sondern der Kommission aufzutragen, daß sie einen neuen, im abkürzenden Sinne bearbeiteten Projekt bringe. Im Allgemeinen verdient die Kommission gewiß Lob für die gehabte Mühe, und ihre Arbeit ist nicht ohne Verdienst, denn der Entwurf ist besser, als der bisherige Prozess, und bestimmter.

von Tillier, Alt-Landammann. Ich will mit dem gleichen Bilde anfangen, mit welchem die heutige Diskussion angefangen hat. Warum konnte der hiesige Thurmbau seine Beendigung nicht finden? Weil man nach einer sorgfältigen Untersuchung sah, daß die Fundamente nicht hinlänglich waren. Das ist nun auf den heutigen Tag nicht der Fall, sondern die Grundlage unserer gegenwärtigen Civilgesetzgebung hat sich bereits während eines großen Zeitraumes ziemlich bewährt, und es hat sich gezeigt, daß ein großer Theil der anfangs gehegten Besorgnisse ungegründet war. Also stehen wir jetzt auf einer soliden Grundlage, und es wird also möglich sein, auf dieser Grundlage das Werk zu vollenden. Ich habe einen einzigen Einwurf gegen den Projekt gehört, der ein zerstörendes Hinderniß auf seine Behandlung werfen könnte, nämlich derjenige des Herrn Regierungsraths Schnell. Alle übrigen Einwürfe sind bereits im gremium der Kommission selbst vorgekommen, denn natürlich waren auch da verschiedene Ansichten, und namentlich sind vom Präsidium die von den Herren Regierungsrath Jaggi, Oberichter Jaggi, Regierungsrath Schnell u. s. w. ausgesprochenen Ansichten ebenfalls geäußert worden. Hier und da war ich in der Minderheit, und wenn es mir also um Rechtsaberei zu thun wäre, so würde ich auch jetzt mit diesen Herren zum Nichteintreten stimmen. Aber eben, um den Inkonvenienzen

abzuhelfen, gibt es kein einfacheres Mittel, als diesen Entwurf zu behandeln. Man muß sich hiebei in Acht nehmen gegen eine Art von Versuchung, der man sehr leicht ausgesetzt ist, wenn größere Gesetze behandelt werden sollen. Wenn man da irgend etwas an einem solchen Entwurfe auszufügen findet, so fühlt man sich eben versucht, lieber gar nicht einzutreten. Gegen diese Versuchung muß sich wahrhaftig Jeder mehr oder weniger waffnen, denn mit dem beständigen Aufschieben gerade der wichtigsten gesetzgeberischen Arbeiten wäre dem Lande nicht geholfen. Ueberall wünscht man eine Verbesserung des gegenwärtigen Verfahrens und zwar eine baldige. Bereits der Herr Rapporteur hat gezeigt, daß namentlich auch ein Handelsgesetzbuch erst dann bearbeitet werden könne, wenn das allgemeine Civilgesetzbuch vollendet sei. In diesem Handelsgesetzbuche wird dann hauptsächlich auf die Gläubiger Rücksicht genommen werden müssen, indem Gläubiger, welche in industriellen Geschäften sind, darauf müssen zählen können, ihr Geld zur bestimmten Zeit zu erhalten. Die Bedürfnisse des industriellen Theiles unseres Volkes sind in dieser Beziehung ganz verschieden von den Bedürfnissen des andern Theiles, und wenn man die Bedürfnisse des erstern in einem Gesetzbuche für das ganze Land gänzlich befriedigen wollte, so müßte ein solches Gesetzbuch für den nichtindustriellen Theil des Landes äußerst drückend werden. Wenn Sie nun also bedenken, Zit., daß ein besonderes Handelsgesetzbuch für die Bedürfnisse des industriellen Theiles sorgen soll; so wird wohl ein großer Theil der gegen diesen Projekt erhobenen Einwürfe dahinfallen. Ich halte dafür, daß wir allseitig weit eher zum Zwecke kommen werden, wenn wir den Entwurf umständlich berathen, als wenn wir ihn wegschicken, indem alsdann allen Wünschen um so eher Rechnung getragen werden kann, als dieser Theil der Gesetzgebung nur ein Aggregat praktischer Erfahrungen ist. Der Entwurf war dem Publikum mitgetheilt; dennoch sind nur sehr wenige Bemerkungen zum Theil von einzelnen Rechtsgelehrten, zum Theil vom Advokatenverein gemacht worden, aber nur gegen einzelne Sätze, nicht aber gegen das Ganze. Also kann die Gesetzgebungscommission sagen, daß die öffentliche Meinung den Entwurf im Allgemeinen tacite gebilligt habe. Ich ziehe daher den Schluß, daß der Große Rath das Eintreten erkenne, die Behandlung selbst aber auf eine geeignete Winter Sitzung verschieben möge. Was die letzte Bemerkung einiger Mitglieder aus dem Leberberge betrifft, so ist es nicht der Fall, diese bei der Eintretensfrage zu behandeln, sondern das wird dann zweckmäßiger bei Berathung des Promulgationsdekretes geschehen.

Wehren. Es liegt ganz gewiß im allgemeinen Interesse, daß einmal dieser Theil der Civilgesetzgebung verbessert werde. Darum möchte ich den Entwurf nicht geradezu von der Hand weisen, denn sonst werden wir noch lange nicht zum Zwecke gelangen. Es ist hinlänglich dargethan worden, daß man eint und andern Punkt abändern könne, um das Verfahren wesentlich zu verkürzen. Ganz sicher muß man einen Unterscheid machen im Verfahren für das Wechselgeschäft und für den gewöhnlichen Verkehr im Allgemeinen. In letzterer Hinsicht ist hauptsächlich der Mittelstand zu berücksichtigen, daß er nicht überstürzt werde; denn wenn ein harter Gläubiger zu viel Spielraum hat und dann einen Schuldner auf die Gasse bringt, so muß die Gemeinde diesen erhalten. Ich trage also dahin an, im Allgemeinen in den Entwurf einzutreten, aber in dem Sinne, daß nach den gefallen Ansichten das Verfahren weniger kostspielig und einfacher werde, ohne jedoch dem Zwecke der Betreibung zu nahe zu treten.

Koch, Regierungsrath. Als ich die gegenwärtige Diskussion mit einem Thurm anfangen hörte, glaubte ich, man wolle warnen vor dem Thurm zu Babel. Die Vergleichung mit dem Baumeister des hiesigen Thurmes ist aber nicht ganz passend. Derselbe ist zu Tode gefallen, hingegen der Baumeister unserer gegenwärtigen Arbeit ist Gottlob gesund und wohl. Er hat sich der Fortsetzung der Arbeit entschlagen, was ich sehr bedauere. Indessen hat Derjenige, welcher jetzt die Ehre hat, zu rapportieren, von Anfang an die Ehre gehabt, Handlanger jenes Baumeisters zu sein, so daß also der frühere Plan bekannt genug ist. Das Alles zusammen sind insofern keine

Gründe und Niemand mehr als ich hätte gewünscht, daß der erste Herr Redaktor sein Werk vollendet haben möchte; da er aber dieß aus mir unbekannten Gründen nicht gewollt hat, so müssen wir jetzt sonst sehen, daß wir zu Etwas gelangen. Aus der Diskussion hat es mir nicht geschienen, daß triftige und radikale Einwürfe gegen den Projekt vorhanden seien. Es sind zwar heute verschiedene abweichende Anträge gemacht worden, denen ich persönlich beistimme, indem die angefochtenen Punkte zum Theil meiner Ansicht zuwider in den Projekt gekommen sind. Wenn ich dann einst als Mitglied dieser Versammlung zu stimmen habe, so werde ich zu manchen Veränderungen selbst stimmen, allein heute soll ich als Rapporteur der Gesetzgebungskommission die Ansicht der Mehrheit entwickeln. Ich muß vorerst bitten, zu bedenken, daß mit einem bloß allgemeinen Tadel: „es gefällt mir nicht“, nichts gemacht ist; man muß sagen, welche Gliederungen und warum dieselben einem nicht gefallen. Es ist ausgesprochen worden, man wünsche eine einfachere Betreibungsform u. s. w. Ich theile nun die Meinung vollkommen, daß die Personen, welche die Betreibungen führen, darob nicht reich werden; wenn also eine Betreibungsform weniger kostspielig sein soll, so müssen die Schritte vermindert werden; je mehr man aber diese vermindert und die Formen verkürzt; desto nachtheiliger ist das für den Schuldner. Ich habe aber bereits in meinem Eingangsrapporte gezeigt, daß es eine der wichtigsten Sachen sei, die Interessen des Gläubigers und des Schuldners wohl gegen einander abzuwägen. Damit nun aber die Kommission wisse, welche Schritte aus dem Entwurfe gestrichen werden sollen, müssen Sie, Zit., in den Entwurf eintreten, wo Sie dann bei der artikelweisen Berathung Ihren Willen aussprechen können. Ebenso verhält es sich mit andern in der Diskussion laut gewordenen Wünschen. Ueber diese kann sich die Versammlung erst bei der artikelweisen Diskussion mit Bestimmtheit aussprechen; wenn Sie aber nicht eintreten, so kann die Kommission nicht wissen, welche Ansichten die Mehrheit darüber hat. (Der Redner weist dieß an einzelnen Beispielen nach.) Was denn hinsichtlich des früheren Sportelsystems gesagt worden ist, so könnte ich dem betreffenden Herrn Präopinanten unmöglich beistimmen. Sie müssen bedenken, Zit., daß die Aenderungen in der Denkungsart der Völker successiv sind. Nun ist es eine Eigenheit aller Völker auf der untersten Kulturstufe, daß sie ein großes Gewicht auf eine Menge Förmlichkeiten legen, so beim Gerichtswesen, beim Kultus, bei Verträgen u. s. w. An diese Formen knüpfen sie die Gültigkeit der Sachen. Das hat einen moralischen Grund, indem man mit mehr Ueberlegung und Ernst eine Handlung verrichtet, wenn sie mit großen Förmlichkeiten verknüpft ist. Auf einer höhern Kulturstufe fallen diese Formen allmählig weg. So waren bei uns eine Menge Förmlichkeiten vorgeschrieben, die durchaus nothwendig waren zur Gültigkeit einer gerichtlichen Verhandlung. Man mußte zuerst das Gericht ausrufen, Wind und Wetter theilen, das Gericht bannen u. s. w. u. s. w. — Unsere Vorfahren haben hieran gehangen; ich hänge nicht daran. Aber daß unsere Vorfahren nicht auf der gleichen Stufe gestanden, wie wir jetzt, das soll ihnen Niemand zum Vorwurfe machen. Die alte Regierung hatte gewiß viel reichhaltigere Einkunftsquellen als die Sporteln, so daß also gewiß die Ansicht des erwähnten Herrn Präopinanten nicht zulässig erscheint. Das Sportelsystem liegt sicher nicht in der Absicht dieses Gesetzes; aber gesetzt auch, wollten Sie dann wegen eint oder andern überflüssigen Astes den ganzen Baum umhauen? Schneidet in der artikelweisen Diskussion das Ueberflüssige weg, aber verwerfet nicht von vorne herein das Ganze. Man hat gesagt, es seien da 27 Saktionen mehr als im ursprünglichen Projekte des früheren Herrn Redaktors. Wenn diese 27 Saktionen überflüssig sind, so schneidet dann wiederum das Ueberflüssige weg, sind sie aber nicht überflüssig, so ist diese Vermehrung wohl auch kein Nachtheil. Um aber dieses zu beurtheilen, müssen wir in die Behandlung eintreten. Der Vorwurf der allzugroßen Weitläufigkeit übrigens ist uns bei solchen Arbeiten jederzeit gemacht worden. Wir pflegten dann zu antworten: so schneidet das Ueberflüssige weg. Allein bei der wirklichen Berathung geschah dieses in der Regel nicht nur nicht, sondern wir erhielten meistens den Auftrag, noch mehr hinzuzufügen. Es ist also in jeder Rücksicht zweckmäßiger, in die Behandlung einzutreten,

als nicht einzutreten. Ich wiederhole hierbei, daß ich wahrscheinlich selbst zu einigen Abänderungen stimmen werde, aber hierfür müssen wir eben eintreten. Soviel über die in's Einzelne gehenden Einwürfe. Von den gefallenen allgemeinen Ansichten ist die hauptsächlichste die, daß dieser Projekt zu vortheilhaft für den Schuldner sei. Man hat dabei freilich gesagt, es sei ja ohnehin nicht das Interesse des Gläubigers, den Schuldner unnöthiger Weise zu überstürzen, und dieser Letztere sei doch überdieß verpflichtet, zu bezahlen. Allein wer sieht, wie es in der Welt zugeht, weiß, daß zum Theil Leidenschaft, zum Theil das Privatinteresse die Menschen in ihren Handlungen leiten. Wenn nun ein Schuldner das Unglück hat, seinem Gläubiger in einem gegebenen Momente zu mißfallen, so kann vielleicht der Gläubiger „es ihm eintreiben“ wollen und den Mann, der vielleicht nicht arm ist, aber nur im gegebenen Momente nicht baares Geld hat, von Haus und Hof bringen. Ich habe bereits gezeigt, daß man in einem Lande, wo viele disponible Kapitalien sind, die Vortheile für den Gläubiger viel weiter treiben kann; aber wo Ackerbau und Viehzucht die vorherrschende Beschäftigung ist, und wo der Landmann seine Lösung nur in einer Zeit des Jahres erhält, — in einem solchen Lande muß man nicht der Chikane Thür und Thor aufstun, sondern mit einiger Mäßigung zu Werke gehen, damit der Schuldner sich doch kehren könne. Ich habe mir häufig sagen lassen, daß in unsern Vergländern mancher reiche Mann sei, der außer im Herbst vielleicht nur wenige Duplonen baares Geld im Troge habe. Dieses ist so richtig, daß man selbst in der Staatsadministration hierauf außerordentlich Rücksicht nimmt. Frage man bei der Salzhandlung, wie erstaunliche Rücksicht man für die Vergländer haben muß, weil die Leute daselbst während der größten Zeit des Jahres kein baares Geld haben. Wenn also der Gläubiger gegen seinen Schuldner rücksichtslos zufahren wollte und könnte, so würde dort keine große Zufriedenheit daraus entstehen. Zweitens gibt es eine Klasse von Menschen, die man Bucherer nennt. Wenn diese wissen, daß ein Mann auf der Neige oder in der Bedrängnis ist, so suchen sie ihn zu verleiten, daß er bei ihnen zu ungeheuern Zinsen Geld entlehne, und wenn er dann nicht pünktlich bezahlen kann, so betreiben sie ihn und reißen sein Eigenthum um ein Spottgeld an sich. Also soll sich der Gesetzgeber wohl hüten, daß er nicht sein Volk solchen Gefahren aussetze. Die Geschichte lehrt, daß, wenn in einem Lande die Betreibungsgefesse zu streng waren, und die reichen Klassen gegen die Armen ein hartes Verfahren ausüben konnten, es jedes Mal mit einer Revolution geendet hat. Denn wo es nur zwei Klassen gibt, ganz Reiche und ganz Arme, und wo dann diese von jenen gedrückt werden, so gerathen sie natürlich in Verzweiflung und machen eine Umwälzung, wobei der Reiche herunterfömmt, und der Arme nicht hinaus. Dieß muß namentlich in einer Republik ebenfalls beachtet werden. Das Vorhandensein einer großen Masse armer Leute gegenüber wenigen Reichen macht kein Land glücklich; wohl aber ist es ein zahlreicher Mittelstand, was man in jedem, namentlich republikanischen, Staate zu Erhaltung des Gleichgewichtes wünschen muß. Ganz Arme haben selten ein wahres Gefühl von Freiheit, weil sie sich in allzugeschränkten Verhältnissen befinden; ganz Reiche aber haben die Tendenz zur Uebermacht; darum liegt nur in einem wohlhabenden Mittelstande die Kraft der Republik. Wenn man nun aber in den Entwurf nicht eintreten will, weil er zu sehr den Schuldner begünstige; so zeige man zuerst — wie so. Hierfür aber muß man eintreten, denn dieses ist der einzige Schlüssel und Weg, um alle ausgesprochenen Wünsche zu erfüllen. Eine einzige Bemerkung scheint das Eintreten unmöglich zu machen, nämlich diejenige des Herrn Regierungsraths Schnell; denn wenn man sagt, man wolle die Betreibungen lediglich durch die Weibel machen lassen, so hat das anfänglich den Anschein, daß dann allerdings alle diese Formen da nicht passen. Wenn Sie aber auch die Betreibung durch die Weibel machen lassen, so frage ich: sollen diese hierbei verfahren können, wie sie wollen? Soll der Weibel den Schuldner auspfänden, austreiben können ohne alle Formen? Das, Zit., werden Sie nicht wollen, sondern der Weibel ist dann nichts Anderes, als was jetzt der betreibende Rechtsagent ist; also müssen immer Formen da sein. Somit hängt die Frage des Eintretens oder Nichteintretens

einzig davon ab, ob Sie für alle Arten von Schulden die nämliche Betreibungsart wollen. Da nun diese Ansicht von Niemandem ausgesprochen worden ist, so wird gewiß durch das Nichteintreten gar nichts gewonnen. Die Ansicht des Herrn Regierungsraths Schnell ist in unserm Lande schon vor Zeiten in praxi gewesen; denn in den Landgerichten haben die Ständeweibel von Bern früher das Recht der Betreibung gehabt, aber sie waren bezüglich auf die Form den gleichen Vorschriften unterworfen, wie jeder Andere, der Betreibungen führte. Schon während der Mediation hat man diese Idee realisiren wollen, indem für jedes Amt ein Amtsschuldenbot und für den ganzen Kanton ein Zentralschuldenprokurator aufgestellt war. Bleibt man bei den Rechtsagenten, so kann dann jeder Gläubiger denjenigen Mann unter ihnen wählen, zu welchem er Vertrauen hat; hingegen nach dem Systeme des Herrn Regierungsraths Schnell würde dann irgend eine Behörde dem Publikum vorschreiben, zu wem es Vertrauen haben müsse. Und wenn dann dieser Weibel unfähig u. s. w. ist und auf diese Weise einen Staatsbürger in Schaden bringt, wer wird dann diesen Schaden tragen? Wir haben diese Sache schon unter der frühern Gesetzgebungskommission des Langen und Breiten diskutiert und namentlich auch aus folgendem Grunde das Institut der Rechtsagenten vorgezogen. Nämlich: der Weibel ist eine Gerichtsperson; er soll also nicht die Interessen der einen Partei gegenüber der andern besorgen, sondern als unparteiische Person dastehen. Diese Stellung würde nun ganz verrückt, wenn man den Weibeln die Betreibungen übergäbe. In Zürich hat man einen Zentralschuldenbetreiber, der dann aber mit Geschäften ungeheuer überladen ist, und wo es den entfernter Wohnenden gewiß sehr unbequem sein muß, für jedes Geschäft nach Zürich zu gehen. So etwas wäre für uns ganz unpassend. Diese Sachen sind gewiß schon früher mannigfach beherzigt worden, und am Ende muß man sich überzeugen, daß immer wieder ein Betreibungsverfahren aufgestellt werden müßte, so daß also selbst die Ansicht des Herrn Regierungsraths Schnell das Eintreten in den Entwurf nicht absolut hindert. Es ist in der Umfrage ferner eine Meinung dahin gefallen, daß man den ehemaligen Herrn Redaktor ersuche, zu diesem Entwurfe noch einen zweiten zu machen. Ich vermute, und zwar aus Gründen, Herr Professor Schnell werde sich damit nicht befassen wollen, denn er hat schon früher wohl gewußt, daß er dem ganzen Lande einen großen Dienst leisten könnte, wenn er sich mit dieser Arbeit ferner befaßt hätte. Es wird indessen von Ihnen, Zit., abhängen, ob sie der Gesetzgebungskommission einen solchen Auftrag geben wollen. Es handelt sich heute bloß darum: will man eintreten oder nicht? Treten Sie nicht ein, so ist dies eine Zurückweisung der Sache an die Gesetzgebungskommission; ich bin aber überzeugt, daß es besser ist, einzutreten. Zwar hätte ich ein Interesse, gegen das Eintreten zu stimmen. Ich halte mich nämlich darum für verpflichtet, in dieser Angelegenheit zu rapportiren, weil ich die Arbeit redigirt habe. Nun rechne ich es mir zwar zur Ehre an, hier zu rapportiren, aber nicht zum Spaß; somit wäre mir eine große Last abgenommen, wenn man nicht eintreten wollte, indem sich dann jemand Anderes sowohl mit der neuen Redaktion als mit dem Rapporte befassen müßte, weil ich bekanntlich jetzt ganz andere Arbeiten bekommen habe, neben welchen es mir unmöglich wäre, eine so wichtige Gesetzesredaktion zu machen. Ich schließe indessen aus angebrachten Gründen und mit voller Ueberzeugung zum Eintreten. — Bezüglich auf das von Herrn Helg gestellte Begehren ist bereits geantwortet worden, daß erst bei Verathung des Promulgationsdekretes davon die Rede sein könnte.

Herr Landammann, um seine Meinung gefragt. Ja, Zit., da haben Sie mich überfragt; ich bin nicht von den glücklichen Leuten, welche Alles wissen, ohne es gelernt zu haben. Das ist eine schwierige Materie, wo wirkliche positive Kenntnisse dazu erfordert werden. Ich muß es also machen, wie wahrscheinlich Viele von Ihnen, Zit., d. h. ich muß mich an die Meinung anschließen, welche mir als die wahrste und beste erschienen ist. Ich habe mit dem frühern Redaktor viel darüber geredet, und zu seiner Entschuldigung kann ich sagen, daß er sich dieser Arbeit ent schlagen hat, weil er überhaupt das Ganze anders gemacht haben würde, wenn er von Anfang freie Hand gehabt hätte. Ob nun die Arbeit, welche derselbe im Sinne hatte, in Vergleichung mit der vorliegenden Vortheile hat oder nicht, das kann ich nur vermöge meines Vertrauens zu der betreffenden Person beurtheilen, und so möchte ich also Ihrem Entschlusse vorgreifen. Auf jeden Fall wäre es nicht am Platze, der Gesetzgebungskommission gleichsam Mißtrauen zu zeigen, indem man ihr auftrüge, noch Jemanden zu einer weiteren Arbeit beizuziehen.

A b s t i m m u n g.

Ueberhaupt einzutreten	38 Stimmen.
Dagegen	77

Ein Vortrag des Finanzdepartements über einen Waldtheilungsvertrag mit der Gemeinde Grandval, Amtsbezirks Münster, wird ohne Diskussion durch's Handmehr genehmigt.

Auf dahierige Vorträge der Polizeisektion wird folgenden Naturalisationsbegehren entsprochen:

- 1) Des Herrn von Blonay, von Vivis, welchem das Bürgerrecht der Stadt Biel zugesichert ist, mit 102 gegen 5 Stimmen.
- 2) Des Herrn Ballet, aus Frankreich, mit der Bürgerrechtszusicherung der Gemeinde Courchavon, Amtsbezirks Preuntrut, mit 82 gegen 14 Stimmen.
- 3) Des Herrn Alex. Striensky, aus Polen, mit der Bürgerrechtszusicherung der Gemeinde Pleujouse, mit 80 gegen 17 Stimmen.

Wahl eines Mitgliedes in's Baudepartement an die Stelle des in periodischen Austritt fallenden Herrn Werkmeisters Osterrieth.

Vorgeschlagen sind: die Herren Werkmeister Osterrieth und Professor Isenschmid. Von 116 Stimmen erhalten im ersten Skrutinium:

Herr Werkmeister Osterrieth	90
alt-Regierungsstatthalter Seiler	12
Major Sybold	9
Frottet	4
Isenschmid	3
u. s. w.	

Erwählt ist somit Herr Werkmeister Osterrieth.

(Schluß der Sitzung nach 2 Uhr.)

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Commersitzung. Erste Hälfte, 1838.

(Nicht officiell.)

Sechste Sitzung.

Samstag den 12. Mai 1838.

(Morgens um 9 Uhr.)

Präsident: Herr Landammann J. Schnell.

Nach dem Namensaufrufe und nach Genehmigung des Protokolls macht der Herr Landammann, als Präsident mehrerer Groprathskommissionen, der Versammlung folgende Anzeigen:

Sie werden sich erinnern, Zit., daß Sie in der vorigen Session in Betreff der Kasernenbau-Angelegenheit eine Kommission niedergesetzt haben. Dieselbe hat dem erhaltenen Auftrage gemäß die Sache berathen und so viel an ihr erledigt, und ihre darauf bezügliche Arbeit, namentlich Pläne, Devise und Berichte u. s. w. werden nun hier zur Einsicht auf den Kanzleischisch gelegt. Die Mehrheit hat gefunden, daß man auf der dem Großen Rathe vorgelegenen Basis nicht progrediren könne, indem der Aufwand mit dem dadurch zu erzielenden Zwecke in keinem Verhältnisse stände. Diese Meinung hat zugleich gefunden, daß die alten Kasernegebäude gar wohl für das Bedürfnis eingerichtet werden könnten, und die Kommission hat daher eine Untersuchung durch Sachverständige darüber anstellen lassen. Der Devis über die dahervigen Kosten, so wie ein Situationsplan sämtlicher Kasernegebäude liegen bei den Akten. Die Minderheit, welche nicht bloß zur Reparatur der alten Gebäude stimmen konnte, hat auf den Fall hin, daß der frühere Plan nicht belieben sollte, einen neuen über einen weniger kostspieligen Neubau entworfen, und auch dieser liegt in der Kanzlei zur Einsicht. Es wird sich also in der nächsten Sitzung fragen: will man von dem früher angetragenen Neubau abgehen? Will man einen andern, weniger kostspieligen Neubau, oder will man lediglich die alten Kasernegebäude herstellen lassen?

Eine andere Angelegenheit betrifft die Passation der Staatsrechnung von 1835. Dieselbe hat nun bei fast allen Mitgliedern der Staatswirthschaftskommission zirkulirt, und es wird in der nächsten Sitzung Bericht darüber abgestattet werden.

Was endlich die Bittschriftenkommission betrifft, so sind zwar im Verlaufe dieser Sitzung noch mehrere Bittschriften und Vorstellungen eingelangt; ich hatte es aber nicht am Gewissen, für jede einzelne Bittschrift die Kommission zu versammeln, und daher habe ich diese Bittschriften auf meine Gefahr hin jeweilen dahin gewiesen, wohin sie gehören. Schon oft hat man gefunden, daß der Gang, welchen die Bittschriften nehmen, ein langsamer und schleppender sei, und dieß hat von Seiten der Bittschriftenkommission zu einem Rapporte Anlaß gegeben, der Ihnen, Zit., seiner Zeit vorgelegt werden wird.

Es wird eine Mahnung des Herrn Willi verlesen, in Betreff seines frühern, die Fahrbarmachung der Brienzerfersestraße verlangenden Anzuges.

Tagesordnung.

Vortrag der Polizeisektion und des Regierungsrathes über Umwandlung der vom Oberkriegsgerichte über die Soldaten Rohrer und Heggi ausgesprochenen Strafen.

Auf das Begehren des Herrn Regierungsraths Jaggi, als Rapporteurs, werden folgende hierauf bezügliche Akten verlesen:

- 1) Das Urtheil des Oberkriegsgerichtes;
- 2) der Antrag ebendesselben an das Militärdepartement;
- 3) der Antrag des Militärdepartements an den Regierungsrath;
- 4) der Vortrag der Polizeisektion und des Regierungsrathes an den Großen Rath;
- 5) eine Bittschrift des Lohnkutschers Venz, Waters.
- 6) eine Bittschrift der Wittve Heggi.

Das Urtheil des Oberkriegsgerichtes enthält im Wesentlichen Folgendes:

Freitags den 20. April 1838, Vormittags um 8 Uhr, war das Oberkriegsgericht vollständig auf dem Rathhause versammelt zu Beurtheilung

- 1) des Niklaus Rohrer von Groshöchstetten, 21 Jahre alt, ledigen Standes, Hafnergefell, Soldat in der vierten Füsilierkompagnie des dritten Bataillons, verhaftet seit dem 2. Herbstmonat 1837;
- 2) des Jakob Heggi von Burgdorf, 33 Jahre alt, ledigen Standes, Metzger, Wachtmeister der zweiten Jägerkompagnie des zweiten Bataillons, verhaftet seit dem 5. Herbstmonat 1837; und
- 3) des Niklaus Niklaus von Segenstorf, 27 Jahre alt, ledigen Standes, Hafner, Wachtmeister der zweiten Jägerkompagnie des zweiten Bataillons, verhaftet gewesen vom 5. Herbstmonat bis den 3. Weinmonat 1837; wegen Tödtung des Lohnkutschers Emanuel Venz, Sohn, von Biglen, wohnhaft zu Bern.

Der Thatbestand ist folgender: Samstags den 2. September 1837, Morgens, wurde das Rekrutendetafchement, zu welchem auch die obigen drei Beklagten gehörten, aus der Instruktion entlassen. Den Tag vorher, bei der Abschiedsinspektion (welcher aber Rohrer wegen anderweitiger Geschäfte nicht beivohnte) wurde die Mannschaft von dem Herrn Oberfamilienzinspektor ermahnt, alles Schießen auf dem Heimwege zu unterlassen, so wie auch noch den folgenden Tag von dem Detafchementschef bei der Entlassung, welcher aber die beiden Wachtmeister, Heggi und Niklaus, wegen Geschäften nicht beivohnen konnten.

Vor der Abreise wurden noch in der untern Cantine der Caserne bei 35 Flaschen Wein getrunken, der von den Ofi-

zieren bezahlt worden sei. Gegen Mittag verließen endlich die beiden Wachtmeister, Heggi und Niklaus, nebst einigen andern Rekruten, worunter sich namentlich Rohrer befand, die Stadt, nachdem sie zuvor noch beim Schlüssel, wo sie eine Maß Wein tranken, in einem Keller, wo sie wieder zu sechsen eine Maß Wein tranken, und zuletzt am Stalden in einem Stüblein eingekerkert waren. Sie hatten also ziemlich viel getrunken, und Rohrer selbst bekennt, den Wein etwas gespürt zu haben; eigentlich betrunken war jedoch keiner. Ehe sie fortgingen, hatte Rohrer in einem Eisenladen drei Vierling Pulver gekauft für sich und seine zwei Kameraden; das Geld dazu wurde ihm vom Wachtmeister Niklaus geliehen. Vor dem untern Thore trennten sich die Soldaten von einander. Die Wachtmeister Heggi und Niklaus, und der Soldat Rohrer nebst zwei Andern schlugen den Weg gegen die Papiermühle ein. Oben auf dem Breitfelde angekommen, fragten die Soldaten, ob man wohl schießen dürfe, worauf Heggi antwortete: „umme g'schossen jekt“, und als die ersten Schüsse fielen, lachte er die Soldaten aus und sagte: „da haben wir früher anders geschossen.“ Einmal, als Alle mit einander anschlugen, kommandierte er: „Tann und Feuer.“ Wachtmeister Niklaus behauptet zwar, einige Male vom Schießen abgemahnt, scheint aber dennoch seine Pflichten als Unteroffizier nicht vollständig erfüllt zu haben. Oben an der Papiermühle, bei einer Ruhebank, bemerkten sie eine Wildtaube auf einem Baum. Heggi forderte die Soldaten auf, es solle Einer einen Stein laden und auf dieselbe schießen, worauf Rohrer wirklich einen Stein lud. Da aber mittlerweile die Taube weggefliegen war, unterblieb der Schuß. Von da hinweg blieb Rohrer einige Schritte hinter seinen Kameraden zurück und begegnete oben am Papiermühlstutz einer Weibsperson, Katharina Spahr, welche zugleich mit Fuhrleuten den Stutz hinauf gieng. Ohne alle Veranlassung schlug Rohrer etwa auf zwei Schritte Distanz gegen die Spahr an, drückte aber auf die Abmahnung eines der Fuhrleute nicht los. Bald darauf begegnete Rohrer drei kleinen Mädchen, die Mist aufliefen. Derselbe schlug, um sie zu erschrecken, auf sie an und drückte ab, allein der Schuß gieng nicht los, worauf eines der Mädchen lachend sagte: „gället, es ist Euch nicht losgegangen.“ Rohrer fluchte hierauf und sagte: er wolle jekt schon machen, daß es losgehe. Zugleich that er noch mehr Papier in den Lauf, stieß dasselbe stark hinunter und schüttete frisches Pulver auf die Pfanne. Unmittelbar hierauf kam ein einspänniges Fuhrwerk den Stutz herauf, worin sich eine Baroness de la Live mit ihrer Dienerschaft befand. Der Kutscher Emanuel Lenz folgte hinter dem Fuhrwerk nach und machte sich etwas mit seiner Geißel zu schaffen. Wie sich aus den Akten ergibt, hatte schon der Wachtmeister Heggi, der ungefähr zehn Schritte vorausgieng, einen Wortwechsel mit dem Lenz, indem er ihn fragte, „was er da für zwei Schöne habe?“ worauf Lenz erwiderte: „sie sind noch leicht so schön als du. Bei dem Fuhrwerk angekommen, wurde Rohrer von dem Lenz gefragt, ob er noch Pulver habe? Der Letztere erhielt die Antwort: „Für Dich wenigstens noch genug, Du Dufsig's Donner.“ Heggi, welcher etwa zehn Schritte vor dem Rohrer voraus hatte, drehte sich um und rief dem Rohrer zu: „Haue ihm eins“, und machte zugleich eine Bewegung mit der Hand. Rohrer will diese Worte nicht gehört haben, allein er sah die Bewegung mit der Hand und drückte sein Gewehr gegen das Gesicht des Lenz ab, welcher sogleich zu Boden fiel und nach einigen Augenblicken todt war. Was die Entfernung anbetrifft, in welcher Rohrer sein Gewehr gegen den Lenz abfeuerte, sind die Aussagen verschieden. Zwei Zeugen geben sie auf fünf bis sechs Schritte, während hingegen der Diener der Baronin de la Live nur die Länge des Gewehres als Distanz angibt; Rohrer selbst gab sie vierzehn Schuh an. Nach diesem Schusse gieng Rohrer ganz gelassen seines Weges fort und holte den Heggi ein, der bemerkte: „komm Du nur, er treibt nur Phantasi, wir wollen eine Halbe trinken.“ Als darauf mehrere Personen dem Rohrer, der mit Heggi schon bis zu der Brücke nahe beim Wirthshause gekommen war, sagten, der Lenz sei todt, antwortete dieser: „es sei nicht möglich, er habe ja nur blind geladen.“ Er gieng aber doch auf den Platz, wo sich das Unglück zugetragen, zurück, wo unterdessen mit der Post Herr Lieutenant Suri angelangt war, der dem Rohrer rieth, selbst

nach Bern zu gehen und sich als Thäter zu stellen, welches Rohrer dann auch freiwillig that. Heggi hingegen, den Rohrer auf der oben benannten Brücke um seine Begleitung angesprochen hatte, und dem Herr Suri nachher beim Wirthshause bemerkte, er sollte mit dem Rohrer nach Bern gehen, machte Einwendungen und fuhr, so wie auch Herr Lieutenant Suri, nachher mit der Post fort. Rohrer, der sich nun allein auf den Weg nach Bern begab, überlieferte sich dort freiwillig dem Regierungsstatthalteramte, das ihn dann auf die Requisition des Herrn Oberstmilizinspektors hin, nach §. 136 der Militärverfassung, zu weiterer Verfügung ablieferte. Bei der Sektion des Leichnams des getödteten Lenz, der in die Insel gebracht worden war, ergab es sich, daß durch den Schuß des Rohrer an der rechten Schläfe des Lenz eine zwei Zoll lange und einen Zoll breite Wunde entstanden war. Die Nathzacken des Schädels waren eine halbe Linie auseinandergetrieben, und der Schädel selbst war an mehreren Orten und in mehreren Richtungen gespalten. In dem Gehirn, das auf eine schreckliche Weise zerstört war, fand sich ein Papierklumpen von der Größe einer Baumnuß. Von einer Flintenklugel oder einem Steine war nichts zu finden. Das Schlufgutachten der Herren Obducenten gieng dahin: der Lenz sei an obiger Verletzung, welche den Tod nothwendig herbeiführen müssen, ohne alle Zwischenursache gestorben.

Die Voruntersuchung hatte aus verschiedenen Gründen nicht den gewünschten Erfolg, und die Aufstellung des Thatbestandes, wie er oben erzählt worden ist, gelang erst in der Hauptuntersuchung nach vielem vorhergegangenen Lügeln und Irreführen der Inquisiten. Gerade im Anfange der Voruntersuchung wurde von dem Wachtmeister Heggi von Burgdorf aus ein Rapport über das unglückliche Ereigniß eingeschickt, der zum größten Theil eine unwahre und lügenhafte Darstellung des ganzen Herganges enthält, womit sich Heggi aus der ganzen Sache herausziehen wollte; und als späterhin Heggi, Niklaus, Moser und Wildi nach Bern zum Verhör geladen wurden, überredete der Erstere die Andern, verschiedene wichtige Punkte gar nicht einzusehen, sondern davon zu schweigen. So wurde auch von Heggi und Rohrer lange nichts von dem Stein gesagt, den der Letztere auf Antrieb des Ersten bei dem Anlaß, welchen die Wildtaube dazu gab, geladen hatte. Ebenso wurde zuerst von Rohrer geläugnet, auf die Katharina Spahr und auf die drei Mädchen angeschlagen zu haben, wie auch, daß er den oben erwähnten Wortwechsel mit dem Lenz gehabt. In der Konfrontation mit dem Pulvermacher Bendicht Rohrer bei der Papiermühle, der den Vorfall zum Theil mit angesehen hatte, bekannte Niklaus Rohrer, „daß er, während dem Anschlagen des Gewehres, daran gedacht habe, daß der Stein sich noch im Gewehre befinde; allein er habe geglaubt, es könne den Lenz höchstens so weit verlegen, daß er blute, aber keineswegs ihn tödten.“ In einem andern Verhöre sagte Rohrer ferner aus: „er habe die Worte, welche Heggi ihm zugerufen (hau ihm eins), nicht verstanden, allein der Letztere habe dabei eine Bewegung mit der Hand gemacht, aus der er geschlossen habe, Heggi wolle damit ausdrücken, er solle dem Kutscher eins hauen.“ Auf die ernstliche Aufforderung hin, zu bekennen, was er in jenem Augenblicke gedacht habe, machte Rohrer (nach langem Nachdenken) folgendes Geständniß: „Da Heggi die Bewegung mit der Hand machte, und da ich schloß, er wolle sagen, ich solle dem Lenz eins hauen oder etwas Leides zufügen, so dachte ich, der Stein werde ihn etwa schürfen, daß es blute, aber es werde ihm nicht am Leben schaden.“ Und auf die Frage: ob es wirklich in seiner Absicht gelegen habe, den Lenz am Körper zu verletzen, antwortete er mit „ja“. Auf die Frage: ob er geglaubt habe, dem Winke seines Wachtmeisters folgen zu müssen, bemerkte er: diesen Wink habe er freilich als eine Aufmunterung zum Schießen genommen, aber daß er Gehorsam schuldig gewesen sei, daran habe er nicht gedacht. Heggi sagte aus: er habe dem Rohrer, als er ihn in einem Wortwechsel mit dem Kutscher hörte, die Worte „hau ihm eins“ zugerufen, in der Absicht, daß der Rohrer dem Lenz mit der Hand oder dem Gewehrkolben Eins hauen, nicht daß er auf ihn schieße; gab jedoch zu, daß seine Aufmunterung viel zu dem geschehenen Unglück beigetragen habe. In den Schlusshörsverhören bestätigten Rohrer und Heggi ihre frühern Aussagen

und Geständnisse, welche übrigens auch mit den Depositionen der abgehörten Zeugen in allen wesentlichen Punkten übereinstimmen. Von den beiden Herren Obducenten wurden auf die Anfragen des Herrn Stabsauditors hin, noch folgende Erklärungen in einem ausführlichen, schriftlichen, von dem Sanitätskollegium bestätigten, Gutachten gegeben: nämlich daß, da man keinen harten, fremden Körper, mit Ausnahme des Papierklumpens, in der Verletzung gefunden habe, diese bedeutende Zerstörung dem ungewöhnlich stark mit Pulver und Papier geladenen Gewehre, der Nähe, in welcher der Schuß gegen den Kopf des Lenz abgefeuert worden, und der durch die heftige Explosion der Entzündung des Pulvers entstandenen Ausdehnung der Luft zuzuschreiben sei, wobei der festgekauten Papierklumpen das Seinige zu der Wunde beigetragen habe. Der Stein, den der Rohrer geladen habe, müsse schon vorher herausgefallen sein; überdies hätten die fraglichen Verletzungen auch ohne Ladung eines Steines einen nothwendigen und schnellen Tod zur Folge haben müssen.

Die über den Rohrer eingezogenen Leumundserkundigungen lauten nicht ganz zu seinen Gunsten, indem er einigen Hang zum Leichtsinne habe. Doch giebt ihm sein Seelforger das Zeugniß eines weichen, empfänglichen Gemüthes. Es scheint daher auch jene unglückliche Handlung mehr die Folge eines leichtsinnigen als bössartigen Charakters zu sein, und sein gutes Betragen während der Gefangenschaft und die aufrichtige Reue, welche er gerade nach der That durch seine freiwillige Selbstanklage und seither immer gezeigt, scheinen dieses um so mehr zu bekräftigen. Dem Heggli wird zwar von dem Gemeinderath in Burgdorf ein günstiges Zeugniß ertheilt. Allein sein freches, oft trotziges Benehmen während der Untersuchung, so wie auch sein anfängliches Lügnerthum sprechen nicht sehr zu seinen Gunsten. Der Wachmeister Niklaus scheint nach den bei den Akten liegenden Zeugnissen ein braver und eingezogener Mann zu sein, der sich aber bei dieser Gelegenheit große Schwäche zu Schulden kommen ließ.

Das Gericht erkennt nun:

- 1) gegen den Niklaus Rohrer, weil dieser die Absicht gehabt, den Kutscher Lenz körperlich zu beschädigen und auch wirklich durch den von ihm selbst abgefeuerten Schuß denselben auf eine solche Weise getroffen habe, daß der Lenz einzig und allein in Folge dessen gestorben sei; ferner: weil aus dem Gutachten der Herren Obducenten hervorgehe, daß die Handlung des Rohrer nach dem ordentlichen Laufe der Dinge lebensgefährliche Folgen haben konnte, und übrigens der Rohrer nicht gewußt habe, daß der Stein beim Abdrücken des Gewehres sich nicht mehr darin befinde, sondern gerade das Gegentheil glaubte; und in Folge dessen die §§. 76 und 77 des Militärstrafgesetzbuches auf die That des Rohrer anwendbar seien, welche also lauten:
 - §. 76. Wer ohne Recht, aber auch ohne die Absicht, zu tödten, einen Menschen des Lebens beraubt, der ist des Todtschlags schuldig.
 - §. 77. Der Todtschlag durch eine That, bei welcher der Thäter die Absicht hatte, den Getödteten körperlich zu beschädigen, und die nach dem ordentlichen Laufe der Dinge lebensgefährliche Folgen haben könnte, soll mit dem Tode bestraft werden, wenn diese That die einzige Ursache des Todes gewesen ist, und der Getödtete nicht dazu eingewilligt hat,
- die Todesstrafe des Erschießens.

- 2) gegen Wachmeister Heggli von Burgdorf, weil er seine Untergebenen nicht vom Schießen abgemahnt, sondern sie im Gegentheil dazu aufgemuntert, ja sogar kommandirt habe: „Tann! Feuer!“ weil er den Rohrer zu einer Gewaltthat gegen Lenz mit Worten und Gebärden veranlaßt, und sich so zum Mitschuldigen gemacht; weil er nach geschehener That, ungeachtet er von einem Offizier dazu aufgefordert worden, und wie es ohnedies seine Pflicht gewesen wäre, den Rohrer nicht verhaftet; weil er einen falschen und lügenhaften Rapport an seine Obern gemacht, um sich aus der Sache

zu ziehen, und alle Schuld auf seinen Mitschuldigen zu werfen, und endlich, weil er seine Kameraden zu falschen Aussagen vor dem Richter verleitet habe, eine 4jährige Zuchthausstrafe und Degradation ohne Infamie.

- 3) Gegen Wachmeister Niklaus Niklaus, weil er seine Dienstpflichten durch Unterlassung der Verhaftung des Rohrer, und der Anzeige, so wie auch dadurch, daß er nicht kräftig genug vom Schießen abgemahnt, gröblich verletzt habe,

die Anstichtragung der ausgestandenen Gefangenschaft.

Was die Untersuchungskosten anbelangt, so legt das Gericht dem Rohrer zwei Drittheile und dem Wachmeister Heggli ein Drittheil, so wie dem Wachmeister Niklaus die ihn betreffenden Kosten auf.

- 4) Findet sich das Gericht nicht kompetent, über die von Herrn Trainlieutenant Suri begangenen Dienstverletzungen ein Urtheil zu fällen, da keine Prozedur über ihn geführt worden sei, beschließt aber, das Militärdepartement auf dieselben aufmerksam zu machen, und zugleich zu bemerken, daß die Strafbestimmung in der Kompetenz des Herrn Oberstmilizinspektors liege.

Der Antrag des Oberkriegsgerichtes an das Militärdepartement geht dahin, daß Rohrer, — in Betracht seiner thatsächlich bewiesenen Reue, — des Umstandes, daß er sich selbst der Gerechtigkeit überlieferte, — seines guten Betragens während des Untersuchungsverhaftes, — seiner Jugend und Unerfahrenheit, — hauptsächlich aber des bösen Beispiels, welches eine schon allzulange mit Nachsicht behandelte verderbliche Sitte ihm darbietet, — und endlich der unverhältnismäßigen Härte der Bestimmungen des Militärstrafgesetzes, — der Gnade der obersten Landesbehörde empfohlen werden möchte, und zwar nach der einen Meinung zu Umwandlung der Todesstrafe in Kettenstrafe, nach einer andern Meinung aber in Landesverweisung; eine dritte Meinung will die Bestimmung der Strafe lediglich dem Großen Rathe anheimstellen.

Der Antrag des Militärdepartements an den Regierungsrath empfiehlt den Antrag des Oberkriegsgerichtes.

Der Antrag der Polizeisektion und des Regierungsrathes schließt, in Erwägung der erwähnten Umstände, für den Rohrer auf eine Umwandlung in zwölfjährige, und für den Heggli auf eine Umwandlung in sechsjährige Landesverweisung aus dem Gebiete der Eidgenossenschaft.

Die Bittschrift des Lohnkutschers Lenz, Vaters des Erschossenen, geht dahin, daß Rohrer, dessen That nicht als Mord, sondern als ein durch strafbaren Leichtsinne herbeigeführtes Unglück zu betrachten sei, mit der Todesstrafe nach dem Antrage des Regierungsrathes verschont werden möchte.

Die Bittschrift der Wittve Heggli, Mutter des Wachmeisters Heggli, von Letzterem ebenfalls unterzeichnet, sucht um Verwandlung der über ihn verhängten Zuchthausstrafe in Landesverweisung nach, indem die Zuchthausstrafe, obgleich nach dem Gesetze nicht infamirend, doch von der öffentlichen Meinung immerhin als solche angesehen werde.

Saggi, Regierungsrath, berührt ganz kurz den wesentlichen Inhalt der abgelesenen Aktenstücke, mit dem Beifügen, daß man es zwar auffallend finden möchte, daß die beiden Verurtheilten nicht selbst mit dem Begehren um Begnadigung eingekommen seien; dieß habe aber seinen Grund darin, weil denselben das Urtheil noch nicht eröffnet worden sei, indem namentlich die Eröffnung eines Todesurtheils über Militärs mit solchen Förmlichkeiten verbunden sei, daß man das daherige große Aufsehen, die Begnadigung voraussetzend, gerne habe vermeiden wollen. Die Behörden wollen den Rohrer weder unschuldig darstellen noch verteidigen; allein nach ihrer Ueberzeugung würde, wenn die Todesstrafe stattfände, eine wirkliche Ungerechtigkeit begangen. In der Prozedur hat Rohrer eingestanden, daß er im Augenblicke des Schusses daran gedacht habe, es könnte den Lenz schürfen, daß es blute. Darauf fragte man ihn, ob er also die Absicht gehabt habe, den Lenz zu verletzen. Er antwortete einfach — ja. Dieses Geständniß hat ihm nun das Todesurtheil zugezogen. Ich, Zit., glaube,

daß das nicht eine Absicht gewesen sei, wie das Gesetz sie voraussetzt. Rohrer hatte schon vorher auf eine Weibsperson und auf Kinder angeschlagen, ohne daß man an die Absicht, dieselben zu verletzen, denken könnte, also war diese Absicht auch gegen Lenz schwerlich vorhanden. Da der Herr Verteidiger des Rohrer vor Oberkriegsgericht zufällig in unserer Mitte sitzt, so will ich über diesen Punkt nicht weitläufiger sein, sondern es ihm überlassen, nachzuweisen, inwiefern da wirklich der Vorsatz des Verletzens vorhanden gewesen. Nach meiner innigen Ueberzeugung liegt es klar am Tage, daß eigentlich weit mehr Leichtsinns als Bosheit an dem ganzen Unglücke Schuld war. Um diesen Leichtsinns zu beweisen, muß ich etwas näher in die Verhältnisse des Rohrer eintreten. Er hatte ziemlich dürftige Eltern, war zuerst Knecht bei Meistern, die zwar rechtschaffene Männer sind, denen ich jedoch meine Buben nicht vorzugsweise anvertrauen möchte. Darauf kam er in die Lehre bei einem Hafner, der ihn aber viel zu Landarbeiten brauchte, weswegen Rohrer ihn dann verlassen hat. Von da kam er zu einem andern Meister, und dann nach Segenstorf, wo er wiederum Knecht war. Von da kam er hieher in die Garnison, und da er die Hoffnung hatte, daß der Wachtmeister Nistlaus ihm bei dessen Vater, einem Hafner, zu einem guten Plaze verhelfen könne, so suchte er sich durch lustiges Wesen beim Nistlaus beliebt zu machen. Als nun die Garnison zu Ende war, hatte Rohrer die Ehre, Gast zu sein in der Cantine bei den Offizieren und Unteroffizieren, was ihm vielleicht noch nie zu Theil geworden war. Dort haben diese 35 Flaschen getrunken, und Rohrer trank nachher noch mit andern einige Maß an verschiedenen Orten in der Stadt. Dieß alles gereicht nun dem Rohrer insofern zur Entschuldigung, als er schwerlich aus seinem eigenen Gelde so viel Wein getrunken haben würde, wenn nicht die Offiziers und Unteroffiziers das Saufgelage in der Cantine veranstaltet hätten, zu welchem er, wie gesagt, als Gast beigezogen worden war. Ueberdies ist seine That die Folge eines Mißbrauches, der stattgefunden hat, seit unsere Soldaten Gewehre nach Hause tragen, eines Mißbrauches, welchen die Behörden zu verantworten haben. Es wird nun hoffentlich einmal gelingen, diesem Unfuge des Schießens auf der Strafe von Seite der Soldaten ein Ziel zu setzen, denn unterm 2. September hat der Regierungsrath einen strengen Tagesbefehl hierüber erlassen, in Folge dessen mehrere Soldaten seither streng bestraft worden sind. Hätten aber die Behörden schon früher hiefür mit Ernst gesorgt, so würde das Unglück nicht begegnet sein. Ein anderer Umstand, welcher dem Rohrer gewiß günstig ist, ist das Gesetz selbst. Das ist ein drakonisches, mit Blut geschriebenes Gesetz, und eigentlich nur auf den Kriegszustand berechnet. Es ist ein großer Unterschied, wenn in Kriegszeiten eine Schildwache vom Posten läuft, oder aber wenn ein Rekrut in der Garnison es thut. Ebenso ist ein Soldat, der in Kriegszeiten Jemanden aus Leichtsinns oder aus Muthwillen verletzt hat, um so strenger zu bestrafen, als daraus möglicherweise sehr fatale Folgen für das ganze Land entstehen können. Aus allen diesen Gründen hat man schon längst gefunden, daß eine Revision des Militärstrafgesetzbuches höchst nothwendig sei, und seither ist auch wirklich ein neues eidgenössisches Militärstrafgesetzbuch in Kraft getreten. Wenn nun dieses zur Zeit jenes unglücklichen Ereignisses bereits eingeführt gewesen wäre, so würde Rohrer nach §. 97 höchstens mit einigen Jahren Zuchthausstrafe bestraft worden sein. Somit, Zit., befinden wir uns in einer Uebergangsperiode. Als das neue Diebstahls Gesetz erlassen wurde, traf der Große Rath zugleich die Uebergangsbestimmung, daß auf alle unter dem frühern Gesetze begangenen, aber bei Erlassung des neuen noch nicht beurtheilten, Vergehen das neue Gesetz angewendet werden solle, sofern die darin aufgestellten Strafbestimmungen milder seien, als diejenigen des alten Gesetzes. Es ist nun ein bloßer Zufall, daß der Große Rath nicht auch bei dem Uebergange vom alten Militärstrafgesetzbuche zum neuen eine solche Bestimmung aufgestellt hat, und dieses ist wohl nur darum unterlassen worden, weil der Große Rath nicht im Falle war, das neue Militärstrafgesetz zu diskutieren, indem dasselbe von der Tagesordnung aufgestellt worden ist. Wäre aber eine solche Uebergangsbestimmung, wie sie nach der Analogie des Diebstahls Gesetzes gewiß in den Gesinnungen des Großen Rathes liegen mußte, erlassen worden, so würde Rohrer nach dem Wortlaute

des Gesetzes zu mehr nicht haben verurtheilt werden können, als zu einigen Jahren Zuchthausstrafe. Das, Zit., sind die Hauptgründe, welche nach der Ueberzeugung des Regierungsraths und der Polizeisektion zu Gunsten der Strafumwandlung sprechen. Ich gehe nun über zu der Strafe, welche vom Regierungsrath proponirt wird. Diese Strafe ist die Landesverweisung, welche sowohl vom alten als vom neuen Gesetze adoptirt ist, und auf den vorliegenden Fall besonders zu passen scheint. Zwar ist vor Regierungsrath gesagt worden, daß Landesverweisung keine Strafe sei, und die Minderheit hat daher Zuchthausstrafe proponirt. Ich bin nun so frei, hier die Ansicht der Mehrheit sowohl des Regierungsraths als der Polizeisektion zu berühren. Man hat nämlich geglaubt, weder Rohrer noch Heggi seien eigentlich so verdorbene Leute, daß sie nicht der menschlichen Gesellschaft noch sollten nützlich sein können, und daß nicht von ihnen zu hoffen wäre, sie werden sich fernerhin gut aufführen. Besonders Rohrer hat sich sehr reuig gezeigt. Auch in Bezug auf Heggi sei es mir erlaubt, Einiges beizufügen. Er war bei der Entlassung der Truppen, wegen anderweitigen Amtsverrichtungen, nicht zugegen, und also auch nicht bei der an sie gerichteten Warnung, hinsichtlich des Schießens. Zweitens ist auch er von den Offizieren zum Trinken verleitet worden, sonst würde er schwerlich 35 Flaschen in der Cantine haben leeren helfen. Wenn drittens der Hauptthäter, wie ich es hoffe, bloß des Landes verwiesen wird, so wäre es wirklich auffallend, wenn dann Heggi, der nicht der Thäter ist, in's Zuchthaus käme. Ich hege die Ueberzeugung, daß die Appellation von Seite der Behörden, so wie diejenige des Vaters Lenz, an Ihre Humanität ihren Zweck nicht verfehlen, und daß auch das Begehren der Wittve Heggi berücksichtigt werden wird. Endlich soll ich bemerken, daß das Militärdepartement auch die Offiziere, welche dem Trinfelagel in der Cantine beigezogen hatten, nicht leer ausgehen lassen wird.

Manuel. Wenn das schöne Recht der Begnadigung von Seite des Großen Rathes je eintreten soll, so ist dieß wohl da der Fall, wo die nach dem Gesetze ausgesprochene Strafe zwar der äußern, aber nicht der innern Gerechtigkeit und dem allgemeinen Rechtsgeföhle entspricht. Dieser Fall ist hier vorhanden. Ich war Mitglied des Kriegsgerichtes, und die Akten sind mir genau bekannt. Als Richter mußte ich nach dem Gesetze, und nicht über demselben an den Schlüssen des Kriegsgerichtes Theil nehmen, allein mit voller Ueberzeugung habe ich zugleich auf Begnadigung angetragen. Bei der ganzen Sache muß man von der Grundansicht ausgehen, daß die ganze Geschichte mehr als ein unglückliches Ereigniß, als als Verbrechen anzusehen ist. Die Geschichte ist zum Theil entfernte Folge der seit einigen Jahren aus überverstandenen Freiheitsbegriffen allzusehr gesunkenen Militärdisziplin und der allzulange geduldeten Unsitte des Schießens, so wie Folge des unordentlichen Benehmens des Wachtmeisters Heggi. Zugleich verdient der Umstand große Berücksichtigung, daß Rohrer, wenn das Unglück nur wenige Tage nachher geschehen wäre, unter das neue Militärstrafgesetzbuch fiel, welches weit weniger strenge ist, als das alte. Daß das bisherige Strafgesetz allzustrenge sei, hat man längst allgemein gefunden. Ich kann ein Beispiel hievon anführen. Vor drei Jahren hatte ein junger Schaffhauser Soldat im Lager zu Thun seinem Zeltkamaraden 10 Bk. gestohlen. Er wurde vor Kriegsgericht gestellt, und ich mußte ihn vertheidigen. Das Kriegsgericht verurtheilte ihn nach dem Gesetze zu zwei Jahren Zuchthausstrafe, er wurde aber darauf von der Tagesordnung begnadigt. Rohrer ist weder Mörder noch Todtschläger. Er hat die That bereut und sich sogleich selbst gestellt. Ueberdies war das Strafgesetz auf im Felde stehende Truppen berechnet. Allein alle diese Rücksichten konnten beim Gerichte nicht wirken, denn wir waren gebunden durch den Buchstaben. Diese Versammlung aber, welche nicht als Gericht da sitzt, und welcher das Recht der Begnadigung zusteht, kann und wird diese Rücksichten in Erwägung ziehen. Ich glaube also, der Fall der Begnadigung sei vorhanden; aber jetzt fragt es sich: auf was für eine Art soll begnadigt werden? Das Kriegsgericht war nicht darüber einig; die Einen schlugen Landesverweisung, die Andern Kettenstrafe vor; die Mehrheit des Regierungsraths schließt auf Landesverweisung. Hier höre ich nun

fragen, und zwar nicht ungegründet: Was, — von der Todesstrafe springt man auf einmal auf die bloße Landesverweisung, ist das nicht ein allzugroßer Sprung, und soll nicht wenigstens Kettenstrafe eintreten? Hat der Große Rath das Recht, durch die Begnadigung etwas anderes auszusprechen als diejenige Strafe, welche die höchste nach der Todesstrafe ist, nämlich Kettenstrafe? Ich glaube, daß die Verfassung dem Großen Rathe das Recht hierzu gibt. Ferner halte ich den Antrag auf Landesverweisung für angemessen. Ich will für den Augenblick voraussetzen, Rohrer marschiere in's Schellenwerk ab. Alsdann aber ergibt sich eine Verlegenheit. Neben wen soll er dort kommen? soll er eingesperrt werden neben einem eingewurzelten Dieben, der Tag und Nacht auf das Eigenthum Anderer Jagd machte, dessen ganzes Leben eine Niederträchtigkeit war? oder neben einem Brandstifter, der mit böshafem Sinne das Leben ganzer Familien auf's Spiel setzte und mit Gleichgültigkeit wohlhabende Bürger an den Bettelstab brachte? oder neben einen wüthenden Todtschläger, der seine Gegner im Streite mit dem Messer niederstach? oder neben die Magdalena Baugg, welche ihre eigene Leibesfrucht mit lange gehegtem Vorbedachte abgewürgt hat? oder soll er eingesperrt werden neben Hirten? soll er Bekanntschaft machen mit diesem verschmitzten, schlaunen Gattenmörder, der seinen Mordgedanken mit teuflischer Schlaueit ausgeführt und den Mord wiederum mit teuflischer Schlaueit zu verbergen gesucht hat, und der eben so gleichgültig von seinem Opfer weggegangen ist, als wenn er einen Stein in's Wasser geworfen hätte? Nein, Zit., in einer Zeit, wo ruchlose Gattenmörder nur mit Kettenstrafe bestraft werden, verwahre ich mich feierlich dagegen, daß man einen Soldaten ebenfalls zu Kettenstrafe verurtheile, der, so wie er zur Besinnung zurückgekehrt war, sich freiwillig dem Richter übergeben und mit den bittersten Thränen seine That bereut hat. Man kann freilich sagen, daß Kettenstrafe auf jeden Fall milder sei als Todesstrafe. Sie ist milder, Zit., in Vergleichung mit dem Tode durch Henkershand, aber allzustrenge in Vergleichung mit der militärischen Strafe des Erschießens. Infamie ist mit der Kettenstrafe verknüpft, mit der Strafe des Erschießens nie. Der Soldat im Felde wird erschossen, der Spion gehangen. Die Strafe des Erschießens ist eben so wenig infamierend, als Rohrer's That eine infamierende war. Ich wollte also lieber dem unglücklichen Rohrer das Leben in der Ehrlosigkeit ersparen und für ihn denjenigen Tod in Anspruch nehmen, welcher dem Marschall Ney und Mürat zu Theil geworden ist. Diese waren Soldaten, er auch. Kein Mensch wird im Ernste behaupten, daß Rohrer ein für die Gesellschaft gefährlicher Mensch sei. Vor dem moralischen Richter hat er seine Schuld schon lange abgeküßt, und wenn er aus seinem achtmonatlichen Gefängnisse wiederum in die Gesellschaft zurückkehrt, so wird er seine That so viel möglich zu verwischen trachten. Er ist jetzt durch eine strenge Schule gegangen, und das Bewußtsein der innern Schuld ist wohl für ihn eine strengere Strafe, als jede äußerliche es sein würde. Rohrer hat keine verdorbene Seele, er ist nicht wie andere Verbrecher, welche auch nach vollendeter Strafzeit immer als eine unheimliche Erscheinung angesehen werden müssen. Wenn Rohrer nur darum, weil er im Dienste war, unter ein strenges Gesetz verfallen ist, — wenn man nicht alle Begriffe so sehr verwechseln will, daß man findet, er sei neben Mörder und Brandstifter einzusperren, — wenn die ganze Persönlichkeit desselben Bürge ist für eine bessere Zukunft, — und wenn die Besserung als ein Hauptzweck der Strafe angesehen werden muß; so hoffe ich, der Große Rath werde die Verweisung des Rohrer erkennen. Lassen Sie den zweiundzwanzigjährigen Rohrer den Wanderstab ergreifen, geht ihn der Welt und seinen Eltern wieder! Er wird der Welt nicht erhalten, wenn er in's Schellenwerk gehen muß, denn hiedurch würde er bürgerlich todt, seine Ehre würde gemordet. Sie haben die rührende Bitte des Vaters Lenz gehört, welcher durch Rohrer's That sein ganzes Lebensglück untergehen sah. Der gemordete Sohn, wenn er aus dem Grabe aufstehen könnte, würde seine Bitte mit derjenigen seines Vaters vereinigen. Der Uebermuth, womit Rohrer den jungen Lenz niederschoss, ist höchst strafbar, und der Thäter verdient, daß er den Boden des Vaterlandes verlasse. Hinsichtlich der Zahl der Jahre finde ich zwar den Antrag des Regierungsrathes sehr milde, aber ich

will keinen andern Antrag stellen. — Bei Heggi ist der Standpunkt etwas anders. In moralischer Beziehung hat er große Schuld, aber in juristischer Beziehung konnten wir im Kriegsgerichte nicht finden, daß eine größere Strafe könne angewendet werden, wiewohl der Stabsauditor auf weit strengere Bestrafung angetragen hatte. Ich glaube, daß auch in Bezug auf Heggi die Anträge des Regierungsrathes sehr mild seien; allein davon ausgehend, daß auch Heggi durch unglückliche Verhältnisse in diese Sachen verwickelt worden, glaube ich, auch er könne berücksichtigt werden. Wenn das traurige Ereigniß uns dazu führt, einzusehen, daß auch in demokratischen Staaten militärische Zucht sein muß, und wenn namentlich die Unteroffiziere einsehen, wohin es führt, wenn sie keinen Befehlen gehorchen, und wenn man von Oben einsieht, daß man kräftig darauf wirken müsse, im Militärstande, welcher ein Diener des Gesetzes ist wie andere, Ordnung und Gehorsam herzustellen; so haben wir einen wichtigen Nutzen daraus gezogen, denn kein Ereigniß ist so traurig, daß es nicht zum Nachdenken bewegen sollte, wie die demselben zu Grunde liegenden Uebel gehoben werden können. Ich stimme zu den Anträgen des Regierungsrathes.

May. Ich kann mich nicht enthalten, das Wort zu nehmen, besonders nach allem dem, was zu Gunsten des Rohrer angebracht worden. Fast man dasselbe etwas näher in's Auge, so bezieht es sich auf die Individualität Rohrer's und auf die Wahrscheinlichkeit seiner künftigen Besserung. Ich muß die Sache von einer andern Seite ansehen. Eine Regierung ist vor allem aus da, um die Sicherheit der Personen zu handhaben. Wollen Sie gemüthlich sein, so mögen Sie individuell gemüthlich sein, aber nicht in der Stellung von Mitgliedern der obersten Behörde. Wenn man gnädig sein will, so kann man die Gnade alsdann beweisen, wenn ein Verbrechen geschehen ist gegen die öffentliche Sicherheit oder die Regierung selbst; aber wenn es sich handelt um die Sicherheit der Individuen, dann soll die oberste Behörde mit mehr Bedacht zu Werke gehen. Wen sehen wir da vor uns? Ich sehe vor mir einen Mann, der Soldat war, der wissen mußte, was der Soldat der öffentlichen Sicherheit schuldig ist, der wissen mußte, was es heißt, eine Waffe zu tragen, die er zum Schutze des Staates und der Individuen erhalten hatte. Was that nun dieser Mann? Nicht etwa im Zorne ergreift er seine Flinte, sondern wir sehen ihn zu drei Malen bereit, möglicher Weise einen Mord zu begehen. Und als ihm das erste Mal der Schuß nicht losgegangen war, schüttete er frisches Pulver auf die Pfanne und schoß nun nicht etwa in die Luft, sondern wartete, bis ein fribfertiger Mann des Weges kam, und diesen schoß er nieder. Kann nun ein solcher Mann bloß als leichtsinnig angesehen werden, kann er Ansprüche machen, daß man ihn unter dem Gesichtspunkte der Ehre beurtheile? Ich glaube nicht. Ein Militär, der sich so weit vergißt, gerade das Gegentheil von dem zu machen, was ein Militär machen soll, verdient nicht mehr, aus dem Gesichtspunkte der Ehre angesehen zu werden. Möge er gleich Marschall Ney erschossen werden, sagt man, so sei doch die Ehre gerettet! Dem könnte ich nicht beistimmen; Rohrer hat alle Ansprüche auf Ehre verwickelt. Und was ist es denn? der Richter hat nach aller Strenge des Gesetzes die Todesstrafe verhängt. Jetzt sind wir angesprochen für eine Umwandlung dieser Strafe. Da spreche ich mich nun ganz frei aus, daß nach meiner Ansicht der Fall nicht vorhanden ist, die Todesstrafe eintreten zu lassen. Aber wenn ich nun frage: was für ein Verhältniß da ist zwischen 12 Jahren Verbannung einerseits, und dem stattgehabten Vergehen und der Todesstrafe andererseits; so muß ich glauben, die Sicherheit sei gefährdet, wenn man den angetragenen Pfad einschlägt. Daß der Vater Lenz ebenfalls um bloße Landesverweisung für den Mörder seines Sohnes nachsucht, ist ein denselben ehrenndes Benehmen, allein es kann denn doch nicht zur Nichtschmür dienen für das Benehmen der obersten Landesbehörde. Ob dann der Umstand, daß Rohrer vorher an vielen Orten getrunken hatte, in dem gegenwärtigen Augenblicke, wo man so viel gegen Völlerei u. s. w. redet, ein gar großer Milderungsgrund sei, — das will ich Ihrem Gefühle anheimgestellt sein lassen. So viel ist richtig, daß die Trunkenheit bei Rohrer nicht so

weit gegangen ist, daß er nicht gewußt hat, was er that. Wenn nun das ist, und ein Mann sich drei Mal der Gefahr aussetzt, Jemanden niederzuschießen, so finde ich, es sei der Sicherheit der Personen und den Gesetzen Hohn gesprochen, eine solche That nur mit zwölfjähriger Verbannung zu bestrafen. Will man Gnade für Recht widerfahren lassen, so muß die Gnade in solchen Grenzen ausgeübt werden, daß man der obersten Behörde nicht vorwerfen kann, sie handhabe nicht genug die Sicherheit der Personen auf offener Straße. Also soll nicht bloße Landesverweisung, sondern Kettenstrafe, und zwar für mehrere Jahre, eintreten, weil wir vor allem aus da sind, um für die Sicherheit der Personen zu sorgen. Es thäte mir sehr leid, wenn man in der Humanität so weit gehen wollte, die ersten Grundsätze der Gerechtigkeit in Absicht auf die persönliche Sicherheit zu mißkennen. Deswegen trage ich darauf an, daß die gegen Rohrer ausgesprochene Strafe zwar umgewandelt, daß aber das Vergehen von ihm wenigstens mit sechs Jahren Kettenstrafe abgebußt werde. Daß in diesem Falle Rohrer in schlechte Gesellschaft komme, mag wahr sein; aber man hat doch die allerschlechtesten Verbrecher davon abgesondert. Nach den in unsern Strafanstalten herrschenden Grundsätzen will man nicht bloß die Bestrafung, sondern auch die Besserung des Verbrechers; also soll ich glauben, daß auch die größten Verbrecher dort Fortschritte in der Besserung machen werden. Eine ganze Menge Sträflinge sind zur Kettenstrafe verurtheilt worden, die doch nur Verbrechen gegen das Eigenthum begangen hatten. Wie steht dann gegen solche derjenige, der einen friedfertigen Mann ohne Veranlassung und Allem, was er im Militärdienste thun sollte, zuwider durch seinen Leichtsin und Uebermuth um's Leben gebracht hat? Im Interesse also der persönlichen Sicherheit, welche die Grundlage jedes Staates, und deren Handhabung die erste Pflicht der Regierung ist, schließe ich hinsichtlich Rohrers zu einer sechsjährigen Kettenstrafe. In Betreff der übrigen Mitschuldigen will ich nicht eintreten.

Koch, Regierungsrath. Es ist Pflicht des Regierungsrathes, für die öffentliche Sicherheit zu sorgen. Er soll sich also rechtfertigen können, wenn er solche Anträge stellt. Der Herr Präopinant scheint freilich zu glauben, der Regierungsrath sei seiner Pflicht gegen die öffentliche Sicherheit zu nahe getreten. Ich will die Motive des Regierungsrathes hier auseinandersetzen, und ich glaube dabei keineswegs, auf Ihr Gefühl wirken zu müssen; aber selbst bei einer juristischen Berechnung wird sich der Antrag rechtfertigen. Es hatte bei Rohrers That eine ganz kurze Zeit gefehlt, so wäre derselbe unter das neue eidgenössische Militärstrafgesetz gefallen. Nun hatten Sie, Zit., bei Anlaß des Diebstahlsstrafgesetzes Ihre Gesinnung dahin ausgesprochen, daß, wenn beim Uebergange von einem frühern Gesetze zu einem neuen eine unter jenem stattgehabte Uebertretung noch nicht beurtheilt sei, dann das neue Gesetz darauf angewendet werden solle, sofern dasselbe mildere Strafbestimmungen enthalte. Der Regierungsrath mußte nun annehmen, daß diese nämlich Uebergangsbestimmung vom Großen Rathe bei Annahme des neuen Militärstrafgesetzbuches lediglich vergessen worden, indem jene Vorschrift zu Gunsten einer Klasse von Verbrechern gegeben worden war, bei welchen mehr Verdorbenheit vorauszusetzen ist, als bei den meisten Militärvergehen. Von dieser Idee ausgehend, hat der Regierungsrath seinen Vorschlag gemacht. Das neue Gesetz sagt also im §. 97: „Wenn bei einer Tödtung sich ergibt, daß der Thäter nur eine geringfügige Mißhandlung verüben wollte, und daraus wider seinen Willen der Tod erfolgte, so wird er mit Zuchthausstrafe, und in besonders gelinden Fällen mit zweijährigem Gefängniß belegt.“ Zugleich stellt das Gesetz hinsichtlich der Zuchthausstrafe als Grundsatz auf, daß dieselbe nicht unter einem Jahre und nicht über sechs Jahre zuerkannt werden darf (§. 10). Der Regierungsrath hat nun gefunden, daß der angeführte §. 97 den vorliegenden Fall ipssissime betreffe. Was hat Rohrer eingestanden? Er habe beim Schusse gedacht, es könne den Lenz schürfen und zu bluten machen. Er hatte also nicht einmal den Vorsatz, ihn zu mißhandeln, sondern nur den Gedanken an die möglichen Folgen. Also nicht der Vorsatz, sondern nur diese Ueberlegung ergibt sich

aus den Akten. Ich will aber für jetzt die schwerere Ansicht annehmen, so wollte er doch nur eine geringfügige Mißhandlung ausüben. Wenn nun morgen oder übermorgen sich wiederum ein ganz ähnlicher Fall ereignen sollte, so ist jetzt das neue Gesetzbuch in Kraft, und also würde ein solcher Fall auf's allerhöchste mit sechs Jahren Zuchthaus bestraft, während der §. 77 des frühern Gesetzes ihn mit Todesstrafe belegt. Damit nun im Strafmaße gegen Rohrer unter diesen Umständen nicht eine so ungeheure Differenz eintrete gegen jeden ähnlichen zukünftigen Fall, so fragte sich der Regierungsrath: welche Strafe ist nun an den Platz zu setzen? Offenbar diejenige, welche die Gesetze selbst an die Hand gaben. Da nun das neue Gesetz für diesen Fall von sechsjähriger Zuchthausstrafe als Maximum redet, so ging der Regierungsrath davon aus, daß die That auf jeden Fall mit so vielen erschwerenden Umständen verbunden sei, daß allerdings dieses Maximum angewendet werden solle. Nun fragt es sich: warum schlägt man denn anstatt der sechs Jahre Zuchthausstrafe zwölf Jahre Verbannung vor? Darum, weil das helvetische Militärstrafgesetz dergleichen Strafumwandlungen erlaubt und zugleich den Maßstab aufstellt, daß ein Jahr Zuchthaus gleich sein solle zwei Jahren Verbannung. Diese Befugniß hatte man im Gesetze gestatten müssen, weil mehrere Kantone keine Strafanstalten haben. Unter diesen Umständen ist also gegen das Recht der vorliegenden Strafumwandlungen gar nichts einzuwenden, indem dasselbe durch Gesetze begründet ist. Nun fragte sich der Regierungsrath weiter: wenn man einerseits Gnade eintreten lassen, andererseits hingegen den höchsten Grad der Strafe nach dem neuern Gesetze anwenden will, — ist es jetzt nicht zweckmäßig, denjenigen Punkt des alten Gesetzes, der die Strafumwandlung gestattet, in Anwendung zu bringen? Ich appellire nun an Ihr Gefühl, Zit.; ist ein zwar übermüthiger und nicht zu entschuldigender Soldat, der aber einen guten Leumund hat und in einem Augenblicke von Taumel, der doch wenigstens nicht auf moralische Verdorbenheit schließen läßt, ein solches Unglück herbeiführt, zu vergleichen mit einem Dieben, Betrüger, Mordbrenner? Verbrechen, die aus innerer moralischer Verderbniß hervörgehen, können allerdings mit Zuchthausstrafen belegt werden; aber Verbrechen, die bloß aus Uebermuth und Leichtsin begangen werden, soll zwar eine weise Regierung strenge, aber doch so bestrafen, daß nicht der Thäter allzutief herabgewürdigt werde u. s. w. Für einen Schweizer ist die Strafe der Verbannung, wo so leicht ein tödtliches Heimweh eintreten kann, keine Kleinigkeit, und gerade für dergleichen Vergehen ist die Verbannungsstrafe die zweckmäßigste. Wenn also der Regierungsrath die höchste Strafe vorschlägt, die nach dem neuen Gesetze zulässig ist, dann aber diejenige Strafumwandlung benutzen will, die das alte Gesetz noch zuläßt, so glaube ich, der Antrag des Regierungsrathes sei durchaus gerechtfertigt. Im Regierungsrath hatte ich in Bezug auf Heggi auf acht Jahre Verbannung angetragen, weil ein Jahr Zuchthaus gleich zwei Jahren Verbannung sein soll; ich schließe mich aber jetzt auch in dieser Beziehung an den Antrag des Regierungsrathes an.

von Graffenried. Es fragt sich: wollen Sie begnadigen oder nicht? ich stimme dazu, denn die Todesstrafe wäre den Umständen, obgleich dem Gesetze wohl, nicht angemessen. Wenn indessen nur auf Verbannung angetragen wird, so scheint mir das doch im Verhältniß zum Vergehen und zu seinen Folgen allzugering. Also will ich keine andere Richtschnur als das neue Gesetz über die Strafrechtspflege der eidgenössischen Truppen, welches zwar allerdings vom Oberkriegsgerichte damals noch nicht angewendet werden konnte, jetzt aber von uns berücksichtigt werden kann. Wenn nun der §. 97 den vorliegenden Fall mit Zuchthausstrafe belegt, so möchte ich in Bezug auf Rohrer hiebei stehen bleiben. Man ist doch der öffentlichen Meinung und Sicherheit eine Garantie schuldig, daß diese Verbrechen sich nicht allzuhäufig wiederholen. In Bezug auf Heggi könnte ich nach einiger Einsicht der Akten u. s. w. nicht finden, daß er im nämlichen Grade wie Rohrer auf Milderung Anspruch habe. Denn in moralischer Beziehung hat Heggi einen größern Fehler begangen, weil er eine direkte Pflicht hatte, vom Schießen abzuwehren. Man sagt freilich, er habe die den Soldaten vor ihrer Entlassung ertheilte Mahnung wegen des Schießens nicht

angehört. Wohl freilich, Zit., Heggli war zugegen, als am Abend vor der Entlassung der Herr Oberstmilizinspektor den Soldaten vorhielt, wie nachtheilige Folgen dieses Schießens auf den Straßen haben könne. Erst der zweiten Mahnung am folgenden Tage hat Heggli nicht beigewohnt. Er hat nun auf dem Heimwege nicht nur nicht abgemahnt, sondern zum Schießen aufgemuntert; er hat sogar aufgefordert, mit Steinen zu laden. Noch nach der That fehlte Heggli seiner Pflichtvergessenheit noch dadurch die Krone auf, daß er die übrigen Soldaten ermahnte, die Wahrheit nicht zu sagen, und daß er dem Herrn Oberstmilizinspektor von Bürgdorf aus einen unwahren Bericht geschrieben hat, um die Sache von sich ab und auf den unglücklichen Rohrer zu wälzen. Das, Zit., war nicht sehr ehrenhaft. So leid es mir daher thut, so könnte ich zu einer Mutation der Strafe des Heggli nicht stimmen. Bezüglich auf den Kostenspunkt möchte ich, da ich den Heggli in moralischer Hinsicht für strafbarer halte als den Rohrer, die Kosten unter beide gleichmäßig theilen. Endlich ist es notorisch und aktenmäßig, daß am Morgen der Entlassung ein Gelage in der Cantine der Kaserne stattgehabt hat, zu welchem die Herren Offiziere die Baarschaft geliefert haben sollen. Darüber ist meines Wissens weder Rüge noch Tadel eingetreten, und daher wäre es nicht unzweckmäßig, das Militärdepartement einzuladen, die nöthige Rüge darüber an die Betreffenden ergehen zu lassen, damit in Zukunft nicht durch unanständiges Benehmen der Offiziere fernere üble Folgen herbeigeführt werden. Ich schließe also, daß man sich hinsichtlich Rohrer's an den §. 97 des neuen Militärstrafgesetzbuches halte, daß man es gegen Heggli bei der über ihn gefällten Strafe bewenden lasse, daß man die Kosten zwischen beiden theile und das Militärdepartement einlade, die betreffenden Herren Offiziers und Unteroffiziers, welche jenes Gelage veranstaltet haben, zur Verantwortung zu ziehen.

Wehren. Wie seiner Zeit das Obergericht sich verpflichtet glaubte, die Kindsmörderin Zaugg zum Tode zu verurtheilen, weil der Eid der Behörde zur Pflicht macht, nach dem Gesetze und nicht nach persönlichen Gefühlen oder Grundsätzen zu urtheilen, eben so fühlte sich das Oberkriegsgericht verpflichtet, dem unmittelbar nach seiner Konstituierung geschworenen Eide getreu, nach der Strenge des Gesetzes zu urtheilen, aber wie damals das Obergericht die Zaugg, so empfiehlt jetzt das Oberkriegsgericht den Rohrer dieser höchsten Landesbehörde zur Begnadigung dahin: daß ihm die Todesstrafe in eine andere umgewandelt werden möchte. Wenn es je der Fall sein kann, von dem schönen verfassungsmäßigen Rechte der Begnadigung durch Strafumwandlung Gebrauch zu machen, so ist es dies ganz gewiß im vorliegenden, wo einer unserer vaterländischen Wehrmänner, ein Jüngling von 21 Jahren, der früher nie wegen Vergehen bestraft worden, das Unglück hatte, aus Unbesonnenheit einem Mann durch einen Flintenschuß das Leben zu nehmen. Dieses geschah, als er noch das Militärkleid trug und im Solde stand, ein Umstand, der machte, daß er unter den eidgenössischen Militärstrafcodex fiel, dessen Strenge bekanntlich mit den heutigen Begriffen über Strafrechtspflege sich kaum mehr verträgt, allein noch ist es Gesetz und dieses darf andern Rücksichten nicht untergeordnet werden, aber auf dem Wege der Begnadigung darf und soll im vorliegenden Falle geholfen werden. Hier wo man weder an den eidgenössischen noch an einen andern Strafcodex gebunden ist, spricht Vieles zu Gunsten des Rohrer. Derselbe beging die Tödtung ohne Vorbedacht und ohne Absicht, er schoss unbedachtsam, im Glauben, der Lenz könne höchstens geschürft werden. Tief über das Geschehene betrübt, überlieferte er sich selbst und freiwillig der Gerechtigkeit, gestand die That reumüthig und so ein, wie es nur ein Inquisit thut, der kein Bösewicht ist und die verschärfenden Verumständlungen nicht zu unterscheiden weiß. Daß eine Strafumwandlung von dieser hohen Behörde ausgesprochen werden wird, darüber bin ich durchaus nicht im Zweifel, sondern beruhigt, daher ich auch keine weiteren Gründe hiefür auseinandersetzen will; hingegen ist man getheilter Ansicht, welches Uebel dem Rohrer an Platz der Todesstrafe auferlegt werden solle? Ich bekenne mich zu der Meinung, welche in Landesverweisung umwandeln will, und hiefür glaube ich meine Gründe noch aussprechen zu sollen. Würde die Todesstrafe in Kettenstrafe umgewandelt, so wäre

dem unglücklichen Jüngling das Leben wahrlich kaum halb geschenkt, er würde dadurch bürgerlich todt, in seinem Vaterland könnte er nie wieder zur Ehrenfähigkeit gelangen und nicht nur das, seine Verwandten müßten noch entgelten, was sie nicht verschuldet. Erfolgt hingegen die Umwandlung in Landesverweisung — wozu selbst der Vater des erschossenen Lenz den Rohrer dringend empfiehlt — so kann dieser im Auslande sein Glück machen, kann später als ein Ehrenmann wieder zurückkehren und in seiner Heimath ein nützliches Glied der menschlichen Gesellschaft werden, wozu um so mehr Hoffnung vorhanden ist, als wie gesagt, demselben im übrigen nichts zur Last fällt, sein Leumund ist gut. Mit innigster Ueberzeugung schließe ich mich an den Antrag des Regierungsrathes und wünsche zum liebenden Vater der Menschen, daß diese hohe Versammlung ebenfalls beipflichten möge.

von Morlot. Wenn der Antrag des Regierungsrathes belieben sollte, so würde er ganz der Würde des Großen Rathes angemessen sein. Es ist mir ein Antecedent bekannt, der mich dazu bestimmt. Vor 16 oder 18 Jahren hatte sich ein ähnlicher Fall ereignet, wo nämlich durch die außerordentliche Unvorsichtigkeit eines gebildeten Mannes ein Polizeidiener durch einen Schuß um's Leben gebracht worden ist. Dieser Mann wurde, wenn ich nicht irre, ebenfalls auf dem Wege der Strafumwandlung zu fünfzehnjähriger Verbannung verurtheilt, welcher letztere dann nachher noch bedeutend abgekürzt worden ist. Auf diesen Antecedent gegründet kann man nun wohl auch hier Verbannung aussprechen.

Stettler. Ich will durchaus nicht an Ihr Gefühl sprechen, Zit., sondern ich möchte bloß einen Akt der Gerechtigkeit von unserer heutigen Verathung ausgehen sehen. In welchem Falle kann das Begnadigungsrecht eintreten? Alsdann vorzüglich, wenn der Buchstabe des Gesetzes nicht ganz auf die Umstände paßt, so daß dann ein höherer Richter als der gewöhnliche da sein muß, um den Fall mehr nach dem Geiste als nach dem Buchstaben des Gesetzes zu beurtheilen. Dieses ist nun hier der Fall. Es gibt zwei Kriterien für ein Strafurtheil, erstens das Vorhandensein des Thatbestandes; zweitens die verbrecherische Absicht. Der Thatbestand ist da, ein Menschenleben ist getödtet worden. Aber ist auch die Absicht vorhanden? Im vorliegenden Falle ist die Absicht des unglücklichen Rohrer, Uebels zu thun, im allergeringsten Maaße vorhanden. Man kann sich aus den Akten überzeugen, daß sich die Soldaten vorher sehr stark berauscht hatten, so daß der Grad der Zurechnungsfähigkeit bei ihnen geschwächt worden war. Freilich hatte Rohrer auf Anrathen des Heggli einen Stein geladen, um gegen eine Wildtaube zu schießen, aber erst im Augenblick des Loschießens gegen Lenz dachte er daran, es könnte diesen bluten machen. Er hat also nicht gesagt, daß er die bestimmte Absicht gehabt habe, den Lenz zu beschädigen. Aus den Akten ergibt sich nur das: auf die Ermahnung des Richters anzugeben, was er im Augenblicke des Schusses gedacht habe, antwortete Rohrer: ich habe gedacht, der Stein werde den Lenz etwa schürfen, daß es blute. Also erst in diesem Augenblicke hat er daran gedacht, und es ist somit ein großer Unterschied zwischen diesem Umstande und der eigentlichen Absicht. Die oberkriegsgerichtliche Sentenz konnte nicht strenger sein, wenn Rohrer im wirklichen Dienste mit dem Säbel auf Jemanden losgehauen und ihn getödtet hätte. Rohrer hat nun aber nicht mit Vorbedacht getödtet, und ist also nicht Mörder. Er ist aber auch nicht Todtschläger, denn er hatte im Augenblicke des Schusses keine Absicht, den Lenz zu beschädigen. Was wollen Sie nun mit ihm machen? Wollen Sie diesen zweiundzwanzigjährigen Mann zur Kettenstrafe verurtheilen und mit den größten Verbrechern zusammenthun? Oder wollen Sie ihn in's Zuchthaus schicken, wo er jedenfalls nur solche Leute antrifft, welche bei ihren Vergehen wirklich verbrecherische Absichten gehabt haben? Rohrer hatte noch vor keinem Richter gestanden; sein Religionslehrer gibt ihm das Zeugniß, daß er ihm einer der liebsten Schüler gewesen sei wegen seines weichen Gemüthes. Lege nun Jedermann die Hand auf's Herz, — wie Mancher ist, der nicht in diesem Alter etwa leichtsinnig war? Ist es also nicht dem Gerechtigkeitssinne angemessener, daß Rohrer für eine Reihe von Jahren den Boden des Vaterlandes meide, als daß er in

die Reihe wirklicher Verbrecher gestellt werde? Für einen Schweizer wahrlich ist eine solche Verbannung keine geringe Strafe. Man hat der Polizeisektion vorgeworfen, daß sie durch ihren Antrag nicht genug auf die öffentliche Sicherheit Bedacht genommen. Dieser Vorwurf war wohl nicht ernst gemeint. Wenn man mit Anträgen vor die oberste Behörde kommt, um einen Akt der Gerechtigkeit zu provozieren, so ist man wohl hinlänglich gerechtfertigt. Mit voller Ueberzeugung stimme ich also in Betracht Rohrer's zu einer zwölfjährigen Landesverweisung. Heggi ist eigentlich der weit strafbarere, denn er hat die Soldaten zum Schießen und zum Laden eines Steines verleitet, er hat dem Rohrer das Zeichen gegeben, auf den Lenz zu hauen, aber nicht er hat auf diesen geschossen. Wenn man daher den Rohrer als den eigentlichen Thäter bloß mit Landesverweisung bestraft, so kann man nicht wohl den Heggi zum Zuchthause verurtheilen. Darum hat man geglaubt, es sei das richtigere Strafmaß, den Heggi ebenfalls, aber nur für die Hälfte der Zeit, d. h. für sechs Jahre zu verbannen.

Schär, Fürsprech. Als gewesener Vertheidiger Rohrer's vor Kriegsgericht fühle ich mich ebenfalls verpflichtet, das Wort zu ergreifen, um den Antrag des Regierungsrathes zu unterstützen. Eben so wenig als einige Herren Präopinanten will ich appelliren an die Gnade des Großen Rathes. Ich will bloß appelliren an sein Rechtsgefühl, aufmerksam also machen darauf, daß nach dem Rechte, und selbst nach dem Buchstaben des strengen Gesetzes nicht die Todesstrafe, und auch nicht mehr als eine bloße Verweisungsstrafe gegen Rohrer verhängt werden soll. Bevor ich indessen diese Gründe aufstelle, soll ich aufmerksam machen auf die Folgen, welche eintreten müssen, wenn Kettenstrafe oder auch nur Zuchthausstrafe über ihn verhängt würden. Wenn die eine oder andere dieser Strafen für längere oder kürzere Zeit von Rohrer erduldet werden muß, so wird seine ganze Zukunft dadurch zerrümmert. Man wird zwar den Rohrer nicht in Gesellschaft treten lassen von Hirten, nicht in Gesellschaft der Zaugg, man wird ihn auch nicht stellen neben die schwersten Verbrecher; allein immerhin wird er in Umgebungen kommen, die höchst nachtheilig auf ihn einwirken müßten. Und wer ist im Zuchthause? Die verschmutztesten Betrüger, Leute also, die sich wohl zu hüten wußten, ihre Verbrechen und Vergehen unter so erschwerenden äußern Umständen zu verüben, daß Kettenstrafe darauf angewendet werden konnte, aber Leute, welche in hoher moralischer Verdorbenheit sind. Rohrer, in Umgebung dieser Leute, müßte selbst mehr oder weniger moralisch verdorben werden. Sie haben aus den Akten gesehen, Zit., daß Rohrer ein leichtsinniger junger Mensch ist, wie deren noch viele sind, daß er aber weder verdorben noch böshaft ist. Sein Religionslehrer giebt ihm das Zeugniß eines weichen Gemüthes. Wer ein weiches Gemüth hat, ist empfänglich für die Beispiele des Guten und Bösen, mehr noch für die letztern. Mit dieser großen Empfänglichkeit nun würde Rohrer in das Zuchthaus eintreten, er würde also dort durch das böse Beispiel verdorben, also würde er nach vollendeter Strafzeit die Anstalt mit der Disposition zum Bösen verlassen, während, wenn er verbannt wird, dieser bedeutende moralische Nachtheil nicht eintreten wird. Wie wäre nun sein späteres Fortkommen in der Welt? Er hat den Hafnerberuf erlernt, aber noch nicht so, wie derselbe erlernt werden soll. Wenn dieser 22jährige Mensch jetzt sechs Jahre im Zuchthause zubringt, was soll er dann nachher machen? Den Beruf auslernen wird er dann schwerlich, denn im vorgerücktern Alter erlernt man schwer, was man früher nicht erlernt hatte. Also befände er sich dann in der Unmöglichkeit, sich durch einen Beruf durch die Welt zu bringen. Ein dritter unvermeidlicher Nachtheil ist die Infamie. Freilich ist nach dem Gesetze nur die Kettenstrafe infamirend, d. h. bewirkt, daß der damit belegt Gewesene während seines ganzen Lebens ehrlos ist. Allein auch die Zuchthausstrafe hat im öffentlichen Leben dieselbe Wirkung, und die öffentliche Meinung der Ehrlosigkeit bleibt immer auf einem solchen haften. Also wäre Rohrer gebrandmarkt für sein ganzes Leben, ausgestoßen gleichsam aus der bürgerlichen Gesellschaft, in welche er nach ausgehaltener Strafe wiederum eintritt. Dieses die Folgen, wenn Rohrer für längere oder kürzere Zeit zur Ketten- oder Zuchthausstrafe verfällt würde.

Es sei mir nun vergönnt, zu zeigen, daß nach dem Gesetze, welches gegen Rohrer angewendet worden, nicht die Todesstrafe, sondern bloß diejenige Strafe hätte verhängt werden sollen, worauf der Regierungsrath heute anträgt. Der §. 77 des bisherigen Militärstrafgesetzbuches, welches ein mit Blut geschriebenes Gesetz ist, lautet so: „Der Todtschlag durch eine That, bei welcher der Thäter die Absicht hatte, den Getödteten körperlich zu beschädigen, und die nach dem ordentlichen Laufe der Dinge lebensgefährliche Folgen haben konnte, soll mit dem Tode bestraft werden, wenn diese That die einzige Ursache des Todes gewesen ist u. s. w.“ Im Allgemeinen herrscht nun der Grundsatz, daß Gesetze buchstäblich angewendet werden sollen, und besonders sollen Strafgesetze, wenn der Buchstabe irgendwie zu Gunsten des Angeschuldigten lautet, buchstäblich angewendet werden, und diese buchstäbliche Anwendung eines Strafgesetzes zu Gunsten des Angeschuldigten soll um so mehr stattfinden, wenn das Strafgesetz anerkanntermaßen allzu hart ist. Es ist bereits von Seite der Polizeisektion, worin sehr tüchtige Juristen sitzen, aufmerksam gemacht worden auf den Unterschied zwischen dem Falle, wo Jemand daran denkt, daß eine gewisse Folge aus seiner Handlung entstehen könnte, und dem Falle, wo Jemand die Absicht hat, diese Folge zu bewirken. Hier im §. 77 wird verlangt, daß der Thäter die Absicht hatte, durch seine That den Getödteten körperlich zu beschädigen. Es scheinen nun einige Mitglieder des Kriegsgerichtes diese Absicht bei Rohrer nicht gefunden zu haben, indem nicht alle zum Tode stimmten, und auch die Polizeisektion konnte nicht an das Vorhandensein dieser Absicht glauben. Rohrer, aufgefordert vom Untersuchungsrichter, nachzudenken und anzugeben, was er im Augenblicke des Schusses gedacht, sagte: er habe im Augenblicke des Losdrückens gedacht, es könne den Lenz schürfen. Schon die Polizeisektion hat darauf aufmerksam gemacht, daß unter dem Schürfen unmöglich diejenige körperliche Beschädigung zu verstehen sei, deren der §. 77 erwähnt, und zwar mit Recht. Eine kleine Verletzung des Körpers durch eine Ohrfeige, durch Aufreißung der Haut u. s. w. ist keineswegs eine Beschädigung im Sinne des Gesetzes. Rohrer hat also nicht daran gedacht, eine körperliche Beschädigung hervorzubringen, sondern bloß, er könne den Lenz vielleicht schürfen. Hiermit hat aber Rohrer noch keineswegs die Absicht des Verlebens eingestanden. Zwar scheint ein solches Eingeständniß in den Akten zu liegen; allein dasselbe ist, wie bereits die Polizeisektion bemerkt hat, durch eine im Kriminalprozeßverfahren verdamnte Frage des Inquirenten bewirkt worden, nämlich durch eine sogenannte verfängliche Frage, d. h. eine Frage, wo der Inquirent ein Eingeständniß abzulocken sucht durch Fragen, deren Sinn und Bedeutung der Inquisit nicht verstehen kann. Solche Fragen können und sollen nach dem Gesetze von keiner rechtlichen Wirkung sein. So eine Frage, Zit., ist nun hier gestellt worden. Ich will deshalb dem Herrn Inquirenten keinen Vorwurf machen; ein Inquirent, der eine langwierige Sache zu führen hat, wird oft, ohne es zu wollen, verleitet, zu einem Mittel zu greifen, das nicht ergriffen werden soll. Nachdem nämlich Rohrer auf die eindringliche Frage des Inquirenten, an was er im Augenblicke des Losdrückens (wo es also nicht mehr in seiner Gewalt war, von der Handlung zurückzutreten) gedacht habe, die oben erwähnte Antwort gegeben hatte, daß er nämlich daran gedacht habe, es könnte den Lenz schürfen; so legte ihm der Inquirent die verfängliche Frage vor: „Also hast du ihn beschädigen wollen?“ Der Inquirent folgerte somit bereits aus jener Antwort die Absicht, und eben darin, in dem Wörtchen „also“ liegt die Verfänglichkeit. Rohrer antwortete ganz offenerzig — ja, denn er verstand den eigentlichen Sinn der Frage nicht, die übrigens niemals hätte gestellt werden sollen. Das unter diesen Umständen ausgesprochene unglückliche Wörtchen Ja hat dem Rohrer das Todesurtheil zugezogen. Das Oberkriegsgericht nämlich sah diese Frage nicht als eine verfängliche an, wohl aber die Polizeisektion, an deren Spitze, wie ich schon gesagt habe, sehr tüchtige Juristen sind. Also die Absicht, den Getödteten körperlich zu beschädigen, hatte Rohrer nicht, und das Gericht hätte nie die Todesstrafe über ihn aussprechen sollen. Sie aber, Zit., können und sollen, kraft des Ihnen zustehenden Begnadigungsrechtes, den Irrthum des Gerichtes jetzt gut

machen. Wenn nun gewiß ist, daß das Oberkriegsgericht den §. 77 niemals auf diesen Fall hätte anwenden sollen, so konnte es keinen andern Paragraph anwenden, als den §. 78, welcher entweder eine Kettenstrafe von 2 bis 15 Jahren, oder aber eine Landesverweisung von 4 bis 30 Jahren, immer noch hart genug, aufstellt. Aber muß denn dieses Gesetz hier wirklich angewendet werden? Man hat bereits ausgesprochen, daß das- selbe übermäßig hart, mit Blut geschrieben und auf den Kriegs- zustand berechnet sei, und hat bewiesen, daß diese beispiellose Härte des Gesetzes die Ursache der Einführung eines neuen gewesen ist. Ueberdies hatte sich Rohrer damals nicht mehr im Militärdienste befunden, dieweil er abgedankt war, so daß also gar nicht das Militärstrafgesetzbuch auf ihn anzuwenden war. Nur in Folge eines speziellen Paragraphen der Militär- verfassung ist der abgedankte Militär noch bis am Abend als im Dienste stehend anzusehen; allein diese Bestimmung ist der Natur der Sache nicht gemäß, denn sobald die Abdankung erfolgt ist, muß dieß bei jedem Einzelnen die Meinung begrün- den: Jetzt bist du nicht mehr Militär. Alle Gründe sprechen also dafür, daß man sich nicht ein Gewissen machen soll, von der Ketten- oder Zuchthausstrafe abzuweichen und die mildere Strafe der Landesverweisung auszusprechen, welche selbst das barbarische bisherige Militärstrafgesetzbuch gestattet. Wäre Roh- rer nach dem allgemeinen bürgerlichen Strafgesetzbuche beurtheilt worden, so hätte ihn bloß Polizeistraf, und zwar nach §. 127 des helvetischen Strafgesetzbuches die Verweisungsstrafe getrof- fen u. s. w. Zudem muß ich aufmerksam machen auf den Zustand von halber Trunkenheit, worin er sich damals befun- den. Man weiß, daß man in solchem Zustande nicht ist, wie im Normalzustande; der Verstand verrichtet seine Funktionen nicht, wie sonst; die Ueberlegungskraft ist nicht da, und der Mensch sieht die Folgen seiner Handlungen nicht; ihm ist alles gleich, er handelt und ist um die Folgen unbekümmert. Daher sehen wir die Erscheinung, daß vor einer Schlacht die Soldaten sehr häufig ein gewisses Quantum geistigen Getränkes zu sich nehmen. Napoleon selbst pflegte seinen Soldaten vor der Schlacht eine gewisse Quantität davon zukommen zu lassen; sie sollten dadurch bewogen werden, keine Gefahr vor sich zu sehen. So ist es dem Rohrer gegangen; er ist den Eingebungen seines Muth- willens gefolgt, ohne an die möglichen Folgen zu denken. Der Zustand der Trunkenheit soll eigentlich nach der Meinung vieler kein Milderungsgrund sein. Dafür ist viel zu sagen, noch mehr aber ist dafür zu sagen, daß überhaupt auf die Trunken- heit eine Polizeistraf gesetzt werde. Wenn jedoch eine eigent- lich strafbare Handlung begangen wird im Zustande der Trun- kenheit, so ist der Satz richtig, daß der Betreffende weniger strafbar ist, als wenn er die nämliche That im nüchternen Zustande begangen haben würde. Zum Schlusse muß ich noch darauf aufmerksam machen, daß unsere Behörden und Militär- beamten wesentlich Schuld sind an dem unglücklichen Ereignisse. Während langer Jahre hat man immer geeifert gegen das Schießen der Soldaten auf dem Heimwege. Nicht nur war es im Allgemeinen verboten, sondern das Verbot wurde den Soldaten vor ihrer Entlassung jeweilen neuerdings eingeschärft, und dennoch ist immerfort geschossen worden. Haben sich da etwa die Militärbeamten Achtung und Gehorsam verschafft? Mein Gott nein! Mehr als 200 Male ist das Verbot des Schießens speziell erlassen, übertreten und niemals geahndet worden. Weil nun die Militärbeamten so offenbar ihre Pflicht während langer Jahre nachlässig erfüllt haben, soll jetzt Rohrer, der bereits seit bald neun Monaten im Gefängnisse sitzt, durch Ketten- oder Zuchthausstrafe dem bösen Beispiele dahingegeben werden für Zeit und Ewigkeit? Soll ihm dadurch jede Aus- sicht auf ferneres Fortkommen benommen, soll er mit Infamie gebrandmarkt, soll seine ganze bürgerliche Existenz zertrümmert werden? Gewiß nicht, Zit. ! Sie werden also keine andere Strafe eintreten lassen, als Verweisungsstrafe, und in diesem Falle thun Sie nur, was nach Gesetz und Recht geschehen soll. Ich stimme zum Antrage des Regierungsrathes.

Ischarner, Schultheiß. Ich ergreife in dieser Sache sehr ungerne das Wort. Als im Regierungsrathe eine bedeu- tende Minderheit dahin stimmte, daß Rohrer mit der Todes- strafe verschont aber in's Zuchthaus eingeschlossen werde, mußte

ich mich dieser Meinung anschließen. Es ist kein Zweifel, daß der Todtschlag überhaupt im Gegenfaze des Mordes schon seit langem nie mehr mit dem Tode, sondern theils mit Schellen- werk, theils mit Zuchthaus oder Landesverweisung bestraft worden ist. Wenn daher heutzutage Jemand durch unvorseh- lichen Todtschlag, wie z. B. beim Kiltgange oder Schlägereien geschehen kann, infolge eines unglücklichen Schläges um's Leben kömmt, so findet man zwar, daß solches nicht zu entschuldigen sei, aber man nimmt doch auf die Umstände Rücksicht, und die meisten solchen Fälle werden mit Landesverweisung bestraft. Hier bei Rohrer ist der Fall ganz verschieden. Freilich hatte da Trunkenheit Platz gefunden, aber er war Soldat und sollte wissen was er zu thun hatte. So wie sich alles zugetragen hat, ist dieser Fall mit den vorhin bezeichneten Arten von Todtschlag nicht zu vergleichen. Wenn man daher diesen Mann mit der Todesstrafe verschont, so kann er Gott und seiner Obrig- keit dafür danken. Man sagt freilich, daß die Gründe zu sei- nen Gunsten gar sehr mildernd seien, daß er im Zuchthause verdorben würde und dergleichen. Ja, Zit., wenn diese Gründe so erheblich wären, so dürfte man Niemanden mehr in's Zuchthaus thun. Ferner muß man bedenken, daß die Zuchthausstrafe denn doch nicht infamierend ist, und sobald sich also Rohrer nachher gut aufführt, so wird er sich auch in der öffentlichen Meinung bald rehabilitirt haben. Die Minderheit des Regie- rungsrathes wollte eben zeigen, daß man ein solches Vergehen ernst bestrafe. Hätte sich Rohrer einige Jahre im Zuchthause gut aufgeführt, so würde ihn dann der Regierungsrath vielleicht von der übrigen Strafzeit befreit haben u. s. w. Man hat ferner gesagt, Rohrer habe die Absicht des Beschädigens nicht eingestanden, denn dieß sei jedenfalls eine Suggestivfrage gewe- sen, welche Art von Fragen verboten sei. Ich gebe zu, daß das im Kriminalrechte so angenommen ist; aber ich frage: wann ein Soldat auf Jemanden in einer Distanz von sechs Schritten anschlägt, während er glaubt, daß ein Stein im Gewehre sei, und loschießt, — braucht man da noch zu fragen, ob er habe beschädigen wollen? In einem solchen Falle spricht die That selbst. Daß die Trunkenheit nicht als Milderungs- grund gelten könne, ist bereits gesagt worden, und es wäre zu wünschen, daß das in der öffentlichen Meinung je länger je weniger als Entschuldigungsgrund begangener Vergehen angesehen würde. Auch der Umstand ist kein Milderungsgrund, daß bis jetzt auf die Unsitte des Schießens zu wenig geachtet worden, weil die Soldaten vor ihrer Entlassung zu zweien Malen auf's nach- drücklichste vor dem Schießen auf der Strafe gewarnt worden sind. So sehr ich also die Gefühle der Humanität, welche sich heute ausgesprochen, ehre, so sehr ich den Rohrer bedauere, und so sehr es zu erwarten war, daß sein Herr Vertheidiger das Mögliche thun werde, um ihm ein milderes Schicksal zu bereiten, so glaube ich doch, daß der Große Rath sich durch alle diese Vorstellungen und Gefühle nicht bewegen lassen dürfe, im Strafmaße allzutief herabzugehen, und zwar zu einer Strafe, die für den Verurtheilten keine Strafe, und für das Publikum keine Abschreckung wäre, wo das Publikum vielmehr glauben könnte, der Große Rath nehme mehr Rücksicht auf Individualitäten als auf Handhabung der öffentlichen Sicher- heit und der militärischen Disziplin. Ich müßte also im In- teresse der Regierung und des ganzen Landes, welches erwartet, daß solche Handlungen zwar nicht allzustrenge, aber auch nicht allzumilde geahndet werden, darauf antragen, daß der Große Rath den Rohrer zwar mit der Todesstrafe verschone, aber ihn für zwölf Jahre in's Zuchthaus einschließe, und daß er es in Absicht auf Heggi bei vier Jahren Zuchthausstrafe bewenden lasse.

Schnell, Regierungsrath. Ich möchte lediglich die vom Regierungsrath ausgesprochene Meinung vertheidigen. Es ist mir gewiß auch um Sicherheit zu thun und daran gelegen, daß auf offener Strafe verübter Muthwille streng bestraft werde. Ich kann aber die letztgefallene Meinung durchaus nicht theilen, daß nämlich die Handlung Rohrers strafbarer sei, als die so- genannten Nachtmuthwillen bei Kiltgeschichten; sondern ich finde vielmehr das Gegentheil. Das sogenannte Nachtläufen ist schon an sich verboten und eine strafbare Handlung. Fällt dabei weiter nichts vor, so kann man allenfalls dazu schweigen; aber

häufig geschehen dabei allerhand sehr üble Sachen. So hat erst leztthin im Amte Marwangen ein Kiltbube den Hausmeister, der sein Hausrecht vertheidigen wollte, von der Laube heruntergestürzt, daß er starb. Was hat man mit dem Thäter gemacht? Das Obergericht hat ihn zu elf Jahren Kettenstrafe verurtheilt. Ich für mich kann nun nicht glauben, daß Rohrer, der auf offener Straße auf Jemanden angeschlagen hatte, um ihn zu erschrecken, oder im Wein und Muthwillen vergaß, daß er früher einer Wildtaube wegen einen Stein geladen hatte, und dann schoß, unwissend, daß es möglich sein werde, dadurch Jemanden zu Boden zu strecken, unter diesen Umständen strafbarer sei als Einer, der eppres nächtlicher Weile in ein Haus eindringt, um die Leute zu necken, und dann bei diesem Anlasse den Hausherrn, der sein Recht vertheidigen will, um's Leben bringt. Das Schießen ist, wie man wohl weiß, von den rückkehrenden Soldaten fort und fort getrieben worden. Ich habe es zu keinen Zeiten begreifen können, daß auf der einen Seite die Regierung und auf der andern Seite die Militärbeamten das so geschehen ließen. Allein es ist geschehen, und es ist bereits zu einer Art Landesfitt geworden. Sobald man die Rekruten aus der Garnison entläßt, machen dieselben, was sie wollen. Einmal ist durch solches Schießen ein Haus in Brand gerathen, und ich glaube nicht, daß der Betreffende dafür gestraft worden ist. Kein Mensch war wohl so übernommen von dem Effekte seines Schusses als Rohrer. Sein ganzes Benehmen zeigt, daß nur grenzenloser und strafbarer Leichtsinns feiner That zu Grunde lag. Er wußte nicht, daß ein bloßer Pulverschuß diese Wirkung haben könne, denn die Rekruten werden nicht über die Kraft des Pulvers u. s. w. unterrichtet. Die Wirkung dieser That ist aber so traurig, daß der Thäter eine bedeutende Strafe verdient. Wem geht das Unglück aber am nächsten? Dem Vater, der seinen Sohn verloren hat, und dieser nämliche Vater kommt jetzt hieher und sagt, man solle um Gotteswillen den Mörder seines Sohnes nicht mit einer schwerern Strafe belegen als mit der Landesverweisung. Wenn nun Derjenige, welcher am meisten darunter gelitten, sich also bittend hieher wendet, so ist die Regierung wohl nicht zu gelinde, wenn sie den Bitten des am meisten Betheiligten Rechnung trägt. Wenn wir eine Anstalt hätten, die weder Schellenwerk noch Zuchthaus und in den Augen des Publikums nicht entehrend wäre, so könnte ich zu einer Einschließung Rohrers stimmen. Wir haben aber keine solche Anstalt, und man mag hier lange sagen, daß das Zuchthaus nach dem Gesetze nicht entehrend sei, so ist doch in den Augen des Publikums Derjenige, welcher zur Zuchthausstrafe verurtheilt worden, für immer flectirt. Auch könnte ich zur Zuchthausstrafe stimmen, wenn ich überzeugt wäre, daß Rohrer die Absicht gehabt habe, den Lenz zu verlegen. Diese Ueberzeugung habe ich aber nicht, und wegen einer bloßen Unvorsichtigkeit möchte ich Niemanden zu einer entehrenden Strafe verurtheilen. — Heggi sodann ist per se sehr strafbar, und er hat sich bei dieser ganzen Sache als Unteroffizier ungemein tadelhaft benommen. Nur verhängt man hier keine entehrende Strafe. Wenn übrigens hier, wo durch eine bloße Unvorsichtigkeit ein einzelnes Menschenleben zu Grunde gegangen ist, so streng gestraft werden sollte, so nimmt es mich wunder, wie dann das Obergericht seiner Zeit Diejenigen bestrafen wird, welche mehrere tausend scharfe Patronen aufgehäuft hatten, und zwar gewiß nicht zum Spasse. Was für Folgen würden diese gehabt haben, wenn sie losgefeuert worden wären? Wenn übrigens Heggi zum Rohrer gesagt hätte: springe in's Wasser, so würde Rohrer schwerlich gehorcht haben. Also entschuldigt das Benehmen Heggi's den Rohrer nicht, es macht aber auch dem Heggi keine Ehre. Ich stimme mit voller Ueberzeugung zum Antrage des Regierungsrathes.

Jaggi, Regierungsrath, bemerkt als Rapporteur ganz kurz, daß dem Heggi aus Gründen nicht wohl mehr Kosten aufgeladen werden können, und macht aufmerksam, daß das Zuchthaus und das Schellenwerk unter dem gleichen Dache sich befinden, und daß man durch die gleiche Thüre in beide hineingehe.

A b s t i m m u n g.

- | | |
|--|-----------------|
| 1) Für Begnadigung des Rohrers (durch Ballotirung) | 117 St. |
| Dagegen | 3 " |
| 2) Für 12 Jahre Verbannung desselben aus der Eidgenossenschaft | 93 " |
| Für etwas Anderes | 22 " |
| 3) Für sechsjährige Verweisung des Heggi aus der Eidgenossenschaft | große Mehrheit. |
| Für 4 Jahre Zuchthaus | 7 Stimmen. |

Herr Landammann. Somit, Zit., wären wir mit unsern Traktanden fertig, und es sind in dieser Woche sehr viele Geschäfte beseitigt worden. Ich will Ihnen noch kürzlich anzeigen, was für anderweitige, seither eingelangte, Geschäfte noch da wären, wenn die Zeit es erlaubte, damit Sie daraus abnehmen können, was in der nächsten Sitzung zur Sprache kommen wird. Ein ziemlich dringliches Geschäft wäre namentlich der zu bewilligende Kredit zum Aufbau jener Brücken, welche bei der letzten Emmengröße weggerissen worden. Da der verlangte Kredit sehr bedeutend ist, so hätte man, wenn ich diese Sache noch in der gegenwärtigen Sitzung hätte zur Behandlung bringen wollen, sagen können, man sollte doch zuvor Zeit haben, sich mit einem solchen Gegenstande genauer bekannt zu machen. Der Herr Präsident des Baudepartements hat mich übrigens beruhigt und erklärt, daß diese Sache nicht am wachsenden Schaden sei. — Ein anderer, ebenfalls dringlicher, Gegenstand ist das Entlassungsgeßuch des Herrn Oberrichters Darelhofer und dessen allfällige Ersetzung. Ich habe mir aber Bedenken gemacht, eine so wichtige Sache vorzunehmen, ohne daß sie auf den Traktanden gewesen. Dergleichen wichtige Wahlen sollten nie vorgenommen werden, es sei denn vorher der Große Rath in corpore davon in Kenntniß gesetzt gewesen. — Ferner die Anzüge in Betreff des §. 23 der Instruktion für die Gerichte und in Betreff der Pferdezzucht. Beide sind wichtig, aber doch nicht so, daß man deswegen die Sitzung in die andere Woche hinüber ausdehne. — Ferner die Sachen, deren ich im Anfange der heutigen Sitzung bereits erwähnt habe. — Außerdem liegt noch ein Vortrag des Regierungsrathes über einstweilige Nichtwiederbesetzung der Hochbauinspektorstelle u. A. m. vor. Hoffentlich werden wir alle diese Sachen im Juni gemüthlich erledigen können.

Die Junifitzung ist nöthig hauptsächlich zu Behandlung der Tagsatzungsangelegenheiten. Darum muß die Konvokation des Großen Rathes alsdann auf einen Termin fallen, der noch erlaubt, bis zum Zusammentritte der Tagsatzung den Herren Gesandten die Instruktion, gehörig ausgefertigt, in die Tasche zu geben; so daß wir vielleicht schon am 18. uns wieder versammeln müssen. Indessen werde ich mich noch genau erkundigen, ob es vielleicht möglich sein wird, den Zusammentritt des Großen Rathes auf den 25. Juni zu verschieben.

Wir bleibt nun Nichts übrig, als Ihnen, Zit., zu danken für die Ausdauer und Aufmerksamkeit, welche Sie im Laufe dieser Woche den öffentlichen Geschäften gewidmet haben, und zu wünschen, daß Sie bei Hause Alles wohl antreffen, und daß Sie in fünf Wochen gesund wiederum hier erscheinen mögen.

(Schluß der Sitzung nach 2 Uhr.)